This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

HF
8 1
.582

4 Ti 6 Misc. 26:4 Red 5, 18, 3, 5

PARSONS LIBRARY University

Die Entwicklung des griechischen Staates.

Von

Maximilian Steiner.

Wien 1855.

Fried. Beck's Universitäts-Buchhandlung,

Bischofgasse Nr. 638.

Im Verlage von Fr. Beck's Universitäts-Buchhandlung,
Bischofgasse Nr. 638, Ecke vom Lichtensteg, im von Ertl'schen Stiftungshause, sind nachstehende werthvolle Werke erschienen:

OLYMPIA,

oder

Darstellung der grossen olympischen Spiele

und der damit verbundenen Festlichkeiten,

so wie sämmtlicher kleineren Olympien in verschiedenen Staaten,

nebst einem ausführlichen Verzeichnisse der olympischen Sieger in alphabetischer Ordnung und einigen Fragmenten des Phlegon aus Tralles *περὶ τῶν Ὀλυμπίων.*

Von **J. H. Krause.**

gr. 8. 1838. 3 Thlr.

Ammonii Alexandrini quae et **Tatiani** dicitur Harmonia Evangeliorum in linguam latinam et inde ante annos mille in francicam translata. Indicem tam antiquae quam hodiernae dividendi singula Evangelia methodo accomodatum addidit J. A. Schmeller. Lex. 8. 1841. 3 Thlr. 24 Ngr.

Analecta grammatica, maximam partem anecdota. Ediderunt J. ab Eichenfeld et St. Endlicher. Lex. 8. 1837. 5 Thlr.

Aryda, A., institutiones grammaticae arabicae. 4. maj. 1813. 2 Thlr. 20 Ngr.

Bâki's des größten türkischen Lyrikers, Diwan, übersetzt von J. v. Hammer. gr. 8. 1825. 1 Thlr. 5 Ngr.

Catalogus Codicum philologicorum latinorum Bibliothecae Palatinae Vindobonensis (Codicis manuscriptorum Ps. I.) Digessit St. Endlicher. Cum 3 tab. Lex. 8. 1836. 3 Thlr. 4 Ngr.

Clementis, S., Episcopi Bulgarorum vita. Graece edidit Franciscus Miklosich, Phil. et Jur. Dr. gr. 8. 1847. geh. 20 Ngr.

Chrysostomi, S. Joannis, Homilia in Ramos Palmarum slovenice, latine et graece, cum notis criticis et glossario edidit Franciscus Miklosich, Phil. et Jur. Dr. gr. 8. 1845. geh. 24 Ngr.

Denis, M., Denkwürdigkeiten der k. k. Garellischen öffentlichen Bibliothek am Theresianum. gr. 4. 1780. 3 Thlr. —

— — **Wiens Buchdruckergeschichte bis 1560.** gr. 4. 1782. Druckpapier 3 Thlr. Schreibpapier 3 Thlr. 15 Ngr.

Endlicher, St., Verzeichniss der chinesischen und japanischen Münzen des k. k. Münz- und Antiken-Kabinetes in Wien. Nebst einer Uebersicht der chinesischen und japanischen Bücher der k. k. Hofbibliothek. Lex. 8. 1837. Velinpapier. 6 Thlr.

Die

Entwicklung

des

griechischen Staates.

PARSONS LIBRARY
University of

Von

Maximilian Steiner.

Τέλος οὖν πόλεως τὸ εὖ ζῆν.

Aristoteles.

Wien 1855.

Fried. Beck's Universitäts-Buchhandlung.

Meinen theueren

Eltern

gewidmet.

Cat. Apr 3'28 BF

Vorwort.

Nicht das Staatsrecht der Griechen, sondern deren staatliches Leben in gedrängter Kürze darzustellen, ist der Zweck dieser Abhandlung. Sie enthält eine Reihenfolge politischer und kritischer Betrachtungen, ohne auf die Vollständigkeit Anspruch zu machen, die eine systematische Darstellung erfordern würde. Es gilt hier nur die allgemeine, geistige Bedeutung des griechischen Staates und dessen Entwicklung zu würdigen, wie sie namentlich in Athen zur höchsten Blüthe gedieh; die politischen Institute, die rechtlichen und religiösen Zustände in ihren Einzelheiten zu behandeln, liegt außer der Aufgabe dieser Blätter.

Wenn der Verfasser es an einigen Stellen gewagt hat, den Ansichten großer und berühmter Gelehrten entgegenzutreten, ohne seinen Widerspruch genügend begründet zu haben, so liegt die Ursache dieses Mangels in der Form dieser Abhandlung, welche nur die Ent-

wicklung der Idee, die Aufstellung der Ansicht gestattete, während jeder eigentlich wissenschaftliche Apparat ihr fremd bleiben und die erforderliche Beweisführung auf einen andern Ort verspart werden mußte. Ob jedoch eine solche Form überhaupt berechtigt sei, kann wohl nur durch sie selbst erwiesen werden.

Wien, im Mai 1855.

Zur Philosophie des griechischen Staates.

Kein Volk der Weltgeschichte erscheint uns Spätgebornen in idealerem Lichte, als das griechische. Die höchste Vollendung staatlichen Lebens, die Blüthe der Wissenschaft und Kunst wird nach Griechenland versetzt, und nicht blos in Werken der Dichter, in jedem Geist und Herzen gestaltet die griechische Zeit sich zur goldnen. Mit verschwenderischem Reichthum schmückt sie die Phantasie durch alles Entzückende und Erhabene; Blüthen und Früchte glaubt man zu gleicher Zeit an einem Stamm zu sehen. Wie durch Zaubermacht verbunden, stimmen hierin die verschiedensten Charaktere überein — der Staatsmann vergißt die Principien von heute, um die Solonische Verfassung zu bewundern, der Gelehrte erquickt sich am reichen Quell, der im Garten des Akademus sprudelt und der Künstler träumt von den seeligen Tagen, da die Götter auf der Erde wandelten und die Fülle der Schönheit sich ins sterbliche Auge ergoß. Sogar der practische Mann des Handels und der Arbeit erkennt das geringere Vermögen unserer Zeiten an, wenn er die Geräthe betrachtet, die aus den Gräbern ans Licht gefördert werden — mit Ehrfurcht gedenkt der Soldat der Thaten jener Helden — und selbst das naive Gemüth spielt sich mit lichten Gedanken an die arkadischen Fluren des Frühlings und der Liebe. War jemals das Ideal mit der Wirklichkeit vereint, so glaubt man es in Hellas zu finden, und was sonst als Märchen belächelt wird, hält man bereitwillig für Wahrheit, wenn es das Vaterland Achill's und Platon's zum Schauplatz hat.

Eine solche Thatsache ist nicht zufällig. Wenn auch die Verehrung des Griechenthums ihre frühere Ausschließlichkeit verloren hat und practische Rücksichten, so wie das natürliche Mißtrauen gegen idealisirende Vorstellungen vielleicht sogar manchmal zu weit gehen, so ist die Anerkennung und Bewunderung desselben noch immer eine allgemeine. Die Verschiedenheit der Geister ist jedoch zu tief in ihrer Natur begründet, als daß sie ohne wirkliche, äußere Ursache in einem einzigen Punkt zusammenträfen. Daß das griechische Leben kein so ideales war, als man wähnt, ist gewiß, allein genug, daß man dieß wähnen kann. Wenn man seine Institute als Vorbilder und Muster, seine Menschen als Wesen besserer Art betrachtet, so muß auch an sich ein ideales Element vorhanden gewesen sein. Und in der That kann solches die genauere Beobachtung nicht verkennen; von allen Seiten strömt es entgegen, und begreiflich wird es, daß von wogendem Licht umfloßen, das ganze Bild als goldnes Götterbild erscheint. Die Vollendung der Form gestalten wir in der Kunst zum Ideal — kein Wunder, daß wir das Ideal zu sehen glauben, wo jene uns entgegentritt. Die vollendete Form aber, die in ihrer höchsten Einheit den Inhalt bedingt, nicht von ihm beherrscht wird, die künstlerische Gewalt des Schönen, das die Harmonie in sich enthält, bilden das ideale Element, welches das griechische Leben in allen seinen Sphären durchdringt, und es in jenem wunderbaren Glanz erscheinen läßt, den selbst die Nähe wissenschaftlicher Betrachtung, die Analyse der Forschung nicht zu vernichten im Stande ist. War auch das Leben der Griechen so wenig, wie das irgend eines Volkes, von Mängeln und Schwächen frei, so steht es doch hoch über dem unsern an Harmonie und Reinheit. Es besitzt eine so wundervolle Rundung und Abgeschlossenheit, eine so vollendete Einheit, daß ihre Existenz auch wirklich eine schönere und glücklichere war, als die unsere. Die mächtige Totalität, welcher der Einzelne mit seinem ganzen Sein angehörte, ließ ihn nie untersinken im Strom des alltäglichen Elends. Es gab in der That weniger Armuth und Unglück, die Verhältnisse des Lebens waren nicht so eng und gedrückt, und namentlich konnte die Gemeinheit sich nie in hohem Maße des Gemüthes bemächtigen, denn in jedem waltete die Idee des Staates, die es emporhielt und durchs Leben führte.

Der Idealismus des Griechenthums hat keine Ähnlichkeit mit dem eigenthümlichen Seelenleben des Mittelalters, das im tiefsten Sehnen und Ahnen, in der Zerrissenheit des Gemüthes sich äußern, und in der Ekstase und Romantik sein Ziel erreichen sollte — er ist auch nicht jener Idealismus des Verstandes, der in den großen Revolutionen zur Geltung gelangte, denen wir die geistige Existenz unsrer Tage verdanken — es ist ein *plastischer Idealismus*, der im hellenischen Geiste seine Manifestation gefunden. Der plastische Idealismus strebt dahin, jedem Sein, der Idee und ihrer Verwirklichung im realen Leben die Gestalt einer harmonischen Schöpfung, den Charakter einer Totalität zu verleihen. Wenn der Idealismus im Allgemeinen das Unvollkommene nicht anerkennt, und nur die letzte Consequenz zur Geltung bringt, so ist dem griechischen Sinn die Nichtrealität ein Unberechtigtes — er prägt die Idee zum Bilde um und führt das Bild in die Wirklichkeit über. Weit entfernt von jener Richtung, die, der idealen Kraft entbehrend, die leblose Architectur egyptischen Kastenwesens erzeugt, — ist es der gestaltende Idealismus der Griechen, welcher selbst die Materie mit der zündenden Idee des Lebens durchdringt.

Diesen Charakter tragen alle Gebilde des geistigen und materiellen Daseins der Griechen: selbstständige Gestaltung, harmonische Einigung der Theile. Vor Allem aber ist's der *Staat*, dessen vollendete Form sich zum Kunstwerk erhebt. Nicht in zufälliger Conglomeration haben seine Institute sich aneinander gereiht; jede Einrichtung, jedes Gesetz trägt den Stempel der Nothwendigkeit in sich, darum allein konnten sie lauter und unverfälscht erhalten werden. Ihre Entwicklung geschah organisch und ein Versetzen des nationalen Rechtes mit fremdem konnte niemals Statt finden. Wie im Organismus des lebenden Körpers einigen sich die Theile zum Ganzen und schöpfen aus dem Ganzen in beständiger Wechselwirkung ihre Lebenskraft. Die Idee dieser Totalität war die allein maßgebende, von der Nichts emancipirt werden konnte. Solche solidarische Verknüpfung der einzelnen Institute, ihre allmälige, aber consequente Ausbildung, ihre künstlerische Gliederung, die allein eine vollkommene Gesammtwirkung möglich macht, vollenden jene Einheit des Staates, welche den Eindruck wahrhaft ästheti-

ſcher Befriedigung hervorruft, und die in der Lehre der Philoſophen, als Eukosmie die höchſte Stufe geiſtigen Daſeins bezeichnet.

Der Staat war die Baſis des griechiſchen Lebens. Alle ſeine Thätigkeit, alle Exiſtenzen, die es vereint, ſind von der Idee des Staats durchdrungen; alle Strahlen convergiren in dem einen Punkt. Nicht aber Abhängigkeit und äußerlicher Zuſammenhang war das Verhältniß gegen den Staat, ſondern gänzliches Aufgehen in demſelben, vollkommenes Erfülltſein durch ſein Walten und Leben. Das Recht war nicht der Speculation des individuellen Geiſtes, nicht willkührlicher Veränderung überlaſſen; es entwickelte ſich in ungetheilter Einheit mit dem Staate. An eine Verſchiedenheit zwiſchen Recht und Staat darf nicht gedacht werden, — das Recht war die Idee des Staates, der Staat die Verwirklichung des Rechts. — Das Bewußtſein der Freiheit hatte die Sittlichkeit geſchaffen, die allein die Freiheit ermöglicht, und durch ſie war der Staat entſtanden, aus dem ſie ſelbſt ſich, neu verjüngt, nun weiter bildete. Ohne jeden Anhaltspunkt, ohne die Leitung einer poſitiven Religion, war es die ſchwerſte Aufgabe des helleniſchen Volkes, ſeine ethiſche Reinheit zu bewahren; wie ſehr es dieſe Aufgabe erfüllt, zeigt die Geſchichte. Die hohe ſittliche Würde aber fand allein im Staate ihre Nahrung; denn dieſer war es, welcher der ungezügelten Freiheit ihre Läuterung und Richtung verlieh.

Dieſes innige Verweben aller Lebensſphären mit dem Staate, dieſes Vereinigen aller Richtungen, dieſes Geſtalten aller Glieder zu dem einen großen Werke, das in plaſtiſcher Vollendung, wie die Schöpfung eines Künſtlers vor uns liegt, iſt die ſpecifiſch griechiſche Seite der geiſtigen Entwicklung jener Zeit und jenes Volkes. Im Idealismus, in dieſer unbewußten Conſequenz, die ſich hier in fortgeſetzter Geſtaltung und Einigung äußert, liegt das nationale Element — es iſt das Element, welches die welthiſtoriſche Sendung einer Nation zur Erſcheinung führt. In ihm offenbart ſich der Zweck jenes gewaltigen Strebens, Kämpfens und Ringens, deren Reſultate die Stellung in der Geſchichte der Menſchheit bedingen. Wenn tauſend Zufälligkeiten das Bild einer Nation verwirren, ſo iſt jenes Moment der rothe Faden, der ſich durch ihre ganze Exiſtenz zieht und die Bahn ihrer Entwicklung, mitten durch alles Wirrſal des Lebens, andeutet.

Die Elemente des geiſtigen Lebens der Griechen finden ihre vollſtändigſte Combination in der Geſchichte, und zugleich ihre Löſung. Durch die Zerſplitterung der Nation in kleine Staaten konnte die Vollkommenheit aller geiſtigen Gebilde und Exiſtenzen erreicht werden. Es war Spielraum gegeben für alle Formen und Bedingungen des Staats, für alle Sphären der geiſtigen Thätigkeit, auf welchem Felde, in welcher Weiſe ſie ſich äußerten. Der Träger der Elemente, der alle jene Gebilde zur Einheit zuſammenhielt, war ein Volk, das mit grandioſer Conſequenz ſein Lebensziel zu erreichen geſtrebt hat und in unverrückbarem Laufe ſeiner Vollendung entgegeneilt iſt. Wenig Beiſpiele gibt es in der Geſchichte, daß Nationen mit ſo vollem, hohen Bewußtſein die einmal betretene Bahn, ohne Umkehr, ohne Säumen vollbracht, und bis an den Gipfel ihres Daſeins ſo unerſchrocken, ſo ſiegreich und unbeſchädigt fortgeſchritten. Die Fluth einer Völkerwanderung, das unterwühlende Gift der Uneinigkeit und des Sonderſtrebens, Unglaube und Aberglaube vermochten ihre Entwicklung nicht zu hemmen, die in ungeſchmälerter Vollkraft den Höhepunkt geiſtiger Blüthe erreichte.

Den helleniſchen Volkscharakter in ſeiner Weſenheit darzuſtellen, gehört zu den ſchwierigſten, beinahe unerfüllbaren Aufgaben. Die unendliche, auf den äußerſten Grad potenzirte Beweglichkeit des Geiſtes, wie ſie ſich nur aus dem Bewußtſein der höchſten Freiheit entfalten kann, macht eine präciſe Characterzeichnung nahezu unmöglich. Dieſes Bewußtſein ſchrankenloſer Ungebundenheit allein konnte alle die wunderbaren, tauſendfältigen Eigenſchaften hervorrufen, die mit Regenbogenſchimmer das Volk der Hellenen umgeben, und flimmernd und ſtrahlend die größte Nation des Alterthums zugleich zur liebenswürdigſten machen. Allerdings iſt es eben dieſe Freiheit und Zwangloſigkeit, welche auch die trüben Seiten des Volkscharakters entſtehen ließ. Wankelmuth und Unbeſtändigkeit, geringe Dankbarkeit und ſchnelles Vergeſſen erhaltener Wohlthaten, und vor Allem unbegrenzter Egoismus, der Alles, was im Wege ſteht, ſchonungslos vernichtet, ſind jedoch Eigenſchaften, welche die Griechen mit jedem Volke gemein hatten, und die nur deßhalb bei ihnen um ſo mehr hervortreten, weil die lichte Seite ihres Lebens auch deſto glänzender und heller iſt. Je friſcher und lebhafter der Sinn eines Volkes, je reicher ſein Geiſt iſt, und je ge-

waltiger seine Kraft, um so auffallender erscheinen durch diesen Gegensatz seine Fehler und Schwächen.

Die Hauptmomente des nationalen Characters finden sich in jenen Typen ausgesprochen, die unsterblich durch alle Zeiten glänzen. Es scheint, als wenn in gewissen Persönlichkeiten sich die gesammte Nation concentrirt, alle ihre Mängel und Fehler, ihre Tugenden und ihren Ruhm in jenen Männern niedergelegt hätte, die den hellenischen Namen durch alle Zeiten und Völker tragen. In den Erscheinungen eines Solon, Themistokles und Perikles sind alle integrirenden Momente des staatlichen Geistes ihrer Zeiten ausgedrückt und auf ideale Weise bis zur letzten Consequenz durchgebildet. Das ruhige Walten des reinen Menschen in seiner hohen Vernünftigkeit, mit aller Wahrheit und Ursprünglichkeit des Gefühls, ohne Weichlichkeit, doch nicht ohne Weichheit, ohne Rauheit, doch nicht ohne Kraft und Strenge, ohne Leidenschaft, doch nicht ohne Gluth und Leben — die wesentlichen Charakterzüge der ältern atheniſchen Periode, — sie sind zugleich die Eigenschaften Solon's und seiner Gesetzgebung. Die welthistorische Bedeutung dieser Gesetzgebung ist, der erste Ausdruck der Humanität zu sein, die ihr Wirken nicht in dogmatischen Normen, sondern in der Anerkennung der idealen Forderungen des Geistes bethätigt. Sie war der früheste Akt, in welchem im staatlichen Leben nicht bloß das materielle Verhältniß, sondern das geistige Bedürfniß maßgebend gewesen; die erste Legislatur, die nicht so anmaßend war, das Menschengeschlecht nach ihren eigenen Regeln umbilden zu wollen, sondern das Nothwendige der Natürlichkeit anerkannte, und sich dem Gesetz einer höhern Vernünftigkeit zu nähern strebte. — Im Heldenbild des Themistokles spiegelt sich das Wesen der altgriechischen Heroen, gepaart mit dem Geiste fortgeschrittener Bildung. Die Leidenschaft schäumt in vollen Wogen in seiner Brust; es war noch der Mensch in seiner Urwüchsigkeit — aber schon hatte die Staatskunst sich neben dem Schwerte geltend zu machen begonnen und in seiner genialen Kraft den fruchtbarsten Boden gefunden. Wie Solon das Walten des griechischen Geistes im Innern des Staats repräsentirt, so ist es Themistokles, der die stolze Freiheitsluft nach Außen wahrt und schützt, der die Überlegenheit des Geistes über die materielle Welt der Bar-

baren zur Bethätigung bringt. Die Vollkraft der Nation ist es, die sich in ihm äußert.

Mit Perikles beginnt der Kampf der Subjectivität mit dem einheitlichen Ganzen des Staates. Bis dahin war auf wahrhaft ideale Weise im Staate nur die Idee erkannt worden, gegen die das Subject gänzlich in den Hintergrund getreten. In den ausgezeichneten Männern der frühern Zeit hatte sich nur der Staat selbst geltend gemacht und jede aufkeimende Berechtigung der Specialität durch die strafende Gewalt des Ostrakismus vernichtet. Mit Perikles begann der Mensch in Gegensatz mit dem Staate zu treten, der nun von seiner unnahbaren Würde herabsank und selbst nur mehr als Persönlichkeit und Specialität zu gelten anfing. Perikles war der Erste, in dem die Individualität ihre Berechtigung thatsächlich fand, zum Verderben und zum Untergang des griechischen Staates, aber zur mächtigsten, glänzendsten Ausbildung des subjectiven Geistes, der nur so und nicht anders im Griechenthum seine Blüthe erreichen konnte. Der Character des Perikles stimmt vollkommen mit dieser seiner staatlichen Bedeutung überein. Die erhabensten Eigenschaften des Hellenen, alle die bezaubernden Talente, die höchsten Kräfte des Geistes und Herzens und ihre liebenswürdigsten Schwächen sind in ihm vereint, alle Reiche der geistigen Welt finden Verständniß und Liebe in seiner Brust; aber das Individuum ist es, dem sie angehören und das ihnen die Mängel der Specialität aufdringt. Während jedoch seit seiner Verwaltung der Staat seinem Untergang entgegeneilte, fand nun erst der ideale Geist des Volkes die höchste Vollendung in der griechischen Kunst.

Die nachfolgenden Blätter haben den griechischen Staat im organischen Gang seiner Entwicklung zu betrachten, wie er in jedem Stadium seiner Existenz als vollendete Einheit sich zeigte und wie diese Einheit in seinen Theilen reflectirt wurde. Ist er einmal als künstlerisches Ganze erfaßt, dann wird auch die Bedeutung seiner Glieder, dann wird ihre Harmonie begriffen werden. Nicht aus der Aufzählung und weitläufigen Discussion aller dieser Glieder, aller Institute und Normen soll die Bedeutung der Totalität erkannt werden; nur aus dem Geiste, der sie beseelt, aus dem Leben das sie erfüllt vermögen wir auf den Werth und die Würde ihrer Vereinigung

zu ſchließen. Wir haben nicht den Grad der Freiheit allein kennen zu lernen, und nicht aus dem Maß der Willkür, die dem Einzelnen gelaſſen iſt, können wir den Inhalt der Geſammtheit beurtheilen. Das Bewußtſein der Freiheit iſt das Weſen des Staates und ſeine Entwicklung reift mit dieſem Bewußtſein. Das Recht und die Sitte untrennbar vereint mit dem Fortſchreiten der Freiheit ſind die Grundlagen des Staates, wie ſeine Folgen; in ihrem Werden liegt die Summe des ſtaatlichen Lebens. Betrachtet man die Reſultate dieſes Werdens, ſo zeigt ſich in ihnen der geiſtige Inhalt des Staates.

Wenn eine Richtung das ganze Sein des Menſchen unwiderſtehlich bezwingt, ſo kann auch das Gemüth nicht leer und frei bleiben; der Einfluß des Staates auf die Religion war die Folge ſolcher Verhältniſſe. War irgendwo der geſtaltenden Kraft des griechiſchen Geiſtes Raum gegeben, ſo geſchah es hier. Frei vom Widerſtand äußerer Bedingungen, durch das Nebeneinanderſein der Wirklichkeit nicht beengt konnte das ſchöpferiſche Vermögen des idealen Geiſtes ſich ungehemmt bewegen, und ſo erſtand das reinſte Spiegelbild des irdiſchen Staates im Staat der Götter. Vom Hauch des Idealismus durchweht hatte die tiefſte Anſchauung der Natur die griechiſche Religion geſchaffen, frei von der trüben Schwere orientaliſchen Naturdienſtes, nicht mit den Nachtgeſtalten des Dualismus bevölkert. Die Myſterien des reinen Gemüths, des Friedens Fülle und die gewaltige Kraft des noch nicht mit ſich ſelbſt zerfallenen Geiſtes hatten jenes Zauberreich geſtaltet, das mit heiterem Sonnenlicht wärmend und befruchtend ins Leben drang.

Es iſt das ächt nationale Element des griechiſchen Volks, welches den Staat zum Kunſtwerk geſtaltet, — der plaſtiſche Sinn und die zeugende Kraft desſelben, die das Leben erfüllt und die Religion geſchaffen haben. Seine Vollendung fand der griechiſche Geiſt in der Kunſt. Wo ſich Staat und Leben in wirklicher Einheit äußern, wo die höchſte Form an ſich den Inhalt bedingt und in ihm durchgeiſtigt erſcheint, da müſſen die ſchönſten Blüthen ſprießen, die reichſten Ernten gedeihen. Im Gewande der Poeſie erhielten die höchſten Ideen, zu denen die Nation berufen war, Wahrheit und Wirklichkeit; das durch den Glauben geheiligte Ideal fand Geſtalt und Leben in den Werken der Plaſtik. Nur durch den idealen Sinn einer ganzen Nation konnten die Geſänge Homers entſtehen, die in göttlicher Schönheit

und Naivetät das Volk heiligten, deſſen Eigenthum ſie waren. In den Tragödien der drei unſterblichen Dichter liegt alle Gluth und das höchſte Streben, das die Menſchenbruſt durchdringt, das ganze Pathos des irdiſchen Daſeins, der Kampf und das Ringen des Lebens mit der waltenden Macht des Geſchickes. Die Ideale einer reinern Menſchheit aber gewannen Seele und Wahrheit im Marmor durch die Hand des Phidias und ſeiner Genoſſen. In engem Zuſammenhang, in nie verſiegender Wechſelwirkung mit den höchſten Gebilden des Staates und der Religion, erhebt ſich hier auf ſeinen Gipfel das geſammte Weſen des Griechenthums. Hier findet Ahnen und Träumen Genüge, das Sehnen Erfüllung, das Ringen des Lebens wird zum Gewinn und das Streben zur That. Die Götter des Himmels ſteigen nieder aus unnahbaren Höhen und heben uns ſchwebend hinan in die lichten Sphären der Kunſt.

I.

Königthum der heroiſchen Zeit.

Analog mit den meiſten Staaten der Weltgeſchichte bezeichnet auch in Griechenland das Königthum die früheſte Periode ſtaatlicher Exiſtenz [1]). Das Princip der Familie iſt während der Jugend des Völkerlebens noch wirkſamer und friſcher im Geiſte des Einzelnen, wie der Geſammtheit, und auf die Entwicklung dieſer Geſammtheit üben die Formen des häuslichen Kreiſes den entſchiedenſten Einfluß [2]). Darum iſt die Monarchie dieſer Zeiten eine unendlich einfache und ſo unbeſchränkte, wie die des Hausvaters unter ſeinen Kindern. In wenige Worte faßt Ariſtoteles die Befugniſſe des Königs zuſammen [3]): „Im Kriege anzuführen, zu opfern und Recht zu ſprechen"; es ſind dieß die höchſten Attribute des Staates und der Religion, die Summe des öffentlichen Lebens jener Tage. Eine ſo umfaſſende Macht konnte nicht blos auf traditionelle Ehrfurcht und Weihe gegründet ſein; ſie mußte thatſächlich ihr Recht bewähren und es durch Kampf und Sieg behaupten. Nur das ſo errungene Recht konnte ein völlig abſolutes ſein, denn der Monarch, der in der That der Hort und Schützer des Volkes iſt, ſteht dieſem vollkommen unabhängig gegenüber. Auf eine ſolche Geltendmachung des materiellen Bedürfniſſes bezog ſich die viel ſpäter entſtandene, irrthümliche Anſicht über die Abhängigkeit des Königthums vom Willen und der Zuſtimmung des Volkes.

Wenn ſich nun aus dem practiſch erſtrittenen und bewieſenen Recht ein höheres, göttliches entwickelte, wenn zu der realen Trefflichkeit, die ihren

---

[1]) Aristot. Polit. III. 9, 7. Dionys. Hal. V. 74. — [2]) Arist. Pol. I. 1, 7.
[3]) Vergl. Arist. Pol. III. 2, 6, 8. Herod. VI. 32, Pausan VII. 2.

Werth thatkräftig dargethan hatte, die idealisirende Weihe göttlicher Veranlassung und Sendung trat, so lag dies ganz im Geiste des Volkes. Dem Ideengang der Griechen diente stets und immer das Geschehene als Basis, und selbst die gewagtesten Speculationen der spätern Philosophen waren nicht ohne irgend welchen realen Anhaltspunkt. Die Verklärung der Monarchie als göttliche Institution war die Folge ihrer thatsächlichen Bewährung im Sturm und Drang der Zeiten. Die hierauf begründete unumschränkte Gewalt sollte darin ihre geistige Rechtfertigung finden, wie sie eine materielle sich selbst verschafft hatte.

Die absolute Stellung des Königthums hängt unmittelbar mit der Entwicklung des Rechts zusammen. Das Recht, soweit es damals zur Erscheinung kam, war mit der königlichen Gewalt unlöslich verknüpft, denn durch diese allein konnte es zur Geltung gelangen. Unter jenen ersten Anfängen des erwachenden Rechtslebens in der Gesellschaft darf man jedoch nicht allgemeine, wenn auch noch so einfache Grundsätze denken, denn nicht die Reflexion, sondern das positive Bedürfniß hat sie in's Leben gerufen und die factische Gewalt des Staates und seines Vertreters zur Anerkennung gebracht. Allein wie das Königthum, so erschien auch das Recht, trotz seines concreten Entstehens als Gabe der Gottheit und durch sie geheiligt, und ward daher als unwandelbar und fest ohne Bekrittlung hingenommen. Das Ansehen des Monarchen war durch die Weihe des göttlichen Ursprunges als unfehlbar festgestellt; es mußte somit auch die höchste Äußerung seiner Machtvollkommenheit, der Rechtsspruch vor jedem Widerstand und Angriff bewahrt sein. Nur in diesem Sinne ist die hohe Achtung zu deuten, welche dem positiven Recht durch alle Zeiten in Griechenland gezollt wurde. Sie erhielt sich selbst dann noch, als das Gesetz schon alle Stabilität verloren und dem Wechsel des Tages und der Laune blosgestellt war. Die αἰδώς, jene heilige Scheu vor dem Göttlichen blieb stets die sicherste Garantie und Schutzwehr für das Recht, und die ὕβρις, die Verletzung der ewigen Ordnung, das Übergreifen aus der von den Göttern bestimmten Stelle, galt als die höchste Verletzung des Rechts. Man hat jedoch, wie schon angedeutet, in dieser Allgemeinheit der Anerkennung keine Allgemeinheit des Rechts zu denken, wie sie nur die Reflexion späterer Philosophen aus dem schon Vor-

handenen zu entwickeln vermochte — und der Begriff des θέμις, als ewige Wahrheit des Rechts ist mit dem des jus naturale oder gentium durchaus nicht zu verwechseln. Der Geist des Rechts wurzelte nur um so fester im Volke, als dieses die wirkliche Nothwendigkeit des Gesetzes gefühlt und dessen Werth practisch erkannt hatte. Es wird später zu zeigen sein, daß die Mythe nicht als bewußte Abstraction betrachtet werden darf, sondern durch die poetische Gestaltung eines Geschehenen ihre Allgemeinheit erhielt; — so war auch die Heiligung des Rechtes, als natürliches oder göttliches Recht erst die Folge und nicht der Beginn seines Entstehens. Nicht seine abstracte Anerkennung war die Apotheose der Eunomie, die erst dann begriffen werden konnte, als der hohe Werth des Nomos auch thatsächlich erprobt war.

Die volle Berechtigung der königlichen Gewalt schien um so weniger zweifelhaft und widerstreitbar, weil sie mit der Welt der Götter in Verbindung stand, sei es nun, daß die Person des Monarchen durch göttliche Abkunft dieser Bedingung genügte, sei es, daß die ursprüngliche Gründung des Staates in religiöser Weise aufgefaßt wurde. Trugen auch Ruhm, Weisheit und Tapferkeit zur absoluten Stellung des Königthums entschieden bei, so war doch die höhere, religiöse Form, unter welcher diese Eigenschaften erschienen, ein wesentliches Moment. Mit dieser geistigen Weihe hing die Erblichkeit[4]) der königlichen Würde unmittelbar zusammen. Sie war die sicherste Gewähr des persönlichen Ruhms, wie der öffentlichen Macht. Eine gesetzmäßige Erbfolge war wohl noch nicht vorhanden; es galt nur das geistige Fortbestehen eines Princips im Lauf der Geschlechter und Zeiten. Allein wenn auch ohne bestimmte Successionsordnung, so ist doch die Erhaltung der königlichen Gewalt in der Familie eine erwiesene Thatsache. Da die Beschaffenheit und Tüchtigkeit des Individuums eine so bedeutende Rolle spielte, konnte freilich an eine ausschließende Geltung der Primogenitur nicht

4) Tittmann's Zweifel über die Erblichkeit der königl. Würde (s. dessen griech. Staatsverfassung p. 75 und 76) sind durch das Beispiel des Odysseus nicht begründet. Odysseus erwarb sich, während sein Vater noch lebte, eine selbstständige Herrschaft auf Ithaka. Sein Recht darauf war somit ein rein persönliches, das auch von andern eingebornen Familien beansprucht wurde, und dieß war der Grund, warum Telemach kein entschiedenes Erbrecht besaß.

gedacht werden; aber es war die Weihe des Geschlechtes, das die Berechtigung zur Krone bedingte.

Aus dieser Verbindung mit der religiösen Tradition entstand ein gewisser Grad von Abhängigkeit der königlichen Gewalt von der als höher betrachteten Macht der Götter [5]). Durch die Anerkennung einer höheren Instanz ist jedoch eine Art Verantwortlichkeit nothwendig bedingt, und hierdurch entwickelte sich der Begriff der Pflicht bei einem Institute, bei dem man früher nur Rechte zu finden gewohnt war. Hierzu tritt noch der Umstand, daß bei der wachsenden Menge specieller Entscheidungen, in denen sich die richterliche Macht des Königs äußerte, eine gewisse Anlehnung an die vorhergehenden entstanden, die ersten Keime des Gewohnheitsrechts, das bald eben so maßgebend für den Richter, wie für das Volk wurde, und die Grenzen des Rechts, wenn auch nur allgemein, bestimmte. Eine Beschränkung der richterlichen Willkür in gewissem Sinn übte ferner die öffentliche Meinung [6]), die sich jedoch meist mit der Kritik des Geschehenen begnügte, ohne dem Geschehenden in den Weg zu treten. Jedoch war die Achtung vor dieser Kritik groß genug, um einen oftmaligen Einfluß auf die Wirksamkeit der Fürsten auszuüben.

Eine gesetzliche Beschränkung der königlichen Gewalt oder gar die Spuren demokratischer Einrichtungen [7]) waren noch nicht vorhanden. Die Monarchie der heroischen Zeit trägt den Stempel aristokratischen Lebens in ihrem Entstehen und in ihrer Wirksamkeit; von einer vollen Gegenseitigkeit der Rechte zwischen König und Volk findet sich kein nachweisbares Zeichen. Nicht durch Gesetze und Normen beschränkt, wenn auch die heilige Form der Sitte und Gewohnheit ehrend und durch den Schutz der Gottheit geheiligt, war die Monarchie die unmittelbare Grundlage der auf sie folgenden aristokratischen Entwicklung des Staates. Keine Capitulation und kein Volksbeschluß konnte die Machtvollkommenheit schmälern, die der Monarch kraft seiner höhern Sendung in Anspruch nahm und durch seinen persönlichen Werth in Geltung erhielt. Das aber ist das eigentliche Princip

---

[5]) Iliad XVI. v. 387. — [6]) Od. XVI. v. 239.

[7]) Wie Tittmann (griech. Staatsverf. p. 69 a. a. O.) behauptet.

rein aristokratischer Herrschaft, daß sie unbedingte Anerkennung verlangt und die Reflexion nicht gestattet; die Reflexion war es, die zur Demokratie führt.

In den Versammlungen des Volkes, die von den alten Schriftstellern so oft erwähnt werden, kann man durchaus keine Beschränkung der königlichen Macht erblicken [8]). Diese Versammlungen waren zweierlei Art: die der Vornehmen und Edlen [9]), welche dem Fürsten rathend, aber nie beschließend zur Seite standen, und eine große Versammlung sämmtlicher Bürger [10]), denen die gefaßten Beschlüsse verkündet wurden. Niemals wurde dieser Versammlung ein selbstständiges Votum zugestanden. Wenn sich die Fürsten bemühten, das Volk durch begeisternde Reden für ihre Entschlüsse günstig zu stimmen [11]), oder Widerspenstige auf ihre Seite zu bringen, so war dies ebensowenig eine Anerkennung der beschränkenden Gewalt des Volkes, als man eine solche in der öfters vorkommenden Auflehnung gegen die königlichen Beschlüsse sehen kann. Die Ausführung dieser Beschlüsse war natürlich vom guten Willen der Gehorchenden abhängig; im Mangel der Disciplin [12]) kann jedoch nicht eine legale Beschränkung der königlichen Macht erblickt werden. So ist es nicht eine demokratische Parthei, die sich gegen den zurückkehrenden Odysseus [13]) auflehnt, sondern mißvergnügte Aristokraten unter der Führung des vornehmen Eupeithes. Die Theilnahme an diesen Versammlungen war Jedem gestattet, da es nur galt, gefaßte Beschlüsse zu hören, und wo ein Antheil am wirklichen Beschluß erwähnt wird [14]), ist es eben der, welchen Rebellen und meuterische Soldaten zu nehmen pflegen, und zwar um so mehr, wenn sie die Offiziere und Führer auf ihrer Seite haben [15]).

Mehrere Gelehrte wollen sogar die Rechtspflege in jenen frühen Zeiten dem Volke zuschreiben. Es heißt dieß, die königliche Würde ihrer höchsten Function berauben und ist überdies dem Geiste und den Bedürfnissen jener Zeit direct entgegen. Die Übung des Rechts beschränkte sich auf mo-

---

[8]) Wie Tittmann zu erweisen sucht (griech. Staatsverf. p. 59 a. a. O.)

[9]) Iliad II. v. 53, Od. VIII. v. 11.

[10]) Aristot. Eth. Nik. III. 3, 18. O. Müller, Dorier II. p. 9.

[11]) Iliad II. v. 110, v. 190 ect. — [12]) Iliad II. v. 353. XVIII. v. 502.

[13]) Od. XXIV. v. 425. — [14]) Od. III. v. 150. — [15]) Iliad II. v. 395 etc.

mentane Entscheidung und auf die Ausführung des Richterspruches. Zu einer Zeit des Faustrechts und des Fehdewesens war die Unmittelbarkeit der Entscheidung eine Nothwendigkeit, und es galt an geistiger, wie an physischer Kraft dem Augenblicke gewachsen zu sein. Der König aber, der Vertreter der Götter und der staatlichen Gewalt, trug den Zepter als Symbol der höchsten richterlichen Macht [16]), und es ist nie daran zu denken, daß er diese mit dem Volke getheilt hätte. Wenn Telemach bei der Volksversammlung Beschwerde über die Freier seiner Mutter führt [17]), so sucht er nicht Recht, sondern thätliche Hülfe, und es beweist dieß Nichts für eine richterliche Competenz der Versammlung. Eine berathende Theilnahme der Edlen und Vornehmen an der Rechtspflege ist allerdings anzunehmen und hier die Wirksamkeit des Areopags [18]) zu Athen in erstem Rang zu erwähnen. Allein diese Einrichtungen tragen nicht demokratisches Gepräge, und ihre Theilnahme an der practischen Rechtspflege scheint von keinem entscheidenden Einfluß gewesen zu sein.

Daß die bestehenden Rechtsverhältnisse nicht legal gesichert, sondern von Umständen bedingt und von der allgemeinen Theilnahme [19]) abhängig gewesen, ist allerdings wahr — irrig jedoch wäre es, in solchen Zufälligkeiten und der nothwendig Statt findenden Willkürlichkeit und Unabhängigkeit die ersten Wirkungen demokratischen Geistes zu erblicken. Die Demokratie gehört ausschließlich den späteren Perioden an, und man thut ihrer Reinheit und Vollkommenheit keinen Eintrag, wenn man die aristokratische Richtung der vorhergehenden Zeiten als ihre Vorbereitung und Grundlage betrachtet. Die geschlossene Einheit des vollendeten griechischen Staates, das Aufgehen aller Theile im Ganzen konnte nur durch den eisernen Arm der Monarchie begründet werden. Das vorzeitige Entfalten demokratischer Willkür hätte die Demokratie als Staatsform unmöglich gemacht. Die Demokratie befördert das Wachsthum und Gedeihen des individuellen Elements und hätte die Theile des werdenden Staates gelöst, statt verkettet. — Die Aristokratie kennt nur den Stand und seine Rechte,

---

[16]) Iliad I. v. 239. — [17]) Od. II. v. 50. — [18]) Meurs. Areop. K. 3 u. 10.
[19]) Tittmann gr. Staatsverf. p. 63.

ihr gilt nur die Totalität, und wenn diese auch nicht die des Staates ist, so bildet sie doch in jenen Zeiten geringer Cultur sein Wesen und seinen eigentlichen Kern. Aus der unförmlichen Starrheit der Dädalischen Figuren, aus der hölzernen Hütte entwickelten sich die Ideale des Phidias und die ewigen Tempel der Götter; die Einheit und das Bewußtsein der Mittel und des Zweckes finden sich schon in jenen einfachen Werken der Vorzeit, und es ist die höhere Wahrheit künstlerischen Schaffens, die aus ihnen die griechische Kunst erstehen ließ. Eben so geschah die Entwicklung des Staats. Nicht der demokratische Geist des staatlichen Lebens, der die Summe aller Lebensthätigkeiten in Anspruch nimmt, und somit der Höhe des Bildungsgangs entspricht — sondern die unbeugsame Form einer Aristokratie war die Basis der griechischen Freiheit. Diese Richtung herrscht entschieden im Staatsrecht der ältern Periode, in der Monarchie, wie in der auf sie folgenden Zeit. Ihr Wesen beruht nicht auf den Principien nachmaliger aristokratischer Partheien, nicht auf Kastengeist und Standesprivilegien, sondern auf dem Bewußtsein des eignen Werthes, auf wirklichem Bessersein [20]) und auf practischer Bewährung der Überlegenheit. Nur in solcher Weise konnten sich alle Kräfte concentriren, alle Thätigkeiten in einer Richtung zur Geltung gelangen; nur auf diese Art ging kein Funke von der gewaltigen Gluth im Geist und Leben des Staates verloren. Die Glieder einer beginnenden Gesellschaft, einer eben anfangenden Civilisation, die mit äußern Verhältnissen, die mit sich selbst noch kämpfen und ringen muß, können unmöglich schon jenen hohen Grad des Selbstbewußtseins erreicht haben, der zur Realisirung demokratischer Freiheit erforderlich ist. Es liegt im natürlichen Gang der Dinge, daß der Bessere und Stärkere die Leitung ergreife und in der Einigung der edleren Kräfte das Ganze des Staates gesehen werde. Den noch geringen Gehalt dieses Ganzen durfte man nicht in der Menge auflösen, man mußte den höchsten Gehalt dieser Menge, das Beste, das sie enthielt, in eine festgegründete Einheit sammeln, um es auf die Höhe des Staates zu erheben.

20) Vergl. Arist. Pol. IV. 6, 2; 4, 1.

II.

Ariſtokratie.

Die Bildung des Adels im principiellen Gegenſatze zur Maſſe des Volkes nahm bereits zur Zeit der Monarchie ihren Anfang [1]). Wenn es auch äußere Verhältniſſe und Zufälle waren, welche die Entſtehung der Ariſtokratie, als eines geſchloſſenen Standes, begünſtigten, ſo ſtand doch ihr Weſen mit dem Geiſte des griechiſchen Volkes in unmittelbarem Zuſammenhang, und eine ſchichtenweiſe Fortpflanzung derſelben Umſtände, die einſt die Monarchie hervorgerufen hatten, geſtaltete ſich nun zum Bildungsgrund des Adels. Es ſind die Factoren der königlichen Macht, die Principien ihres Rechtes, die ſich allmälig auf die Geſammtheit eines Standes ausbreiteten, bis ſie endlich in demſelben die Alleinberechtigung des Individuums vollkommen ausſchloſſen. — So wurde vor Allem die Erblichkeit [2]) nicht als rechtliche Inſtitution, ſondern als ideale Weihe des Stammes [3]) durch göttliche Abkunft der mächtigſte Hebel des ariſtokratiſchen Princips. Wenn dieß formell die Würde und den geiſtigen Vorzug des Adels begründete, ſo forderte das reelle Bedürfniß der Nation auch die perſönliche Befähigung, die eſſentielle Trefflichkeit [4]), ohne die jene höhere Weihe hohl und nichtig erſcheinen mußte. Ein ſchlagendes Beiſpiel, wie wenig das Recht der Familie für ſich allein zur Geltung kommen konnte, liefert das Haus des Odyſſeus. Während der Abweſenheit des todt geglaubten Helden verliert auch ſeine

---

[1]) Iliad IX. v. 69; Od. VIII. v. 390.

[2]) Plat. Menex. p. 237 A, Cratyl. p. 394 A.

[3]) Arist. Pol. IV. 6, 5. — [4]) Arist. Pol. IV. 5, 11, III, 11.

Familie jede Bedeutung im Staate, weil ihre Vertreter ein Kind und ein Greis sind. Erst als das Kind zum Manne herangereift, kann an eine Verbesserung ihrer Stellung oder an Restitution gedacht werden.

Die Trefflichkeit im Kampfe [5]), die kriegerische Ehre ist es insbesondere, welche wesentlich das Aufkommen der Aristokratie gefördert hat. Hierin war auch der allmälige Verfall der Monarchie begründet. Die durch das Fehdewesen und die großen Kämpfe verursachten Störungen im gleichmäßigen Gang der Dinge, das persönliche Hervorragen tapferer und edler Streiter neben dem Monarchen, der früher allein als Schutz und Hort, oder als höchster Richter gestanden, führten nothwendig Änderungen in den öffentlichen Verhältnissen, endlich in der Erbfolge und im Rechtszustande herbei. Die Gewalt des Königs mußte das verlieren, was der Adel gewann; der König hatte nicht allein die Beute des Krieges mit diesem zu theilen, er mußte ihn auch an den mittelbaren Folgen Antheil nehmen lassen. Sowie die Macht des englischen Parlaments im Bedürfniß des Monarchen ihren Ursprung gefunden, wie die durch die Umstände bedingte factische Abhängigkeit des kriegführenden Eduard III. von der Hülfe seiner Stände später die rechtliche Abhängigkeit der Krone hervorgerufen, so ward auch die Macht des griechischen Königthums durch die aufkeimende Aristokratie beeinträchtigt [6]) und wesentlich beschränkt. Während jedoch in England Königthum und Aristokratie sich als streitende Mächte gegenüber standen, war in Griechenland das Princip und die ganze Genesis beider Institute verwandt. Daher kam es bei dem Wachsen des einen auf Kosten des andern nicht zum wilden Aufeinanderschlagen wie in England; der Übergang geschah meistens auf friedliche Weise, und wenn die Aristokratie allmählig die Prärogative der Krone erlangte, so ist dieser Umschwung durchaus nicht als Revolution zu betrachten. Hätte der König in irgend welchen nähern Beziehungen zum Volke selbst gestanden, als in der des unumschränkten Gebieters, so wäre die Errichtung aristokratischer Herrschaft wohl mit größerer Schwierigkeit verbunden gewesen. Allein die heroische Monarchie war dem Volke stäts

---

[5]) Arist. Pol. IV. 6, 4.

[6]) Vergl. Hüllmann, Staatsrecht des Alterthums, §. 22.

fremd geblieben; sie wurzelte auf aristokratischer Grundlage, und ein Austausch der Macht zwischen König und Adel hatte keine direkte Bedeutung für das Volk. Hindernisse, wo dergleichen vorhanden gewesen, waren rein persönlicher Art; die Masse des Volkes blieb theilnahmlos und widersetzte sich der Änderung so wenig, als sie dieselbe begünstigte. Auch war die politische Bewegung nicht auf den Umsturz der staatlichen Organisation der Monarchie berechnet, und deren wesentlicher Gehalt blieb auch die Tendenz der neuen Regierung; es handelte sich blos um die Theilung der Souveränetäts-Rechte unter alle Glieder einer Klasse, während sie bis dahin nur einem Einzelnen zugekommen waren. Diese Souveränetäts-Rechte waren überdieß in ihrer damaligen Einfachheit wohl geeignet, diese Theilung zu ertragen. Wo eine solche nicht anging, wie bei dem Feldherrnamt, wurde ein Mitglied der Klasse als ihr momentaner Repräsentant betrachtet. Die materiellen Vorrechte des Königs beruhten größtentheils auf freiwilligen Leistungen [7]), auf gewissem Antheil an den Opfergaben, an der Sühne und den Bußgeldern für begangene Verbrechen [8]), und bildeten keinen integrirenden Factor der Königswürde. Der Name der Monarchie war so wenig verhaßt, daß der Titel βασιλεύς für gewisse Ämter beibehalten und sogar „wie zur Milderung und Besserung der Sache" auf die nachherige Tyrannis übertragen wurde.

Diese Veränderung der Staatsform, obwohl nicht Revolution zu nennen, ist von großer Bedeutung für die Entwicklung des Staats in Griechenland. Die Idee des Staates war zu größerer Berechtigung gekommen, ihre Anerkennung eine allgemeinere geworden. Der Monarch war nie bloß als Funktionär, selbst nicht als Haupt des Staates betrachtet, sondern als dessen Verkörperung. Jetzt hörte diese Bedeutung auf, eine rein persönliche zu sein, sie ging auf einen großen Theil der Staatsglieder über [9]), und die Form des Staats begann mehr seiner Idee zu genügen.

Die Herrschaft des Adels, wie sie nach dem Verfall der heroischen Monarchie in den meisten Staaten Griechenlands zur Geltung gelangte, ward

---

[7]) Iliad IX. v. 155, XVII. v. 225. — [8]) Hüllmann, Staatsr. d. A. p. 80.
[9]) Arist. Pol. II. 7, 3, V. 5, 4. Herod. V. 92. Thucyd. VI. 5.

vom Demos auf gleiche Weiſe anerkannt und getragen, wie die Monarchie. An eine feindliche Stellung zwiſchen Adel und Volk iſt in jener Zeit nicht zu denken, das Volk war weder für ſeinen Monarchen begeiſtert geweſen, noch haßte es die Herrſchaft des Adels, der ihm noch nicht als Parthei gegenüber ſtand. Wenn auch durch Erblichkeit, durch Mangel des Connubiums (ἐπιγαμία) [10]) die Ariſtokratie einen geſchloſſenen Stand bildete, ſo erhielt ſich doch im Großen und Ganzen der weſentliche Bildungsgrund derſelben, die wirkliche Trefflichkeit, die Tapferkeit, Weisheit und als deren Folge der große Beſitz noch viel zu ſehr im Vordergrund, als daß nicht ſeine bevorzugte Stellung als eine rechtlich begründete, ja als eine geweihte erſchienen wäre. Die Anführerſchaft im Kriege, das Prieſterthum im Frieden waren die Grundlagen ſeiner Herrſchaft, und dieſe konnten ihm nicht beſtritten werden, ohne daß das Volk gegen ſeinen eigenen Ruhm oder gegen göttliche Inſtitutionen gefrevelt hätte.

Die wirkliche Exiſtenz des Adels, als geſchloſſenen Standes, wurzelte übrigens in der Geſchichte. Schon vor der Doriſchen Wanderung hat jene Scheidung in Gebiethende und Untergebene, eine Art von Ariſtokratie, Statt gefunden. Es erſcheint als unleugbar, daß eine ariſtokratiſche Genoſſenſchaft, eine förmliche Klaſſe im Beſitze aller politiſchen Rechte [11]) war, die bei den einfachen Zuſtänden des damaligen Staats unmittelbar aus ihrer kriegeriſchen und prieſterlichen Befähigung und Beſchäftigung hervorgingen. Der Urſprung dieſer Klaſſe war ein verſchiedener. Entweder war ein Held mit ſeinen Genoſſen aus fernen Ländern eingewandert, und bildete als Eroberer des Gebiethes den Stamm einer Adelsherrſchaft [12]), oder ſie vereinten ſich mit den Bewohnern des Landes, ohne die factiſchen Vorrechte ihrer höheren Cultur aufzugeben. Insbeſondere äußerte ſich im erſten Falle die politiſche Geſinnung, die ſie aus dem Mutterlande mitgebracht, als geſtaltendes Moment, und ſie kämpften daher im fremden Lande für ihr heimiſches Recht, ihre Sitten und Gewohnheiten. Nahmen ſie auch oft die Vornehmſten der

---

[10]) Arist. Pol. III. 5, 12.

[11]) Isocr. Paneg. c. 30. Plat. rep. VIII. p. 551 D. Arist. Pol. IV. 9, 6.

[12]) Hermann Staats-Alterthümer. §. 60. O. Müller Orchomenos p. 186.

Eingebornen [13]) in ihre Reihen auf, ſo trat doch ſelten Verſchmelzung mit der Maſſe des Volkes ein.

Deutlicher laſſen ſich dieſe Verhältniſſe erkennen, ſobald die Pelasgiſche Wanderung in Griechenland den Beginn der hiſtoriſchen Zeit bezeichnet [14]). Nicht die Geſammtheit der Bewohner einer Gegend war es, die aus der Heimath vertrieben, dieſe große Umwälzung in Griechenland hervorrief, ſondern meiſt verließ nur die herrſchende Klaſſe ihre Wohnſitze, wo ihnen die Zügel der Herrſchaft durch fremde Sieger entriſſen worden; ſelten fand ein wirkliches Verdrängen einer Nation durch eine andere Statt. Die Edlen des Stammes zogen gewöhnlich aus dem Lande, in dem ſie bis dahin die Erſten geweſen und ſich nun nicht gegen die Eindringlinge zurückſtellen wollten. Es waren daher, wenn auch nicht in geſchloſſener Klaſſe, doch nur die Beſſern und Edleren, die ihr Vaterland verlaſſen hatten, und ſich nun — oft von der Schaar ihrer Klienten gefolgt — im Peloponnes und auf den Inſeln neue Wohnſitze erkämpften. Dorthin brachten ſie ihre heimiſchen Gewohnheiten mit, geordnete ſtaatliche Einrichtungen, wenn auch noch in erſten Anfängen. Die Überlegenheit an Civiliſation und Intelligenz, ſo wie der Unterſchied der Abſtammung erweiterte die Kluft, die zwiſchen den neuen Siegern und den bezwungenen Autochthonen ſchon im Vorhinein exiſtiren mußte [15]). Als die Alles ausgleichende Zeit die nationale Verſchiedenheit allmälig verwiſchte, übertrug ſich der Gegenſatz in's politiſche Element, und fand in der ariſtokratiſchen und demokratiſchen Partheiung ſeinen Ausdruck. Für jene Zeiten urſprünglicher Entwicklung kann aber von einer ſolchen keine Rede ſein; die Form des geſellſchaftlichen und ſtaatlichen Lebens war eine rein ariſtokratiſche [16]), und entgegengeſetzte Anſichten, die ſchon damals die Elemente der Demokratie im griechiſchen Staate finden wollen, beruhen meiſt auf den Verhältniſſen innerhalb der herrſchenden Klaſſe ſelbſt. Durch

---

[13]) Herod. IV. 149, V. 57.

[14]) Raoul-Rochette, hist. critique de l'établissem. des colonies. gr. I. Clavier, hist. des prémiers temps de la Grèce.

[15]) Ein Verhältniß, das ſich namentlich in Sparta bis in die ſpäteſte Zeit erhielt. Strabo VIII. p. 361 u. 557. — [16]) Arist. Pol. IV. 3, 8.

Gleichheit des Rechts im geſchloſſenen Stande der Ariſtokratie [17]) ſollte jedoch nur gegen den Vorzug eines der Adelsgeſchlechter und gegen Entſtehung einer Dynaſtie gewirkt werden, ſomit gegen die monarchiſche Form [18]), nicht aber für eine Statt findende demokratiſche Entwicklung.

Nachdem das Königthum in den meiſten Staaten erloſchen oder aufgelöſt war, konnte ſich der Adel in mehr abgegrenzter Form geſtalten. Die Herrſchaft des Einzelnen über Alle hatte doch in gewiſſer Beziehung eine Coordination Aller erzeugt; dieſe hörte nun auf. Die erſten Spuren ariſtokratiſcher Formen in der Regierung finden ſich in jenen Rathsverſammlungen der Alten und Weiſen, die für viele der griechiſchen Staaten ausdrücklich erwähnt werden und für die übrigen vorauszuſetzen ſind. Die γέροντες καὶ βουληφόροι bei den Trojanern [19]), ferner die „zwölf Könige“, die dem Alkinoos zur Seite ſtanden [20]), waren die Häupter der edlen Geſchlechter, die durch ihr maßgebendes Urtheil in die ſtaatlichen Angelegenheiten einzugreifen hatten. So finden ſich in Ätolien und Meſſenien, in Ithaka Ausſchüſſe der Geronten, die nicht etwa nur berathende, ſondern wirklich regierende Körperſchaften bildeten, und von deren Regierungshandlungen und Maßregeln beſtimmte Nachrichten vorliegen [21]).

Der Urſprung des attiſchen Areopags ſo wie der lakädemoniſchen Gerufia iſt in derſelben Zeit zu ſuchen, wenn auch die Form dieſer Behörden im Laufe der Zeiten ſich verändern mußte.

---

17) Arist. Pol. V. 7, 4. Demosth. Sept. §. 108.

18) Hermann, Staatsalterth. §. 58, 11.

19) Iliad VI. v. 113, X. v. 414. — 20) Od. VIII. v. 390.

21) Tittm. griech. Staatsverf. p. 79.

III.

Standesunterſchiede und Timokratie.

Die ſo hohe und für die alte Zeit ausſchließende Befähigung des Adels zur Regierung mußte im geſellſchaftlichen Leben ihre Begründung und ihren Reflex finden. Wenn auch von einem ausſchließenden Beſitz aller bürgerlichen Rechte nicht die Rede ſein kann — da z. B. (mit Ausnahme Sparta's) ſelbſt die Halbbürger nicht in die Sklaverei verkauft werden durften — ſo fielen doch die politiſchen Rechte ihrem Weſen nach zu ſehr mit dem wirklichen Antheil an der Regierung zuſammen, als daß nicht die Ariſtokratie im vorzüglichen Beſitz jener Rechte erſcheinen würde. Die ſicherſte Garantie aber und die nothwendige Bedingung eines ſolchen Beſitzes war die formelle Gliederung der Bürgerſchaft nach Ständen.

Kein Theil des griechiſchen Staatsrechts hat weitläufigere Unterſuchungen und ausführlichere Erörterungen erfahren, als die Standesverſchiedenheiten jener Epoche des griechiſchen Staates. In einer gewiſſen Mannigfaltigkeit der Benennungen, wie ſie bei Berichten aus ſo alter Zeit nicht anders möglich iſt, im zufälligen Zuſammentreffen von Namen und Begriffen, in etymologiſchen und grammatiſchen Ähnlichkeiten fand man Prämiſſen zu den willkürlichſten Schlüſſen. Alle Richtungen der Geſchichtsforſchung, die geographiſche, die, welche in der Sprache die alleinige Quelle hiſtoriſcher Wahrheit findet, die hyperkritiſche, die als Grund jeder hiſtoriſchen Exiſtenz eine frühere, urſprünglichere nachweiſen will — alle Behandlungsarten des Staatsrechts, die ausgeſprochen ariſtokratiſche, oder jene, die in jedem Augenblick geſchichtlicher Entwicklung demokratiſche Elemente zu finden glaubt — alle dieſe betrachteten dieſen Gegenſtand als willkommene Fundgrube für die

mannigfaltigſten Beweiſe ihrer Anſichten, und insbeſondere war es die Standes-Eintheilung der Athener, welche zu Argumenten der widerſprechendſten Behauptungen gebraucht wurde.

Nicht in dieſer ſeltſamen Vergirung der Anſichten und Auslegungen — in den Nachrichten der Alten allein iſt einiges Licht über den eigentlichen Sachverhalt zu finden. Der Grund dieſer unzähligen Widerſprüche und falſchen Deutungen iſt das Vorhandenſein von drei verſchiedenen Eintheilungsſyſtemen der Bürgerſchaft, über deren Sub- oder Coordination die verſchiedenſten Nachrichten exiſtiren. Man kennt die Stände der Eupatriden, Geomoren und Demiurgen, man weiß von den Phylen und ſpricht von Phratrien, ohne ſich in den meiſten Quellen über den Zuſammenhang und die Bedeutung dieſer Eintheilung Klarheit verſchaffen zu können.

Die Eintheilung des atheniſchen Volkes in Phylen war nicht politiſcher, ſondern rein localer Natur. Das Beiſammenwohnen an einem größern Orte bedingte eine Art von Gemeindeverband, der jedoch nicht den geringſten Zuſammenhang mit den politiſchen Rechten und Pflichten der Angehörigen hatte. Innerhalb dieſer localen Eintheilung der Bewohner beſtand eine politiſche, die in Phratrien. Dieſe war die einzig maßgebende, was ſtaatliche Rechte und Pflichten anbelangt; auf ſie bezogen ſich die Privilegien, und mit ihr hing der Cultus zuſammen. Daß die drei Stände der Eupatriden, Geomoren und Demiurgen der Eintheilung jeder Phyle in drei Phratrien entſprach [1]), läßt ſich nicht annehmen, da entſchiedener Maſſen eine Gleichberechtigung der Phratrien vorhanden war, während die Ungleichheit jener Stände eben ſo gewiß iſt. Allerdings kam den Eupatriden ausſchließlich die Bekleidung der Würde der Philobaſileis zu [2]), allein deßwegen kann man noch nicht ſchließen, daß in jeder Phyle eine Eupatriden-Phratrie vorhanden geweſen. Eben ſo wenig darf man unter jenen Benennungen durchwegs nichts als die Beſchäftigung erkennen, und die allgemeinen Bezeichnungen für Krieger-, Feldbauer- und Handwerkerſtand darin finden wollen, denn ſolche Bezeichnungen könnten nur dann Verſchiedenheit politiſcher Rechte anzeigen, wenn jene Beſchäftigungen in die

---

[1]) Schömann, de comitiis Atheniens. p. 360. — [2]) Pollux VIII. 111.

ſtarren Formen von Kaſten gezwängt ſind, und dies war in Griechenland nachweislich nicht der Fall.

Die Eintheilung in drei große Stände erhielt ſich durch die ganze Exiſtenz des griechiſchen Staates, und hatte nicht in Legislaturen und Verfaſſungen, ſondern im Weſen des griechiſchen Lebens ihre Urſache. Es ſind dieß Standesunterſchiede, die im practiſchen Leben eine viel zu ſichere Baſis haben, als daß ſie der Sanction eines Geſetzgebers bedürften. Ein Adel, auf die Trefflichkeit im Kampf und Leben gegründet, durch höhere geiſtige Kraft vor Allen befähigt, den Staat zu leiten und ſeine Würden zu bekleiden — die Grundbeſitzer, die hier noch nicht die Vorrechte des Adels beanſpruchen konnten, weil damals Kraft und Geiſt und nicht der Beſitz allein den Ausſchlag gab — und die große Menge der Arbeitenden bilden die natürlichen Klaſſen, die ſich in jeder Geſellſchaft vorfinden, welche ſich zu ſtaatlichem Verein geſammelt hat. Daher kömmt es, daß ſich die Bezeichnung der Eupatriden noch lange in voller Bedeutung erhielt, als ihre Vorrechte und die ämtliche Gültigkeit dieſes Namens verſchwunden war. Bei Geomoren und Demiurgen konnte dies natürlich weniger der Fall ſein, weil es in der Natur der beiden Stände liegt, daß zwiſchen ihnen keine ſo ſcharfen unüberſteiglichen Grenzen gezogen ſind, und während im erſten Stande die Erblichkeit allein den Ausſchlag gab, waren es Zufall und äußere Verhältniſſe, welche die andere Eintheilung erhielten oder verwiſchten. In der That finden ſich auch von Dionyſius[3]) und andern Auctoren nur zwei Stände erwähnt: die Eupatriden oder Patricier und die Maſſe des übrigen Volkes, die keine Rechte in der Staatsgewalt beſaß.

Trug dieſe Eintheilung einen entſchieden ſocialen Charakter[4]), ſo war die politiſche Bedeutung mit den Phratrien verbunden. Die Aufnahme in die Phratrien war das unentbehrliche Zeichen des vollen Bürgerrechts, und wurde ſo hoch angeſchlagen, daß ſie nicht einmal dem Δημοκοιητός, dem vom Staate mit dem Bürgerrechte Beſchenkten, gewährt wurde[5]). Erſt ſeinem Kinde, wenn es mit einer Bürgerin erzeugt worden, wurde die Aufnahme

[3]) Hist. rom. II. 8. — [4]) Hermann, §. 218. — [5]) Dem. in Neær. 92.

in die Phratrie der Mutter zu Theil [6]). Hierzu trugen wesentlich auch religiöse Normen bei, weil der Fremde keinen Antheil am Cultus des Zeus Horkios und Apollon Patroos [7]) nehmen konnte.

Die Eintheilung des Volkes hatte nicht die leblose Starrheit ägyptischen Kastenwesens; allein die Form wurde demungeachtet hoch in Ehren gehalten und einem Verschwimmen der Stände war vorgebeugt. Die Erschwerung der Ehe mit Ausländern [8]), alle die sorgsamen und ausführlichen Maßregeln über illegitime Kinder [9]) haben in dieser Achtung vor dem Ständewesen ihren Grund. Daß diese Institute einen echt-aristokratischen Charakter trugen, ist nicht zu läugnen. Man glaubt dies zu widerlegen, indem man die Thatsachen des Standeswechsels und gemischter Ehen anführt — allein dieß spricht nicht gegen die ausschließliche Befähigung des Adels zu allen Ämtern und Würden, seine höhere, religiöse Berechtigung und seine thatsächliche Überlegenheit. Zudem finden sich sogar Spuren von wirklichem Kastengeiste, und zwar zu jener Zeit, in der von einer Verwechslung mit Zunftwesen nicht die Rede sein kann. Und bis in die späteste Zeit, als von der zügellosen Ochlokratie jeder berühmte Name gefürchtet und gehaßt wurde, rühmte das Volk aristokratische Abstammung als ehrenvollste Eigenschaft seiner Helden und Staatsmänner.

Noch ist die Stellung des Besitzes neben der aristokratischen Geburt zu würdigen. Die Verhältnisse desselben waren zum großen Theile von denen unterschieden, die man in andern Staaten zu finden gewöhnt ist. Während in neuerer Zeit, und selbst im alten Rom das Wesen der Aristokratie stets mit großem Grundbesitz zusammenhängt, so war in Griechenland gerade der Grundbesitz trotz seiner Stabilität und natürlichen Ruhe einer freien Verfassungsform nicht ungünstig. In Rom hing jenes Verhältniß mit den Umständen zusammen, unter denen die Weltstadt ihre Bevölkerung ursprünglich erlangte. Als daselbst aus allen Gegenden Italiens aus den eroberten Städten und Landschaften Menschenmassen zusammenströmten, die nur mobiles Eigenthum hatten mit sich bringen können, fielen

---

[6]) Platner, Beiträge zum alt. Recht. p. 128 ff.

[7]) Dem. adv. Eubul. p. 13, 19, 27. — [8]) Arist. Pol. III. 3, 4 u. 5.

[9]) Plut. Per. 37.

dieſen die Geſchäfte des Handels und der Induſtrie zu. Der Landbau, der nur denen möglich war, die in der Nähe Roms Grundeigenthum beſaßen, blieb dem früheren Bürger als ehrenvolle und unterſcheidende Beſchäftigung, und daher ſtammt der Vorzug der rusticæ vor den urbanæ tribus. — Auch in der neuern Zeit iſt es nicht das Moment des Grundbeſitzes ſelbſt, welches die Ariſtokratie erzeugt oder fördert, ſondern eben nur der große Grundbeſitz, der natürlich die materielle Macht derſelben erhöht — während der Grundbeſitz demokratiſche Einrichtungen begünſtigt, wo er ſich in einer mehr natürlichen Vertheilung vorfindet und wo daher die Bürgerſchaft im Ganzen eine landbautreibende iſt. Man denke an die freie Bauernſchaft in Weſtphalen, in Norwegen, in Nordamerika. So war es auch in Griechenland nicht der Grundbeſitz, auf welchem die Ariſtokratie baſiren konnte. Wo die Bevölkerung ſich vom Ackerbau nährt, im ſtäten Umgang mit der Natur ſich die urwüchſige Sitte unverfälſcht erhalten kann — wo Jeder, auf ſich ſelbſt angewieſen, von Andern unabhängig und darum auch mit Andern gleich bleiben kann — wie es vor Allen in Böotien und Theſſalien der Fall war — dort erhält ſich auch ein lebhafter Sinn für Freiheit und Unabhängigkeit; freilich mehr als Recht der Gewohnheit, denn als ſtaatliche Entwicklung. In dieſer Stabilität des Rechts und der Sitte hat es auch ſeinen Grund, daß eben dieſe Landſchaften ſpäter von der Tyrannis verſchont blieben, während ſie im übrigen Griechenland überall zur Geltung kam. In den Staaten jedoch, wo das Princip der Bewegung vorherrſcht und jede Gleichheit durch die ungleiche Vertheilung zeitlicher und geiſtiger Güter geſtört iſt, ſind nicht blos Beſitz und Eigenthum im beſtändigen Schwanken begriffen, ſondern jene geiſtigen Strömungen entſtehen, die eben ſo wohl die Verſchiedenheiten auszugleichen als zu vergrößern im Stande ſind. In Städten, wo Handel und Verkehr einen ſtäten Wechſel im geiſtigen und materiellen Leben erzeugen und ſelbſt Recht und Pflicht ihre urſprüngliche Wandelloſigkeit verlieren müſſen, finden daher die Momente demokratiſchen und ariſtokratiſchen Lebens neben einander eine kräftige Entwicklung. Namentlich iſt dies in Seeſtädten [10]) der Fall, wo ſich

[10]) Arist. Pol. V. 5. 2; 6, 6.

die Beweglichkeit auf den höchsten Grad steigert, und gleich dem Element, das ihre Thätigkeit begründet, das Wogen und Schwanken der Verhältnisse ein viel mächtigeres ist.

Allein das aristokratische Leben vermochte diese Gegensätze nur zu ertragen, so lange es in der Fülle der Jugend jedes feindliche Element durch innere Kraft auflösen konnte, und der Wechsel und das Schwanken der Zustände die Heiligkeit seiner Formen noch nicht zu erschüttern im Stande waren. Sobald aber jene Blüthe der Kraft sich zu mindern begann, mußte der Mangel aller Stabilität auch auf die Gränzen jener Formen Einfluß nehmen. Der von der Gunst des Schicksals Emporgehobene mußte nothwendiger Weise eine gleich erhöhte Stellung im Staate mit Denen beanspruchen, welche Gewohnheit und Sitte und die nicht minder vom Schicksal verhängte Gunst der edlen Geburt und der Vorzüglichkeit in Kampf und geistiger Bildung über die Masse des Volkes gestellt hatte. Es ist das schlimmste Zeichen für die Aristokratie, daß sie nicht der wachsenden Geltung des Besitzes [11]) ihr damals noch maßgebendes Ansehen kämpfend entgegengestellt, sondern gutwillig Reichthum und Besitz als gleiche Rechtstitel auf staatliche Ehre neben der ἀρετή und göttlichen Abkunft anerkannte [12]). Die Aristokratie war selbst an ihrem Untergange Schuld, und als Solon nachmals den Besitz zu alleiniger Bedingung höhern Rechts machte, war jede Kraft des Widerstandes bereits lange erloschen. Die allmählige Umgestaltung der Aristokratie in Timokratie [13]) darf aber nicht als ein Vortheil bezeichnet werden, den die Demokratie errungen hat — denn die in die Reihen der bevorzugten Klasse Aufgenommenen wurden, wie es gewöhnlich bei solchen Conversionen zu gehen pflegt, aristokratischer im übelsten Sinne des Wortes, als die Altadeligen. Von den traurigsten Folgen für den Adel war auch das Aufhören aller Stabilität des Besitzes unter seinen eignen Gliedern, das durch dieses Schwanken der Verhältnisse und der Glücksumstände nothwendig bedingt war, und wenn hierdurch für die niederen Klassen eine Erhöhung und

---

[11]) Plat. rep. VIII. p. 550. Arist. Pol. II. 8, 5. VI. 1, 11.

[12]) Hüllmann, Staatsr. d. A. p. 101 ff. Wachsmuth, Gesch. d. polit. Partheiungen I. p. 77. — [13]) Arist. Eth. Nicom. VIII. 10, 1.

Verbeſſerung in Ausſicht kam, ſo konnte nur Erniedrigung und Verſchlimmerung das Schickſal der höhern Stände ſein [14]).

Am gefährlichſten für die Ariſtokratie war es, wenn aus ihrer eigenen Mitte den niedern Klaſſen des Volkes Führer erſtanden [15]). So lange die Reihen der Ariſtokraten vollkommen geſchloſſen waren, konnte der Demos, deſſen politiſche Bedeutung ſich nun zu entwickeln begann, ihre Stellung nicht erſchüttern. In ihren Formen erſchien die Totalität des geſammten Staates verkörpert. Wurde aber, auf was immer für eine Weiſe, ihre Integrität verletzt, trennten ſich einzelne Glieder von ihrem Körper los [16]) — dann erſt begann wirklich der Kampf, und deſſen Reſultat war zweifelhaft, wie das jedes Kampfes. Durch die der Menge ſtets imponirende Abſtammung, durch wahrhafte Vorzüge an Intelligenz und kriegeriſchem Sinn ſtellten ſich jene Überläufer von ſelbſt an die Spitze der Unzufriedenen. Behielt nun im Staate die jetzt erſt als Parthei formirte Menge die Oberhand, ſo ergab ſich die Entſtehung einer Tyrannis [17]) von ſelbſt. — Die Tyrannis war ein abnormer Zuſtand im Leben des Volkes — ſie wollte die Hebel ſeiner Entwicklung brechen, allein ſie beförderte die Bildung der Demokratie. Der Demos hatte ſich ſelbſt verrathen, indem er ſich der Führung ſeiner Gegner anvertraute; die Ariſtokratie mußte ihre volle Geltung verlieren [18]), weil ihre Form zerſtört und das Princip ihrer Herrſchaft, die unbeſchränkte Machtfülle in die Hände des Volkes oder ſeiner Führer übergegangen war. Floß auch die Regierung der Tyrannen ſelbſt oft friedlich und glücklich dahin — weil die Mehrzahl derſelben aus wirklich ausgezeichneten Männern beſtand — ſo iſt die unmittelbar folgende Zeit meiſt durch doppelt heftige Stürme bezeichnet, in der die lange gezügelten Kräfte ungehemmt gegen einander ſchlagen. Es liegt im Weſen dieſer Verhältniſſe, daß nach Ablauf der großartigſten Tyrannis griechiſcher Geſchichte — nach Perikles Herrſchaft [19]) — die Periode des peloponneſiſchen Kriegs und ſomit der Untergang des griechiſchen

---

[14]) Arist. Pol. II. 4, 4. — [15]) Arist. Pol. V. 3, 1.

[16]) Plat. rep. VIII. p. 555 C. Arist. Pol. III. 10, 8; V. 5, 6.

[17]) Arist. Pol. V. 8, 7. Plat. rep. VIII. p. 569 B. — [18]) Arist. Pol. V. 8, 2.

[19]) ἐγίγνετο δὲ λόγῳ μὲν δημοκρατία, ἔργῳ δὲ ὑπὸ τοῦ πρώτου ἀνδρὸς ἀρχή. Thucyd. II. 65.

Staates beginnt. Es war das demokratiſche Element durch ſeinen größten Feind, das Individuum, zur Geltung gelangt — dem Gebäude fehlte der feſte Grund und es ſtürzte in ſich ſelbſt zuſammen.

Zwei Mittel gebrauchte die Ariſtokratie, ſich gegen die wachſende Macht der Partheiung [20]) zu ſchützen. Sie ſind dem Aufkommen der Tyrannis entſprechend; ſo wie dieſes eigentlich antidemokratiſche Inſtitut vom Demos gegen die Ariſtokratie gerichtet war, ſo ergriff auch die Ariſtokratie Mittel und Wege, durch welche ſonſt das Volk die Verbeſſerung ſeiner Zuſtände zu erzwingen ſucht. Dieſe Mittel ſind die Veränderung oder Verbeſſerung gewiſſer Verhältniſſe, die als die vorzüglichſten Urſachen der Partheiung erſcheinen, oder die Einrichtung einer neuen Verfaſſung [21]). Das Zweite entwickelte ſich meiſt aus dem Erſten. Die Geſetzgebung war ſelten mit Vorausbedacht auf eine vollkommene Reconſtruirung des Staates berechnet, ſondern meiſtens nur auf Ordnung der Verhältniſſe des Beſitzes und des Strafrechtes, und erſt aus dieſer, welche übrigens das Weſen des ſtaatlichen Lebens ausmachte, entwickelte ſich auch die damit nothwendig zuſammenhängende Organiſation der Behörden. Andererſeits ſollte die Einſetzung von Aeſymneten [22]) das Maß und die Stellung der Partheien ſondern und befeſtigen, und die ſtreitigen Punkte erledigen. Selten jedoch beſchränkte ſich ihre Amtsthätigkeit auf einen ſo engen Wirkungskreis, wie die zu ähnlichen Functionen (agror. divid. etc.) creirten Dictatoren zu Rom, die nach Vollendung des ſpeciellen Auftrages ihre Würde niederlegten. Der Beruf des Aeſymneten ging einerſeits in eine wirkliche, dauernde Leitung des Staates über, oder in eine umfaſſende Ordnung der Verhältniſſe und des Rechtszuſtandes. Die Geſetzgebung hatte ebenfalls nicht den begrenzten Zweck, einzelnen beſtimmten Übelſtänden abzuhelfen; ihre eigentliche Aufgabe war, den verletzten Körper der Ariſtokratie durch neue Einrichtungen und Maßregeln zu befeſtigen und die frühere Würde und Heiligkeit durch die Weihe der Form wieder herzuſtellen. Man glaubte der Statue neuen herrlicheren Werth zu verſchaffen, wenn man ihr Erz in neue Formen umgoß. —

20) Arist. Pol. V. 5, 2; 8. — 21) Plat. legg. III. p. 681 C.

22) Arist. Pol. III. 9, 4. IV. 8, 2.

IV.

Geſetzgebung und Tyrannis.

Aus ſolchen Zuſtänden und Verhältniſſen entwickelte ſich die Demokratie im griechiſchen Staate. Die Umwandlung geſchah nur allmälig, doch mit entſchiedener Sicherheit, und die eben angedeuteten Verſuche, ſie zu hemmen, oder zu regeln, erreichten nur ſelten ihren Zweck. Die Geſetzgebungen, meiſt in ächt conſervativem Geiſte eingeführt, ſollten die beſtehenden Formen neu und feſter begründen; gewöhnlich jedoch bildeten ſie den Anfang einer reformirenden Periode, und wenn ſie wie die Lykurgiſche jede weitere Fortbildung abſchnitten, ſo enthielten ſie in ſich ſelbſt die Grundlage einer gänzlich veränderten Richtung. Das Weſen der Soloniſchen Geſetzgebung war in ariſtokratiſchem Sinne durchgeführt, allein nur zu ſchnell ging dieſer in der volksthümlichen Form verloren. Ohne die Veranlaſſung einer ſolchen Entwicklung in Solons eigenen Abſichten zu ſuchen, wie man ihn in der Regel als Gründer der atheniſchen Demokratie bezeichnet, läßt es ſich nicht läugnen, daß manche ſeiner Inſtitute die unmittelbare Veranlaſſung derſelben geweſen ſind. Was ſeine politiſchen Principien anbetrifft, ſtand er auf ariſtokratiſchem Boden, und die ſcharfgegliederte Cenſus-Verfaſſung beweiſt, daß er die veralteten Formen der Standesunterſchiede dem Geiſt der Zeit anzupaſſen ſuchte, um ſie deſto ſicherer aufrecht zu erhalten. Allein die politiſche Praxis, die aus ſeinen Geſetzen erfloß, machte ſolche Wirkungen unmöglich. Die öffentliche Erziehung der Jugend nach ſeinen Vorſchriften vernichtete die Grundlage aller hiſtoriſchen Rechte. Die geiſtige Kraft des Volkes war einer zu ſelbſtſtändigen Entwicklung überlaſſen worden, als daß ſie ſich den Banden ehrwürdiger, alter

Einrichtungen, wenn auch in neuer Form, hätte fügen sollen. Wenn Solon im Gegensatz hierzu Obrigkeiten und Normen einführte, um die allzu freie und willkürliche Entfaltung der Elemente in Schranken zu halten, so blieb dies ohne bedeutenden Erfolg. Die Bahn des freien Strebens war einmal geöffnet, und jedes Hinderniß wurde machtlos vernichtet. Selbst die Revision der Gesetze, ursprünglich im aristokratischen Geist eingeführt, diente im Verlauf der Zeit nur dazu, das ungestörte Walten der Demokratie zu erhöhen und zu fördern.

Ein anderes Moment, eben so wenig als die Gesetzgebungen bestimmt, die Demokratie zu begünstigen, und sie eben so sehr beschleunigend, war die häufige Entstehung der Tyrannis [1]) um jene Zeit. Bei weitem die Meisten der Tyrannen fanden im Demos selbst die Bedingungen ihrer Gewalt, die Stütze und den Grund ihrer Herrschaft. Lag auch nicht gerade die Erhebung eines Tyrannen unmittelbar in der Absicht des Volkes [2]), so blieb ihre Wirksamkeit beinahe immer gegen die Aristokratie gerichtet [3]). Die Tyrannis geht nicht vom Volk in seiner Totalität aus; sie trägt den Stempel der Partheiung auf der Stirne; ihr gilt nur Willkür und Gnade statt Recht und Pflicht; das Bedürfniß des Augenblicks und persönliches Interesse wird maßgebend statt der Wohlfahrt der Gesammtheit. Eine Gewalt jedoch, die der Partheiung entsprossen ist, muß auch deren Forderungen Rechnung tragen, und daher schreibt sich die der Menge entschieden günstige Richtung ihrer Thätigkeit. Es ist dasselbe Mittel, dessen sich die römische Aristokratie gegen die Plebs bediente. Freilich darf man dem griechischen Demos nicht die Besonnenheit und die selbstbewußte Berechnung der Patricier Roms zuschreiben; allein Zweck und Mittel waren analog. Es galt hier wie dort, einem Theil der Bevölkerung, der sich als politische Parthei gestaltet, thatkräftig entgegenzutreten. Auf der Bahn des gewöhnlichen politischen Gebahrens war dies nicht mehr möglich; man mußte zum Außerordentlichen, zum Abnormen seine Zuflucht nehmen. Both sich dieses in der Person eines Mannes [4]), der

---

[1]) Plaß, die Tyrannis I. Drumann, Geschichte des Verfalls des griech. Staats p. 544. Heeren, Ideen III. 1, p. 267.

[2]) Plut. Sol. 14. Diog. L. Arist. 863. Plut. Alcib. 34.

[3]) Arist. Pol. V. 8, 2. — [4]) Arist. Pol. III. 10, 8.

mit richtigem Blick die Lage des Volkes erkannte, und — mit seltnen Ausnahmen — dieselbe zu seinem Vortheil nutzen wollte, so ergriff man ohne Vorbehalt und Kritik der Persönlichkeit die dargebotene Gelegenheit, gegen die feindliche Parthei, wenn selbst auf eigne Kosten, zu wirken. Daher kömmt es, daß der Demos an der aristokratischen Abkunft der Tyrannen fast nie Anstoß nahm, und daß man niemals Wahlcapitulationen mit ihnen errichtete [5]). Nicht sie zu erheben, sondern durch ihre Person dem Gegner gewachsen zu werden, war die Absicht — freilich wurde meistens das Volk getäuscht und statt des Werkzeugs fand es einen Herrn [6]).

Daß übrigens der Tyrann, war er einmal zur Gewalt gelangt, sich auf den Demos stützte und in ihm Schutz und Hülfe gegen die Aristokraten suchte [7]), war die natürliche Folge der angegebenen Verhältnisse. Es lag dabei wohl nicht in der Absicht irgend eines der Tyrannen, das demokratische Element in der That zu fördern, und selbst Pisistratus, dem es allerdings zum Ruhm gereicht, die Solonische Verfassung aufrecht erhalten zu haben, that dieß nur, soweit es mit seinen Interessen vereinbar war. Denn seine Anerkennung dieser Verfassung war nur eine scheinbare; der Geist der Gesetze war durch den individuellen Geist verdrängt worden und ihr Inhalt wurde nach willkürlicher Interpretation gedeutet. So lange Pisistrat lebte, blieb dieselbe seinem Character gemäß eine billige und gerechte [8]); nach seinem Tode erkannte man nur zu bald den Unterschied zwischen der Herrschaft der Gesetze und der des persönlichen Beliebens [9]). Allein demungeachtet, ohne Wissen und Willen der Tyrannen selbst, war jede Tyrannis ein mächtiges Fördrungsmittel der Demokratie. Das Abweichen von der lange eingehaltenen Bahn, das Neue, Ungewohnte hatte den Sinn der Menge tief ergriffen, und der wichtigste Schritt war geschehen: die Entfernung vom Alten, das eben durch seine Unverletztheit bisher heilig erschienen war. Die Regierungsweise des Tyrannen — wenn er auch noch so mild und edel herrschte — hatte ein anderes Princip als das des Gesetzes zum Grunde. Man er-

---

[5]) Plaß, Tyr. I. — [6]) Plaß, Tyr. II. p. 34. Tittmann, griech. Staatsv. p. 529. Drumann, Verf. d. gr. St. p. 522. — [7]) Arist. Pol. V. 8, 2. [8]) Thucyd. VI. 54. — [9]) Herod. V. 62—96.

kannte nun, daß ſelbſt ein Handeln ohne oder gegen das Geſetz im Staate möglich ſei, und machte nur zu gerne von der neugewonnenen Überzeugung Gebrauch. Durch die Tyrannis war eine thatſächliche Gleichſtellung der Vornehmen mit dem Demos eingetreten, die wohl nicht eine Erhöhung dieſes Letztern, aber doch Erniedrigung ſeiner Gegner bewirkt hatte. War dies auch nur eine Gleichheit des Druckes, ſo zog ſie die Menge doch einem größern Maß von Freiheit vor, die ungleiche Rechte enthielt. So lang die Tyrannis währte, ſteigerte ſich der durch dieſe Ausgleichung erzeugte Gegenſatz; es konnte nicht fehlen, daß nach ihrem Ende die entbundenen Kräfte mit voller Macht gegen einander ſchlugen. Der Untergang der Tyrannis blieb nie lang aus, denn eine Gewalt, die auf perſönliche Eigenſchaften gegründet iſt, geht meiſt mit dieſen zu Ende. Ihr mangelte die Heiligkeit des Königthums, die nicht dem Individuum als ſolchem, ſondern als Glied des Geſchlechts und der Familie zukömmt. Die Geneſis ihrer Würde war zu ſehr gekannt, und nur im Myſterium liegt die Weihe. Beſaß der Nachfolger nicht die perſönliche Kraft, die feindſeligen Elemente gleichmäßig zu unterdrücken, ſo ging er ſelbſt im Kampf zu Grunde, deſſen er nicht Meiſter werden konnte.

Selten iſt es übrigens demokratiſcher Geiſt und die wahrhafte Liebe zur Freiheit, welche die Aufhebung der Tyrannis bewirkt haben. Der Ruhm der Tyrannenmörder [10]) muß mit Behutſamkeit aufgenommen werden; ihre Lorbeeren ſind wohl erſt in ſpätern Tagen gewunden worden, wo man den Thaten der Vorzeit die eben herrſchenden politiſchen Geſinnungen unterſchob. Allein was auch die Urſache dieſer Aufhebung war, ihre Wirkungen laſſen ſich nicht verkennen. Von der factiſch eingetretenen Egaliſirung der Maſſen konnte nie wieder abgegangen, und die erregten Leidenſchaften, die Luſt zur Neuerung und Umwandlung nie mehr unterdrückt werden. Wie ein Atom zerſetzenden Ferments die benachbarten Theile erfaßt und in ſtätem Umſichgreifen endlich den ganzen Körper vernichtet — ſo kömmt es im Leben der Völker oft nur darauf an, den erſten Stein gegen das unnahbar geglaubte Heiligthum des Beſtehenden zu ſchleudern, und keine Macht der Erde vermag mehr, der ſich entfeſſelnden Gewalt Schranken zu ſetzen.

---

10) *Τυραννοκτονία* vergl. Hermann §. 72 n. 6.

V.

Staatenverkehr und Politik.

Den Einfluß, den Gesetzgebung und Tyrannis auf die Entwicklung der Demokratie in Griechenland übten, erhöhte noch ein drittes Moment. Die rein locale Bedeutung der Staaten mußte gegen eine größere und allgemeinere vertauscht werden, sobald Cultur und Wohlstand die ursprüngliche Gleichheit der Macht aufgehoben und eine unmittelbare Beziehung zu außergriechischen Völkern und Reichen erzeugt hatten. Es war das mächtige Gedeihen der äußern Politik, sowie der auf diesen Verhältnissen beruhende Aufschwung der Seemacht, die nun die entschiedenste Rückwirkung auf die innere, staatliche Entwicklung gewannen.

Sparta und Athen erscheinen schon in früher Zeit als Vertreter entgegengesetzter Verfassungsprincipien. Sparta, trotz der communistischen Vertheilung des Bodens und der strengen Gleichheit, die sich aber nur auf den kleinen Kreis der Vollbürger beschränkte, war dem aristokratischen Wesen nicht so fremd, als es scheint, und handelte in solchem Sinne auf die entschiedenste Weise, wo immer es auf die Angelegenheiten anderer Staaten Einfluß zu nehmen im Stande war. Mit tiefer Erkenntniß des eigentlichen Wesens der Tyrannis, die es als Förderungsmittel der Demokratie erfaßte, trat es überall unermüdlich gegen dieselbe auf [1]). Es geschah dieß durchaus nicht, um die Staaten von ihren Zwingherren zu befreien, sondern in dem natürlichen Streben, die Principien seiner Politik auch auswärts zur Geltung zu bringen. Wenn Sparta später den Nachkommen des Pisistratus die Ty-

[1]) Thucyd. I. 18. Vergl. Wachsmuth, hell. Alterthumskunde. I. §. 61.

ramnis zu Athen verschaffen wollte [2]), so spricht dieß nicht gegen diese Behauptung, denn in diesem Falle walteten andre Umstände vor [3]). Die Pisistratiden hatten nach allen Kräften gegen den Demos gewirkt, und es war ganz folgerichtig dasselbe Mittel unter geeigneten Verhältnissen zu seinem Vortheil zu benützen, wenn man es auch überall zu vernichten strebte, wo es zu entgegengesetzten Absichten verwendet wurde.

Athens Wirksamkeit nach Außen begann erst, als die aristokratische Form aus der Verfassung geschieden war, wenn sich auch ihr Wesen noch lange im Gewand der Demokratie erhielt. Daß man demungeachtet stäts demokratische Bewegungen in andern Staaten eifrigst gefördert, hat im früh entwickelten Antagonismus gegen Sparta seinen Grund [4]). Im Princip harmonirte freilich das aristokratische Sparta mit den Aristokraten von Athen, aber im practischen Leben der Politik standen sie sich so ferne, als irgend von der dorischen und jonischen Stammesverschiedenheit erwartet werden konnte. Mit den Fortschritten der atheniſchen Verfassung erhöhte sich auch die Opposition gegen Sparta um so mehr, als dieses in die innern Angelegenheiten Athens einzugreifen strebte [5]) und der Tyrannis der Pisistratiden und später der Parthei des Isagoras kräftige Unterstützung gewährten. Nun war ein Anhaltspunkt für den Kampf natürlicher Rivalität gefunden und aus einem parallelen Entwicklungsgang erzeugte sich Gegensatz und offne Feindschaft.

Das Streben der beiden Staaten gegen einander ward nunmehr zur Axe des gesammten griechischen Lebens. Um sie bewegte sich die staatliche Entwicklung Griechenlands, und in beständigem Wechsel von Licht und Schatten, in ewigem Ebben und Fluthen war jeder ruhige Fortschritt, jede friedliche Entfaltung für immer unmöglich gemacht. Die Bewegung im Innern ward so gewaltig, daß der Andrang einer ganzen Welt, die Überschwemmung des Staatengebiethes durch die Barbaren des Orients sie nur auf Augenblicke zu hemmen vermochten, um gleich nach kurzer Pause mit doppelter Lebhaftigkeit wieder zu beginnen. Den höchsten Grad aber hatte jener Gegensatz in trauriger Entwicklung erreicht, als selbst das nationale

---

2) Her. V. 91. — 3) Her. V. 63. — 4) Arist. Pol. V. 6, 9. — 5) Her. V. 90 ff.

Element, dem er ursprünglich entsproßen, in den Hintergrund zu treten begann, und nur mehr der Kampf, nicht mehr der Kämpfer berücksichtigt wurde. Es war dieß der Fall, als persischer Einfluß in den innern Angelegenheiten Griechenlands entscheidend zu werden anfing [6]).

Unmittelbare Folge dieser in der Natur der Staaten liegenden Zwietracht war ihr Streben nach der Hegemonie. Man suchte Geltung nach Außen, Hülfe von Außen, um den begonnenen Kampf zu bestehen. Aus Eidgenossenschaft und Verträgen entstand allmälig thatsächliche Oberhoheit, die bald den ausgesprochenen Character der Hegemonie annahm. Man hatte Unterstützung gesucht, um der Gefahr des Augenblicks entgegenzutreten, oder den günstigen Moment zu nutzen — aller Beistand, den man erlangte, bezog sich aber auch nur auf den Augenblick, während der Kampf selbst fortdauerte. Das Terrain, auf dem dieser ausgefochten wurde, war jedoch zu klein, als daß man die Menge der Staaten zweiten Ranges hätte theilnahmlos lassen dürfen, denn Neutralität konnte zur Gegenparthei führen. Der aufstrebende Sinn und die Sondergelüste der kleinen Städte trugen das Ihre bei, die Verwirrung zu erhöhen und jede Berechnung der Hauptpartheien des Streites unmöglich zu machen. Da mußte man das letzte Mittel anwenden und durch Zwang und Gewalt der früher freiwilligen Bundesgenossenschaft Dauer und Sicherheit verschaffen [7]). Dieß ging so weit, daß, vor dem Ausbruch des peloponnesischen Kriegs, der große Verfassungsstreit jener beiden Staaten beinah durchgehend auf diesem Felde ausgekämpft wurde [8]). Selten traten Athen und Sparta in directe feindliche Berührung. Der Einfluß in andern Staaten, das Ansehn nach Außen waren die Fragen, in deren Lösung Sieg oder Niederlage gesehen wurde. In hoher Anerkennung gegenseitiger Trefflichkeit [9]) vermied man, so lange es die Hitze der Partheiung erlaubte, sich in unmittelbarem Kampfe zu messen, und es ist mehr eine Aufeinanderfolge in der Oberhoheit über die kleinen Staaten, als wirkliches Siegen und Unterliegen, das jene Epoche bezeichnet.

Vor Allem äußerte sich die Hegemonie in der Ähnlichmachung des ge-

---

[6]) Xenoph. Hellen, VII. 1, 27; 33. Diodor. XV. 38; 50.

[7]) Thucyd. I. 75. — [8]) Diodor. XI. 81. — [9]) Thucyd. I. 140.

waltsam befreundeten Staates mit dem eigenen. Daher entstehen aristokratische Verfassungen und Oligarchien bei den Bundesgenossen Spartas, Demokratien in den mit Athen befreundeten Städten [10]). Daß hierbei nicht auf Recht und Maß Rücksicht [11]) genommen, ja absichtlich die wildeste Partheiung begünstigt wurde, ist begreiflich. Es war ja eben die Gleichgültigkeit, die man fürchtete; man wollte entschiedene Freunde, wenn auch dadurch entschiedene Gegner erstanden. Darum findet man überall in diesen erzwungenen Verfassungen das in der Heimath herrschende Princip mit seinen äußersten Consequenzen durchgeführt [12]); das wildeste demagogische Treiben auf der einen Seite, blutige Oligarchie auf der andern. Nicht Leidenschaft und Übereilung, sondern sichere Berechnung und staatsmännische Klugheit lag diesem Verfahren zu Grunde [13]). Nur wer Alles zu verlieren hat, kann für den, der ihm beisteht, Alles wagen; daher die extremen Verfassungen der halb oder ganz unterworfnen [14]) Staaten.

Dieß ist die eine Seite der erweiterten politischen Thätigkeit griechischer Staaten. Ein andres, nicht minder wichtiges Moment der staatlichen Entwicklung war die Berührung mit den Nationen des Orients, namentlich der große Kampf mit den Persern. Die Gefahr für die politische Selbstständigkeit war aufs höchste gestiegen und mit der Gefahr auch die nationale Kraft. Das erwachende öffentliche Leben fand in diesem Kriege einen festen Anhaltspunkt. Wenn Partheilust und politische Leidenschaft sonst nur selten in Kampf auf offnem Felde Befriedigung findet, so zeigte sich hier, was geistige Übermacht vermag und wie ganz anders das staatliche Dasein der Griechen mit ihrem wirklichen Leben vereint war, als dieß in modernen Staaten der Fall ist. Der Antagonismus zwischen Sparta und Athen und der durch diesen Zwiespalt sich steigernde Hochmuth der kleinen Staaten verhinderte wohl die vollkommne, nationale Einigung [15]), und selbst wenn sie erreicht wurde, geschah es nur im Augenblick höchster Verzweiflung, wo alle Rücksicht und jedes Verhältniß schwindet vor dem überwältigenden Schauer der Vernichtung. Nur das höchste Pathos konnte die verschiednen Richtungen

---

[10]) Arist. Pol. V. 6, 9. — [11]) Thucyd. I. 76. — [12]) Diodor. XI. 70.
[13]) Thucyd. II. 13. — [14]) Thucyd. VI. 22. — [15]) Herod. VII. 203.

zu solcher Innigkeit verbinden; war der entscheidende Augenblick überdauert, so mußte eine so tief in dem Wesen der Staaten begründete Verschiedenheit wieder zur Geltung gelangen. Aber wenn auch nicht zur Erhöhung der nationalen Einheit Griechenlands, trugen diese Kämpfe doch wesentlich bei zur staatlichen Entwicklung der einzelnen Theile. Nicht bloß die Selbstständigkeit der Staaten war bedroht gewesen; es galt mit der Freiheit auch die geistige Existenz, die politische Ehre, es galt das Recht des Menschen dem Barbaren gegenüber zu schirmen. Die Kraft des staatlichen und sittlichen Lebens ward aufs Äußerste gespannt, es mußte das stürmende Feuer des Enthusiasmus mit der Ruhe der Überlegung vereint werden, denn um durch Begeisterung allein zu siegen, waren die Dimensionen des Gegners zu bedeutend. Glühender Patriotismus konnte ein Thermopylä unsterblich machen, aber es war die geistige Kraft und überlegene Bildung, die bei Marathon und Salamis siegte.

Die griechischen Staaten gingen gänzlich umgewandelt aus diesem Kriege hervor. Ein solches Aufbiethen aller Hülfsmittel des Organismus führt alle die oft kaum gekannten Kräfte, alle die schlummernden Elemente des Lebens zum Bewußtsein, alle Momente zur Thätigkeit. Man hatte die eigne Kraft erst durch die Feuerprobe kennen gelernt, und war auch die Pflugschaar in ein Schwert umgeschmiedet worden, so wurde doch das Schwert nie wieder zur Pflugschaar gemacht. Das politische Leben war zu hoch gestiegen, als daß es wieder zur bloß localen Bedeutsamkeit hätte sinken können — man hatte eine Welt bezwungen, nun konnte man sich nicht mit Verhandlungen über städtisches Budget begnügen. Ein neues Element staatlicher Kraft war hinzugekommen; die Seeherrschaft Athens hatte ihren Anfang genommen [16]), und gleich im Beginnen ihre schönsten Lorbeeren erkämpft. Der Staat hatte hinter den „hölzernen Mauern" des Themistokles Schutz und Sieg gefunden, und man erfaßte tief die Bedeutung der Thalassokratie, die für die ganze folgende Zeit das wichtigste Hülfsmittel für die Blüthe Athens bilden sollte [17]). Die geistige wie materielle Wohlfahrt dieses Staates blieb

[16]) Thucyd. I. 79. Diodor. XI. 37. — [17]) Plut. Them. 19.

unlöslich mit dem Zuſtande ſeiner Seemacht verknüpft und mit dem Verfall derſelben fand auch der politiſche Fortſchritt in Athen ſein Ziel.

Die Streitfrage zwiſchen Athen und Sparta war unerledigt geblieben, als der Angriff der Perſer ſie zu einer untergeordneten gemacht hatte. Nach Beendigung des Krieges kehrte man zu ihr zurück. Durch die Kräftigung der nationalen Macht hatten ſich die Partheien um ſo ſchärfer geſondert, und je klarer man ſich ſelbſt über ſeine Wünſche und Bedürfniſſe geworden, deſto entſchiedner forderte man auch ihre Anerkennung von Seite der andern Staaten. Die demokratiſchen Beſtrebungen Athens in fremden Städten hatten früher ſtäts den Schein einer Befreiung ihrer Bürger bewahrt; nun trat man offen auf, und ſelbſt gewaltſame Unterwerfung [18]) des Widerſtrebenden wurde nicht geſcheut. Man ſuchte Bundesgenoſſen, erzwang Hülfe [19]) und überwältigte Widerſtrebende [20]). Dieß ging ſoweit, daß man endlich die bezwungenen Staaten geradezu als erobertes Land behandelte, und wenn ſich auch die rechtlichen Verhältniſſe in den verſchiedenſten Abſtufungen ordneten, ſo ſcheute man ſich nicht, den wahren Sinn aller Verträge die offen gebiethende „Herrſchaft der Athener" auszuſprechen [21]). Die Abhängigkeit wurde meiſt, wie nachmals zu Rom, nach den Bedingungen bemeſſen, unter denen ſie entſtanden war. Ihre mildeſte Form war Leiſtung von Contributionen, ihre ſtrengſte, Aufhebung der eigenen Gerichtsbarkeit [22]), der herbſte Schlag, der einen griechiſchen Staat treffen konnte. Dieſe Maßregel hatte auch für den Sieger nur trübe Folgen, da das Recht hierdurch zum Werkzeug der Politik gemacht, und der Verfall der heimiſchen Rechtspflege beſchleunigt wurde. Als endlich die, allen mit Athen verbündeten Staaten gemeinſchaftliche Kriegskaſſe von Delos nach Athen gebracht wurde [23]), geſchah der letzte Schritt, um die bezeichneten Verhältniſſe auf's Äußerſte zu treiben.

Die Handlungsweiſe Sparta's begann ebenfalls ſich nun unverhüllt zu zeigen. Ihr fehlte die warme Lebhaftigkeit des atheniſchen Geiſtes, und darum ſcheint ſie mäßiger und beſonnener, ohne es wirklich zu ſein. Sparta

---

[18]) Thucyd. I. 75, 98. Her. VIII. 111 a. a. O. — [19]) Thucyd. VI. 76.

[20]) Thucyd. I. 98, 118; III. 27. — [21]) Thucyd. V. 47.

[22]) Xenoph. rep. Ath. 14—18. — [23]) Diodor. XII. 38.

gab vor, die Selbſtſtändigkeit ſeiner Bundesgenoſſen zu achten; es behielt ſich nur den Vorſitz in der Verſammlung ihrer Abgeordneten vor, τὸ κοινὸν τῶν Ἑλλήνων συνέδριον [24]), wie es ſich prahlend nannte, und geſtand den Theilnehmern volle, ſtaatliche Unabhängigkeit [25]) zu. Doch blieb dieß Alles auf Äußerlichkeiten beſchränkt. Wo und wann ſich etwas Unliebſames ereignete, zögerte man nicht, die gewaltſamſten und unrechtmäßigſten Mittel zu ergreifen, um ſeinen Principien Geltung, ſeinem Vortheil Genüge zu ſchaffen. Das Verfahren Athens bewahrte ſtäts einen Anſtrich von Popularität; und wenn es auch die unterliegenden Staaten mit allem Übermuthe eines ſeiner Jugendkraft bewußten Volkes behandelte, ſo fehlt doch auch nicht jene beſtechende Liebenswürdigkeit, die ihm eigen war, und eine gewiſſe Milde, die meiſt den Leichtſinn begleitet und deren Fehler reichlich zu ſühnen ſucht. Sparta, im Gegentheil, achtete niemals die Eigenthümlichkeiten der Beſiegten; es griff in deren Heiligthümer mit ſchonungsloſem Gleichmuth und ſuchte nicht Freunde, ſondern Sclaven. Man glaubte ſeine Herrſchaft um ſo feſter begründet, wenn ſie auf Furcht und Schrecken gebaut war [26]). Athen erfüllte wenigſtens die Wünſche einer Parthei in den Staaten, Sparta's Maßregeln waren Demokraten, wie Ariſtokraten gleich verhaßt; denn die Oligarchie [27]), die nun mit ſpartaniſchem Regiment identificirt werden konnte, hat mit Ariſtokratie nicht mehr die geringſte Verwandtſchaft. Sparta hat die Willkür und Anarchie zur Regel erhoben und überall ſeine Herrſchaft durch Blut bezeichnet. Ein wilder, rückſichtsloſer Egoismus war allmälig aus der Lykurgiſchen Verfaſſung entſtanden, und ſollte ſich noch furchtbar ſteigern, da das für eine naive Zeit berechnete Geſetz nur mehr Rohheit und Uncultur ſtatt Einfachheit, und ſtatt der kindlichen Sitte die entſetzlichſte Sittenverderbtheit vorfand. Es mußte dieß Sparta's Wirkſamkeit in Griechenland nicht nur verhaßt, ſondern vollkommen unerträglich machen. Der bezeichnendſte Characterzug derſelben war durchgängig die Gemeinheit. Sein Benehmen gegen Athen, zu einer Zeit, da das Andenken die nationale

---

[24]) Diodor. XI. 55. — [25]) Thucyd. V. 79.

[26]) Diodor. XV. 5. Xenoph. Hellen V. 2, 7; 3, 15; 4, 1.

[27]) Plut. Lys. 5. Pausan. IX. 32; 6.

Gefahr doch eine Spur von Eintracht hätte zurücklaſſen ſollen, die ſtereotype Einſetzung von Harmoſten, und deren grauenhaftes Verfahren bezeichnen genügend die verwerfliche Richtung der ſpartaniſchen Politik. Ihr letzter Schritt war die offne Anerkennung fremdländiſchen Einfluſſes auf griechiſche Staatsangelegenheiten [28]), die im antalkidiſchen Frieden [29]) durch perſiſches Anſehen geordnet wurden.

So geſtalteten ſich die Elemente der äußern Politik im weſentlichen Zuſammenhang mit der innern Entwicklung der griechiſchen Staaten. Die Zeit nach dem Frieden des Antalkidas trägt den Character einer letzten Lebensperiode an ſich; die Kraft des Organismus iſt gebrochen, die Lebensgeiſter ermatten und jeder lichtere Strahl, jedes lebhaftere Glühen bezeichnet nur das Aufflackern der erlöſchenden Flamme. Die Darſtellung des ſtaatlichen Lebens während dieſes letzten, in der furchtbaren Nothwendigkeit ſeines Verlaufs höchſt tragiſchen Stadiums auf die ſpätern Blätter verſchiebend, iſt zunächſt das Reſultat der bisherigen Entwicklung, der Geiſt der Geſetzgebungen in gedrängter Überſicht zu behandeln.

---

[28]) Thucyd. VIII. 18; 37; 58. — [29]) Xenoph. Hellen. V. 1, 31.

VI.

Geiſt der Geſetzgebung.

Von weſentlicher Bedeutung für die Geſetzgebung ſelbſt iſt der Umſtand, daß ſie niemals der Volksverſammlung oder Vertretung oder ſelbſt einer Commiſſion anvertraut, ſondern ſtäts einem Individuum [1]) überlaſſen wurde. Die mangelloſe Conſequenz in allen Theilen der Geſetzgebung, die vollkommene wahrhaft künſtleriſche Harmonie aller Inſtitutionen hat hierin ihren Grund. Politiſche Geſetzgebungen, die das Werk einer Vielheit ſind, tragen den Stempel derſelben an ihrer Stirne; ſie ſtehen — mit ſeltenen Ausnahmen — über oder unter dem Bewußtſein des Volkes. Die Vielheit der Perſonen läßt auch beſtändige Erneuerung zu, und indem die Legislation ſomit permanent gemacht wird, entzieht man ihr die nothwendige Einheit. Denn nicht das momentane Bedürfniß iſt es, welches, in ewigem Wechſel, für die Verfaſſung der Staaten maßgebend iſt. Nur von der nationalen Entwicklungsſtufe ſoll dieſe abhängen und ſie ändert ſich nicht in Monaten und Jahren. Wohl iſt nicht die ewige Dauer, wie ſie Lykurg ſeiner Verfaſſung ſichern wollte, als richtiges Princip anzuerkennen, aber eben ſo wenig das ſtäte Werden, welches ſo vielen Legislaturen der neuern Zeit jede feſte Baſis erlaubt, und ſie zum Reſultat der einzelnen Phaſen im Volksleben macht, ſtatt zu deren Bedingung.

Dieſen Mängeln glaubte man durch die Übertragung geſetzgebender Gewalt an ein Individuum vorgebeugt zu haben. Die geheiligte Weihe, die dem wahrhaft von der Gottheit Berufenen zukam, konnte nicht beliebig

[1]) Arist. Pol. II. 5; 6. Strabo VI. p. 397 D. Plut. Sol.; Lyc; Inst. Laced. Aelian. V. H. VIII. 10; im Allg. Plat. legg. III. p. 681 C.

auf Andere übertragen werden. Das Bewußtſein des Einen ſchien reiner und höher als das der Menge und frei vom äußern Einfluſſe des Augenblickes. Freilich wird das Walten des individuellen Geiſtes, weil weniger abhängig von der Unmittelbarkeit des Augenblicks, auch meiſt ein idealiſtiſches Schaffen ſein. Die reale Welt wird ihm nicht immer entſprechen, allein er wird ſtreben, ſie auf ſeine Höhe zu heben. Eine ſolche Geſetzgebung kann die Mängel einer doctrinären beſitzen, aber nie die einer zu materiellen; ſie wird die Farbe des Individuums tragen, deſſen Schöpfung ſie iſt und die Reinheit oder Mangelhaftigkeit ſeines Denkens. Die Richtung ſeines Geiſtes, dem idealiſtiſchen Schaffen überlaſſen, wird in die Extreme übergehen und nur zu oft den Mittelweg des wirklichen Seins außer Augen laſſen.

Nur wenn ſich auch wirklich die höchſte Stufe des nationalen Seins im individuellen Geiſte ſpiegelt, wird ſein Streben und Schaffen dem wirklichen Bedürfniſſe und das Gebilde ſeines idealiſtiſchen Denkens der realen Welt entſprechen und ſie umfaſſen. So hat der ächt helleniſche Idealismus Solon's den nationalen Sinn des atheniſchen Volkes erkannt und ihm durch die plaſtiſche Vollendung und Geſtaltung jeder ſeiner Inſtitutionen genügt; ſo konnte in ſpäteren Zeiten durch die tiefe, gläubige Anerkennung aller Myſterien des Gemüths und deſſen vollen, reinen Lebens die chriſtliche Geſetzgebung begründet werden. Man wird Drakon und Lykurg den plaſtiſchen Sinn des griechiſchen Volks nicht abſprechen, der jede Wahrheit auch zu wirklichem Sein zu geſtalteten ſtrebt und ohne Furcht der Conſequenzen, mit der Ausführung nie hinter dem eigenen Ideale zurückblieb. Aber eben ihre Ideale waren nicht rein und allgemein. Bei Solon jedoch entwickelte es ſich zum Bewußtſein der nationalen Freiheit; darin liegt die Vollendung und zugleich der Mangel ſeiner Legislatur, denn der höhere Begriff der ſubjectiven Freiheit war außer dem Bereiche des griechiſchen Lebens — nur die Freiheit des Staatsganzen, ſomit nur die bedingte des Individuums galt als Ziel der Verfaſſung und des ſtaatlichen Strebens. Er durfte keinen höhern Gedanken verwirklichen, als eben das höchſte Bewußtſein der griechiſchen Welt, wollte er ſich nicht ſelbſt des Materials berauben, aus dem er ſein Werk zu ſchaffen hatte. Drakon und Lykurg haben dieß gethan. Drakon blieb unter dem Bewußtſein des Volkes,

er vernichtete die Freiheit wie die Moral, indem er jeden Mißbrauch, jeden Fehler unmöglich machen wollte. Lykurg ſtrebte die Freiheit überflüſſig zu machen und both dem gefeſſelten Arme Alles, nach dem er greifen könnte oder wollte; dazu mußte er die Schranken der Natürlichkeit überſchreiten und an dieſen Schranken zertrümmern. Die Freiheit aber iſt eine Nothwendigkeit zur geſchichtlichen Entwicklung, ſie konnte durch Drakon nicht umgangen, durch Lykurg nicht erſetzt werden; darum zerfiel jene Verfaſſung eh' ſie in Wirkſamkeit trat, und dieſe gewährte nie eine volle ſtaatliche Entwicklung. Das innere Leben Sparta's und ſeine Verfaſſung verfloß ohne Bedeutung für Cultur und Geſchichte.

Indem Solon die Selbſtſtändigkeit der Bewegung mit ihrer Geſetzlichkeit verband, entwickelte ſich jene hohe, künſtleriſche Harmonie der Geſetzgebung mit dem Leben des Volkes. Eine ſolche iſt aber nur dort möglich, wo das Geſetz nicht unmittelbar von letzterem ausgeht, ſondern wo das Leben und die Sitte des Volkes durch die Kraft eines höhern Bewußtſeins gefaßt und geläutert wird. Freilich hängt es dann von der Art und Höhe dieſes Bewußtſeins ab, ob ſein Reflex, der ſich in der Geſetzgebung ausſpricht, ein richtiger oder verzerrter ſein wird — ſo viel iſt gewiß, daß man in Griechenland die Nothwendigkeit anerkannte, den Brauch und die Sitte nur indirect in das Wort des Geſetzes übergehen zu laſſen. Nie war dort, wie bei ſo vielen Völkern des Alterthums, Tradition und Gewohnheit ſo mächtig [2]), daß ſie allein als Ausdruck unveränderlichen Rechts anerkannt wurden und ſchon in den älteſten Zeiten ſieht man ſie wohl geachtet und gewürdigt, aber nie unbedingt anerkannt. Dem Geſetzgeber war freie Hand gelaſſen und er konnte den durchgreifendſten Veränderungen Eingang verſchaffen, die in unſern Zeiten die Exiſtenz des Staates ſelbſt gefährden würden. Gleichwohl mußten die Elemente des Brauchs und der Gewohnheit eine würdige Fortbildung erfahren, wenn eine wirkliche Einheit des practiſchen Lebens mit der Geſetzgebung erreicht werden ſollte. Wenn es Wunſch und Bedürfniß geworden war, ſtatt des factiſch vorhandenen, aber unſichern Rechtes, die unmittelbare Form des Geſetzes feſtzuſtellen, ſo geſchah es

---

2) Wachsmuth, hell. Alterthumsk I. p. 438.

nicht, weil man jenes als überflüſſig oder an ſich unpaſſend erkannte, ſondern um dem Rechtsbrauche jene höhere Einheit zu Theil werden zu laſſen, die vom Schwanken des öffentlichen Lebens nicht bewegt [a]) und nicht mehr verändert wird. Als Geſetzgebungen entſtanden, waren jene Staaten nicht eben erſt gegründet worden, und wollten etwa für alle Fälle durch fixe Verfaſſungen vorſorgen, wie heut zu Tage oft Verfaſſungen errichtet werden, eh' der Staat gegründet oder geſichert iſt. Der griechiſche Staat hatte damals ſchon bedeutende Perioden ſeines Lebens durchgemacht. Aber gerade deßhalb fühlte man das Bedürfniß beſtimmter Normen. So lange das Recht oder die Sitte im perſönlichen Willen des Königs ſeinen Ausdruck gefunden hatte, beſaß es noch eine gewiſſe Stätigkeit und Einheit, bei aller Willkür. Auch in den erſten Zeiten der Ariſtokratie erhielt ſich dieſe durch die Achtung vor dem Herkommen, das in rechtlicher mehr, als in politiſcher Beziehung maßgebend war. Als aber mit der weiteren Entwicklung des Staates die Mehrheit des Volks unmittelbaren oder mittelbaren Antheil an der Verwaltung zukam, wurde das Bedürfniß einer Fixirung des Rechts und Brauches unabweislich, ſollten dieſe nicht den Wechſel des individuellen ſtäts wechſelnden Bewußtſeins überlaſſen ſein. Oft ſtrebte man auch, wie oben erwähnt, einen politiſchen Zweck durch die Geſetzgebung zu erreichen; man wollte den Neuerungen und willkürlichen Veränderungen oder ſelbſt dem natürlichen Gang der Entwicklung einen Damm entgegen ſetzen. Die wirkliche Legislatur genügte jedoch ſelten ſolchen Abſichten; gewöhnlich wurde ſogar das Gegentheil durch ſie gefördert. Der alte Brauch, den ſie ſchützen und erneuern ſollte, ging meiſt in der Umbildung und neuen Geſtaltung verloren, und ſtatt als Sanction eines hiſtoriſchen Rechts zu dienen, ward ſie Beginn und Veranlaſſung einer gänzlichen Staatsveränderung. Die beiden bedeutendſten Geſetzgebungen liefern auch hiezu den ſprechendſten Beweis; ſie gingen von der Fixirung des Rechtes aus und ſchloßen mit der totalen Veränderung alles Beſtehenden.

Das Weſen der griechiſchen Geſetzgebung liegt in der Anſchauungsweiſe von Staat und Recht. Die innige Überzeugung von der Identität

---

[a]) Plut. Sol. 25.

dieſer Begriffe war nicht bloß der leitende Faden der Geſetzgebung ſelbſt, ſondern entſprach auch dem factiſchen Bedürfniß, indem der Staat als Schützer des Rechts erſcheinen mußte. Jede andere ſeiner Funktionen erſchien untergeordnet und unweſentlich. Das Recht ſtand in unmittelbaren Zuſammenhang mit der Freiheit, durch dasſelbe hing der Staat mit der Welt der Götter zuſammen; nur als höchſter Ausdruck des Rechts wurde die geſellſchaftliche Vereinigung als Staat und zwar excluſiv, als helleniſcher Staat gedacht. Darum ſtand ſein Walten auch in ſo innigen Zuſammenhang mit dem bürgerlichen Leben, denn dieß iſt ja die Grundlage des Rechts. Hierin liegt die Urſache der wahrhaft idealen Hingebung der Individualität an den Staat; jede individuelle Berechtigung verſchwand nothwendig vor der Idee der Summe aller Berechtigungen, dem Staate. Dieſer Begriff fand ſo allgemeine Geltung, daß der höchſte Zweck des Staates, die Realiſirung der Freiheit [4]) und ſomit des Rechtes, ſtäts über jeden Zweifel, über jede Gefährdung erhaben blieb.

Wenn von der Allgemeinheit ſolcher Anſichten und Überzeugungen geſprochen wird, ſo darf man ſie nicht als Reſultate der Speculation oder theoretiſcher Studien betrachten. Sie lebten in der ganzen geſchichtlichen Exiſtenz des Volkes und fließen unmittelbar aus der Verfaſſungsgeſchichte. Den größten Antheil — nicht an ihrer Begründung, denn ſie ſind ſo alt, als der griechiſche Staat, ſondern an ihrer Erhaltung und Sicherung übten die Geſetzgebungen. Die Männer, die berufen waren jene Begriffe und deren Conſequenzen in feſte Normen zu geſtalten, waren ſich wohl bewußt, daß ihre Inſtitutionen im Sinn und Geiſt des Volkes wurzeln müßten, wenn ſie gedeihen, wenn ſie den Zweck des Staates erfüllen ſollen. Sie erkannten es wohl und hielten ſich feſt überzeugt, daß die wirkliche Realiſirung dieſes Zweckes, eine höhere plaſtiſche Geſtaltung des Staates, aus der Entwicklungsſtufe des nationalen Bewußtſeins unmittelbar hervorgehe. Daher kömmt es, daß Jeder der griechiſchen Geſetzgeber es als unumgänglich erkannte, die Glieder des Staates zu Bürgern zu erziehen. Wie ſich das Gewohnheitsrecht zum geläuterten Geſetze ge-

[4]) Thucyd II. 37.

staltet hatte, so mußte das Gesetz zur Sitte werden, um in die Wirklichkeit zu treten. Damit das bürgerliche Leben ein nationales sei, muß der Zweck des Staates in seinen Bedingungen unmittelbar enthalten sein. Nicht eine Ansicht oder Meinung über das Gesetz, sondern dieses selbst mußte den Geist des Bürgers erfüllen. Keine einzige Sphäre geistigen Lebens darf von demselben unabhängig bestehen, wenn von wirklicher Gestaltung einer Staatsidee die Rede ist, denn mit Bekehrung und Überzeugung von Gegnern kann jene große Aufgabe nicht erfüllt werden. Darum war es nothwendig, den Geist des Volkes so heranzubilden, daß er mit dem Zwecke und dem Leben des Staates in beständiger Wechselwirkung blieb.

In der Erziehung des Volkes, wie sie namentlich durch Solon in wunderbarer Reinheit begründet wurde, konnte das ethische Element nicht mangeln. Von der Kraft und Energie des Charakters erwartete der Staat die Bedingungen seiner Existenz; er konnte es nicht unterlassen, die Geister auf dem Boden heimisch zu machen, wo allein jene Eigenschaften zu gewinnen sind. Man tadelt oft die Aufnahme sittlicher Gebothe unter die Staatsgesetze in Griechenland, weil man hiedurch die moralische Freiheit und Selbstbestimmung, die nothwendige Bedingung des sittlichen Werthes bedroht glaubt [5]). Daß die Gesetzgebung moralische Pflichten geboth, war unumgänglich nothwendig, und es existirt wohl keine einzige Gesetzgebung in der civilisirten Welt, die unter ihren Paragraphen nicht auch rein moralische Gebothe enthielte, ausgestattet mit den Attributen anderer Normen, der kathegorischen Form, der Erzwingbarkeit durch den Staat. Der Staat darf und kann es nicht dem moralischen Gutdünken des Individuums überlassen, die Principien, auf denen sein ganzes Gebäude ruht, anzuerkennen oder nicht. Die sittliche Handlung des guten Menschen verliert Nichts von ihrem Werth, weil sie dem Staatsgesetze conform ist, die unsittliche Handlung aber wird erschwert oder unmöglich. Wenn dies im mosaischen Gesetze durchgängig vorkömmt, wo ja die Summe ethischen Lebens in höchst kathegorischer Form ausgesprochen ist, wenn es in jeder modernen Gesetzgebung der Fall ist, — so war die Nothwendigkeit um so entschiedener

[5]) Wachsmuth hell. Alterthumsk. I. p. 450. Schiller's Lykurg u. Solon.

und unabweislicher in Griechenland, wo die Einwirkung der Religion auf das sittliche Leben mangelte. Nicht Fehler und Mißgriff, sondern tief begriffene Nothwendigkeit war es, jenen Grundfragen der Gesellschaft eine sichere Basis zu verschaffen, und die Bedingungen staatlicher Existenz nicht dem guten Willen des Einzelnen zu überlassen. Der Bestand und die geordnete Thätigkeit eines Staates ist nicht denkbar, wenn die Gesammtheit des sittlichen Lebens jeder Sicherung durch den Staat oder die Religion entbehrt; seine Bürger müßten Ideale sein, wenn sie mit stäts wachem, sorgsamen Urtheil in der eigenen moralischen Kraft jene Stütze finden könnten, die uns eine göttliche Offenbarung und die weisesten menschlichen Gesetzgebungen seit drei Jahrtausenden gewähren und nur mit Mühe im Sturme menschlicher Leidenschaften aufrecht zu erhalten im Stande sind.

Daß aber dann die ethische Anschauung mit der politischen im Zusammenhange, daß die Sittlichkeit des Bürgers in stäter Relation mit dem Staate blieb, war die nothwendige Folge. Durch die Verschmelzung der moralischen Institute mit den rechtlichen, durch die unmittelbare Einwirkung des Staates auf das private und individuelle Leben konnte die sittliche Kraft und Würde des Volkes wohl nicht leiden, wie man behauptet, ja sie fand gerade Anerkennung und Festigung im Gesetze, allein ihre Richtung floß mit der politischen zusammen. Der Zweck des Staates ward zum Ziel der sittlichen Entwicklung des Individuums gemacht, daher mußte allgemein die Ethik mit der Politik untrennbar verbunden sein. Ein Staat, der sich als Selbstzweck betrachtet, kann nur in sich die höchste Befriedigung finden, und das geistige Streben seiner Glieder darf die Grenzen seines Begriffes nicht überschreiten. Der Begriff des individuellen Rechtes, des Rechtes jedes Menschen an sich, erhielt nie im griechischen Staate Anerkennung, denn er war mit dessen Principien im Widerspruch. Ebenso lag jener höhere Begriff der Sittlichkeit, die sich auf die persönliche Natur des Menschen bezieht und von jedem Gegebenen unabhängig ist, vollkommen über, oder wenigstens außer der griechischen Anschauung. Der Staat allein, der Complex aller Individuen ward als berechtigt, und somit als sittlich anerkannt; er war die Quelle, aus dem das Recht und die Sitte emanirte. Wenn daher einerseits die Gebote sittlichen Verhaltens

durch den Staat der Sittlichkeit der Bürger keinen Eintrag thaten, weil sie in ihm die Summe und den Urgrund alles Ethos erblickten, so mußte andererseits diese Summe auch das Ziel und die einzige Richtschnur alles sittlichen Strebens sein. Hiedurch wurde nothwendig der Begriff und die Anschauung vom Staate geläutert und erhoben, und ihm alle die Heiligkeit und Weihe zuerkannt, welche kommende Zeiten der Religion übertrugen. Alle Bemühungen der Gesetzgebung waren darauf gerichtet, geistige und leibliche Vervollkommnung, harmonische Ausbildung der Bürger zu erzielen [6]). Die höchste Spitze aber dieser Bildung bestand in der Tugend des Bürgers, der Arete [7]). Dieses Wort ist der Complex aller sittlichen Vollendung, die der griechischen Welt beschieden war; in ihm liegt die höchste Verherrlichung des Staates, der nicht in der materiellen Einigung seiner Glieder, sondern in ihrer geistigen und sittlichen Kraft seine Wurzel hatte.

Auf dieser Richtung der Gesetzgebungen beruht ferner die Stätigkeit derselben und die beabsichtigte Dauer. Wo das Ethos im Volke als unmittelbarer Grund der allgemeinen Freiheit gedacht und geachtet wurde, da ward die Gesetzgebung nicht als unveränderlich [8]) und absolut hingestellt, sondern ein beständiger Fortschritt mit der sittlichen Entwicklung des Staates nicht bloß gestattet, sondern erfordert. Schon dieser Umstand spricht gegen die Besorgniß, daß die Freiheit geistiger und sittlicher Entwicklung durch die sittlichen Beziehungen der Legislatur beschränkt worden wäre. Nur in der Lykurgischen Verfassung, die in der That jede individuelle Freiheit und somit jede sittliche Bedeutung des Menschen vernichtete, ward die Gesetzgebung als absolut unveränderlich hingestellt [9]), und durch alle Autorität des Staates und der Religion geweiht. Die Beziehung Lykurg's zum Orakel von Delphi [10]) und der Schwur der Spartaner, die Gesetze bis zu seiner Rückkehr, die nie erfolgen sollte, zu bewahren, hängt hiemit zusammen.

---

[6]) *Τέλος μὲν οὖν πόλεως τὸ εὖ ζῆν, ταῦτα δὲ τοῦ τέλους χάριν.* Arist. Pol. III. 6, 14. vergl. Arist. Pol. I. 1, 8. Plat. legg. IV. p. 707 D.

[7]) Arist. Pol. III. 11, 11. — [8]) Her. I. 29. Plut. Sol. 25.

[9]) Manso, Sparta I. 1, 181. — [10]) Plut. de orac. Pyth. VII. 588.

In jeder andern, namentlich in der Soloniſchen Geſetzgebung wurde auf Veränderung und regelmäſſige Entwicklung Rückſicht genommen, und wenn Präventiv-Maßregeln und erſchwerende Formen [12]) eingeführt worden, ſo geſchah dieß nur, um Willkür und Partheitreiben von den Geſetzen ferne zu halten. Ein Geſetzgeber, der den Staat auf die Entfaltung des geiſtigen Lebens, auf die Cultur und Freiheit ſeiner Bürger gründet, kann die Unveränderlichkeit ſeiner Einrichtungen nicht im Auge haben [13]). Solon's Beſtreben war ein conſervatives, aber das organiſche Werden wollte er nie verhindern. Daß jedoch die Entwicklung in raſcher unabſehbarer Folge den ganzen Organismus verändern und endlich die urſprüngliche Bahn und die Principien der eigenen Natur verlaſſen werde, lag nicht im Geiſt und der Abſicht des Urhebers.

---

[12]) Schömann de com. Atheniens. p. 248. Schömann antiquitat. jur. publ. Græc. p. 227.

[13]) Hermann Staatsaltth. §. 113, n. 4.

VII.

Verfaſſung des Solon.

Die bezeichnete Verſchmelzung der Begriffe von Recht und Staat bildet die allen griechiſchen Geſetzgebungen gemeinſame Grundlage. Ohne auf die weitere Entwicklung der einzelnen Verfaſſungen näher einzugehen, und ihre tauſendfachen Abſtufungen — das Spiegelbild griechiſchen Sonderſtrebens — zu verfolgen, muß jedoch ein principieller Unterſchied hervorgehoben werden, der in der Verſchiedenheit der atheniſchen und lakedämoniſchen Verfaſſung ſeinen Ausdruck gefunden hat.

Die Lykurgiſche Geſetzgebung, auf Unveränderlichkeit und Stabilität des Volkslebens zählend, konnte eine reale Verſchiedenheit der Bürger nicht geſtatten. Der gleichen Laſt, die ſie Jedem auferlegte, mußte auch die gleiche Kraft zugemeſſen werden, und dies geſchah durch die Egaliſirung des Beſitzes [1]), durch die zugleich jede politiſche Bedeutung desſelben aufgehoben wurde. Dieſes Syſtem iſt jedoch nicht mit modernen Begriffen des Communismus zu verwechſeln, die viel conſequenter als jenes, nicht bloß eine reale Verſchiedenheit, ſondern überhaupt jede mögliche als ſtaatsgefährlich bezeichnen, und ein geiſtiges Gleichgewicht für ſo nothwendig erachten, wie das phyſiſche. Die Verfaſſung Lykurg's ließ aber perſönlichen Eigenſchaften in Staat und Feld die höchſte Anerkennung werden, als wäre es möglich, daß geiſtige Überlegenheit nicht auch materielle nach ſich ziehen, und die ganze mühſam eingeführte Gleichheit untergraben würde. Freilich ward auch jede perſönliche Tüchtigkeit als Eigenthum des Staates angeſehen, und nur dieſem ſollte ihre Wirkung angehören,

[1]) Polyb. VI. 45, 3. Plut. instt. Laced. III. p. 252.

nicht dem Individuum, von dem sie ausging; allein dies war eine Forderung der Theorie, der in der Wirklichkeit niemals genügt wurde. In der That sind auch die Zustände Sparta's nicht reiner und gesünder gewesen, als die anderer Staaten, trotz der mühsam errungenen, allgemeinen Gleichheit.

Die Solonische Verfassung, in directem Gegensatz, erkannte den Besitz als staatliches Moment an, und wo sie überhaupt in den factischen Zustand desselben eingriff, geschah es nur vermittelnd, ordnend. Mit richtigem Verständniß des Volkscharacters wurden Besitz und Eigenthum als Factoren der politischen Berechtigung anerkannt und hiedurch eine mögliche Ausgleichung der Stände viel näher gelegt, als dieß durch erzwungene Gleichheit möglich gewesen wäre. An Stabilität des Besitzes konnte in Athen nicht gedacht werden, der Seeverkehr und die unermüdliche Regsamkeit des jonischen Wesens widerstrebten jedem solchen Ansinnen. Man mußte gerade auf das Schwanken und den ewigen Wechsel Rücksicht nehmen, und nicht im stabilen Besitze, sondern im Besitzenden den Träger bürgerlicher Rechte und Pflichten erblicken. Nicht persönliche Tüchtigkeit allein, sondern auch das reale Können und Vermögen bestimmte die Ansprüche des Staates an seine Bürger, die Rechte des Individuums an den Staat [2]). Es ist dieß keine materiellere Auffassung des Bürgerrechtes, als die lykurgische Gleichheit der Rechte; es ist eine tiefere, eine idealere. Nicht auf die Masse gleicher Elemente wird hier gezählt, sondern absichtlich unterschieden; aber zwischen die Unterschiede nicht unübersteigliche Grenzen gestellt, sondern gerade das immerwährende und nothwendige Verschieben dieser Grenzen — daher der oftmals wiederholte Census — im Auge behalten. Der äußere Besitz ist allerdings kein sicheres Kennzeichen für inneren Werth; in einer Handelsstadt jedoch stehen Reichthum und Intelligenz in innigerem Zusammenhange, als in Agriculturstaaten, und wenn der Staat dem Mehrbesitzenden mehr gab, so forderte er auch mehr von ihm. In durchgreifender Analyse löste Lykurg den Begriff seines Staates auf, — ungleich höher steht das synthetische Verfahren Solon's, der aus den Gliedern den Staat zu gestalten strebte. Er nahm die Theile, wie die Natur sie ihm both, und wenn er der Wirklichkeit

---

[2]) Plut. Sol. 18; Poll. VIII. 130.

Rechnung trug, und das äußere Leben in seinen Vorzügen und Nachtheilen anerkannte, so hatte seine Verfassung den unendlichen Vortheil vor der Lykurgischen, daß er auch alle Elemente, alle Schichten des Volkes zum Bau des Staates benützen konnte, und der Begriff des Bürgerthums nicht in die engen Grenzen einzuschließen war, wie in Sparta.

Solon, der die äußeren Lebensverhältnisse in so hohem Grade berücksichtigte, daß er die Bekleidung der Staatsämter von dem Vermögen abhängig machte, konnte unmöglich gegen den aristokratischen Geist eingenommen sein, der bis zu seiner Zeit das Staatsleben beherrschte. Man ist gewöhnt in seiner Verfassung die Begründung der Demokratie zu erblicken und ihn selbst für den edelsten und, weil aristokratischen Ursprungs, um so mehr zu bewundernden Demokraten anzuerkennen. Diese Ansicht schreibt sich noch aus dem Alterthume her, das in ächt künstlerischem Geiste die Perioden seiner Geschichte stets in Typen zu verkörpern wußte, aber manchmal die historische Wahrheit der künstlerischen opferte. Man ging darin so weit, alle wesentlich demokratischen Einrichtungen, wenn auch den verschiedensten Epochen angehörend, der Solonischen Gesetzgebung zuzuschreiben. Die Verfassung Solon's enthält wohl die Elemente, aus denen sich die Demokratie entwickeln sollte, und alle nachmaligen Phasen des Staatlebens können auf seine ursprünglichen Einrichtungen zurückgeführt werden, — allein es ist irrig, Solon die Absicht demokratischer Umgestaltung beizulegen. Indem er die Phylen fortbestehen ließ, erkannte er ihr historisches Recht an und dieß ist die sicherste Basis der Aristokratie. Aristokratie, im höchsten Sinne, die Herrschaft der Besten war das Ideal, nachdem er strebte, nicht die demokratische Gleichheit. Er wollte practisch durch das Gesetz fixiren, was die Philosophen kommender Tage, als εὖ ζῆν [3]) für die höchste Aufgabe des Staates bezeichneten, er wollte das durch die Schwankungen der Zeiten erschütterte Princip zu verjüngter Geltung bringen. Dahin zielten alle seine Einrichtungen. Die erwähnte Einführung der Vermögens-Kathegorien [4]) bezog sich nicht bloß auf Staatsämter, sondern auf jede staat-

---

3) Arist. Pol. III. 6, 14.

4) Plut. Sol. 18. Böckh, Staatshaushalt der Athener. II. p. 30.

liche Function, und außer dem Beſitz fügte man noch Schranken und Unterſcheidungen hinzu durch Alter [5]) und Vollbürtigkeit [6]). Die Erziehung der Jugend war darauf berechnet, dem natürlichen Stolze des atheniſchen Volks Nahrung zu geben; man betrachtete ſich als die „Erſten in Hellas;“ wie hätte man im eigenen Staate nicht auch Standesunterſchiede machen ſollen, wenn man es im Verkehr mit fremden Staaten thun wollte. Die Gleichheit des Rechtes war darum auch nur eine verhältnißmäſſige, und keine abſolute. — Freilich darf man auch wieder nicht einen Ariſtokraten im modernen Sinn in Solon ſehen, denn die Ariſtokratie als Parthei bekämpfte er mit voller Macht und vernichtete gänzlich die ſtaatliche Bedeutung der Eupatriden, die Herrſchaft der Geſchlechter [7]) als ſolche, getrennt vom Staate und über ihn geſtellt. Die Concentrirung aller ſtaatlichen und ſomit nach griechiſchem Sinne aller menſchlichen Berechtigung im Bürgerthume [8]) trägt einen ariſtokratiſchen Charakter um ſo mehr an ſich, als das volle Bürgerrecht, durch ſtrenge Geſetze begrenzt, äußerſt ſchwer erlangt und leicht geſchmälert und verloren ward. Im practiſchen Staasleben war dieß allerdings ein großer Schritt zur Demokratie [9]), allein man darf das Volk damals nicht ſo ferne den Staatsgeſchäften denken, als es heutzutage iſt, die Zulaſſung einer größeren Menge zur Leitung der Staatsangelegenheiten war mehr eine Reſtitution, als eine Conceſſion an das demokratiſche Princip. In der That beſtand ſie auch zum großen Theil in einer Rehabilitirung [10]) der durch Schuldverhältniſſe ihres Bürgerrechtes verluſtigen Bürger, durch die Seiſachtheia [11]). Sie erhielten durch dieſe Maßregel auch ihre politiſchen Rechte wieder, allein es geſchah nicht, um die Regierung volksthümlicher zu machen, ſondern aus allgemeinen ökonomiſchen Rückſichten. In ſcharfen Gegenſatz hiezu tritt der Umſtand, daß die Strafe der Atimie, aus der man auf eben dieſe Weiſe ſo Viele erlöste, der Nichtleiſtung von Obliegenheiten gegen den Staat, ſelbſt ohne richterlichen Spruch [12]) folgte,

---

[5]) Xenoph. Mem. S. I. 2, 35. — [6]) Poll. VIII. 85. — [7]) Isocr. Areop. 16.
[8]) Arist. Pol. I. 1, 11. — [9]) Plut. Sol. 18; Arist. Pol. II. 9, 2.
[10]) Plut. Sol. 19. Meier und Schömann, attiſcher Prozeß p. 21.
[11]) Plut. Sol. 15. — [12]) Wachsmuth, hell. Alterthumsk. I. p. 473.

was bei Vergehungen anderer Art nie der Fall war — eine offenbare Unterscheidung der Sphären des aristokratischen Verfassungsrechtes, vom allgemeinen. Ebenso trägt die Einrichtung des Standes der Metöken [13]) ohne das Recht des Grundbesitzes [14]) mit der Verpflichtung erniedrigender Leistungen [15]) an den Staat, der nur durch Vermittlung ihrer Patrone in Verhältniß zu ihnen trat [16]) ohne Epigamie mit der Bürgerschaft [17]) den Stempel einer Zeit an sich, die bei entschiedenem Fortschritt doch noch des aristokratischen Geistes voll ist, der die vergangene Periode des Staatlebens durchdrungen. Entschiedene Liberalität herrscht in allen Instituten Solon's — die absichtliche Verwandlung des Staates in eine Demokratie ist ihm jedoch ebenso entschieden abzusprechen.

Gleichen Sinn haben die Institute der politischen Gewalt im Staate und die Theilung derselben in Instanzen, die in beständiger Wechselwirkung standen. Diese Einrichtungen scheinen viel freisinniger als die der Volksversammlung zu Rom, und doch war die scheinbar größere Gleichheit in der griechischen, mehr dem aristokratischen Geiste gemäß, als die der römischen, deren offene Unbilligkeit beim ersten Stoße fallen mußte. In der Ekklesia, deren Besuch nicht nur jedem Bürger freistand, sondern ihm zur Pflicht gemacht worden, war Debatte und ändernde Gestaltung des eingebrachten Vorschlages gestattet, allein die Isegorie, das Recht der freien Rede war eine dem Wesen des griechischen Volkes so entsprechende, so natürliche Sache, daß sie durchaus nicht als neue, demokratische Einrichtung anzusehen ist. Eine schweigende Versammlung, wie die Comitien des alten Roms, wäre in Griechenland eine Unmöglichkeit gewesen. Demungeachtet war die Gewalt der Versammlung nur beschränkt; Fälle der Dringlichkeit ausgenommen, bedurfte jeder Antrag der Zustimmung der Bule. Die Bule [18]) eine aus fünfhundert Bürgern, mit Ausschluß der niedern Volksklasse [19]), gewählte Körperschaft, bildete die höchste administrative Behörde und stand als conservatives Princip der Ekklesia gegenüber, die ihm die Initiative aller zu berathenden

---

[13]) Harpocr. μετοίκοι — [14]) Böckh, Staatsh. I. p. 154. — [15]) Poll. III. 55.
[16]) Wachsmuth hell. Alterthumsk. p. 474. Harpocr. προστάτης. —
[17]) Dem. in Near. 1350, 20. — [18]) Plut. Sol. 19. — [19]) Petiti legg. Att. II. 2.

Gegenstände überlassen mußte [20]). Zur Verhüthung des Mißbrauchs seiner Gewalt waren jedoch die Mitglieder derselben rechenschaftspflichtig. Aus ihrer Mitte gingen die Prytanen [21]) hervor, die nebst dem Präsidium des Raths, in wechselnder Folge die höchste Polizeigewalt im Staate übten. Die Ekklesia [22]) selbst besaß die Leitung der politischen Angelegenheiten, während ihr in richtiger Voraussicht der Entwicklung des Partheilebens jede richterliche und legislative Thätigkeit entzogen wurde. Ihre Urtheile galten höchstens als Präjudiz [23]). Nur der Ostrakismus [24]), der bloß als politische, nicht als gerichtliche [25]) Maßregel betrachtet wurde, gehörte in die Competenz der Ekklesia. Die oberste Instanz bildete die Heliäa [26]), ihr lag die Prüfung der Magistrate ob, sie repräsentirte die höchste richterliche Gewalt des Staats.

Auf entschiedene Weise trägt einen conservativen Charakter die ausschließliche Besetzung der Archontenwürde [27]) durch Glieder der ersten Classe. Die strenge Dokimasie [28]), welche die bürgerliche [29]) und religiöse Untadelhaftigkeit [30]), die Reinheit von körperlichen Gebrechen wie bei Priesterthümern [31]) und die Vermögensklasse zu untersuchen hatte, wurde für diese höchste Würde des Staates beansprucht und ihre dreifache Wirksamkeit, im Gericht, im Cultus und der politischen Verwaltung stimmte wesentlich mit den Formen der aristokratischen Zeit zusammen. In derselben Richtung sind endlich der Areopag [32]) und die Ephetenhöfe zu betrachten. Der Areopag war sowohl der Zusammensetzung (er war aus ehemaligen Archonten und somit Gliedern der ersten Classe gebildet) als seinen Functionen nach, ein ächt aristokratisches Institut [33]). Über dem Gange der täglichen Geschäfte erhaben, war seiner Kritik das ganze Staatsleben anheim-

---

20) Hermann Staatsaltth §. 126, n. 15. — 21) Poll. VIII. 96. — 22) Poll. VIII. 95.
23) Hermann Staatsaltth. §. 130, n. 14. Hefftter Gerichtsv. v. Athen p. 229.
24) Schömann de comit. p. 243. — 25) Plut. Them. 22.
26) Hefftter Gerichtsverfassung. p. 268. Tittmann gr. Staatsverf. p. 320. Wachsmuth hell. Alterthumsk. I. p. 485. — 27) Plut. Aristid. 1.
28) Poll. VIII. 86, 92. — 29) Hefftter Gerichtsv. p. 23. vergl. Poll. VIII. 38.
30) Dinarch. adv. Arist. §. 17. — 31) Lys. de inv. 13.
32) Meurs. Areop. k. 5. — 33) O. Müller, Eumeniden, p. 115.

gestellt [34]). Er sollte dessen Lenker in friedlichen Tagen und einen unerschütterlichen Halt in Sturm und Drang abgeben. Das ethische Dasein des Staates, die Wahrung der Sitte [35]) war seiner Obhut anvertraut, und dieß bildete ja die höchste Idee vom Staate; ἦθος διὰ ἤθος sagt Platon. Daß ihm hierbei auch richterliche Gewalt zukommen mußte, ist natürlich [36]); von einer nur theoretischen Gewalt, einer bloßen Censur war keine Rede. Die volle Weihe der Religion heiligte sein Wirken [37]) und aller Zauber göttlicher Sendung [38]), das Fundamentalprincip aristokratischen Waltens war mit dem Areopag verbunden. Eine Versammlung, deren richtende Macht die gräßlichen Erinnyen in die wohlthätigen, ehrwürdigen Eumeniden umwandeln konnte, mußte eine zu große Stabilität besitzen, als daß sie demokratische Einrichtungen begünstigt hätte, deren Wesen eben im Wechsel begründet ist. Daher bestrebte sich die Demokratie die Wirksamkeit des Areopags [39]) möglichst zu schmälern, und sie hatte erst dann ihre Vollendung erreicht, als durch Ephialtes diese Behörde wirklich ihrer staatlichen Bedeutung beraubt ward [40]). Freilich waren deren Wurzeln zu tief mit dem nationalen Boden verwachsen, als daß man nicht stäts wieder zu ihr zurückgekehrt wäre [41]). — Die Höfe der Epheten, die über unvorsätzlichen oder in erlaubter Nothwehr geschehenen Todtschlag zu urtheilen, und somit außer der gerichtlichen Untersuchung, noch die nach exegetischen Principien geschehende Sühne des Verbrechens zu vollziehen hatten, sollten die ἱερὰ καὶ ὁσία, die ererbten Grundsätze des heiligen Rechts, nach alten aristokratischen Formen bewahren [42]), und stimmen ihrer Tendenz nach vollkommen mit dem Areopag überein, der sogar manchmal als ihnen zugeordnet betrachtet wurde.

Die hier ausgesprochene Ansicht über Solons aristokratischen Geist mag jedoch nicht mißverstanden werden. Solon liebte das Volk mit aller

---

34) Plut. Sol. 19. Hüllmann, Staatsrecht p. 172.

35) Athen. IV. 65, VI. 46. — 36) Dem. adv. Arist. 66.

37) O. Müller, Eumen. p. 154. — 38) Aeschyl. Eumen. v. 723 ff.

39) Cic. rep. I. 27. — 40) Arist. Pol. II. 9. Diod. XI. 77, Plut. Per. 7. 9.

41) O. Müller, Eumen. p. 119. — 42) O. Müller, Eumen. p. 152.

Innigkeit und mit höherer Treue, als die offensten Demagogen späterer Zeit; er achtete es und sein höchstes Streben war die Befestigung des Staates im sittlichen Bewußtsein seiner Bürger. Er erkannte es wohl, daß ein solches Bewußtsein nur durch Freiheit erreicht werde, aber indem er das Volk zur Freiheit erzog, wollte er dieselbe nicht vom Volke abhängig sein lassen. Die eigentliche Demokratie, im Gegentheil, betrachtet die Macht des Volkes als unbeschränkt und dessen Willen, als Urkraft des Staates — daher die beständige Unsicherheit des Bestehenden und das ewige Schwanken. Die Sittlichkeit aber und in ihr das Bewußtsein der Freiheit darf nicht dem Stürmen des täglichen Lebens ausgesetzt sein. Indem sie ihren höchsten Ausdruck im Gesetze des Staates findet, muß sie, nicht vor Entwicklung, sondern vor willkürlicher Veränderung bewahrt sein. Dieß zu erreichen, war Solons Ziel. Nicht die Unveränderlichkeit seiner Legislatur, sondern ihre organische Entwicklung suchte er durch den kunstreichen und doch so einfachen Bau der Verfassung zu bewirken. Dahin zielte die Erziehung der Jugend, die Gewichte und Gegengewichte der Behörden. Durch die stufenweise Vertheilung von Recht und Pflicht wollte er Stabilität bei vollkommener Freiheit der Bewegung erreichen. Hierdurch unterscheidet er sich vom Aristokraten im Sinne der Partheiung; dieser sucht das Bestehende durch Zwang zu erhalten, Solon durch freien Willen, durch Überzeugung und durch das volle Bewußtsein des Werthes. Jener streitet für das Bestehende als Ziel und Ende der Entwicklung. Solon nahm es als deren Beginn und Anfang, aber er strebte ihm Dauer zu verschaffen, damit die kommenden Geschlechter darin eine feste nie wankende Basis fänden.

Alle die einzelnen Maßregeln und Einrichtungen, die man als den Keim demokratischer Entwicklung, ja oft als die Ursache der spätern Demagogie betrachtet, sind in reinster Absicht von Solon getroffen worden. Die γραφὴ παρανόμων [43]), das Recht jeden Bürgers in Staatssachen Klage zu führen, das freilich zu einer Zeit, wo die Partheiung am Staatsruder stand, auch zu Partheizwecken gemißbraucht worden, war ursprünglich ein edles, im tiefsittlichen Charakter Solonischer Gesetzgebung begründetes

[43]) Plut. Sol. 18.

Institut. Ein Staat, der in der Rechtspflege seinen höchsten Beruf erblickte, dem Bürgerrecht und Menschenrecht identisch waren, und der das politische Leben nie über das rechtliche gestellt, der mußte auch jedem Bürger die Klage über Staatsverbrechen zugestehen. So wie das am Einzelnen verübte Unrecht den ganzen Staat solidarisch berührte, so hatte auch das Individuum die gegen den Staat gerichteten Verbrechen als Kränkung seines eigenen Rechts zu betrachten. Dem Mißbrauch dieser Klage trat die Schärfe des strafenden Gesetzes entgegen [44]), wenn dieß auch nicht alle schlimmen Folgen verhüthen konnte. — Ebenso hängt das ausdrückliche Geboth in Zeiten der Partheiung nicht partheilos zu bleiben [45]), mit der staatlichen Erziehung der Bürger zusammen. Theilnahmlosigkeit widersprach im Principe der Berechtigung des Bürgers, und mußte somit den Verlust derselben, die Atimie zur Folge haben. Alle diese Einrichtungen und noch manche andere, die im Lauf der Zeiten die Veranlassung zu furchtbarem Mißbrauch gegeben, die in der Hand roher Partheiführer zur Geissel des Staates und der Bürger genützt wurden, flossen ursprünglich aus dem reinen Geiste der Gesetzgebung Solons [46]). Sie waren auf jene Grundsätze des Maßes und sittlichen Bewußtseins berechnet, welche alle seine Gesetze erfüllen und die er durch die Erziehung der Jugend, die staatliche Bildung der Bürger verwirklichen zu können glaubte [47]); daß die Folgen seinen Erwartungen nicht bestättigten, war nicht seine Schuld. Er strebte nach Kräftigung und Belebung; im Laufe der Zeiten entwickelte sich Übermuth und stolze Willkür. Was er der Gesammtheit, auf deren geistige Einheit er zählte, anvertraut hatte, ward zur tödtenden Waffe in der Hand der Parthei, die sich von der Gesammtheit losgerissen. Allein es war nicht die Schuld seiner Gesetze, und die Nachwelt erkannte dieß wohl. Bei allen Partheiungen, in Mitte der höchsten Verwirrung des atheniſchen Staates wagte es Niemand an der hohen Reinheit seines Strebens zu zweifeln und die Wogen der Wuth und des Fanatismus zerschellten machtlos am Felsen der soloniſchen Verfassung.

---

[44]) Böckh, Staatshaush. I. p. 406. — [45]) Plut. de pun. t. Deor. VIII. 145. [46]) Vergl. Wachsmuth hell. Alterthumsk. p. 492. — [47]) Plut. conv. s. sap. VI. 586.

VIII.

Demokratie.

Wie das Leben in der Natur, kennt auch die Entwicklung des Staates keinen Stillstand; unaufhaltsam schreitet sie vorwärts. Den Zeitgenossen erscheinen die großen Ereignisse ihrer Tage meist als Anfang einer neuen Epoche, eines veränderten Bildungsganges, — die Geschichte jedoch hat sie als Resultat und Summe der vorausgegangenen Entwicklung zu betrachten. So ist auch die Verfassung des Klisthenes [1]) als eine consequente Fortbildung des Solonischen Systemes anzusehen, und wenn sie es war, die der Demokratie in Athen entschieden den Weg bahnte, so war dieß die oben angedeutete, nothwendige Wirkung der Solonischen Gesetze. Solon hatte die Aristokratie nicht vernichtet, er hatte sie nur in die Reihen des Volkes gestellt und ihr dort freies Walten, und selbst eine höhere Entwicklung und Berichtigung gestattet. Freilich war die Form eine andere geworden und der Schimmer von Weihe und Heiligkeit, der den altgriechischen Adel umgab, mußte einer realeren Auffassung weichen. Jene historische und religiöse Weihe war nun auf die Gesammtheit des Volkes übertragen; dieses schien an geistiger Bedeutung gewonnen zu haben, wie es an materieller Macht durch die Einreihung der Edelsten und Mächtigsten unter seine Glieder, zugenommen hatte. Man war stolz, Männer als Mitbürger zu sehen, die man früher in jeder Beziehung höher stehend gewußt. In der That war die erste Zeit nach Solon nur dem Namen nach Demokratie; die Leitung des Staates und die Verwaltung blieb vorzüglich in den Händen des Adels und der Vornehmen. Reichthum und höhere Einsicht fanden sich

[1]) Isocr. Areop. 220.

auch wirklich vor Allem bei den Gliedern des ehemaligen Adels, und waren auch als nothwendige Bedingungen für die Bekleidung von Ämtern anerkannt. Die Stellung der Aristokratie war jedoch eine andere geworden, sie trat nicht mehr als Stand, sondern als politische Parthei dem Volke gegenüber.

Solche Verhältnisse konnten nicht dauern. Die Herrschaft der Aristokratie hatte die Solonische Verfassung hervorgerufen, ihre Gestaltung als Parthei zog Spaltung des Volkes und Gegenpartheiung nach sich. Die Hebung des staatlichen Geistes im Volke war zu mächtig durch Solon bewirkt worden, als daß die Intelligenz im Demos selbst sich nicht bald mit aristokratischer Bildung auf gleiche Linie gestellt hätte. Die materielle Lage des Volkes war entschieden gebessert, seit die Mängel des Schuldwesens entfernt worden, und die Zunahme des Handels- und Seeverkehrs hatte den äußern Mitteln der Vornehmen die ausschließende Bedeutung im Staate geraubt. Die Unsicherheit der politischen Zustände, welche der Einführung der Solonischen Verfassung folgte [2]), die Tyrannis der Pisistratiden [3]) und die Versuche einer Restauration der Aristokratie waren die Folgen der beginnenden Ausgleichung. Als sich endlich alle die einzelnen, beweglichen Elemente concentrirten und in die offenen Factionen [4]) der Aristokraten unter Isagoras und der Demokraten sonderten, an deren Spitze der Alkmaeonide Klisthenes trat, da mußte die schwankende Entwicklung endlich zum Abschluß kommen und nach der einen oder andern Seite ihre bestimmte Richtung erhalten. Die Unterstützung der Aristokratie durch die verhaßte Hülfe Sparta's und das persönliche Übergewicht der Person seines Führers verschaffte dem Demos den Sieg. Mit der gründlichen Umgestaltung der Solonischen Verfassung, die ihrem administrativen Wesen nach unverändert blieb, aber in ihren aristokratischen Fundamenten angegriffen wurde, war die nun entschiedene und nie mehr verlassene, demokratische Entwicklung des athenischen Staates ausgesprochen [5]).

Als Rächer der Solonischen Verfassung, die Isagoras durch spartanischen Beistand ermuthigt, anzutasten wagte, war Klisthenes, früher durch

---

2) Hermann Staatsaltth. §. 110. — 3) Her. V, 62.

4) Her. V, 66. — 5) Isocr. π. ἀντιδ. 232.

Iſagoras vertrieben, wieder in Athen erſchienen. Die Veränderungen, die er in der Verfaſſung vornahm, ſind nicht als neue Geſetzgebung zu betrachten; denn die Achtung der beſtehenden des Solon hatte ſich noch viel zu mächtig erhalten. Es war eben eine Verletzung derſelben, ein Angriff auf die Vule, welche die Veranlaſſung zum Sturz der Ariſtokratie gegeben [6]). Kliſthenes erkannte die Lage der Dinge zu gut, um gegen den Geiſt des Volkes zu handeln. Seine Veränderungen jedoch waren durchgreifend genug, um die Richtung des Staatslebens für immer zu fixiren. Als man im Lauf der Zeiten ſo weit kam, ſeine Einrichtungen aufzugeben, war auch ſchon der letzte Lebensfunke ſelbſtſtändiger Entwicklung erloſchen.

Die wichtigſte Maßregel, die Kliſthenes traf, beſtand in der Auflöſung des Ständeweſens durch die Einführung von zehn Phylen, ſtatt der bis dahin beſtehenden vier [7]). In dieſen hatte die Ariſtokratie ihre alten Formen bewahrt, und war ihr auch ſelbſtſtändige politiſche Exiſtenz ſchon früher unmöglich gemacht, ſo beſtand ſie dennoch in traditioneller Einheit den andern Ständen gegenüber fort. Die Einführung von zehn Phylen und in Folge dieſer Vermehrung, auch die andere Dispoſition der Unterabtheilungen, löſte alle jene Verbindungen und verſchob die Grenzen. Wenn auch die einzelnen Geſchlechter unverſehrt vereinigt blieben, ſo war doch ihre adminiſtrative Zuſammenſtellung geändert worden. Die Vorſteher jener Unterabtheilungen, die Demarchen [8]), wurden in unmittelbares Verhältniß zum Ganzen gebracht und dadurch die politiſche Bedeutung der Phylen, die trotz ihrer Vermehrung dennoch einen Stützpunkt für ariſtokratiſche Beſtrebungen hätten abgeben können, gänzlich vernichtet. Die Demen [9]) ſtanden in ähnlichem Verhältniß gegen die Phylen, wie die Centurien gegen die Tribus und ſo war es auch der Beginn der römiſchen Demokratie, als die Centuriat- über die Curiat-Comitien geſtellt wurden. Auch die gerichtliche Katalogiſirung der Bürger wurde nun nach Demen [10]) nicht nach Phylen vorgenommen. Man that

---

[6]) Her. V, 96. Thucyd. VI, 55. — [7]) Her. V, 66—96. Arist. Pol. VI, 2, 11.

[8]) Platner, Beiträge zum att. Recht. p. 156 f. Meier de bonis damnat. p. 204.

[9]) Schömann, de com. p. 341. — [10]) Tittmann, gr. Staatsverf. p. 279.

Alles, um die Einheit der Demen, den Phylen gegenüber, hervorzuheben, und gemeinſchaftliche Feſte und Gebräuche des Cultus und geſelligen Lebens wurden zu dieſem Zwecke in Anwendung gebracht.

Die andere, im Princip höchſt wichtige Veränderung, die Kliſthenes vorgenommen, war die Einführung des Looſes [11]) ſtatt der Wahl, bei der Beſetzung der Staatsämter. Es war dieß eine Maßregel, die theoretiſch zur Anerkennung der gleichen Berechtigung aller Bürger führen ſollte, jedoch weder mit dem Geiſte der Verfaſſung, welche die Berechtigung nach der Leiſtungs-Fähigkeit modificirt hatte, noch auch mit dem practiſchen Sinne des Volkes übereinſtimmte. Allerdings gibt die Wahl in Demokratien Veranlaſſung zum Überhandnehmen wildeſter Partheiung und alle die Verbrechen, die man der ausgelaſſenen Ochlokratie vorwerfen kann, ließen ſich in letzter Analyſe, auf die durch das Wahlſyſtem eingeriſſenen Mißbräuche zurückführen. Das Loos aber iſt das Symbol der allgemeinen Gleichheit; es überläßt dem Zufall die Beſtimmung der Perſonen. Dem Staate ſind alle ſeine Glieder von gleicher Bedeutung, er erkennt Allen das gleiche Recht zu. Practiſch iſt dieß jedoch unmöglich. Für das Wohl des Staates wird es nicht gleichgültig ſein, in welche Hände die Leitung ſeiner Angelegenheiten gelegt wird [12]); nur ein geiſtloſer Organismus kann des eigenen Urtheils über ſein Geſchick entbehren. Das leitende Princip aber der Soloniſchen Verfaſſung war das beſtändige Vollbewußtſein des Staats in ſeinen Gliedern, das durch eine fortgeſetzte Durchführung von Verantwortlichkeit und Rechenſchaftslegung in die Wirklichkeit treten ſollte. Eine Volksverſammlung, die von dem Feldherrn Rechtfertigung ſeiner ſtrategiſchen Operationen fordert, kann die Verleihung jener Würde nicht dem Zufall überlaſſen. Es kam denn auch in der That die Beſetzung der Stellen durch das Loos nur für Ämter von geringer Bedeutung in Ausführung [13]). Demungeachtet war die principielle Anerkennung des Looſes von hoher Wichtigkeit, da ſie die geſetzliche Einführung ächt demokratiſcher Gleichheit mit ſich brachte. Noch iſt eines Inſtitutes Erwähnung zu thun, das wohl ſchon früher exiſtirte, aber nach-

---

[11]) Arist. Pol. IV, 7, 3. Plat. rep. VIII, p. 557, A. Her. III, 80.

[12]) Arist. Pol. V, 4, 6. — [13]) Anaxim. Rhetor II, 7.

weislich erſt durch Kliſthenes geſetzlich eingeführt worden, der Oſtrakismus [14]), die Verbannung von Bürgern, die als dem Staate gefährlich erſchienen. Dieſe Maßregel, ihrer Weſenheit nach gegen das Aufkommen der Tyrannis gerichtet, iſt nicht ſo ausgeſprochen demokratiſch, als es den Anſchein hat. Der eigentliche Demos fürchtete ſelten die Tyrannis im Vorhinein, und ſo eifrig er war, den einmal zur Gewalt gelangten Tyrannen zu vertreiben, ſo geneigt war er ſtets, das perſönliche Anſehen ſeiner Führer auf jede Weiſe zu erhöhen [15]). Zudem zeigt der Erfolg, daß gerade ſeine wärmſten Freunde, einer Nachricht des Aelian zur Folge, ſogar Kliſthenes ſelbſt und ſpäter Ariſtides, der Vollender der Demokratie, dem Oſtrakismus verfielen. Allerdings war es der Beſchluß des Volkes, der die Verbannung verfügte; allein man kennt die Umtriebe und die entſetzlichen Mißbräuche, die einer ſolchen Abſtimmung vorhergingen, und die Thätigkeit, welche bei ſolcher Gelegenheit die Clubbs und Hetärien entwickelten. Daß die bezeichnete Maßregel übrigens auch von der Demokratie benützt wurde, als ſie ausſchließend am Ruder war, iſt natürlich. Je öfter ſie zur Anwendung kam, deſto mehr erhitzten ſich die Leidenſchaften und mit eiferſüchtiger Strenge vertrieb das Volk ſeine eifrigſten Anhänger, eben weil der Grad ihrer Freundſchaft verdächtig und ihre Fähigkeiten über das gewöhnliche Maß hervorzuragen ſchienen. Die Rückſicht jedoch auf ſolche ſonderbare Conſequenz, mit der ausſchließlich die Verbannung von Führern und Freunden des Volkes betrieben wurde, ſollte die häufigen Urtheile über den Undank des atheniſchen Volkes mäßiger und zurückhaltender ſtimmen. Dankbar und erkenntlich war wohl das atheniſche Volk ſo wenig als ein anderes, und Dankbarkeit, Erinnerung an vergangene Dienſte wäre auch nicht am Platze, wenn es ſich um Erhaltung der Verfaſſung, um eine Prophylaxis für Staat und Geſetz handelt. Man muß aber mehr die Verblendung bedauern, mit der ſich das Volk zu Partheizwecken mißbrauchen ließ, als ihm böſen Willen zuſchreiben; man muß die Mittel unterſuchen, die eine ſolche Verblendung erzeugt haben, da ſo oft der nicht zufällige Umſtand eintritt, daß der Verbannte ſelbſt weniger

[14]) Aelian V. H. XIII, 24. Arist. Pol. V, 7, 8, III, 8, 2.

[15]) Plat. rep. VIII. p. 564. Her. III, 82.

die Verfassung bedrohte und gefährdete, als eben seine Verbannung. Als endlich die Demokratie auf ihren Höhepunkt gestiegen und in wirkliche Herrschaft der Masse übergangen war, schaffte man den Ostrakismus ab [16]), in ganz richtigem Gefühle von dessen eigentlicher Bedeutung; allerdings auch in übermüthigem Bewußtsein, daß man seine Gegner auf andere Weise entfernen könne. Eine Übersicht [17]) der Fälle, in denen der Ostrakismus zur Anwendung kam, zeigt klar und deutlich, daß er viel öfter gegen offene Freunde des Volkes, als gegen seine Feinde verhängt worden ist.

---

[16]) Wachsmuth, hellen. Alterthumsk. I, p. 534.

[17]) Bei Hermann, Staatsaltth. §. 111. n. 17.

IX.

Perikles.

An die Reihe der Staatveränderungen, wenn auch nicht der formalen Gesetzgebungen, ist die Reform des Verfassungswesens durch Perikles zu fügen. Welch' hohe Achtung man auch für den Charakter dieses Staatsmannes [1]) hegen muß, — es läßt sich nicht verkennen, daß die durch ihn bewirkte Reformen nicht unmittelbare Folgen des geistigen Bedürfnisses seiner Zeit gewesen, sondern vom Einfluß persönlicher Ansichten berührt und vom Standpunkt des Individuums aus geleitet worden sind. Die früheren Gesetzgeber, Solon und Klisthenes gaben den Forderungen und der Culturstufe ihrer Zeit den entschiedensten Ausdruck in ihren Gesetzen. Diese waren das Resultat der vorausgehenden geistigen Entwicklung, die ihren Gipfel und ihre Summe in ihnen fand. Daher kömmt es auch, daß jene Einrichtungen meist nur neue Formen brachten, während ihr Inhalt sich schon in der Wirklichkeit vorbereitet fand. Alle Schwierigkeiten, welche sonst der Einführung neuer Legislaturen im Wege stehen, die Gewohnheit an das alte Gesetz und die tausendfältigen Verbindungen und Wurzeln, mit denen dieses ans Volk gefesselt ist, waren daher in Griechenland ungekannt, die Gesetzgebungen hatten nicht erst das Feld, auf dem sie wirken sollten, urbar zu machen, — sie begannen nicht sowohl eine neue Periode, als sie eine vergangene vollendeten und abschloßen.

Von den Gesetzen des Perikles läßt sich nicht dasselbe behaupten. Es wird später die Würdigung des Partheilebens in Athen eine Stelle

[1]) Plut. Per. 15. Thucyd. II. 65.

finden und die Entwicklung des individuellen Elementes im Gegensatz zur Totalität des Staates und im Zusammenhang mit dem Wesen der Partheiung zu würdigen sein. Hierher gehört nur die Behandlung des einzelnen Falls, wo dieses Element auf die Gesetzgebung Einfluß nahm und den Gehalt des Staates mit sich in Einklang zu bringen suchte.

Die demokratische Verfassung Athens erreichte unter Perikles ihren Gipfel, während man damals den eigentlichen Höhepunkt gesammter staatlicher Entwicklung, als schon überschritten betrachten muß. Die ideale Einheit des Staates, die nicht sowohl auf der realen Gleichheit der Rechte und Pflichten beruht, als vielmehr auf dem Bewußtsein der Stellung im Staate — die unverbrüchliche Totalität desselben, die nur dort bestehen kann, wo jeder Bürger nur von der Idee dieser Totalität erfüllt ist, und daher seine eigne Existenz in dieser aufgehen läßt, hatten um die Zeit des Perikles schon einer andern Anschauungsweise Platz gemacht. Man gewöhnte sich die Parthei als berechtigte politische Existenz gelten zu lassen, und somit war ein Mittelglied zwischen dem Individuum und dem Staat entstanden, welches alle Kräfte und Thätigkeiten, die diesem allein gelten sollten, für sich absorbirte. Daß in der Parthei das Individuum eine andere nnd bedeutendere Stellung einnahm, als ihm im großen Ganzen des Staates gegönnt war, ist natürlich; denn während der Letztere als Basis und Urgrund des Individuums angesehen wurde, machte dieses selbst die Stütze und Bedingung der Parthei aus, deren Bestand eben auf der Specialität der Geister und ihrer Opposition gegen die Gesammtheit beruhte. Das Resultat der Partheiung war die Vollendung der Demokratie.

Eine solche Umwandlung der staatlichen Elemente und ihrer Ordnung wird um so mehr begünstigt, wenn ein Individuum existirt, das durch eigene Kraft eine entschiedene Veränderung im Staatsleben hervorzubringen im Stande ist. Perikles, durch seine großartigen Eigenschaften befähigt, nicht bloß Führer und Leiter, sondern im vollen Sinne des Wortes Träger eines Staates zu sein [2]), war durch seine Familie und Erziehung, durch die Verhältnisse, die seinen Eintritt ins öffentliche Leben beglei-

---

[2]) Thucyd. II. 65.

teten [3]) und durch die Contraſte, die er hier vorfand [4]), dazu beſtimmt das Leben der Parthei als maßgebend im Staate zu geſtalten. Die Biographie des Perikles iſt zugleich die Geſchichte der Partheiung in Athen; parallell mit ſeinem Leben entwickelte ſich dieſe, in gleichen Phaſen, zu gleichem Ziele. Nicht auf die perſönlichen Abſichten und Zwecke kömmt es hier an, ſondern auf den Charakter ihres Wirkens im Allgemeinen und ihre Stellung im Staate. So wie Perikles nur durch die vorgefundene Oppoſition des Kimon zur entſchiedenen Partheinahme gedrängt wurde; wie er erſt Urheber der Parthei, dann ihre Bedingung und ihr Haupt wurde, bis er allein die ungeheure Laſt des Staates mit gewaltigem Arm erfaßte, ſo war auch die Partheiung durch Zufall und Umſtände ins Leben gerufen, dann zur ſelbſtſtändigen Exiſtenz im Staate gelangt, bis ſie endlich dieſen in ſich verſchwinden und aufgehen ließ.

In Perikles erreichte das Griechenthum ſeiner Zeit den Höhepunkt. Er war zum Partheiführer geboren; der Staat wie er ihn vorfand, duldete nicht das Überhandnehmen individuellen Anſehens — er griff mit mächtiger Hand in ſeinen Organismus ein, und geſtaltete ihn nach der Richtung ſeines eigenen Geiſtes. Nicht als ob er perſönliche Zwecke hiermit erreichen wollte; kein Staatsmann in der Geſchichte hielt ſein Leben und Wirken ſo frei von dieſem Vorwurf als Perikles [5]), ſondern weil jede gewaltige Natur das, was ſie in allen Tiefen bewegt, auch außer ſich zur Geltung zu bringen ſucht.

Um dieß zu vollenden, mußte vor Allem die Gewalt der Beamten und Würdenträger verrringert und die höchſte Macht dem Volke in ſeinen Verſammlungen, dem ſie rechtlich angehörte, auch factiſch eingeräumt werden. Denn nur ſolche große Verſammlungen ſind ein Spielraum für die Thätigkeit eines Geiſtes, wie der ſeine war — in der Vollmacht eines Strategen oder eines Archonten hätte er nie Befriedigung finden können. Die wichtigſte jedoch unter den Reformen des Perikles, war die Beſchränkung

---

[3]) Plut. Kim. 14. Per. 10. — [4]) Grote, history of Greece V. p. 491.

[5]) Plut. Per. 15. Isocr. de pace 126.

der richterlichen Gewalt des Areopags [6]). Der Areopag, deſſen Autorität oben beſprochen wurde, hatte nebſt der Competenz über Mord, Hochverrath und Meineid, noch die bei weitem wichtigere Function einer ſittenpolizeilichen Cenſur, die ſich auch auf das politiſche Leben erſtreckte. So war ihm die Aufſicht über die Volksverſammlungen anvertraut, um über die Erhaltung der Geſetze zu wachen und Anträge, die mit dieſen in Widerſpruch ſtanden, hintan zu halten. Eine ſo ausgedehnte Gewalt, namentlich wenn ſie von einer Körperſchaft geübt wird, die aus den höchſten Würdenträgern des Staates zuſammengeſetzt iſt, muß nothwendigerweiſe den Kern und Mittelpunkt einer conſervativen Parthei bilden, und alle Elemente, die der freieren Entwicklung des Volklebens feindlich ſind, um ſich vereinen. Daß die hohe Achtung, in der der Areopag ſich ſtäts zu erhalten wußte, — ein thatſächliches Beiſpiel jener αἰδώς, womit die religiöſe Seite des Rechtes betrachtet wurde — nur dazu beitrug die Kluft zwiſchen ihm und dem regelmäßigen Fortſchritt des Staatslebens zu erweitern, iſt begreiflich.

Es iſt eine unwürdige Auffaſſung der Geſchichte perſönliche Motive zu ſuchen, für das Verfahren Perikles gegen den Areopag. Weder aus Eitelkeit, noch um die heilſame, conſervative Thätigkeit ſeiner Gewalt zu vernichten bewirkte er die Annahme der Vorſchläge des Ephialtes. Nicht gegen die urſprüngliche Beſtimmung des Areopags, die Überwachung des ſtaatlichen Organismus durch die Beſten und Edelſten, waren ſeine Maßregeln gerichtet; denn er ließ dieſelben Functionen als Competenzen der Nomotheten und Nomophylaken fortdauern, — ſondern gegen den oligarchiſch werdenden Charakter [7]) jener Behörde, die ſtatt Pfleger und Hüther der Freiheit, als deren entſchiedener Gegner zu wirken begann. Daß es nur auf dieſe Richtung ſeiner Thätigkeit abgeſehen war, beweiſen die zahlreichen Verſuche des Ephialtes, die Euthyne der Areopagiten zu einer Mäßigung jener freiheitsfeindlichen Thätigkeit zu benützen [8]) und erſt als dieß vergeblich war, traten Perikles und Ephialtes mit durchgreifenden Anträgen hervor. Die richterliche Gewalt wurde allen Beamten und ſomit auch den Mitgliedern des Areopags

---

6) Plut. Per. 7. Arist. Pol. II. 9, 3. — 7) Plut. reip. ger. præc. IX. 213.
8) Plut. Per. 10. Valer. Max. III. 8, 4.

entzogen [9]), mit Ausnahme einer niedern, mehr polizeilichen Autorität, die nothwendig mit der Administration verbunden blieb. Man ließ den Magistraten bloß die Instruction der Prozeße, während die aus der Heliäa durch Loos erwählten Dikasterien mit der richterlichen Entscheidung betraut wurden [10]). Es ist ein streitiger Punkt, ob die Competenz über Mord dem Areopag verblieb oder nicht; doch ist jenes nicht wahrscheinlich. Es handelte sich um das Princip und nicht um willkürliche Änderungen. Wollte man dem Areopag die richterliche Gewalt nehmen, so konnte man ihm nicht einen der wichtigsten Theile derselben lassen.

Die Besetzung der einzelnen Dikasterien mit Heliasten hat ohne Zweifel schon vor Perikles bestanden und erhielt nur die legale Form durch ihn. Die practische Bedeutung des Richtersoldes, der zu gleicher Zeit eingeführt, wird andern Ortes besprochen werden; es handelte sich mehr um eine Ermöglichung für die Armen an den Verhandlungen Theil zu nehmen, als um eine wirklich allgemeine Theilnahme derselben, die durch die sehr geringe Besoldung nicht erzielt werden konnte.

Alle andern Functionen des Areopags wurden eigenen Beamten anvertraut und dieß bezeugt genügend, daß Perikles Angriff nur gegen die politische Sendung des Areopags gerichtet war. Die Aufsicht über die Versammlungen des Volkes wurden den Nomophylaken [11]) anvertraut; sie saßen in der Bule und der Ekklesia neben den Vorsitzenden und hatten einerseits die Gesetze vor Angriffe zu bewahren, anderseits wiederrechtliches Verfahren der Magistrate zu verhindern. Nach ihrem Amtsjahr wurden sie in den, freilich nun machtlosen Areopag aufgenommen.

---

[9]) Plut. Per. 9. Cim. 15.

[10]) Für gänzliche Aufhebung der Gerichtsbarkeit sprechen sich Meier und Schömann (att. Pr. p. 143.) -- O. Müller (Eumen. p. 118) und Böckh (ind. lect. Berol. 1826/27) aus. Grote's Gegengründe (hist. of Gr. V. p. 498) genügen nicht, weil dieselben sich mehr auf die bloße Untersuchung, als auf die Entscheidung der Prozesse beziehen, und um diese handelt es sich. Hermann (Saatsalterthum §. 109 n. 7) und Forchhammer (allg. Schulzeitung 1830 Nr. 83) erklären sich für Belassung des Blutbannes.

[11]) Harpocr. v. νομοφ. Schömann antq. jur. s. LXVI.

Das Institut der Nomotheten vollendete den rechtlichen Charakter der atheniſchen Demokratie, indem es die Geſetzgebung an gerichtliche Formen knüpfte. Der Ekkleſia und Bule wurde jede legislatoriſche Gewalt genommen und ſie behielten nur die Befugniß Pſephismata, d. ſ. ſpecielle Verfügungen und Decrete zu erlaſſen.

Die eigentliche Geſetzgebung konnte nur in Gegenwart eines aus der Heliäa geloosten, vereidigten [12]) Ausſchuſſes von Nomotheten verhandelt werden, und zwar unter der gerichtlichen Form einer Vertheidigung des vorgeſchlagenen und des etwa damit im Widerſpruche ſtehenden, ſchon vorhandnen Geſetzes. Dieſe Verfügung trägt ein entſchieden conſervatives Gepräge und dürfte bei allen Urtheilen im Auge zu behalten ſein, die in den Maßregeln des Perikles nur die Thätigkeit eines Demagogen und Reformers erblicken.

Noch eines Umſtandes iſt hier zu erwähnen, der die legislativen Reformen des Perikles begleitete, wenn er auch ſeinem Urſprunge nach nicht zu dieſen gehört. Die γραφή παρανόμων [13]) war eine jener Formen des attiſchen Prozeſſes, welche ihre rechtliche Bedeutung in eine politiſche verwandeln mußte, ſobald die Gerichtsbarkeit eine entſchieden volksthümliche geworden. Dieſe Klageform war dazu beſtimmt, ohne hier auf die juridiſche Natur derſelben einzugehen — die beſtehenden Geſetze gegen willkürliche Änderungen zu ſchützen, indem ſie die Verantwortlichkeit neuer Geſetze auf den Antragſteller legte, und dieß ſelbſt in Fällen, wo ſein Geſetz bereits durch die legislativen Körperſchaften angenommen worden war. Man kannte die Macht der Beredſamkeit und ihren Einfluß auf die öffentlichen Verſammlungen zu gut, als daß man in deren Beſchlüſſen die einzige Garantie für die Fortdauer der Geſetze ſehen wollte; darum ſtrebte man die Einführung neuer Maßregeln an die perſönliche Wohlfahrt der Antragſteller zu knüpfen, die mit Ehre und Vermögen auf die Dauer eines Jahres [14]) für den Geiſt, wie für die Folgen ihres Antrages verantwortlich blieben. Dieſe Einrichtung

---

[12]) Dem. in Timocr. p. 725. Schöman de com. VII. p. 248.

[13]) Meier und Schömann att. Pr. p. 282 ff. Hefftter Gerichtsv. p. 157. Platner Prozeß und Klage II. p. 40. — [14]) Petit legg. II. 1. p. 183.

konnte nicht den Gang einer legislativen Entwicklung hemmen, während sie die Gesetze vor den gefährlichen Schwankungen des Partheitreibens entschieden bewahrt [15]). Natürlich ist von wohlthätigen Folgen der Graphe Paranomon nur in so fern die Rede, als sie ihren ursprünglichen Spielraum einhielt. Sobald in der folgenden Periode die Totalität des Staates gegen die Partheiung in den Hintergrund trat, wurde auch jene Klageform zum brauchbarsten Werkzeug der Intrigue [16]) verwendet und man raubte den Gesetzen jeden festen Boden, durch dasselbe Mittel, das sie einst gewahrt und gestützt hatte.

Mit den Reformen des Perikles geht die formale Entwicklung des hellenischen Staatslebens zu Ende und die Periode des stäten Wechsels, ohne Rücksicht auf die Form des Staatsganzen, bloß unter dem Einflusse des Augenblicks und der zufälligen Verhältnisse beginnt. Man darf auf jene Periode der Veränderungen und Umwälzungen von Solon bis Perikles nicht Bilder späterer Tage übertragen und aus den fortdauernden Veränderungen, die sich in derselben folgten, auf Unsicherheit und Haltlosigkeit der Gesetze schließen. Im Gegentheile besaß gerade diese Zeit, wo das Gesetz noch im Werden begriffen war, die strengste Legalität [17]) und zwar in viel höherem Sinne, als die frühere Aristokratie. Damals wo die Autorität der herrschenden Kaste vernichtet war, konnte es nur die Weihe des Gesetzes sein, welche die sprudelnden Elemente griechischer Lebhaftigkeit und Jugendkraft im Zaume hielt. Damals reifte die goldne Frucht, die Solon gesät, als er den Staat im Geiste seiner Bürger begründete. Es ist ein characteristischer Unterschied des atheniſchen Volkes vor andern Nationen, namentlich vor den Römern, daß es, eben befreit von der Gewalt der Aristokratie, vom Druck der Tyrannis sogleich mit dem vollen Bewußtsein seiner Freiheit und seines Rechts auch die Mäßigkeit und Besonnenheit äußerte, die aus jenem Vollbewußtsein entspringen. Die Epoche der Emancipation ist in der Regel mit Übergriffen und der Entbindung wilder Leidenschaften verbunden, und erst durch Gewöhnung an die Freiheit tritt Besonnenheit und Zurückhaltung

---

[15]) Dem. in Timocr. 154. — [16]) Hermann Staatsaltth. §. 132.

[17]) Dem. in Timocr. 5. Plut. conv. s. sap. 7.

ein. Die Griechen aber waren zur Freiheit erzogen, ihre Jugend war blühend und rein, und trübende Mängel traten erſt in den Tagen des Alters und Verfalles ein. In der erſten Hälfte dieſer großen Epoche waltet noch ein gewiſſer ariſtokratiſcher Geiſt im Volke, und wo die Perſönlichkeit zur Geltung gelangt, ſteht ſie meiſt in unmittelbarer Verbindung mit ariſtokratiſchen Verhältniſſen; aber es war auch in der That ſtets das Beſte und Edelſte des Staates, das über den Spiegel der Gleichheit emporgehoben, es war wirkliches Verdienſt dem Anerkennung gezollt wurde. Nur den Namen der Ariſtokratie hatte man gehaßt, nur die politiſche Parthei war verdrängt worden. — Das ariſtokratiſche Element ſelbſt iſt ein ächt griechiſches. Nie wurde ein Mann ſeiner edeln Abſtammung wegen verdächtigt und der Vorbehalt von Magiſtraturen für Plebejer, wie ihn die Römer kannten, fand mit den ſeltenſten Ausnamen in Griechenland nie Statt. Man achtete das Edle, wenn es nur ein ſolches war und anerkannte freudig das Beſſere, wo immer man es fand. Wenn bei irgend einem Volke, ſo iſt bei den Griechen, wie ein berühmter Schriftſteller bemerkt, die reine Wirklichkeit ſtets die Baſis der theoretiſchen Abſtractionen ſpäterer Zeit, und wie die drei Einheiten des Dramas im realen Verhältniß ihren Grund hatten, ſo darf man mit Recht das Weſen der nachmals idealiſirten Kalokagathie im Geiſt der wirklichen, ſtaatlichen Entwicklung ſuchen.

X.

Blüthe der Demokratie.

Nicht die Veränderungen, welche die Verfaſſung des Kliſthenes bis zum Untergange der griechiſchen Freiheit erlitten, ſollen hier dargeſtellt werden, ſondern die allgemein wirkenden Elemente und die Reſultate ihres Waltens. So lange das Geſetz in ſtäter Gleichheit an der Spitze des Staates ſteht, und vom Wechſel des Tages nicht berührt, nie in Frage geſtellt wird, iſt es möglich die Entwicklung des Staates durch das Geſetz zu verfolgen und nachzuweiſen, denn die Sphäre dieſer Entwicklung iſt eine begrenzte, wie die des Geſetzes ſelbſt. Iſt aber ein Zuſtand eingetreten, wo nicht mehr das Geſetz, ſondern die geſetzgebende Gewalt an die Spitze des Staates tritt, wo alſo die Umwandlung des Staates nicht eine Ausbildung innerhalb des Geſetzes iſt, wo die Veränderungen im Staatsleben nicht organiſch zuſammenhängend, ſondern vom Willen und Meinen der Glieder abhängig ſind — da fallen dieſe Veränderungen mit der pragmatiſchen Geſchichte der Zeit zuſammen und ſind Folgen und Bedingungen der äußern Verhältniſſe und Umſtände. Es wäre jedoch, wie ſchon bemerkt worden, nicht richtig, die Verwirrung und Anarchie ſpäterer Epochen unmittelbar in die Zeit nach Kliſthenes zu verſetzen, die im Gegentheil eine gewiſſe Stabilität des Staates bewahrte. Wenn auch die Verfaſſung einen Wandel des Geſetzes geſtattete und deſſen Abhängigkeit von den Beſchlüſſen des Volkes, ſo trat doch eine Geltung des momentanen Volkswillens als ſouveräner Gewalt und einzigen Quelle des Rechts erſt ſpäter ein, und das Geſetz wurde noch als wirklicher Grund der Macht angeſehen und unangetaſtet gelaſſen. Die Aufhebung des Vorrechtes der erſten Klaſſe zum Archontat durch

Aristides [1]) blieb lange die einzige, wichtige Veränderung, die vorgenommen wurde, und auch sie war nur theoretisch wichtig, denn diese Maßregel war durch den seit Solon unendlich gewachsenen Wohlstand ohne größere Bedeutung. Was zur Zeit Solons als das Vermögen der Reichen geschätzt wurde, war zu Aristides Zeit kaum so viel, als bei weitem die meisten Bürger besassen [2]). Die Eintheilung in die Solonischen Klassen hatte somit längst keine politische Wichtigkeit mehr, denn es war eine gewisse Gleichheit der Stände eingetreten.

Diese Zeit des Stillstandes war die Blüthen-Periode des griechischen Staates. Die höchste Entfaltung des allgemeinen Rechts, durch jene Gleichheit begünstigt, hatte alle Momente, die zur Stärkung des Volkslebens beitragen konnten, in reichem Maße erzeugt. Der Organismus des Staates war in seiner Complicirtheit doch unendlich sicher und wohl berechnet, und trotzdem die Verwaltung — des jährlichen Wechsels der Personen halber — bei weitem schwieriger, als die des modernen Staates gewesen, so erhielt sie sich doch, selbst in den Zeiten der Pöbelherrschaft, in musterhafter Ordnung. Die drei großen Versammlungen der Bule, Ekklesia und Heliäa in wohl vertheiltem Gleichgewicht, jedes Übergreifen unter sich verhüthend, gebrauchten weise und besonnen die ihnen anvertraute Macht, und es läßt sich nicht verkennen, daß ein aristokratisches Element in ihnen fortbestand. Durch die Aufhebung der Geschlechtsgenossenschaften durch Klisthenes waren die sonst als Parthei isolirten Aristokraten unter die Menge des Volkes vertheilt worden. Wenn dieß auch ihr geschlossenes Wirken vernichtete, so erhöhte es ihren unmittelbaren Einfluß auf jene Menge, die sich ihrer auf Intelligenz und Reichthum begründeten Wirksamkeit weder entziehen konnte, noch wollte. Denn der als Gegner Gehaßte hörte auf angefeindet zu werden, sobald er in derselben Reihe, auf derselben Stufe mit allen Andern stand.

Aus dieser Vertheilung der Aristokratie unter die andern Classen des Volkes und ihrer fortgesetzten Thätigkeit in dessen Versammlungen entsprang die Geltung und zunehmende Anerkennung des persönlichen und rein indivi-

---

1) Plut. Arist. 22. — 2) Wachsmuth, hell. Alterthumsk. p. 555.

duellen Elementes, das im Gegensatze mit den Prinzipien des Staates stand, bis es endlich dessen allmäligen Untergang hervorrufen mußte.

Zwei große Epochen sind in der Anschauungsweise vom griechischen Staat zu unterscheiden, welche die Entwicklung und Blüthe, so wie den Verfall des Staates bezeichnen. Während der Ersten handelte es sich nur um die Theilnahme der Bürger an der höchsten Gewalt des Staates, und die größere oder geringere Allgemeinheit dieser Theilnahme bestimmte die Art der Regierungsform. Die zweite Epoche fand die größte Allgemeinheit bereits vor [3]), und nun handelte es sich wesentlich nur um die Art dieser Theilnahme, um die Form, in der sie zur Geltung zu bringen war. Die Macht und das Recht des Staates waren unbeschränkt, aber man konnte sie freiwillig dem Gesetze unterordnen, oder im Gegentheile das Gesetz als veränderlich unter die Willkür der Staatsgewalt stellen [4]). Das allgemeine und völlig absolute Recht des Staats wurde auch in der That nie in Zweifel gezogen. Man betrachtete den Staat als höchsten Ausdruck der Freiheit, dem alle Rücksicht untergeordnet, und der als allgemeine und höchste Wahrheit über jede Bestimmung und Begrenzung erhaben sei. Diese Idee vom Staate stand mit seiner Entwicklung in innigem Zusammenhange. Der griechische Rechtszustand war ein factischer, nicht durch Speculation und Philosophie erzeugt, sondern aus der innersten Natur des Volkes erstanden; es konnte den Gesetzgebern nicht in den Sinn kommen, an diesen Begriffen und Principien zu rütteln. Die Veränderungen, die das Recht erlitt, waren stäts von den Verhältnissen bedingt, und die Forderungen der Nothwendigkeit kamen nie in Conflict mit der Berechtigung zu solchen Veränderungen. Es war eine ächt historische Entwicklung des Rechtes, die in Griechenland stattfand, und wie sollte dort, wo man dieß Recht sich wesentlich den Bedürfnissen des Volkes anpassen sieht — an der Berechtigung und der Begründung dieser Entwicklung gezweifelt werden? Jede Bahn stand ihr offen, kein natürliches, kein angebornes Recht, kein Privilegium und Befugniß war dem Recht des Ganzen, der allgemeinen Freiheit im Wege. Darum war das Königthum der alten Zeit absolut und unbeschränkt, darum konnte die

---

[3]) Arist. Pol. V, 7, 22. Her. III, 80. — [4]) Arist. Pol. IV, 4, 3.

Aristokratie sich zum höchsten Begriff der folgenden Periode gestalten, darum sollte in der Demokratie der höchste Gipfel der staatlichen Macht, die von jeder Sonderberechtigung unabhängig ist, gefunden werden.

Dieser Staat aber, als die Summe aller Freiheit betrachtet, konnte durch Nichts beschränkt und begrenzt werden, denn eine Beschränkung leidet die Freiheit nur als Qualität des Individuums. Das individuelle Element, das dem modernen Staat ein Maß auflegt, gegen seine Glieder sowohl, als gegen andere Staaten, war in Griechenland noch nicht zur Geltung gelangt. Die letztere Rücksicht existirte überhaupt nur in Beziehung auf andere griechische Staaten, denn barbarische wurden nicht als Staaten betrachtet [5]) — und selbst in Griechenland ward diese Rücksicht nicht sonderlich hoch geachtet. Gegen seine eigenen Glieder aber kannte der Staat keine Verbindlichkeit, denn eben das Aufgehen des Individuums im Ganzen ist das Princip des Staates. Wo die Rechte Aller auf gleiche Weise zusammenwirken, kann der Einzelne nicht hemmend in den Weg treten. Auch war man hierüber völlig im Klaren. Philosophen sprachen wohl von einem letzten Zweck des Staates [6]), Politiker stritten über die Angemessenheit der Mittel — aber selbst die entschiedensten Partheiführer bezweifelten nie die Berechtigung jedes Mittels [7]). Im einmal anerkannten Gesetz lag allerdings eine gewisse Beschränkung jener ungehemmten Gewalt, aber am Ende mußte das Gesetz selbst in die Entwicklung und Veränderung hineingezogen werden, und wurde eine Function der Staatsgewalt, statt deren unerschütterlichen Axe. Man zögerte nicht ein Gesetz abzuschaffen, das dem öffentlichen Wohle zuwider schien, und wenn man zögerte, wenn Normen und Präservativmittel einen solchen Schritt erschwerten, so lag die Ursache nicht im Zweifel an der Berechtigung des Staates [8]), sondern allein in der Rücksicht auf die practische Unzweckmäßigkeit allzuwillkürlicher Änderung. Die Anerkennung dieser absoluten Machtfülle des Staates war auch der Grund, daß die Gewaltthätigkeit der Tyrannen von ganz anderem Gesichtspunkte beurtheilt wurde, als dieß durch uns geschieht. Nicht daß der Tyrann über dem Gesetze stand,

---

[5]) Strab. I. p. 116. A. — [6]) Arist. Pol. III, 5, 14. Plat. legg. IV, p. 707. D.
[7]) Arist. Pol. IV, 11, 8; V, 4, 5. — [8]) Dem. in Neaer. 88.

wurde für unrechtmäßig betrachtet, sondern allein die Unrechtmäßigkeit der Person war es, die sich den Charakter der obersten Staatsgewalt zugeeignet. So lange diese keinen Anstoß gab, blieb auch sein Verfahren frei und willkürlich, und es war gerade die demokratische Parthei, die Solon zum Tyrannen machen wollte [9]). — Blos in Beziehung auf die Theilnahme an der höchsten Gewalt unterscheiden sich die Entwicklungsstufen der griechischen Verfassung; nie ward an der Berechtigung jener Gewalt selbst gemäckelt oder gerüttelt.

Die Art der Theilnahme an der Ausübung dieser unbeschränkten, höchsten Gewalt des Staates war der Fragepunkt aller politischen Wirren und Entwickelungen während der Epoche der Demokratie in Griechenland. Wenn auch das ἴσον κατ' ἀξίαν [10]), die Gleichheit der Bürger nach Maß des Verdienstes, nicht in der höheren Bedeutung des Wortes für den ersten Theil dieser Epoche genommen werden darf, so ist es doch für sie bezeichnend, im Gegensatze gegen die spätere Gleichheit nach der Zahl, κατ' ἀριθμόν. Jene Berücksichtigung des Verdienstes war eine sehr vague und unsichere, und man kann kaum annehmen, daß eine wirklich billige Belohnung desselben durch das Volk stattgefunden. Dieses κατ' ἀξίαν ist theils auf historischem Weg entstanden, als man in späteren Zeiten unter den Männern, die damals zu hohen Ämtern gelangt waren, wirklich viele Treffliche und Ausgezeichnete gefunden, und man schloß daher auf eine thatsächliche Anerkennung des Verdienstes, die bei der Verleihung jener Würden stattgefunden hätte. Das Urtheil des Xenophon [11]), das so oft erwähnt wird, der Demos suche für sich nur solche Ämter, die Gewinn brächten, während er die, von welchen das Beste des Staates abhänge, gutwillig den Besseren und Fähigeren überlasse — ist wohl nicht als unpartheiisch zu betrachten. Auch Plutarch's [12]) Zeugniß, daß die Athener nicht die demagogischen Schmeichler, sondern Phokion zum Strategen erwählten, der sich dem Willen des Volkes so oft entgegengestellt hatte, zeigt eben nichts anders, als daß man im Moment der Gefahr zu dem seine Zuflucht nahm, von dem man Rettung und Hülfe

---

[9]) Plut. Sol. 14. — [10]) Arist. Pol. III. 11, 11; VI, 1, 6.

[11]) Xenoph. rep. Att. I, 3. — [12]) Plut. Phoc. 8.

erwartete, nicht aber, daß man deſſen Verdienſt belohnen wollte. Ein anderer Grund zu jener oftmaligen Erwähnung des ἴσον κατ' ἀξίαν in den alten Auctoren liegt in dem oben beſprochenen Einfluſſe des ariſtokratiſchen Elementes im Staatsleben. Doch hat dieſes Vorwalten der ehemals herrſchenden, damals unter die Menge des Volkes zerſtreuten Claſſe, nicht im wahren Verdienſte um den Staat ſeinen Grund, ſondern in der unermüdlichen politiſchen Thätigkeit, durch die ſich ihre Glieder ſtäts Geltung zu verſchaffen wußten und in den großen Hülfsmitteln der Intelligenz und des Beſitzes, die ihnen zu Gebothe ſtanden. Es iſt eine für den atheniſchen Demos nicht ſehr ehrenvolle Thatſache, daß die ganze Reihe der großen Männer — mit den ſeltenſten Ausnahmen — ariſtokratiſcher Abkunft waren. Das wirkliche Verdienſt ward in Griechenland, trotz aller Vaterlandsliebe, ziemlich leicht taxirt, und wenn es Anerkennung fand, ſo war es die des Haſſes und der Verdächtigung durch die große Menge.

Anders war es mit dem ἴσον κατ' ἀριθμόν [13]), einer trefflichen Bezeichnung des Staatsweſens zur Zeit der entſchieden demokratiſchen Entwicklung. Dieſe Art der Gleichheit war die Folge des ſich nun immer mehr entfaltenden Partheilebens [14]). Das Weſen der Partheiung im Staate hat zwei verſchiedene Grundlagen: die Parthei vertritt einen Stand mit der Geſammtheit ſeiner begründeten oder angemaßten Rechte — oder ſie iſt durch politiſche Anſichten und perſönliche Zwecke entſtanden. Iſt die Parthei in die fixen Grenzen eines Standes eingeſchloſſen, der all' ihr Wirken und ihre Thätigkeit lenkt, ſo iſt ſie verderblich für den Staat, wenn die Rechte des Standes mit den Principien des Verfaſſungsrechtes im Widerſtreit ſtehen und ſomit die Vernichtung des Beſtehenden der Zweck aller ihrer ſtaatlichen Thätigkeit iſt. Solche Partheiung war es, welche die Demokratie in Oligarchie oder Tyrannis verwandelte. Von hohem Nutzen aber für das Wohl des Staates, kräftigend und belebend iſt die Partheiung, wenn ihre Grundſätze den Fundamenten des Staates nicht widerſtreben, ihr Wirken alſo nicht auf Zerſtörung und Vernichtung, ſondern auf Beſſerung oder doch nur Änderung gerichtet iſt. Eine ſolche bringt Circulation in die ſtockenden

---

[13]) Arist. Pol. VI, 1, 6. — [14]) Wachsmuth, Geſchichte der Partheiungen I. p. 107.

Säfte des Staats, sie führt alle Lebenskraft in Thätigkeit und fördert tausend neue Mittel an's Bewußtsein, die so lange schlummern, als man ihrer nicht bedarf. Die großen Erscheinungen im Organismus des griechischen Staates haben im Partheileben ihren Grund und ihre Wurzel. Die Demagogie [15]), durch die moderne Bedeutung des Wortes oft falsch gedeutet, fand in demselben seinen Ursprung und bildete sich zum Mittelpunkte des Staates und seiner Entwicklung aus. Die Hetärien [16]), ursprünglich Brüderschaften im reinsten Sinne, waren die Frucht und der lebendige Ausdruck der Partheiung. Die verderbliche Ausbildung [17]), welche dieses Institut später gefunden, hat seinen Grund in der zunehmenden Bedeutung des Individuums. Sie waren die Verkörperung, der vollste Ausdruck einer Parthei gewesen, ihr Organ im politischen Leben; sobald statt Staat und Parthei das Individuum zu ihrem Mittelpunkte wurde [18]), war ihre Blüthe vorüber und sie sank zu Kameradschaft und Faction herab. Die Partheiung, in ihrem Zwiespalt und ihrer Vielheit zusammengehalten durch die unverrückbare Einheit der Verfassung, die über jedem Angriff erhaben dastand, belebte mit der Mannigfaltigkeit ihrer Elemente die demokratische Periode des griechischen Staates. Im Gebieth der Partheiung aber waltete stäts die Idee des Staates ausgleichend, versöhnend und tiefern Zwiespalt verhindernd, wodurch der lebendige Gegensatz in Haß und Feindschaft hätte übergehen können. Mitten in der Zeit der heftigsten Oppositionen konnte sich die Isegorie erhalten, welche dem geringsten Bürger das gleiche Recht des öffentlichen Wortes einräumte, wie dem Sohn der Eupatriden, und aus dem Boden der Partheiung entwickelte sich das Rednerthum und die dramatische Kunst.

---

[15]) Wachsmuth, hell. Alterthumsk. I. p. 572.

[16]) Büttner, Gesch. der pol. Hetärien. 3, 4. — [17]) Thucyd. VIII, 54.

[18]) Büttner, Gesch. der pol. Hetärien. p. 64, a. a. O.

XI.

Demagogen und Sykophanten.

Sobald das Princip der Standesverschiedenheit gebrochen war, konnte sich das erwähnte Vorwalten der Aristokraten unter der Menge nur mehr durch die gewaltigste Anstrengung behaupten [1]). Die allgemeine Gleichheit drohte alles Hervorragende zu verschlingen, und jede Parthei muß endlich gebrochen werden, wenn sie ihrer Form und ihres einheitlichen Geistes beraubt wird. Solche äußerste Anstrengungen tragen jedoch nicht selten zur Erreichung entgegengesetzter Zwecke bei. Wenn die Hoffnung erloschen ist, bei seiner Parthei entscheidende Hülfe zu finden, so wagt man oft den Wurf der Verzweiflung und sucht Beistand und Rettung in den Reihen der Gegner. Allein solche Mittel täuschen in ihrem Erfolg und die verläugneten Principien rächen sich an der eigenen Sache. Dieß ist eine Erscheinung, die sich in allen Übergangs-Epochen wiederholt, in denen das aristokratische oder demokratische Princip, im Untergehen begriffen, die schon verlorne Existenz nochmals erkämpfen will. Das Fraterniſiren der letzten römischen Demokraten mit den Führern der Gegenpartei, so wie das Übertreten Mirabeau's in die Reihen der Linken sind solche letzte Mittel, die nur Jener ergreifen wird, der Nichts mehr zu verlieren hat, und Alles wagen will, um nur Etwas zu gewinnen. Dieselbe Erscheinung ist es, die Benützung der Gegenparthei zu eigenen Zwecken, welche so oft die Tyrannis alter und neuer Zeit hervorgerufen. Allein der Lauf des Geschickes spült diese persönlichen Zwecke und Absichten in wenigen Augenblicken hinweg und jene Handlungsweise vermag Nichts, als den Sieg der Gegner zu beschleunigen.

---

[1]) Dem. Phil. IV, 4. Isocr. adv. Lochit. 10.

So gestaltete sich auch in Griechenland das Schicksal der aristokratischen Parthei. Sie konnte der allmähligen Ausgleichung der Stände nicht widerstehen — zuerst waren ihre Standes-Vorrechte gefallen, dann waren die Stände selbst der Form nach aufgelöst worden, endlich hatte die zunehmende Cultur und der riesig wachsende Wohlstand den materiellen Vorrang der Aristokraten zerstört, und so die Aristokratie als Parthei. Allein eh' sie ganz vom Schauplatze abtrat, versuchte sie das Äußerste, alle Hülfsmittel der Demokratie, die Demagogie [2]), die nun mit der Sophistik [3]) verbunden, aus einer wohlthätigen Lenkung des Staates in eine staatsgefährliche, systematische Verführung des Volkes und Benützung seiner Macht zu Partheizwecken verwandelt ward. Es sind diese letzten Anstrengungen der Aristokraten (denn von Aristokratie selbst ist nicht mehr die Rede), welche dieses Institut in seiner ganzen Existenz corrumpirt und in den üblen Ruf gebracht haben, den die Zeit der späteren Demokratie allerdings rechtfertigte. Die Hetärien wurden zu Clubbs im ärgsten Sinne des Wortes gemacht [4]), und hier war es, wo Leidenschaft und Factionswuth ihren Spielraum oft auf die entsetzlichste Weise fand. Der Ostrakismus, der den Staat vor der übermäßigen Macht volks- und freiheitsfeindlicher Gegner schützen sollte, ward zur Waffe in den Händen dieser Gegner, und kaum Einer, der sein Leben der Sache des Volkes geweiht, ist der Exilirung entgangen. Die spätere Aufhebung des Ostrakismus durch die Ochlokratie spricht genügend für diese Art seiner Anwendung.

Allein all' dieser Mißbrauch hatte die staatlichen Verhältnisse wohl trüben, aber das verschwundene Leben der Aristokratie nicht länger erhalten können. Wir begegnen allerdings noch kurzen Perioden aristokratischer Herrschaft, allein diese Unterbrechungen der Demokratie sind so wenig als Sieg jenes Principes zu betrachten, als dieß die Tyrannis früher gewesen. Kurz-

---

[2]) Arist. Pol. VI, 3, 2. — [3]) Plat. rep. VI, p. 493. A.

[4]) Der Eid der Mitglieder einer der Hetärien jener Zeit lautete: „Dem Volke übel zu wollen und nach Kräften zu schaden." (Arist. Pol. V, 7, 19.) Vergl. Plat. rep. II, p. 356. D.

dauernd, nur durch materielle Gewalt zur Geltung gebracht, und meiſt durch fremdes Intereſſe gefördert und gehalten, trugen ſolche Zwiſchenzeiten kein ariſtokratiſches Gepräge, ſondern den offenen Charakter der Gewaltherrſchaft. Gerade das Gegentheil ariſtokratiſcher Starrheit, Terrorismus und Anarchie, bezeichnen dieſe kurzen Epochen.

Die Demokratie ſelbſt hatte ſich nun gänzlich für das ἴσον κατ' ἀριθμόν [5]) entſchieden, und es läßt ſich nicht läugnen, daß der Verfall des Staates damit verbunden war [6]). Der griechiſche Staat war auf das geiſtige Leben ſeiner Bürger gegründet, das Bewußtſein der Freiheit war als der Träger des Staates anerkannt worden, und zu dieſem Bewußtſein mußte der Staat ſeine Bürger heranbilden. Nicht in Zwang, in Befehl und Gehorſam ſollte ſein Leben beſtehen, nur in gleichmäßigem Schritt mit der Entwicklung ſeiner Glieder konnte der Staat die ſeine finden. Nicht Aufopferung des perſönlichen Willens und der individuellen Freiheit, wie zu Rom, war die Tugend des griechiſchen Bürgers, ſondern Einheit jenes höchſten und letzten Staatswillens und Zweckes mit dem Willen und den Beſtrebungen der Individuen. Bewußt mußte ſich das Individuum dieſer Zwecke und ſeines Strebens ſein — waren dieſe verſchieden, ſo fiel der Staat in Trümmer.

Und nun begann dieſe Verſchiedenheit. Die Qualität der Perſon hörte auf in Betracht zu kommen und die Gewalt der Zahl [7]) laſtete mit furchtbarer Deſpotie auf der Menge des Volkes. Jene Einheit des Willens iſt aber nur möglich in dem Bewußtſein der Freiheit, nur in der tiefſten Überzeugung der wirklichen Vertretung des eigenen Rechts durch das allgemeine. Verliert das eigene Recht alle Geltung, findet das geiſtige Daſein des Einzelnen nicht im Wirken und Walten des Ganzen ſeine Stelle und ſeine natürliche Beſtimmung, ſo muß ſich der individuelle Geiſt des Menſchen dagegen ſträuben und jene wunderbare Einheit fällt in Trümmer. Als Zahl allein zu gelten, iſt die tiefſte Erniedrigung der Menſchheit, und als ein Zählen der Stimmen im Sinne dieſer Periode der griechiſchen Demokratie zur Geltung kam, hatte auch die Blüthe des Staates

---

5) Arist. Pol. VI, 1, 6. — 6) Cic. rep. I, 27. Plin. epist. II, 12.

7) Arist. Pol. VI, 1, 6; IV, 4, 6.

ihren Gipfel überschritten. Gerade das Gegentheil des angestrebten Erfolges begleitet gewöhnlich solches Verfahren. Statt die Bedeutung des Individuums neben der der Gesammtheit aufhören zu lassen, ist jenes darauf angewiesen, sich selbst zur Anerkennung zu bringen, und daß dieß nicht nach richtigem Maße geschieht, ist natürlich. Die Rücksicht auf das Ganze verschwindet und der Gedanke an sich selbst, an die Wahrung des eigenen Rechtes, die Geltendmachung des eigenen Werthes, nimmt die Stelle der Rücksicht auf den Staat ein. Der letzte Zweck des persönlichen Handelns war bisher das Wohl des Staates gewesen — wenn auch nur jener Wohlfahrt, wie sie dem eigenen Geiste angemessen erschien. Jetzt erkannte man seine Ohnmacht gegen die eiserne Gewalt der Zahl — die größte Anstrengung, der reichste persönliche Werth konnte für den Staat Nichts leisten, als eine Stimme in die Urne — einen Tropfen ins Meer zu schütten. Da mußte ein anderer Begriff, ein anderes Ziel sich an den Platz des Staates drängen, und die persönliche Geltung im Staate ist es, der rein individuelle Antheil an der Staatsgewalt, auf welche nun alles politische Streben gerichtet wird. Als Bürger konnte man dem Staate nur eine Ziffer sein — man mußte suchen sich über den Staat oder außer ihn zu stellen, um seine höhere Geltung, seinen bessern Werth zu bethätigen. Die Demagogie [8]), wie sie sich nun entwickelte [9]), unabhängig, ja oft feindlich den Gesetzen, nur vom Zufall äußerer Umstände bestimmt, das Volk nicht mehr als selbstbewußte Verkörperung des Staates, sondern als Mittel und Werkzeug betrachtend, war eine nothwendige Erscheinung in der Mitte solcher Zustände.

Aber nicht bloß das Lostrennen des Einzelnen vom Staatsganzen war die Folge jener fortschreitenden Egalisirung, sondern auch die hierdurch bedingte, feindliche Stellung des Staates gegen die Einzelnen, die ihre persönliche Geltung neben der seinen zur Anerkennung bringen wollten. Gerade durch jene Gleichheit nach der Zahl war der Begriff des Staates um so viel strenger geworden, und wenn auch nicht mehr in seiner einstigen Bedeutung erfaßt, schien er dadurch populärer und leichter verständ-

---

[8]) Manso, attische Demagogie. p. 6. — [9]) Plut. reip. ger. praec. 3.

lich zu ſein. Der Wille der Mehrzahl [10]) ward geradhin als der Geiſt des Staates genommen, und während man ſo den wahren Gehalt desſelben der Willkühr und dem Wechſel überließ, glaubte man jedes Entgegentreten und jeden Eingriff in dieſe ſcheinbar unumſchränkte, ewige Gewalt um ſo ſtrenger ahnden, um ſo feindſeeliger beurtheilen zu müſſen. Man raubte einerſeits dem Staate jede unverrückbare Baſis und überließ ihn wie ein ſchwankendes Boot den Wogen des leicht beweglichen Willens, und glaubte ihn andererſeits dadurch vor jedem eigenmächtigen Eingriff, jeder Verletzung geſichert zu haben. Allein dieſe Gehäſſigkeit gegen alle Oppoſition, das Gefühl der erbittertſten Feindſchaft, das nur zu bald in Wuth und blutigen Terrorismus übergehen mußte, war ganz nothwendig in dem Aufhören der politiſchen Partheien und in der nun ausſchließenden Geltung der Zahl begründet. Man konnte Toleranz gegen den erbittertſten Gegner üben, ſobald er ſich auf irgend ein, wenn auch mißachtetes und verworfenes Recht ſtützen konnte — aber jede Verſöhnung wurde unmöglich, wenn der allberechtigten Mehrheit die geringere Zahl bloß aus individuellem Wollen ſich entgegenſtellte.

Wenn ſolche Factionen überall zur Anarchie führen müſſen, ſo war ihr Entſtehen von um ſo traurigeren Folgen im griechiſchen Staate, wo die Heiligkeit der Form ſo unendlich hoch geachtet wurde. Das ganze Weſen des ſtaatlichen Organismus war auf die feſte Anerkennung ſolcher Formen gegründet, die ſelbſt die Tyrannis nur umgehen, nicht entfernen durfte. Bei aller Willkür ihrer Machtentwicklung wußte die tobende Menge in der Volksverſammlung ſtäts mit heiliger Scheu die alten Formen der Verfaſſung zu reſpectiren, wenn ſie auch nach momentanem Belieben ihren Inhalt zehnmal änderte — und nun ſollte dieſe Menge, das geringe Häuflein einer oligarchiſchen — längſt nicht mehr ariſtokratiſchen — Oppoſition ſich gegen dieſe Formen auflehnen und dem aus denſelben ſich entfaltenden Willen des Staates entgegen ſtreben und handeln ſehen [11]). So lang der Inhalt einer Verfaſſung mit ihrer Form übereinſtimmt, kann die Staatsgewalt, die dieſen Inhalt zur Geltung bringen ſoll, den Gegenſatz einer Oppoſition

---

[10]) Plin. epist. II, 12. Xenoph. Cyrop. II, 2, 17.

[11]) Xenoph. Hellen. I, 7, 17.

ertragen, ja sie bedarf derselben zu ihrer eigenen Entwicklung. Ist jedoch der Inhalt fremd und willkürlich in die nun leblos gewordene Form versetzt worden, so muß die Gewalt einen Kampf auf Leben und Tod gegen jede Opposition führen. Daß legale Mittel, daß Recht und Billigkeit und das gerichtliche Verfahren ruhiger Zeiten hierzu nicht ausreichen, ist natürlich [12]). Die furchtbarsten Leidenschaften entwickeln sich [13]), wo es sich nicht mehr um Gewinn und Verlust, sondern um die gesammte Existenz handelt; Überzeugung steigert sich zu Fanatismus, Partheihaß zu toller Wuth, Klugheit und Verstand haben die Zügel verloren und List, Tücke, blinder Eifer und Rachgier leiten die Handlungen und das Streben. In die Form des Gesetzes preßt man das elastische Gebilde momentaner Überzeugung und grenzenloser Willkür [14]), und man vernichtet alles Wahre und Heilige der Verfassung, deren äußerlicher Gestalt man noch immer die höchste Ehrfurcht beweist.

Allein selbst dieß, solche legale Anarchie, dieses wahnwitzige Treiben unter der Maske des Gesetzes, diese lächerliche Würde eines in den Doctormantel gehüllten Policinell, die der Demos behauptet, wenn er aus der Stimmurne die Entscheidung der Gottheit hervorgehend glaubt, die er in kindischer Laune am nächsten Tage wieder vernichtet [15]) — selbst dieß Alles war noch zu viel durch die Form gezügelt. Man mußte Mittel schaffen, um auch außer derselben wirken zu können. Dieses Mittel, und zwar das furchtbarste, das Factionen gebrauchen können, ist die Sykophantie [16]). Entsetzlicher als das blutigste Revolutionstribunal, das in unverhülltem Schrecken seinen Feinden offen gegenüber steht, fürchterlicher als die Willkür des Despoten, der auch die Form des Rechts nicht mehr achtet, ist diese geheime Vergiftung und Verfälschung aller menschlichen und sittlichen Verhältnisse, dieses viperngleiche Aussaugen aller Lebenskräfte. Der Verrath wird permanent erklärt und die Künste der Verführung und der Lüge gedei-

---

[12]) Thucyd. VIII, 21; III. 81. — [13]) Thucyd. III, 82.

[14]) Arist. Pol. IV, 4, 3. Dem. in Neaer. 88.

[15]) Vergl. Kannegießer, die komische Bühne zu Athen. p. 114 ff.

[16]) Limbourg-Brouwer hist. de la Civilisation. III. p. 198. Wachsmuth, hell. Alterthumsk. I. p. 597. Athen. III, 74. *E.*

hen und wachſen. Jeder Kampf wird unmöglich gemacht, denn man ſtiehlt dem Gegner die Waffen, die man ihm nicht entreiſſen, man betrügt den Freund, den man nicht überzeugen kann; dem Ertrinkenden windet man den letzten Balken aus den Händen, und dem Verſchmachtenden miſcht man Gift in den Labetrunk. Dieß ſind keine phantaſtiſchen Tropen, ſondern vollkommen entſprechend und factiſch richtig für das Sykophantenweſen jener Tage, auch wenn die Beweisſtellen nicht citirt werden. Die Verfälſchung der Gerichte [17]) iſt der letzte und äußerſte Schritt, den eine Staatsgewalt ſich erlaubt; ihr Fall und Untergang muß unvermeidlich folgen. Sobald der Sykophantismus, der überall dort entſteht, wo nicht bloß die Verwaltung des Staates, wo auch die Rechtspflege aufhört auf fixen und unverrückbaren Grundlagen zu ruhen, wo ſie der wechſelnden Willkür und der individuellen Einſicht überlaſſen iſt — ſobald dieſe Peſt demokratiſcher Verfaſſungen [18]) feſte Wurzel greift und, wie es in Griechenland geſchah, nicht bloß alle Hülfsmittel der Intelligenz, ſondern auch die materiellen Mittel im vollen Maße ſich verſchafft hat (was die furchtbare Organiſation der atheniſchen Beſtechungs-Vereine [19]) beweiſt), dann muß auch die Form des Geſetzes, zu deren Schutz und Erhaltung dieſer Ausweg angeblich diente, gerade durch dieſen ihr Ende und ihren Untergang finden.

---

[17]) Xenoph. rep. Att. I, 13. Lysias. affect. tyr. 26. — [18]) Plut. Timol. 37.

[19]) Über die Beſtechungs-Vereine, Synomoſien, in Athen ſind wahrhaft ſchaudererregende Nachrichten in den Auctoren aufbewahrt. Sie theilten ſich in Abtheilungen von 10 Mann unter einem Dekadarchen (Poll. VIII, 127). Ihr Zweck war: Beiſtand zur Beſtechung der Richter (Xenoph. rep. Att. III, 7.) oder der Volksverſammlung (Aesch. in Timarch. III. p. 109). Vergl. Hüllmann Staatsr. p. 145 und den dort citirten Hume hist. of Engl. c. 13 über das in England zur Zeit Edward I. beſtehende Beſtechungsweſen.

XII.

Oligarchie und Terrorismus.

Die Reaction ſolchen Gebahrens konnte nicht ausbleiben. Sobald innere Umſtände und äußere Verhältniſſe [1]) die Lage der Dinge änderten, mußte die Waage ſo tief nach der entgegengeſetzten Seite ſinken, als ſie früher leicht in die Höhe geſchnellt worden. Durch den Gegenſatz Athen's und Sparta's war ein Zuſammenhang dieſes Staates mit der Minorität der Athener entſtanden und dieſe Minorität mußte zur ſtaatlichen Geltung gelangen, als Sparta die Oberhand im Krieg und der Diplomatie errang. Überhaupt war damals eine oligarchiſche Epoche über ganz Griechenland gekommen, und ſelbſt die ſtabilſte aller Verfaſſungen, die Lykurgiſche konnte ſich dieſem Einfluß nicht entziehen. Es iſt dieß überhaupt eine eigenthümliche Erſcheinung in Griechenland, daß die verſchiedenen Staatsprincipe zu gewiſſen Perioden in den Gebiethen aller Staaten mehr oder weniger Eingang fanden, ſelbſt dort, wo die Verfaſſung ihnen am meiſten entgegengeſetzt war. So geſchah es mit der Tyrannis, mit der Demokratie, ſo mit der Oligarchie. Nicht der Sieg Athen's oder Sparta's allein war es und deſſen politiſche Folgen, welche den abhängigen Staaten demokratiſche oder oligarchiſche Formen auferlegten; dieſe Veränderungen waren im Geiſt der ſtaatlichen Entwicklung tief begründet, und wenn ſie auch factiſch durch jene beide Staaten in die Wirklichkeit gebracht wurden, ſo waren dieſe ſelbſt dem gleichen Einfluß ausgeſetzt und erprobten dieſelbe, nur viel raſcher erfolgende, Wirkung.

---

[1]) Dem. in Timocr. 76.

Die Herrſchaft der Oligarchie in Athen war die nothwendige Folge der vorausgegangenen Zuſtände. Der peloponneſiſche Krieg und die Verſtörung im Innern [2]), die er hervorgebracht, hatte alle Verhältniſſe untergraben [3]) und die leere Form des Staates wie ein Kartenhaus jedem Windſtoß preisgegeben. Das individuelle Element, den Principien der Soloniſchen Verfaſſung im höchſten Grade entgegengeſetzt, war durch die, jener Verfaſſung, eben ſo feindlichen Gleichheit κατ' ἀριθμόν, die keine Rückſicht auf Qualität und Geiſt nimmt, zur Geltung gebracht worden [4]). Nun aber war die Blüthe jener Männer geſchieden, welche Träger und Gründer der Wirkſamkeit jenes Elementes geweſen und auch dieſes ſelbſt ſchwand nun zur leeren Form, die ein unwürdiger, im höchſten Grad incongruenter Inhalt nicht ausfüllen konnte. Ein Perikles vermochte die ganze Laſt des Staates auf ſeinen mächtigen Schultern zu tragen — aber wie ſollte dieß einem Kleon und Nikias, Hyperbolos, Phäax und Kallias gelingen? Und doch mußte der Staat getragen werden, denn trotz aller Selbſttäuſchung und des, damals zur Prahlerei geſunkenen Nationalbewußtſeins, vermochte er nicht mehr auf eigenen Füßen zu ſtehen.

Es iſt die unglückſeligſte Periode für einen Staat, wenn er eines kräftigen Armes bedarf und jeder Schwächling dieſen zu beſitzen wähnt und ſich berufen fühlt am Staate ſeine politiſchen Experimente zu machen. So ſchmachvoll und unglückſeelig war jenes Vorſpiel zur ſpätern Oligarchie, welches der hetäriſtiſchen Verſchwörung des Theramenes, Kritias und ihrer Genoſſen, während der ſamiſchen Expedition in Athen auszuführen gelungen war. Ihr Werk trug den Keim der Zerſtörung in ſich. Die Hetärien, die ihnen zu Gebothe ſtanden, waren dieſelben, die kurz vorher die Herrſchaft des Volkes auf's Äußerſte hatten vertheidigen wollen, und nun ſich dasſelbe zu unterwerfen ſuchten. Man conſtituirte einen Rath der Vierhundert und eine Gemeinde von fünftauſend Bürgern [5]). Dieſer Weg jedoch konnte in Athen unmöglich zum Ziele führen [6]) — dem Einzelnen mochte

---

[2]) Xenoph. Hell. II. 2, 20. Diod. XIII. 107.

[3]) Hermann, Staatsaltth. §. 104. — [4]) Dem. Lept. 9, 2. Aesch. in Ctesiph. 103.

[5]) Thucyd. VIII. 70. — [6]) Thucyd. VIII. 92.

der Demos ſich anvertrauen und dem Demagogen vollkommen freies Spiel laſſen, allein der Minorität die Zügel der Regierung übergeben, war bei der eiferſüchtigen Wahrung des formellen Rechts der Mehrzahl undenkbar. Sollte eine Oligarchie in Athen beſtehen, ſo durfte ſie keine andere Form, als die ſpäter durch Sparta eingeführte haben. Nur durch die unnahbare Tyrannei perſönlicher Übermacht ließ ſich der Demos demüthigen, nicht durch die Beſchlüſſe eines Ausſchuſſes und durch die Voten einer Minderzahl.

Zudem fand ſich wieder ein Mann, der durch ſeine perſönliche Gewalt das Wirken der Oligarchen vernichtete, und dem ſich der Demos, wie immer ohne Rückhalt anvertraute. Alkibiades hatte früher mit gleichem Eifer die Demokratie bekämpft, als er nun gegen die Oligarchen auftrat, durch die er ſich hatte erheben wollen [7]). Kann man bei irgend einem Mann Abfall von Principien, Wankelmuth und Treuloſigkeit entſchuldigen oder wenigſtens erklären, ſo iſt es bei Alkibiades. In ihm verkörperte ſich das atheniſche Volk ſeiner Zeit, in der bei allen Makeln, bei aller Verkehrtheit und Verdorbenheit durch und durch liebenswürdigen Natur; mit ſeiner ſchnell verrauchenden Gluth der Leidenſchaft, mit ſeiner kindiſchen Laune aber auch kindlichen Unbefangenheit; zitternd und bebend, wenn die Gefahr von Weitem droht, aber heldenkühn, wenn ſie entgegentritt; verſchwindend klein bei kleinlichen Fragen und Intereſſen, aber noch immer gewaltig groß, wenn es die Sache des Vaterlandes gilt; gleichgültig und vergeßlich für alles Vergangene, und ſtäts bereit ſeine Verpflichtungen, wie ſeine Meinungen aufzugeben, aber mit Rieſenkraft die Forderungen der Gegenwart vertretend, um dem Bedürfniß des Augenblicks gerecht zu werden. Ein ſolcher Charakter, der heroiſchen Einfachheit früherer Zeit entbehrend, zuſammengeſetzt aus den tauſend verſchiedenen und widerſprechenden Eigenſchaften, wie der Demos den Parrhaſius gemalt [8]), mußte es ſein, welcher der atheniſchen Demokratie,

---

[7]) Thucyd. VIII. 86. Plut. Alcib. 26.

[8]) Pinxit demon Atheniensium argumento quoque ingenioso. Volebat namque varium, iracundum, injustum, inconstantem: eundem exorabilem, dementem, misericordem, excelsum, gloriosum, humilem, ferocem, fugacem et omnia pariter ostendere. Plin, H. N. XXXV. 5, 36.

ſowie ſie damals gedacht wurde, wieder Geltung verſchaffte. Daß dieſe Wiederherſtellung der Demokratie keine vollkommene war, daß die Verſammlung der Fünftauſend ſich noch längere Zeit erhalten konnte [9]), findet eben im Charakter dieſer Reſtauration ſeinen Grund. Nicht um die wahren Intereſſen und Rechte des Volkes war es den Siegern zu thun, ſondern nur um die Vernichtung der Gegenparthei. Die kurze Herrſchaft der Oligarchie aber war ein neuer Schritt zur Verſchlechterung des Staates geweſen. Die Sykophantie hatte ſich mit dem Meuchelmorde verbündet. Der Prozeß der Hermokopiden [10]), die Hinrichtung der Generale des Feldzugs von den Arginuſen [11]) waren die unmittelbaren Folgen des verfallenden Rechtszuſtandes. Das grenzenloſe Wüthen der Sykophanten, das tolle Treiben der Hetärien und die gänzliche Haltloſigkeit des Demos brachten die letzte Periode der atheniſchen Demokratie zum ſchnelleren Beginn.

Die äußern Verhältniſſe trugen weſentlich zu dieſer traurigen Geſtaltung der Dinge in Athen bei. Die Hetärien der oligarchiſchen Partei, Theramenes an ihrer Spitze [12]), ſahen in dem Erfolge der ſpartaniſchen Waffen ihre eigene Sache zur Geltung gelangen und Lyſander fühlte ſich dazu berufen, die Oligarchie in allen griechiſchen Staaten einzuführen. In Sparta ſelbſt hatten ſich die urſprünglichen Verhältniſſe längſt geändert [13]) und die zunehmende Bedeutung der unterdrückten Klaſſen des Volkes mußte den Gegenſatz der ariſtokratiſchen Parthei, zur oligarchiſchen umgeſtalten. Lyſander gehörte durch ſeine Mutter dem minderberechtigten Theil des Volkes an und paßte um ſo mehr zum Factionsführer [14]), da ihn ſowohl die ariſtokratiſche Bürgerſchaft für nicht ebenbürtig erachtete, als ihn die eine Reform herbeiwünſchenden Halbbürger für ihren politiſchen Gegner anſahen. Er war darauf hingewieſen eine dritte Parthei, die oligarchiſche, um ſich zu ſammeln, um den Gegnern beider Richtungen gewachſen zu ſein.

Nach der Schlacht bei Aegos Potamos war es den Oligarchen in Athen gelungen, offenen Einfluß auf die Verfaſſung zu gewinnen und die

---

[9]) Thucyd. VIII. 97. — [10]) Thucyd. VI. 27. Andoc. de myst. 36.

[11]) Xenoph. Hell. I. 7. — [12]) Lys. in Erat. 429.

[13]) Hermann, Staatsalth. §. 47. — [14]) Diod. XIV. 13. Plut. Lys. 24.

Einführung von fünf Ephoren nach spartaniſchem Muſter durchzuſetzen [15]). Daß dieſe Ephoren nicht über die Geſetze wachen, wie es der urſprüngliche Beruf dieſes Amtes geweſen, ſondern den gährenden Staat ſelbſt leiten ſollten, iſt natürlich. Im Übrigen befolgten ſie die gewöhnliche Politik der Tyrannen; ſie ſuchten ihre Herrſchaft durch Maßregeln zu befeſtigen, die ſonſt meiſtens von der Demokratie ausgehen. Die ihres Bürgerrechts Verluſtigen ließen ſie in ihre Rechte reſtituiren [16]), um ſich dadurch im Demos ſelbſt eine Stütze zu verſchaffen. Auch das ſchon durch Perikles eingeführte Vertheidigungsſyſtem [17]) hatte die Hefe der benachbarten Bevölkerung in die Stadt gedrängt, und die Furcht vor den Spartanern vermehrte die Maſſe des Volkes daſelbſt. Die mit ſolchen Zuſtänden untrennbar verbundene Anarchie, durch die Blokirung des Hafens erhöht, kam den Oligarchen erwünſcht, und während der Wahnſinn der Demagogen auf's Äußerſte ſtieg, übten [18]) Hunger und Gefahr und die oligarchiſche Thätigkeit der Gerichte ihre vollſten, furchtbarſten Wirkungen.

Unterdeſſen hatte Theramenes, zu Unterhandlungen nach Sparta geſandt [19]), ſein Vaterland verrathen und Lyſander war mit der Conſtituirung der Oligarchie zu Athen beauftragt. Den Beginn und Charakter ſeines Wirkens ſchildert Plutarch [20]) mit genialer Beredſamkeit. Alles Getriebe und alle Leidenſchaften der Factionen, perſönliche Feindſchaften und Begierden benützte er zur Befeſtigung ſeines Werks und Ermordung der Gegner oder Vertreibung derſelben ſchien die bequemſte Weiſe ſeinen Principien Geltung zu verſchaffen.

Das Tribunal der Dreißig [21]) war der verfaſſungsmäßige Ausdruck der Oligarchie. Die Vergleichung ſeiner Wirkſamkeit mit der des Comité du salut public von 1793 liegt nahe; doch iſt die Tüchtigkeit der Mitglieder zu Athen eine geringere geweſen, und von der heldenmüthigen Begeiſterung, dem glühenden Patriotismus, der ſich ſelbſt mitten in der gräulichen Wirk-

---

15) Lys. in Erat. 412. — 16) Xenoph. Hell. II. 2, 11. Andoc. de myst. 35.
17) Thucyd. II. 14—17. — 18) Xenoph. Hell. II. 2, 21.
19) Xenoph. Hell. II. 2, 16. Lys. in Erat. 43—46.
20) Plut. Lys. 13. — 21) Xenoph. Hell. II. 3, 2.

ſamkeit der Pariſer Oligarchen erhalten konnte, fand ſich dort keine Spur. Die Motive perſönlichen Vortheils und gemeinſten Nutzens wurden zu Grundſätzen, und man gebrauchte das Wohl und die Ehre des Staates nicht einmal mehr als Larve. Das individuelle Element, dem Geiſte des griechiſchen Staates entgegengeſetzt und feindlich, hatte ſich zu einer furchtbaren Höhe entwickelt, die Verhältniſſe waren umgekehrt worden und der Staat vollkommen neben dem Individuum verſchwunden. Wohl war die vollendete Ausbildung dieſes Elementes noch nicht erfüllt; erſt im Königthum fand dieſe ihr Ziel und zugleich das Ende des griechiſchen Staates. Damals geſchah erſt die Feſtigung ſeiner phyſiſchen Exiſtenz, die Jahrhunderte lang unterdrückt, nun mit verdoppelter Gewalt zur Geltung gekommen war.

Die Form [22]), durch welche die Oligarchen ihrem Verfahren den Charakter der Geſetzlichkeit ertheilen wollten, war eine ariſtokratiſche Verſammlung von dreitauſend Bürgern, über die ein Ausſchuß von dreißig Männern [23]) als leitende und executive Behörde geſtellt war; der andere Theil der Bürgerſchaft, die ehemalige Majorität der Volksverſammlung wurde ihrer Waffen und ihrer Rechte beraubt. Meuchelmord oder Juſtizmord — damals nahezu auf dasſelbe hinauslaufend — und Vertreibung aus der Stadt nahmen der großen Anzahl derſelben die Kraft des Widerſtandes. Übrigens war ſelbſt die Verſammlung der Dreitauſend nur formell, denn ihre Gerichtsbarkeit erſtreckte ſich bloß auf ihre eigenen Glieder und ſelbſt dieſe konnten auf Antrag der Dreißig und beſonders durch das Argument der Waffen und des Zwanges ausgeſchloſſen werden. Die Zerſtörung der Iſonomie, dieſer Angriff auf eines der Grundprincipien der Soloniſchen Verfaſſung, war der härteſte Schlag, den die Oligarchen führen konnten, denn ſelbſt der Tyrannis war ein ſolches Verfahren unmöglich geweſen. Sie konnte das ganze Volk unterdrücken, nie aber die principielle Gleichheit desſelben vernichten. Nach griechiſchem Sinn ſomit der höchſten Menſchenrechte beraubt, war der größte Theil des Volkes vollkommen der Willkür jenes Ausſchußes überlaſſen [24]), und wenn man die leitenden Principien

---

[22]) Xenoph. Hell. II. 3, 19. — [23]) Arist. Rhet. II. 24, 3.

[24]) Xenoph. Hell. II. 3, 51.

desselben kennt, kann man über die Art seiner Rechtspflege nicht mehr im Zweifel sein. Das καθαρὰν ποιεῖν τὴν πόλιν τῶν ἀδικῶν, war dem persönlichen Gutdünken der einzelnen Oligarchen überlassen, und das hiebei beobachtete Verfahren war dasselbe wie bei Anfertigung der römischen Proscriptions-Listen. Persönliche Abneigung und der größere oder geringere Besitzstand der Angeklagten entschieden das Urtheil, und man überließ sich gegenseitig die Vermöglichsten zur Hinrichtung und Confiscation der Güter [25]).

Es würde vergeblich sein, die volle Gräßlichkeit jener Zeit schildern zu wollen. Wird die Ochlokratie in ihrer Verwilderung durch die Entbindung aller Leidenschaften, durch grenzenlose Wuth und zu Wahnsinn und Raserei gesteigerten Parteihaß bezeichnet, so ist es die schauerliche Kälte besonnener Überlegenheit, ruhiger, heimtückischer Bosheit, kurz alles Entsetzliche des Raffinements, welches die Zeit der Oligarchie charakterisirt. Die alten Historiker haben uns ergreifende Schilderungen dieser blutigen Zeit hinterlassen, unzählige Notizen und Andeutungen finden sich in den Werken der spätern Philosophen und Rhetoren und in einer Äußerung des Lysias: „Menschen wurden für Nichts geachtet" spiegelt sich die furchtbare Wirksamkeit der Tyrannen. Die Zahl der Hingerichteten belief sich auf vierzehnhundert. Aber nicht bloß die Hinrichtungen selbst, sondern die Schreckensherrschaft, die über die Lebenden verhängt war, trieb die Lage der Dinge aufs Äußerste.

---

[25]) Lys. in Erat. 386. Diod. XIV. 5.

XIII.

Verfall des Staates.

Unendlich viel war gewonnen, als im Schooße der Oligarchie selbst Zwiespalt ausbrach [1]). Die durch Gewalt erzwungene Ausstoßung des Theramenes aus den Dreißigen und seine Hinrichtung [2]) war nur das erste Anzeichen der innern Spaltung und diese konnte auch nicht ausbleiben, da jedem der Dreißig eine gewisse Selbstständigkeit gelassen war, während doch die hervorragendsten Persönlichkeiten, Charikles und Kritias [3]), die Leitung der Angelegenheiten für sich behaupten wollten. Die Hetärie des Theramenes war durch den Tod ihres Führers nicht gänzlich ihrer Existenz beraubt und both in der Stadt einen Anhaltspunkt für die entflohenen Demokraten, welche sich in den Nachbarstaaten [4]) gesammelt hatten. Am Ärgsten aber hatte die Oligarchie selbst gegen sich gehandelt, indem sie eine so große Zahl von Bürgern vertrieben hatte; in der Stadt wäre es vielleicht möglich gewesen, die Gegenparthei im Zaum zu halten, im Ausland, der Beaufsichtigung ledig, ja durch ähnliche Interessen unterstützt und ermuthigt, sammelten Exulanten und Emigranten ihre besten Kräfte zum Angriff gegen die Gewalthaber. Diese setzten ihren politischen Fehlern die Krone auf, als sie Eleusis zu ihrem Waffenplatz machten [5]), denn der atheniſche Staat konnte von keinem Orte aus regiert werden, als eben von Athen. Die Minorität der Oligarchie constituirte sich nun im Rath der

---

[1]) Lys. affect. tyr. 22. — [2]) Xenoph. Hell. II. 3, 15—56. Diod. XIV. 4, 5.
[3]) Xenoph. Mem. S. I. 2, 12. — [4]) Xenoph. Hell. II. 4, 2.
[5]) Xenoph. Hell. II. 4, 8.

Zehn, gleichfalls auf spartanische Hülfe vertrauend — um nichts besser als die Dreißig.

Pausanias stellte die Demokratie in Athen wieder her. Es deutet dieses Verfahren auf keinen Wechsel im politischen System Sparta's, denn dort fand die Oligarchie damals immer entschiedene Begünstigung, sondern es war ein Bedürfniß des Augenblicks, Lysander und seinem eigenmächtigen Wirken entgegen zu treten. Die Haltlosigkeit und sichtbare Unmöglichkeit einer oligarchischen Despotie in Athen hat das Ihre dazu beigetragen.

Die neu eingeführte Demokratie behielt größtentheils die Formen der früheren, doch war alle Lebenskraft aus ihr gewichen [6]). Sie besaß nur eine scheinbare Gesundheit, das Mark der Knochen war ausgesogen oder vertrocknet. Das Gefühl von behaglicher Sicherheit der frühern Zeiten, das Zeichen eines normalen Zustandes, in welchem man Feinde der Verfassung mehr bemitleidet, als fürchtet, hatte jetzt einer peinlichen Unsicherheit Platz gemacht, und man glaubte zu längst überwundenen Perioden der Verfassung und religiösen Entwicklung zurückkehren zu müssen, um den Verhältnissen größere Festigkeit zu verschaffen. Ein deutliches Beispiel für dieses Anklammern an veraltete Formen, deren Geist längst entschwunden war, liefert der Prozeß des Sokrates. Zu einer Zeit, wo der Glaube an die Götter in seinem Fundamente erschüttert und von allem Apparat der Orthodoxie Nichts mehr als der Aberglaube übrig geblieben war, glaubte man Sokrates verurtheilen zu müssen, weil er die Religion des Staates nicht achtete, und seine Lehren daher auch die mit jener Religion so innig verbundenen Formen des Staates bedrohte.

Noch größer war diese Ängstlichkeit im politischen Leben. Hier wurde das Vorwalten der Masse des Volkes um so fühlbarer, als die Rückkehr aller Exulanten (φύγαδες) auch die Aufnahme einer großen Zahl von andern Individuen mit sich brachte, welche die willkommene Gelegenheit benützten, des atheniſchen Bürgerrechts theilhaftig zu werden. —

Daß gerade die trüben Elemente der vergangenen Epochen nun weiter gediehen [7]) und mehr als je zur Geltung gelangten, ist hiedurch begreiflich

---

[6]) Hermann, Staatsaltth. §. 171. — [7]) Wachsmuth, hell. Alterthumsk. p. 653.

und vor Allem die Sykophantie, welche einen Terrorismus ausübte, der an die venetianiſche Republik erinnert. Bei aller principiellen Freiheit der Verfaſſung mußte die freie, lebendige Bewegung in Stockung gerathen, und gerade die ſorgſame Erhaltung der allgemeinen Gleichheit hemmte jeden Aufſchwung und jede edlere Entfaltung. Auf die träge Maſſe, auf den ungeheuren Körper, der nur im Individuum zu beſſerem Leben gelangen kann, waren alle Beſtrebungen und Thätigkeiten gerichtet, und damals ſteigerte ſich aufs Höchſte jene eigenthümlich widerliche Art, ſich die Gunſt des Haufens zu verſchaffen. Wenn auch ſchon in den Tagen des Perikles das Volk durch Spiele und Feſtlichkeiten zu gewinnen war, ſo lag damals ſtäts ein höherer Zweck und ein edlerer Geiſt ſolchem Verfahren zu Grunde. Es war ein wirkliches, ein künſtleriſches Bedürfniß geweſen, dem in jener Zeit der höchſten Entwicklung des griechiſchen Geiſtes genügt werden mußte. Das Weſen jener Feſte und Spiele war auch rein auf die künſtleriſche Bedeutung gerichtet, und unmöglich könnte man in den Tragödien des Sophokles ein Buhlen um die Gunſt der Menge finden. Auch die Verwendung ungeheurer Summen für Bauten und Werke bildender Kunſt ſteht hoch über dem Streben der Menge zu gefallen, welche dieſelben nur zu oft als Gegenſtand gemeiner Verdächtigung und Anſchuldigung gebrauchte. Nun aber ward das Theorikon [8]) die Hauptſache, und die wirkliche Beluſtigung des Pöbels — der künſtleriſche Werth des Spieles ſchien kaum der Beachtung werth. Die Spiele waren als Preis der öffentlichen Gunſt betrachtet und erhielten eine Stellung im politiſchen Leben, gleich den Circenſes der Römer. Die Redekunſt nahm jenes declamatoriſche Element in ſich auf, welches in den ſpätern Werken der Römer ſeine Ausbildung erhielt, und nur wenige Rhetoren, an deren Spitze Demoſthenes, konnten im Vertrauen auf die geniale Kraft ihrer Beredſamkeit es wagen, zur alten einfachen Form zurückzukehren. Apologien des gemeinen Haufens, niedrige Schmeichelei und kriecheriſche Lobeserhebungen [9]), wie ſie nur der römiſche Senat und ſeine verächtliche Copie in Frankreich gegen ihre Imperatoren ausſprachen,

---

[8]) Meurs. lect. Att. V. 12. Böckh. Staatsh. I. p. 242.

[9]) Arist. Pol. IV. 4, 5; 11, 5. Plat. rep. IV. p. 426 C.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

bildeten den Inhalt der politischen Discussionen dieser Zeit. Ebenso willig dienten alle Künste der Sophistik der Laune des Pöbels, wie früher der Aristokraten oder Oligarchen [10]). Wer aber durch die Gewalt des schmeichelnden Wortes das Herz des Demos gewonnen, dem verzieh' dieser gerne eine verlorne Schlacht oder eine mißglückte Unterhandlung, und ließ ihn gelten als Strateg oder Demagog. So wie im Drama selbst ein hohles Pathos an die Stelle des Tragischen getreten war, so gab auch im öffentlichen Leben der äußere Schein, das Theatralische den Ausschlag. Sich über die Masse zu erheben, ein anderes Ziel als Befriedigung ihres momentanen Willens zu erkennen, schien ein Verbrechen gegen den Staat, es wurde als Hybris und Asebeia betrachtet.

Doch war die traurige Epoche der Oligarchie nicht ganz ohne Nutzen für den Staat abgelaufen. Man hatte die Verfahrungsweise der Gegenparthei zu schwer fühlen müssen, um nicht wenigstens in der nächsten Zeit eine entgegengesetzte zu beobachten. Man amnestirte [11]) die Besiegten und wollte auf die liberalste Weise deren Fehler verbessern. Daher schreibt sich auch die Zulassung so vieler Nichtberechtigten zum atheniſchen Bürgerrechte, indem man den Emigranten die Thore der Heimath öffnete, und ohne genauere Untersuchung ihre wirklichen oder angeblichen Rechte anerkannte. Auf die Gesetzgebung ward nun auch größere Sorgfalt verwendet; man errichtete einen eigenen gesetzgebenden Ausschuß und stellte ihn unter die Obhuth des Areopags [12]), der zugleich mit den andern Einrichtungen der Solonischen Verfassung wieder in Thätigkeit gesetzt wurde [13]). Gleichwohl konnte sich der Areopag nicht mehr zur alten Kraft und Würde emporschwingen, denn solche Institute, die in der Vorzeit wurzeln und deren Ansehen und Ehrwürdigkeit eben auf ihrer Unverletzlichkeit beruhen, können sich selten wieder erheben, wenn sie einmal der Gewalt der Umstände weichen mußten. Der Zauber der Unnahbarkeit ist dann gebrochen, und der vermeintliche Gott als Werk sterblicher Menschen erkannt.

Eine andere wohlthätige Folge jenes Umschwunges war das Aufhören

---

[10]) Arist. Pol. VI. 1, 9. — [11]) Cornel. Nep. Thrasyb. 3. Andoc. de myst. 43.
[12]) Andoc. de myst. 83. — [13]) Xenoph. Hell. II. 4. Andoc. de myst. 84.

des Hetärienwesens [14]), als politischen Moments. Es folgte dieß als natürliche Consequenz des Übermaßes, in welchem die Hetärien zur Geltung gelangt waren. In ihrem Entstehen ein nothwendiges Bedürfniß des beginnenden Partheilebens im Staate, das an die Stelle des Ständewesens getreten war, hatte ihr Einfluß auf die Leitung der Volksversammlung so lange zugenommen, bis dieselbe gänzlich verschwunden war, und die Hetärie — als Oligarchie constituirt — sie vertrat. Die Dreißig waren Nichts als ein Ausschuß von Führern einzelner Hetärien, deren Mitglieder im Rath der Fünftausend vereiniget waren. Allein Hetärien und Clubbs können nur so lange existiren, als das feste Gebäude des Staates ihnen Widerstand leistet, und sie selbst auf solche Weise in einer gewissen Einheit zusammenhält. Verschwindet jener Widerstand, so fallen auch sie auseinander und lösen sich in ihre Elemente auf, denn von einer Einheit des Organismus kann in einem Körper, der auf Lösung und Trennung berechnet ist, keine Rede sein. Darum ist es auch nicht möglich, daß ein Clubb, wenn er auch die Oberhand behält, wirklich die Zügel der Regierung behaupte. Vollkommen analog sieht man in Frankreich die Gironde das Königthum besiegen, allein sie mußte den Jakobinern weichen, und als diese zur Gewalt kamen, hatte ihre Regierung keinen größeren Feind, als eben denselben Clubb, aus dem sie entsprungen. Ihr Zwiespalt dauerte so lange, bis sie sich gegenseitig vernichtet hatten. Zu Athen standen sich die Dreißig und die Fünftausend, die Führer der Hetärien und ihre eigenen Hetäristen in beständiger Opposition gegenüber — man erinnere sich an die Art und Weise, durch die Kritias die Ausstoßung des Theramenes zu erzwingen hatte, und an die Möglichkeit eines Fortbestehens der Fünftausend, als die Dreißig schon besiegt waren. Es konnte nicht fehlen, daß die Glieder der Partheien sich durch die eigenen Führer zurückgesetzt fühlen mußten, welche aus ihrer Mitte hervorgegangen, durch sie zur Macht gelangt waren. Ein fortgesetztes Theilen und Auflösen des gesammten Körpers war die nothwendige Folge und daß jene Theilchen und Atome der Partheiung nicht für sich allein lebenskräftig waren, ist begreiflich.

---

[14]) Wachsmuth hell. Alterthumsk. I. p. 656.

So hatte sich das Hetärienwesen durch seine übermäßige Entwicklung selbst vernichtet, und nach dem Untergang der Oligarchie fehlte die Gelegenheit zur Reorganisation. Man könnte wohl in jener tapfern Schaar des Thrasybul eine Art von Hetärie zu sehen glauben; allein einerseits war Thrasybul zu edel und ehrenhaft, um seinen Sieg zu persönlichen Zwecken zu nützen, andrerseits war der Bestand politischer Hetärien in zu grausenhaftem Andenken, um sogleich wieder Anklang zu finden. In sehr später Zeit finden sich allerdings wieder Spuren von politischer Wirksamkeit der Hetärien [15]); allein die damals bestehenden hatten ausschließlich eine Richtung auf gesellschaftliches oder religiöses Leben [16]) und können daher kaum als Hetärien bezeichnet werden.

Die Wirksamkeit der neuen Demokratie nach Außen arbeitete kräftig dem oligarchischen Treiben der Spartaner entgegen, und Thrasybul, Iphikrates und Konon vertraten die Sache des Volkes in den Colonien und im Peloponnes [17]). Doch die unglückseelige Verderbniß, die sich aus den faulenden Zuständen in Sparta entwickelt hatte, führte den entscheidenden Einfluß eines fremden Staates herbei, und der antalkidische Friede ist der Anfang einer Epoche, in welcher die Verfassungsfrage allmälig in den Hintergrund tritt, und es sich überhaupt nur mehr um die politische Existenz an sich handelt. Die Autonomie [18]), die jener Vertrag dem Namen nach bezweckte, war nur im Worte und nie in der That begründet, denn weder lag eine wirkliche Befreiung Griechenlands in der Absicht Sparta's, noch wäre eine solche, bei der unendlichen Macht-Verschiedenheit der einzelnen Staaten möglich gewesen. Übrigens behielt Athen von Anfang an Lemnos, Imbros, Skyros ꝛc. und Sparta das ganze Gebieth seiner Halbbürger, und somit wurde nicht einmal an eine scheinbare Realisirung jener projectirten Selbstständigkeiten aller Staaten gedacht.

Man kann mit der Epoche des antalkidischen Friedens die Entwicklung des griechischen Staates für abgeschloßen ansehen. Alles was später folgt,

---

[15]) Wachsmuth, polit. Parth. I. p. 145 n. 7.

[16]) Wachsmuth hell. Alterthumsk. I, p. 656.

[17]) Diod. XIV. 84. Xenoph. Hell. IV. 8, 25. — [18]) Xenoph. Hell. V. 1, 31.

war ein Dahinſiechen, ohne Kraft zur ſelbſtſtändigen, zur nationalen Geſtaltung. Die dritte Macht, die über Athen und Sparta für kurze Zeit das Principat in Griechenland errungen — Theben — verſchwand ſo wirkungslos und ohne nachhaltenden Erfolg, wie alle ſtaatlichen Erſcheinungen, die im Individuum allein ihren Entſtehungsgrund haben. Nach den Principien des griechiſchen Staates aber ſollte das Individuum nur dann Einfluß auf deſſen Entwicklung üben, wenn es ſich ihm opferte; den Staat im Individuum zu concentriren gelang erſt, als der griechiſche Staat als ſolcher zu ſein aufgehört hatte. In dieſer Unmöglichkeit einer heilſamen, wohlthätigen Geſtaltung des Staates durch das Individuum, liegt auch die Urſache, daß alle ähnlichen Verſuche, die mit äußerſter Kraftentwicklung um jene Zeit unternommen wurden, vergeblich das nationale Leben auf ſeine alte Höhe zurückzubringen ſtrebten. Seit den Zeiten der perſiſchen Kriege hatte Athen nicht ſo viele bedeutende Männer zu gleicher Zeit oder in kurzen Zwiſchenräumen hervorgebracht, als eben in dieſer letzten Periode. Iphikrates, Phokion und Timotheus gehören zu den tüchtigſten Generalen der griechiſchen Geſchichte, Thraſybul, Ariſtophon, Kephalos und ſpäter Demoſthenes zu den größten ſeiner Staatsmänner, und doch konnten die gewaltigen Mittel dieſer Männer dem Staate kaum augenblicklichen Beiſtand, geſchweige denn gründliche Hülfe gewähren. Darin, wie in den meiſten ſtaatlichen Erſcheinungen zeigt ſich der wunderbare Gegenſatz des griechiſchen Geiſtes zum römiſchen und modernen. Beinahe in allen Staaten der Geſchichte fehlt es an großen Männern, wenn die letzten Tage nationaler Selbſtſtändigkeit anbrechen, und die meiſten Völker ſterben an Kraftloſigkeit und Altersſchwäche. Griechenland konnte alle Revolutionen ſiegreich beſtehen, die Perſerkriege hatten ſeine Kraft geſtählt, der furchtbare Partheikampf im Innern war glücklich überſtanden und volksthümliche Formen überall wieder feſtgeſtellt; da mußte aus dem eigenen Geiſte jene Macht erſtehen, die den griechiſchen Staat vernichten ſollte. Es war die falſche Richtung, welche die Entwicklung des Staates genommen hatte, die jetzt ſeinen Untergang bewirkte. Durch griechiſche Bildung und griechiſchen Geiſt beſeelt und ins Leben gerufen, ſollte das Individuum ſich gegen den Staat empören, dem es entſprungen. Nicht in der Tyrannei

Alexander's — er war ein großer, edler Menſch — in der Herrſchaft des Individuums, in der Monarchie hat der griechiſche Staat ſein Ende gefunden. Der Untergang desſelben hat Etwas von den großen Epochen in der Natur, die aus ſich ſelbſt heraus zerſtört und vernichtet, wie ſie aus ſich ſelbſt ſchafft und erhält. Mit aller Kraft ſeiner Mittel, mit allem Scharfſinn ſeines Geiſtes mag ſich der Menſch gegen ſie ſtemmen und ſchützen — die Fluth bricht ſeine Dämme und Mauern und ſeine gewaltigen Städte werden zu Gräbern ihrer Bewohner.

XIV.

Recht und Staat.

Die Verhältnisse des griechischen Rechts lassen sich nicht leicht nach den einzelnen Perioden staatlicher Entwicklung sondern und trennen; sie verschwimmen in einander und können in ihrem Werden und Entstehen nur unvollkommen beobachtet werden. Dieß beruht wesentlich auf der historischen Unsicherheit der Quellen, welche die Institute meist als fertig und vollendet behandeln. Es erscheint gleichsam ein künstlerisches Bedürfniß der Nation, seine Gesetze und Einrichtungen stäts aus einem Geiste hervorgegangen zu glauben, um die Vollständigkeit und ästethische Einheit dieser Bilder nicht zu trüben. Hierdurch gestalteten sich jene Typen, welche die staatliche Entwicklungsstufe auf's vollständigste bezeichnen, aber einer kritischen Behandlung der Geschichte nicht förderlich sind. Namentlich sind es die Gesetzgebungen des Solon und Klisthenes, die man mit Instituten der späteren Zeiten ausgestattet dachte. — Möge sich daher an den Schluß der staatlichen Entwicklung ein kurzer Blick auf den Rechtszustand reihen, der nicht eine Behandlung der einzelnen Rechtsinstitute und Normen enthalte, sondern nur einige der leitenden Ideen erwähne, die in denselben zum Ausdruck gekommen sind.

In keinem Staate des Alterthums war die Einheit von *Recht* und *Staat* eine so vollkommne und bewußte, als in Griechenland. Nicht von einer Wechselwirkung ist hier die Rede, sondern von der vollkommnen Identität der Begriffe. Der Staat fand eine idealistische Wahrheit im Rechte, das eben als sein höchster Ausdruck gedacht wurde und nur in ihm zur Realität gelangen konnte. In untrennbarer Gleichmäßigkeit erfüllten sich diese Begriffe, und ein einseitiges Vorwalten des Rechts oder der Politik

läßt ſich niemals und nirgends erkennen. Wenn dieſes hohe Gleichgewicht die Blüthe des Staates bezeichnet, ſo charakteriſirt ſich deſſen Verfall in der gleichmäßigen Verſchlimmerung des Rechts.

Eben dieſe Einheit iſt es, durch welche ſich die andern Geſetzgebungen der antiken Welt von der helleniſchen unterſcheiden. Die Geſetzgebung des Moſes enthielt die Religion als vorherrſchendes Element, welches alle andern durchdrang und aus dem ſich Recht und Staat erſt zu entwickeln hatten. Nur durch den gemeinſchaftlichen Urſprung ſind dieſe unter ſich verbunden, und wo ſie ſelbſtſtändig walten, treten ſie ſogar manchmal in Widerſpruch. In der römiſchen Verfaſſung beſteht ſcheinbar eine ähnliche Verſchmelzung von Recht und Staat; allein eine harmoniſche Entwicklung fand nicht Statt, und es iſt das Recht, welches einſeitig in den Vordergrund tritt und auf Koſten der andern Elemente ſtaatlichen Lebens ausgebildet wird. Selbſt die urſprüngliche Vereinigung der rechtlichen und politiſchen Gewalt in der Hand des Conſuls — ſcheinbar viel inniger, als ſie je in Griechenland Statt gefunden — trug Nichts bei, eine wirkliche Einheit zu erzeugen, und erhielt ſich auch nicht lange, da die Rechtspflege ſchon früh den Prätoren übergeben wurde. Alle Revolutionen betrafen rechtliche Zuſtände und erſt indirect politiſche, deren Regelung das Volk gerne dem Senat überließ und ſich nur ſelten damit befaßte. Die Ausübung politiſcher Rechte ward daher auch viel ſpäter, als der Einfluß auf die Rechtspflege Eigenthum des Volkes, und die einzige formale Geſetzgebung der Republik ließ die politiſche Verfaſſung nahezu ungeändert, da ſie ſich meiſt nur auf das Landrecht bezog.

Ein ſolches Vorwalten eines Momentes neben oder über dem Staate war in Griechenland unmöglich. Wo die Begriffe unmittelbar zuſammenhängend und Eins waren, konnte auch ihre Verwirklichung im Leben nicht getrennt werden. Es iſt dieß eine Anſicht, welche durch die Verfaſſungsgeſchichte ebenſo, wie durch die theoretiſchen Behauptungen der Philoſophen bewieſen wird. Wenn Ariſtoteles den Staat für älter anerkennt, als das Individuum [1]), ſo muß dieſem Ausſpruch ein abſtracter Begriff des Rechts zu Grunde liegen, in der Art, wie ihn das moderne Vernunftrecht aus-

[1]) Arist. Pol. I, 1, 11.

zusprechen pflegt. Als Complex politischer Institutionen könnte der Staat nicht früher gedacht werden, als diese selbst, und er wäre somit vom Dasein des Individuums abhängig; aber als Summe und Quelle des Rechts darf seine Existenz allgemein betrachtet werden und daher unabhängig von jeder Relation auf das materielle Leben. Dieß war keine willkürliche Kathegorie des Aristoteles; wenn man Staat und Recht für identisch anerkennt, so fließen die Begriffe Mensch und Bürger in einander, und der Staat wird zur Grundbedingung menschlicher Existenz, so wie sie bei den Juden die Religion, wie sie bei den Römern das Recht gewesen. Es war diese Theorie nicht sophistisch, denn sie bildete die Überzeugung einer ganzen Nation, mehr oder weniger klar bewußt — nirgends aber gänzlich mangelnd. Und thatsächlich fand sie sich bewährt; bei keiner griechischen Völkerschaft, in keiner Stadt und keinem Staate findet man eine Festsetzung des Rechts getrennt von politischer Verfassung, wie dieß zu Rom in der Gesetzgebung der Decemviren [2]) der Fall war.

Diese Identität von Recht und Staat ist von zwei Seiten zu beleuchten, der factischen und der idealen, und der Zusammenhang, der zwischen beiden herrscht, geht aus ihrer Natur am klarsten hervor. Die ideale Seite beruhte auf der Verknüpfung der höchsten Gewalt des Staates mit der des Rechts, und findet ihren vollsten Ausdruck in der Gerichtsverfassung. Die factische Seite des Zusammenhangs zwischen Recht und Staat folgert aus der Stellung des Besitzes im Staate. Der Besitz ist das wichtigste Institut des griechischen Rechtslebens; er ist nicht nur von wesentlicher Bedeutung für das private Recht, sondern findet im Staatsrecht eine hervorragende Stellung und in der Geschichte. Die große Wanderung, aus der die Staaten Griechenlands ursprünglich hervorgingen, standen im Zusammenhange mit den Besitzverhältnissen. Es ist an einer andern Stelle darauf hingewiesen worden, daß meist nur einzelne Klassen der Bewohner eines Staates durch andere verdrängt, sich in fremden Landschaften eine bevorzugte, gebietende Stellung erkämpften. Nicht kriegerische Vergrößerung der eigenen Macht, auch nicht Verdrängung der Einwohner, wie dieß sonst bei Völker-

---

2) Dionys. Hal. VI, 12. Liv. III, 33, 34.

wanderungen zu geschehen pflegt, war der Zweck solcher Änderungen gewesen, sondern die Erstreitung des im Mutterlande eingebüßten Ansehens und oberherrlichen Rechts unter den besiegten Bewohnern des fremden Landes. Man hatte die Herrschaft über die geringeren Volksklassen und den Besitz des Bodens in der Heimath mächtigern Feinden überlassen müssen; nun strebte man, dasselbe Recht im eroberten Lande auszuüben. Hier war es jedoch nothwendig, diese durch Gewalt nicht durch Sitte und Herkommen bestehende Herrschaft auch durch einen factischen Rechtsstand zu sichern. Die Sieger bemächtigten sich des ausschließlichen Rechtes auf das Grundeigenthum, das als erobertes Gut betrachtet wurde, oder wo ein solches Vorgehen nicht thunlich war, setzte man sich gegen die wirklichen Besitzer in das Verhältniß des Lehnsherrn gegen Vasallen und Hintersassen [3]), und mußte sich mit dem Rechtstitel begnügen, da die factische Innehabung nicht erzielt werden konnte. Ein solches Vorgehen geschah namentlich in Lakedämon [4]); doch gestalteten sich die Zustände in den andern griechischen Staaten auf ähnliche Weise. Dieses Rechtsverhältniß entwickelte sich zur vollkommenen Basis des staatlichen Lebens. Die Stellung der Halbbürger gegen die Vollbürger war der Anfang jener socialen Kathegorien, aus deren Bewegung und Reibungen die gesammte Entwicklung des Staates hervorging. Haben sich auch im Laufe der Zeiten die Verhältnisse völlig geändert, so daß diese Art der ursprünglichen Halbbürger nicht mit den nachmaligen Periöken zu verwechseln ist, so ist doch in diesem schon anfänglich so scharf ausgeprägten Gegensatz die Ursache der bestimmten Normen zu finden, welche mit einer für so frühe Zeit kaum glaublichen Sicherheit, die Besitzverhältnisse regelten. Die Nothwendigkeit war es, welche diese Verhältnisse zu so klarem Bewußtsein gebracht. Denn je schwankender die Zustände sind, um so entschiedener tritt für Sieger und Besiegte das Bedürfniß fester Grundsätze ein, und in der That war eine Normirung derselben meist beiden Partheien gleich genehm.

Hierzu tritt noch ein Umstand, der die Entstehung des positiven Rechts begünstigte. Die Staaten in ihrer damaligen Form waren neu gegründet;

---

[3]) Periöken genannt, Athen. VI, 265. — [4]) Thucyd IV, 8; Pausan. VIII, 18, 4.

die verſchwommenen Geſtalten des Herkommens und des Gewohnheitsrechts konnten hier keine ſo mächtige Geltung finden, als in den Staaten, deren Urſprung bis ins mythiſche Zeitalter reichte und deren Sitten und Einrichtungen, trotz ihrer vaguen Unbeſtimmtheit, ja eben durch dieſe geheiligt ſchienen, und auch in der That dem Bedürfniß einiger Maßen genügten. In die ſich immer mehr verwirrenden Beſitzverhältniſſe mußte endlich Ordnung und einige Sicherheit gebracht werden. Dieß gab unabweislich Veranlaſſung zur Einführung beſtimmter Rechtsnormen und ſchon im hohen Alterthum findet man auch wirklich die Zuſtände des Eigenthums genau und entſchieden feſt geſtellt. Sie waren zu innig mit dem Begriff des Staates verbunden, als daß man die Grenzen des Mein und Dein für leichter verrückbar hätte halten ſollen, als die des Staates ſelbſt. Auch in den religiöſen Formen finden ſich dieſe Zuſtände angedeutet, und der Gränzſtein, der ein Eigenthum von dem andern trennte, entwickelte ſich unmittelbar zur Herme.

Übrigens blieb das Beſitzrecht nicht bloß in der älteſten Periode, ſondern auch ſpäterhin maßgebend für das geſammte Leben im Staate. Die verſchiedenartigſten Rechtsverhältniſſe wurden auf dasſelbe zurückgeführt, weil es als das älteſte durch den Staat ſanctionirte Inſtitut, auch das feſteſte und unerſchütterlichſte erſchien. Seine politiſche Bedeutung fand vor Allem Anerkennung, als die Geſetzgebung den Beſitz zu einem der mächtigſten Momente des Staatslebens geſtaltet, und die politiſchen Rechte nach Vermögenscenſus modificirt hatte. Auch noch in ſpäterer Zeit, da der ſich mehrende Wohlſtand des Volkes in Athen, die practiſche Wirkung des Cenſus geſchmälert und endlich Ariſtides ihn gänzlich aufgehoben, ward nie der geringſte Schritt gegen den Beſitzſtand unternommen. Selbſt während der wildeſten Pöbelherrſchaft, als ein berühmter Name genug war, um in den Augen der Maſſe für einen Verräther des Staats zu gelten, kam es in der Volksverſammlung oder in den Hetärien niemals zur Sprache, die Beſitzrechte der Bürgerſchaft irgend wie zu bedrohen. Von communiſtiſchen Umtrieben findet ſich in der Verfaſſungsgeſchichte Athens nicht die geringſte Spur. Eingriffe in die Vermögenszuſtände, und ſelbſt dann noch wenigſtens in legaler Form, fanden nur während der Oligarchie ſtatt; aber da war es weder der Staat, noch das Volk, welche hierzu beigetragen, ſondern die individuelle Willkür

der Partheihäupter. Es wurden nie feindſelige Maßregeln gegen die Reichen unternommen, und wo eine höhere Beſteuerung derſelben ſtatt fand, war ſie auf Ehrenleiſtung und freiwillige Liturgien beſchränkt. Noch höher ſchlug man natürlich den Beſitzſtand des Staates ſelbſt an, und der Staatsſchuldner, der bis zur neunten Prytanie des Jahres ſeinen Verpflichtungen nicht nachgekommen war, verfiel der härteſten Klaſſe der Atimie, die mit Vermögensconfiscation verbunden war. Es zeugen dieſe Umſtände für die hohe Achtung der Form, durch welche der Staat ſeinen Ausdruck gefunden, und für das inſtinctive Gefühl, durch das die Idee des Staates in jedem Einzelnen zur Anerkennung und Berechtigung gelangte.

Auch für viele ſpecielle Rechtsinſtitute betrachtete man am liebſten das Eigenthumsrecht als wirkliche oder ſymboliſche Baſis. Es iſt hier nicht der Ort, alle hierauf bezüglichen Rechtsverhältniſſe zu beſprechen; Andeutungen mögen genügen. Das Eigenthumsrecht ſelbſt, ſofern es ſich auf Grundeigenthum bezog, ward als höchſte Auszeichnung des vollen Bürgerrechts betrachtet, denn mit dieſem allein war die γῆς καὶ οἰκίας ἔγκτησις verbunden. Hierin liegt die charakteriſtiſche Unterſcheidung vom Eigenthumsrecht der Römer. Während bei dieſen das Recht des Staates alle ſpeciellen Rechtsanſprüche ausſchloß, ward in Griechenland der einzelne Bürger ſtäts als lebender und berechtigter Theil des idealen Ganzen gedacht. Darum beſtand zu Rom in der älteſten Zeit eigentlich gar kein privates Grundeigenthum; der Staat war Eigenthümer alles Grundes und Bodens, und ſomit beſaßen, ſo lange der Staat durch das Patriciat vertreten wurde, die Patricier ausſchließlich unbewegliches Eigenthum. Der Antheil am ager publicus (und ager publicus hieß urſprünglich Alles, ſpäter alles neu Eroberte), den man Plebejern überließ, war rein willkürlich und meiſt mit um ſo größeren Abgaben und Steuern belaſtet, als die Patricier ihr tributum auf die Äcker der Plebejer vertheilten. Auch in Griechenland war der Staat die Quelle alles Rechts, aber jeder Bürger hatte einen idealen Antheil am Recht und einen factiſchen am Beſitz. Es war das ſtaatliche Recht, welches der Grundeigenthümer geltend machte, darum mußte er auch der vollen Rechte des Bürgers theilhaft ſein, aber es bedurfte keiner Aſſignation und keines quäſtoriſchen Verkaufs, um Beſitzer von Grundſtücken zu werden, und man hatte ſie nicht durch

ſymboliſche Tradition als beweglich zu fingiren, um ſie zu veräußern, um ſeine Rechte cediren zu dürfen. Die Unterſcheidung des Eigenthums in ἱερά und ὅσια [5]), von denen nur das Letztere veräußerlich war, kann nicht als Beſchränkung des Eigenthumsrechtes angeſehen werden, ſondern bezog ſich meiſt auf Beſitzungen, die mit dem ſtaatlichen oder religiöſen Leben in wirklicher Beziehung ſtanden.

Die Ausbildung des Beſitzrechtes war insbeſondere in Attika eine hohe und ſtrenge, und ſelbſt in Punkten, wo beſtimmte Geſetze mangeln, läßt ſich eben aus dem Mangel auf eine deſto ſicherere Beobachtung der leitenden Grundſätze ſchließen. Es liegt übrigens im Charakter des griechiſchen Volkes, von dem der größte lyriſche Dichter ſingen konnte: χρῆμα χρήματ' ἀνήρ, daß eben auf die Forderungen jener Verhältniſſe beſonderes Gewicht gelegt wurde, und es war von doppelter Wichtigkeit in Seeſtaaten, deren politiſche Exiſtenz, noch mehr wie die der Landſtaaten, von der Sicherheit des ohnedieß ſchwankenden Beſitzes abhängig war. Die unerläßliche Anwendung von Zeugen [6]) bei den meiſten Rechtsgeſchäften, ſo wie der Schrift [7]), ohne die kein Vertrag, er mochte was immer für einer Kathegorie angehören, gültig war, zielten auf die Sicherung und Feſtigung der Beſitzverhältniſſe. Man ging ſo weit, jene bei den einfachſten Geldgeſchäften zu fordern und ſelbſt die Auszahlung oder Wiedererſtattung einer Schuld hatte ohne dieſelbe keine Gültigkeit [8]). Ebenſo war die gebräuchliche Übergangsſtufe der Hypothek in Pfand von hoher Wichtigkeit und es war ohne Zweifel bloß auf Sicherung des Gläubigers berechnet, daß er die Hypothek in ſeine wirkliche, pfandmäßige Innehabung bringen konnte [9]). Auch die ſtrengen Maßregeln [10]), welche die Pfändung begleiteten, gehören hieher, und insbeſondere zog Widerſtand gegen dieſelbe die härteſten Folgen nach ſich [11]).

---

[5]) Plat. rep. I. p. 344. A. Her. VIII, 109.

[6]) Demosth. adv. Phaenipp. p. 1042, 21. Demosth. in Olympiod. p. 1180, 5.

[7]) Meier und Schömann, attiſcher Prozeß. p. 496.

[8]) Demosth. adv. Callip. p. 1236, 20.

[9]) Böckh, Staatshaush. I, p. 142.

[10]) Demosth. in Timocr. p. 762.

[11]) Meier u. Schöm. p. 749 ff. über die hierauf bezügliche δίκη ἐξούλης. p. 488.

Auch gegen Bürgen wurde auf's Strengste verfahren [12]), und selbst noch ehe man mit gerichtlichen Mitteln gegen den Schuldner einschritt, konnte der Bürge zur Erfüllung [13]) seiner Verpflichtung gezwungen werden [14]).

Die Maßregeln über den eigentlichen Geldverkehr waren ganz im Geiste eines großen Handelsvolkes getroffen, und es ist einer der treffendsten Züge für Solon's tiefe Menschenkenntniß, daß er den Wucher nicht durch Fixirung des Zinsfußes, sondern nur mittelst Präventiv-Maßregeln zu verhindern suchte. Schon durch die erwähnte Gegenwart von Zeugen bei der Auszahlung des Darlehens wurde demselben sehr gesteuert und, bei aller Strenge gegen den säumigen Schuldner, doch stäts Billigkeit gegen ihn geübt. So brachte man namentlich bei Seeschulden die Gefahr, der sich der seefahrende Schuldner aussetzte — in kaufmännischer und in menschlicher Beziehung — hoch in Anschlag [15]), und erst nach glücklicher Rückkehr hatte er die Schuld auszugleichen. Selbst das, was von der Fracht bei stürmischer Fahrt zu Grunde gegangen, oder von Feinden geraubt worden war, fiel dem Gläubiger ebenso wie dem Schuldner zum Schaden aus [16]). Dagegen haftete andererseits auch Alles, selbst das unbewegliche Vermögen des Schuldners, für das seinem Schiffe anvertraute Gut. Daß sich übrigens, aller Strenge und aller Vorsichtsmaßregeln ungeachtet, der Wucher mit dem wachsenden Verkehr immer steigerte, ist eben so begreiflich, als unvermeidlich.

Auch im Familienrecht walten die Principien des Eigenthumsrechtes entschieden vor. Die Ehe ward zum großen Theil als bloßes Rechts-

---

12) Andoc. de myst. XXII, 16.

13) Theophr. Charact. 12. Hefftter, Gerichtsv. v. Athen. p. 440. Meier und Schöm. p. 519.

14) Während im römischen Recht das beneficium excessionis seu ordinis jede Bürgschaft zu einer bloß subsidiarischen machte. Const. 5, c. 8, 41. nov. 4, c. 1.

15) Demosth. in Zenoth. p. 883, 16.

16) Im Gegensatz zu den Einrichtungen des römischen Rechts, wo die Betheiligung des Gläubigers an der Schiffsladung als Ausnahme gilt, und ihn daher zur Überschreitung des gesetzlichen Zinsfußes berechtigt: foenus nauticum, dig. XXII, 2. cod. IV, 32. nov. 106, 110.

geſchäft betrachtet. Der wirkliche Kauf des Weibes geſchah freilich nicht mehr, ſobald durch die geſellſchaftlichen Verhältniſſe die dringende Nothwendigkeit, ein Weib zu nehmen, aufgehört hatte, und zugleich die Schwierigkeit ſich eines zu verſchaffen. Im Gegentheil war die Schwierigkeit paſſender Verheirathung jetzt mehr auf weiblicher Seite und das Geſetz mußte in vielen Fällen für dieſelbe ſorgen. Die Bedeutung der Mitgift begann nun um ſo höher zu ſteigen; ſie ward als Kennzeichen einer legalen Ehe angeſehen, wenn auch nicht als ihre Bedingung [17]), wie es im römiſchen Recht der Fall war, und ſelbſt hypothekariſche Verſicherung der Verlöbniſſe wurde nothwendig [18]). Die ſtaatlichen Erforderniſſe gültiger Ehe hängen damit zuſammen, und zielten meiſtens auf Erhaltung des Beſitzes im Staate und in der Familie. Hierher gehört die Unvollbürtigkeit der mit einer Ausländerin erzeugten Kinder [19]), die Vorliebe für Heirathen innerhalb der eigenen Familie, die ſo weit getrieben wurde, daß noch zu Zeit zwiſchen den atheniſchen Demen Agnus und Pallene das Connubium verbothen war [20]), und die Maßregeln für die Verheirathung verwaiſter Töchter. Was jene Vorliebe betrifft, ſo war nur zwiſchen Kindern derſelben Mutter die Ehe als Inceſt betrachtet; Stiefgeſchwiſter [21]), vom ſelben Vater gezeugt, durften ſich heirathen [22]). Für die Verehlichung hinterlaſſener Töchter mit den nächſten Verwandten und beſonders der Erbtöchter nach dem Ausſterben des Mannsſtammes, ſorgte der Staat auf's Dringendſte und Beſte, ja er erſtreckte ſeinen Einfluß ſogar auf das eheliche Leben [23]). Daß die Verehlichung aber vom Vormund, als dem eigentlichen Beſitzer (κύριος), ausgehen mußte [24]), iſt begreiflich, und an eigene Wahl des Bräutigams oder der Braut darf nicht gedacht werden. Das Eigenthumsrecht war es im vollſten Sinne des Wortes, das an den Gatten überging, und er konnte die Theilung

---

[17]) Meier und Schömann. p. 416.

[18]) Meier de bon. damnat. 222. Meier und Schömann. p. 419.

[19]) Plut. Per. 37. — [20]) Plut. Thes. 13.

[21]) Hermann, Staatsalterth. 119, 4. Dem. adv. Eubul. p. 1304, 29.

[22]) Die Ehe zwiſchen Adoptiv-Geſchwiſtern war ſehr häufig, während zu Rom dieſe Verbindung der respectus parentelae entgegenſtand. (Gaj. 8. 59, 61.)

[23]) Plut. Sol. 20. Dem. adv. Macart. 75. — [24]) Dem. in Steph. II, 18.

der Ehe nach Willkür, durch bloße Entlassung (ἀποπέμπειν) und Wegsendung [25]) der Frau bewirken, die auf nicht mehr, als auf Rückgabe der Mitgift oder Verzinsung derselben und Versorgung ihrer Person Anspruch hatte [26]). Beim Ehebruch ertappt, durfte er sie ungestraft umbringen [27]). Für die Frau hingegen war die Lösung der Ehe (ἀπόλειψις) sehr erschwert. Auch die Angriffe auf diese Rechtsverhältnisse wurden nach Principien des Eigenthumsrechts behandelt. Entehrung einer Jungfrau war Eingriff in fremde Rechte, und somit war man höchstens zur Restitution verpflichtet, also zur Heirath. Das Concubinat war gesetzlich erlaubt, und die Verbindung eine legale, ohne der, auf die Erhaltung der Standes- und Besitzformen berechneten monogamischen Ehe im Princip zu nahe zu treten [28]).

Auch das Erbrecht [29]) paßte sich dem Geiste des Eigenthumsrechtes an, und verschaffte dem Erben kein neues Recht, sondern nur den absoluten Besitz des hinterlassenen Gutes, als dessen rechtlicher Eigenthümer er schon seit seiner Mündigkeit anerkannt war [30]). Daher ein Erbrecht nach testamentarischen Verfügungen, κατὰ δόσιν, nur dort möglich, wo ein natürliches κατὰ γένος durch Mangel an Leibeserben unmöglich war [31]). Eine gericht-

---

25) Poll. III, 46. Hefftter, Gerichtsv. 250, 414.

26) In Rom konnte die Auflösung der Ehe durch Ehescheidung (divortium) eben so wohl von der Frau, als vom Manne ausgehen. Die durch manus verehlichte Frau konnte die emancipatio verlangen (Gaj. I. §. 137.). Erst spätere Gesetze (l. julia d. adulterio) schrieben Förmlichkeiten für dieselbe vor. Die christlichen Kaiser und das canonische Recht machten diese Verhältnisse noch strenger, nur die confarreirte Ehe scheint in ältester Zeit unlöslich gewesen zu sein.

27) Dem Vater allein war dieß in Rom, der Tochter gegenüber, gestattet (l. 22. Dig. XLVIII. 5), nicht dem Ehemanne, der nur den Ehebrecher domi sua in uxore adprehensum erschlagen durfte.

28) Diod. L. II, 26. — 29) Gans, Erbrecht. I, Cap. VI. p. 281, ff.

30) Während im römischen Recht selbst die delatio hereditatis — nicht einmal noch die wirkliche Antretung der Erbschaft — durch das Überleben des Erben bedingt ist. Fr. 1. Dig. XVIII, 4. Fr. 10. Dig. XXIX, 2.

31) Der Grundsatz des römischen Rechts ist, im Gegensatz zu dem des attischen: quam diu potest ex testamento adire hereditas ab intestato non defertur (fr. 39. Dig. XXIX, 2) ganz im Geiste des römischen Advocatenwesens.

liche Einantwortung der Erbschaft, wie sie im römischen und unserem Rechte erfordert, war daher durchaus überflüssig, und man trat die Erbschaft ohne Förmlichkeiten und Umstände an [32]). Enterbung mußte sich auf gewichtige Gründe stützen, und dem Enterbten stand stäts die Klage frei [33]). Daß das Eigenthum des Vaters im vollsten Sinne Miteigenthum des Kindes war, beweist der Umstand, daß der Erbe wohl auf die väterlichen Rechte verzichten, nicht aber dessen Pflichten ablehnen konnte. Namentlich gilt dieß von Schulden und Verpflichtungen gegen den Staat, und selbst die hiermit zusammenhängenden Strafen, sogar die Atimie gingen auf die Erben [34]) über. In Beziehung auf jene sorgsame Erhaltung des Besitzes in der Familie ist zu erwähnen, daß der adoptirte Sohn, wenn er kinderlos blieb, nicht weiter adoptiren und auch nicht testiren durfte, damit das Erbgut nicht gänzlich der Familie entfremdet werde [35]). Fehlten die Söhne, so durfte überhaupt doch nur dann testirt werden, wenn die Erben zugleich die Verpflichtung übernahmen, die Töchter zu heirathen [36]). Im Allgemeinen war das Erbrecht der Töchter ein sehr beschränktes, da der Vater ihnen gegenüber testiren durfte [37]), doch mußte dann, wie oben gesagt, der Erbe die Tochter

---

32) Isaeus d. her. Pyrrh. 51.

33) Zu Athen, wo die Errichtung eines Testamentes so erschwert war, mußte auch der Enterbung mehr Hinderniß im Wege stehen, als zu Rom. Hier durften sich alle Klagen der Enterbten nur auf einen Pflichttheil beziehen, und nur die praeteriti konnten das sie übergehende Testament, als nullum oder ruptum bestreiten. Die Emancipirten vermochten bloß die bonorum possessio contra tabulas nachzusuchen; den förmlich Exhäredirten stand die querela inofficiosi testamenti nur dann offen, wenn sie den Beweis herstellen konnten, daß sie inique enterbt waren.

34) Bloß bei den eigentlichen necessariis (den Sclaven) trat nach römischem Recht ipso jure durch die delatio auch der wirkliche Erwerb der Erbschaft ein. Die andern necessarii, die sog. sui et necessarii erhielten auf ihr Verlangen vom Prätor das jus abstinentiae, in Folge dessen der Betreffende nicht mehr als Erbe, und somit nicht als Träger der Verpflichtungen des Erblassers angesehen werden konnte. (Fr. 12. Pr. Dig. XI, 1.)

35) Petiti leg. Att. II, 4. p. 217. — 36) Isaeus de Pyrrh. 68.

37) Becker, Anecd. I, 81, 22.

heirathen. Ihr Erbrecht bezog sich größtentheils auf die Mitgift; nur wenn sie die einzigen Erben waren, wendete ihnen, wie erwähnt, der Staat besondere Sorgfalt zu, wegen Erhaltung der Familien und Geschlechter [38]). Das auf den Erben übergegangene Eigenthum ward als so sicher und fest betrachtet, daß Zweifel und Klage über die Rechtmäßigkeit der Erbschaft nach einer gewissen Frist nicht mehr geltend gemacht werden konnte, und die Klage durch die vom Kläger erforderte Deposition des zehnten Theiles der Erbschaft, als Strafgeld für den Fall des verlornen Processes erschwert wurde [39]).

Hieher gehört auch die Gesetzlichkeit der Sclaverei [40]). Man darf dieses nach allen Seiten durch die Verfassung gebilligte Institut nicht nach den Ansichten unserer Tage beurtheilen. Die Idee von der natürlichen Freiheit, von der Persönlichkeit des Menschen ward in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Bürgerrechte gedacht, und nur wer Bürger des Staates war, konnte auf die Theilnahme am allgemeinen Rechte Anspruch machen. Daher konnte nie ein Bürger zum Sclaven erniedrigt werden, ehe er nicht durch Verbrechen sein Bürgerthum eingebüßt hatte, und nur der Barbar, der Ausländer, der so wenig die Pflichten des Staates, als seine Rechte besaß, wurde in Sclaverei verkauft. Die Ansicht des Aristoteles über die Kathegorien der Menschen war nicht die, welche in Wirklichkeit der griechischen Sclaverei zu Grunde lag; diese entsprang aus der anerkannten Identität des Menschen- und Bürgerrechts. Die Sclaverei war ein Unrecht, sobald sie einen Menschen traf, der dem staatlichen Verbande angehörte, und den höchsten Zwecken desselben diente, an seinen höchsten Rechten Theil nahm. Sie war hingegen natürlich und rechtlich, sobald sie ein Individuum traf,

---

38) Dieses Streben nach Erhaltung der Erbschaft in der Familie ging so weit, daß die Erbtochter dem Verwandten, der sie zu heirathen berechtigt war, als Gattin zugesprochen werden konnte, selbst wenn sie bereits verehlicht war. Isaeus de her. Pyrrh. p. 54, 10.

39) Meier und Schömann. p. 467.

40) Arist. Pol. I, 2. Athen. VI, 84. Reitemeier's Geschichte der Sclaverei in Griechenland.

das außer aller Sphäre des Rechtsſtandes [41]), und ſomit vom Staate nur als willenloſe Sache betrachtet werden konnte. Daß übrigens Humanität und Klugheit auch für die Sclaven ſorgte, erleidet keinen Zweifel. Wenn der Herr ihn benützen und brauchen durfte, ſo war er auch für ſeine Übelthaten verantwortlich, und wenn auch jenem die höchſte Macht über ſeine Sclaven eingeräumt blieb, ſo mußte er doch ihre eigentliche Beſtrafung dem Staate überlaſſen. Gegen Übermuth [42]) und Grauſamkeit des Herrn konnte an die Behörde appellirt werden, und das Theſeion, ſo wie viele andere Aſyle [43]), bothen dem Sclaven ſichere Zufluchtsorte, wo ſie um den Verkauf an andere Herren anſuchen konnten [44]) (πρᾶσιν αἰτεῖν). Der gerichtliche Vorgang konnte übrigens nur durch Vertreter (ἀφαιρούμενος) geſchehen. Von der höchſten Wichtigkeit aber für die politiſche Entwicklung war das Beſitzrecht des Bürgers auf Sclaven; die ganze Ungezwungenheit ihres Lebens, die angelegentliche Beſchäftigung mit den Angelegenheiten des Staates, alle ſchönen, freilich auch wohl alle ſchlechten Früchte der Muße, waren die Folgen jener Bedingung [45]). Vieles, was uns heut zu Tage im Lichte griechiſchen Geiſteslebens erſcheint, hängt mit dieſer Einrichtung zuſammen, und wir müßten auf manches Ideal jener Zeiten verzichten, wenn die Kraft ihres Geiſtes und die Thätigkeit ihrer Hände an die Arbeit und an das Tagewerk gebunden geweſen, ſtatt in jenen ſchönen Regionen frei und ungehemmt zu walten.

---

41) Iliad IX. v. 648.

42) Meier und Schömann. p. 321. ὕβρις δι' ἀιχρεργίας.

43) Plut. Thes. 36. Diod. IV, 62.

44) Jedoch darf man nicht glauben, daß dieſe πράσεις auf gerichtlichem Wege erzwingbar geweſen; eben ſo wenig, daß der Eigenthümer ſeinen Sclaven für den von dieſem erworbenen Kaufpreis in Freiheit ſetzen mußte. Es war dieß Sache des Mitleids und der Billigkeit, nicht aber des Rechts. (Meier und Schömann, a. P. p. 405.)

45) Daher die Verhältniſſe über Wiedererlangung entlaufener Sclaven, das ἄγειν εἰς δουλείαν, ſo wie die ἀφαίρησις den genaueſten Beſtimmungen unterworfen war. Jedoch beſtand auch hier, wie in Rom der Grundſatz, daß der, deſſen Freiheit in Frage geſtellt war, bis zur gerichtlichen Entſcheidung als frei betrachtet wurde.

Wenn man nun beinahe alle Institute des Privatrechts als mehr oder weniger abhängige Glieder des Besitzrechts betrachten kann, so waren andererseits die Verhältnisse des Besitzes nicht blos die Basis des staatlichen Lebens im Allgemeinen, sondern die Grundlage der Legislaturen und Verfassungen. In unsern Tagen drängt sich wieder mehr als je der Zusammenhang der politischen Zustände mit dem Eigenthumsverhältnisse in den Vordergrund; im Alterthum jedoch und selbst im Mittelalter war eine strengere Sonderung derselben vorhanden. Allerdings erinnert der Aufstand der römischen Plebejer, welcher die Einrichtung des Tribunat's, und die Einsetzung der Decemviren zur Folge hatte, gewissermaßen an die Entstehungsweise der Solonischen Verfassung — allein in Rom war es nicht sowohl der Zustand ungleichen Besitzes, als die furchtbare Ungleichheit des Rechts [46]), welche jene Revolution hervorbrachte und während der ganzen Dauer der Republik spielt der Besitz eine durchaus nicht hervorragende Rolle. Anders war es in Griechenland. Die Seisachtheia [47]) des Solon war allerdings auch hier wie sonst gewöhnlich die Begleiterin der Legislatur, aber nicht ihr Zweck wie zu Rom. Die verwirrten Zustände des Besitzes forderten Ausgleichung und Ordnung, aber mit dieser Ordnung war die Umgestaltung des gesammten Staates verbunden. Auf die Verhältnisse des Besitzes, auf die Einführung des Census, basirt die gesammte Verfassung des Solon, die man wohl als Ursprung demokratischer Entwicklung, aber nur irrthümlich als deren wirklichen Anfang bezeichnen darf. Der vorher besprochene Übergang aristokratischer Gewalt an die Reichen, die Timokratie, wie sie sich in den meisten Staaten Griechenlands, namentlich in den Seestaaten ausbildete, war keine blos theoretische Umwandlung, sondern beruhte auf den natürlichsten Bedingungen, auf dem Entwicklungsgang griechischer Sitte und Cultur und auf dem nationalen Charakter. Solon fand die Zustände vor, er erfand

---

46) Hier handelte es sich nicht um ein Mehr oder Minder des Rechts, denn die Plebejer wurden als vollkommen rechtlos angesehen, und nahmen den Patriciern gegenüber die Stellung ein, wie die Barbaren nach griechischem Recht. Die harten Schuldgesetze, die zur Veranlassung so vieler Aufstände wurden sind nur die Folgen jener gänzlichen Rechtlosigkeit gewesen.

47) Plut. Sol. 25.

ſie nicht; ſeine weiſe Abſicht wollte das Vorhandene regeln und in die richtige Bahn lenken, nicht umwandeln und verändern. Darum allein, weil er mit practiſchem Sinn das Leben des Volkes aus ſich ſelbſt und nach ſeiner Weiſe entfalten ließ, ohne willkürlich einzugreifen, weil er nur die Formen befeſtigte, deren Gehalt und Bedeutung die Geſchichte der frühern Zeit und das Weſen des Volkes lieferte, nicht ſein individueller Geiſt — darum allein konnten ſich dieſe Formen ſo lange und ſo unveränderlich erhalten und allen Umwandlungen, allen Stürmen und Revolutionen Trotz biethen. Man zögert oft dieſen unendlichen Einfluß des Beſitzes auf das ſtaatliche und nationale Leben des Griechen anzuerkennen; es ſcheint die idealen Bilder zu trüben, die man ſich von demſelben geſchaffen und die oft bis in die Schriften gelehrter Forſcher ſich Eingang verſchafft haben; allein mit Unrecht. Die Verhältniſſe des Beſitzers ſind die natürliche und ſtäte Grundlage aller geſellſchaftlichen Verbindungen und ihre Anerkennung tritt dem ſittlichen Weſen derſelben nicht zu nahe. Die ethiſche Baſis des Lebens kann durch Einrichtungen und Umſtände, die in ihr ſelbſt wurzeln, nicht geſchmälert werden, und der ethiſche Gehalt des Rechtes muß im Eigenthume ſo gut beſtehen, wie in jedem andern Inſtitute, das blühen und gedeihen ſoll. Daß die trüben Seiten der Beſitzverhältniſſe in Griechenland ſo wenig ausblieben, als in irgend einem anderen Staate, iſt freilich eben ſo wahr; daß dieß ſogar in ſehr hohem Grade geſchah, hat in der Lebendigkeit und Beweglichkeit des griechiſchen Geiſtes ſeinen Grund, der in keiner Beziehung auf der Bahn des Gewöhnlichen blieb, ſondern auf tauſend Wegen dem Ziel entgegen eilte. Begreiflich, daß unter dieſen mannigfaltigen Wegen auch viele falſche und üble ſich befanden.

XV.

Gericht und Strafe.

Eine andere, nicht minder bedeutende Seite des Zusammenhanges zwischen rechtlicher und staatlicher Entwicklung liegt im Wesen der Gerichtsverfassung und des Strafrechtes. Noch viel weniger jedoch, als eine ausführliche Behandlung der Principien des Privatrechtes, hat eine umständliche Erörterung des Strafrechtes hier eine Stelle zu finden. Ein eigenthümliches, in vielen Fällen undurchdringliches Dunkel ruht auf dieser Sphäre des antiken Rechtslebens, und ein Labyrinth von widersprechenden Urtheilen über gleiche Verbrechen, macht es beinahe unmöglich, auch nur die Grundlinien eines systematischen Strafrechtes bei den Griechen ans Licht zu fördern. Eben durch dieses Dunkel ermuthigt, hat man versucht, alle Satzungen des Rechtes als strafender Gewalt, auf das Gottesrecht, das ist auf jene Principien zurückzuführen, die einen concreten Ausdruck in den Mythen gefunden, und sich bemüht, den Zusammenhang zwischen den Gesetzen und dem religiösen Bewußtsein des Volkes herzustellen. Es scheint dieß jedoch nicht der richtige Weg zu sein. Die Grundkathegorien der Rechtssphäre in der Anschauung des Griechen waren allerdings die Hybris und das Themis; sie bestimmten die Grenzen des Rechts und bezeichneten dessen Überschreitung, so wie die heilige Scheu, das αἰδως, die feste Basis für alles Recht abgab. Allein in der Allgemeinheit dieser Begriffe liegt noch kein Beweis für ein theologisches Element im Rechte. Allerdings standen sie im nächsten Zusammenhang mit der Welt der Götter; der plastische Sinn des Volkes ertrug die Abstraction nicht, die durch lebendige Personification in die Wirklichkeit gebracht werden konnte. Allein dieser Zusammenhang war kein ausschließender, und wenn Hybris die Sünde gegen die Götter bezeichnet,

so bezieht sie sich eben so auf die gegen den Staat und das Recht, und der Begriff des Themis gehört zu den Fundamentalprincipien des Staates, so gut wie zu den Attributen des höchsten Gottes. Seiner Stellung im Geiste und Leben mit Gewalt sich überheben wollen, ist Hybris — es lag gewiß viel näher dieses übermüthige Empören gegen Bestimmung und Schicksal zu ahnden, wenn es das Recht und die Wohlfahrt anderer Menschen oder des ganzen Staates bedrohte, als wenn es bloß Hochmuth, bloß sträfliche Gesinnung geblieben war. Erst als die fortschreitende staatliche Entwicklung ein entschieden religiöses Element in sich aufgenommen, entstanden jene traditionell gebliebenen Begriffe des Gottesrechtes, und wenn ein cultivirter Staat Gottlosigkeit und Hochmuth als die Religion bedrohend und somit seinen eigenen Grundsätzen gefährlich anerkannt, so hat der Staat der Urzeit gewiß die Gesinnung und geistige Richtung seiner Glieder viel weniger berücksichtiget, als ihr thatsächliches Verhalten. Gerade die so abstract scheinenden Begriffe Aidos, Hybris und Themis dürften im concreten Factum ihre früheste Anerkennung gefunden haben. Es ist das Moment der Form, der plastischen Gestaltung in ihrer wahrhaft ästhetischen Ausbildung, welches die scheinbar ursprüngliche Verbindung herstellte, zwischen jenen ältesten Instituten des strafenden Rechts. Allein wenn auch in den Gestalten der Blutrache, den Erinnyen des Mordes und des Eides und der Ate, wenn in der Xenia und dem Asylrecht eben diese religiöse Form nicht zu verkennen ist, so ist es doch noch weniger möglich über den realen Ursprung solcher Bedingungen und Wirkungen zu zweifeln, und ihre staatliche Geltung muß längst vor ihrer begrifflichen und religiösen Anerkennung stattgefunden haben. Namentlich steht die Hybris in naher Verbindung mit der uralten Verschiedenheit der Stände und bezog sich vor Allem auf ein gewaltsames Verrücken dieser Verhältnisse, auf eigenmächtiges Hervorthun und Abwerfen der vom Geschicke und der dasselbe vertretenden Gewalt des Staates auferlegten Ordnung [1]). Auch noch in positiven Satzungen

---

[1]) Natürlich ist hier nur von der allgemeinen, ethischen Bedeutung der Hybris die Rede, nicht von der speciellen, rein juristischen der spätesten Zeit, wo dieselbe in dreifacher Beziehung genommen wurde: als ὕβρις δι' αἰσχροκερδείας, διὰ πληγῶν, und

Drakons „die Götter zu fürchten“ und dergleichen, darf man nicht ein Vorwalten des Gottesrechtes erblicken wollen, sondern muß im Gegentheile die hohe Stellung des Staates gegenüber der Religion anerkennen, die seinem Schutze und seiner Obhut anvertraut sind.

Ähnliches gilt von der Erhaltung des Friedens; hier läßt sich noch viel deutlicher das staatliche Element erkennen, und wenn auch die Götter und namentlich Zeus — als „alles Denkens Frieden“ verehrt, — auch als höchster Hüther desselben gedacht wurde, so war doch der Friedensbruch ein rein staatliches und nicht religiöses Vergehen, und selbst die religiösen Formen welche die Strafe begleiten, die Verfluchung durch Priester und der Bann, kommen eben sowohl bei andern, rein materiellen Vergehungen vor. Auch der Umstand, daß der gesammte Staat als Kläger nach der Gefährdung des Einzelnen auftrat, darf nicht so gedeutet werden, als wenn es sich um die Verletzung der den ganzen Staat betreffenden Idee des Gottesfriedens handelte, sondern entfloß der Anschauungsweise vom Staat, nach welcher die Berechtigung des Einzelnen im Staate aufging, aber auch die Berechtigung des ganzen Staates in der des Individuums verletzt erschien.

Es ist eine vollkommene Scheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht im griechischen Staate nicht durchzuführen; sie sind mit tausend Fäden verwebt und greifen beständig in einander; daß jedoch überhaupt dieser Unterschied bestanden, ist gewiß und die verschiedenen Kathegorien der Klage, die δίκη [2]), sowie die γραφή [3]) und die mit diesen verbundenen Folgen bestättigen jene Unterscheidung. Aber sie bezog sich mehr auf die Form der Klage und die individuelle Berechtigung des Klägers zu derselben, als auf die Natur des Falles. Was diese betrifft, der Geist und Inhalt des Falles läßt jenes Ineinandergreifen des Staates und des

---

διά λόγων (Arg. Demosth. adv. Mid. p. 513, 11). Aber selbst dann noch ward nicht sowohl die gesetzwidrige Handlung selbst, sondern der Geist und die Absicht in der sie begangen wurde, als Hybris betrachtet. (Dem. Steph. I.; 1102, 11 II.; 1135, 17.)

[2]) Poll. VIII. 31, 41. Meier und Schömann, p. 160.

[3]) Poll. VIII. 40. Meier und Schömann, p. 157.

Individuums ſtäts erkennen. Wenn demungeachtet der Einzelne zur Selbſthülfe wohl nie angewieſen, aber doch oft berechtigt erſchien, ſo hat dieß nur in der größern Lebhaftigkeit der Urzuſtände eines Volkes ſeinen Grund und verlor ſich allmälig mit der ſteigenden Cultur.

In Beziehung auf die Strafe ſelbſt, darf man in ihr nicht die Abſicht der Abſchreckung und Verhüthung des Verbrechens vermuthen; es handelte ſich um die Erhaltung der Integrität des Rechtes und des Staates und, im Verletzungsfalle, um deren Reſtitution. Nach dieſem Geſichtspunkte allein iſt die Strafe zu betrachten. Die Äußerungen einzelner Redner über den Zweck der Strafe als Präventiv-Maßregel [4]) gegen neue Verbrechen, kann nur auf perſönliche Anſichten bezogen werden, die, wenn ſie auch die der größten Autoritäten geweſen, doch nicht als der Ausdruck des Volksbewußtſeins und als die Grundlage des Rechtes angeſehen werden können. Auch ſchreiben ſie ſich hauptſächlich aus ſpäterer Zeit her, wo der Glaube an die höhere Sendung des Staates und namentlich der ethiſche Gehalt des Geſetzes ſeine innere Wahrheit längſt verloren hatte. Der Gedanke an Reſtitution war der erſte und unmittelbarſte und läßt ſich in allen Legislaturen des Alterthums erkennen. Die viel häufigere Anwendung von Mulcten, ſelbſt dort wo die neuere Geſetzgebung eine Reſtitution nicht möglich halten würde, die Berechtigung, ja Verpflichtung der Verwandten von Beſchädigten zur Klage und ſelbſt zur Blutrache ſteht in Beziehung zu jener Anſchauungsweiſe, welcher die Integrität, die Herſtellung des verletzten Rechtszuſtandes, als die höchſte und dringendſte Aufgabe des Staates galt.

Das zweite Moment, welches bei der Strafe in Betracht kam, war der Begriff der Schuld ſelbſt, die nicht blos als objectives Vergehen, ſondern als mit dem Subject des Verbrechers innig verbunden — als ſubſtantiell an ſich gedacht wurde. Auch dieſe Anſchauung hängt mit der allgemein im Alterthume verbreiteten, namentlich mit der jüdiſchen zuſammen; nur fand ſie in Griechenland eine intenſivere, und nach der Richtung des griechiſchen Geiſtes, eine mehr plaſtiſche Geſtaltung. Verbrechen und Verbrecher wurde als nicht unmittelbar und nothwendig zuſammenhängend

---

4) Lysias adv. Eratosth. 247. Dem. in Timocr. p. 760, 10. Aesch. in Tim. 43.

gedacht, sondern konnten mittelbar durch höhere Fügung des Schicksals verbunden sein, und wenn daher einerseits dieser Umstand auch auf den Gang und das Wesen des Processes selbst keinen Einfluß übte, so that er dieß doch auf die Strafe. Daher schreiben sich die, oftmals contradictorisch entgegengesetzten Urtheile über gleiche Verbrechen, weil der Richter den objectiven Thatbestand nicht für ausschließlich maßgebend ansehen durfte. Wenn man die Schuld als Erbtheil einer Familie [5]) vom Vater auf den Sohn sich fortpflanzend dachte, so mußte sie freilich eben so gut gesühnt und ihr Schade aufgehoben werden, wie jede andere; allein dem Thäter ward sie moralisch nicht zur Last gelegt und man konnte denselben Verbrecher achten und ehren, dem man die höchste Strafe auferlegte. Das frappanteste Beispiel hiezu liefert das Schicksal des Oreſt [6]), der die Pflicht der Blutrache vernachläßigen, oder die eigene Mutter tödten mußte. Er hatte das Letztere zu wählen, weil vor Allem der geschehene Schade restituirt werden muß und die Versöhnung der Tragödie liegt allein in diesem sichtbaren Walten des unbeugsamen Gesetzes [7]). Alle die Formen der Sühnung und Entsündigung, die Herstellung des Staatsfriedens und Gottesfriedens, ja der größte Theil der Heroenmythen entspringen aus solcher Anschauungsweise der Schuld. Im Zusammenhange damit steht auch noch der Einfluß, den der Schuldige selbst auf den Gang des Rechtes nehmen konnte, durch freiwillige Verbannung, durch Vergleich u. s. w. Auch die ganze Ansicht über die Bürgschaft gehört hierher. Da die Strafe in ihrer äußerlichen Wirkung vor Allem als Restitution des verletzten Rechtes galt, so ist es begreiflich daß sie nicht gerade nur die Person des Verbrechers treffen mußte, sondern ganz oder theilweise an einem freiwilligen Bürgen vollzogen werden, oder ihr durch materielle Entschädigung und Buße Genüge geschehen konnte. In der That kömmt auch zu wiederholten Malen die wirkliche, freiwillige Theilnahme an körperlichen Strafen durch Verwandte und Freunde vor, und die Vernichtung lebloser Gegenstände [8]), durch die zufällig ein Ver-

---

[5]) Aeschyl. Sept. v. 715. Xenoph. Cyr. VIII., 1, 25.

[6]) Aesch. Eumen. v. 420. — [7]) Aesch. Eumen. v. 765.

[8]) Pausan. VI., 11, 2.

brechen geſchehen war, folgert ebenſo aus der Anſicht von der, dem Verbrecher ohne ſeinen Willen, durch Fügung des Schickſals inhärirenden Schuld.

Über die Art der Strafe iſt Folgendes zu bemerken: Die Todesſtrafe war durch ganz Griechenland verbreitet und von Abſchaffung derſelben nie die Rede. Sie wurde in ſtaatlicher, wie in religiöſer Beziehung als nothwendig erachtet, und galt als die vollſtändigſte Sühne des begangenen Verbrechens. Übrigens war auch hierin die fataliſtiſche Idee von der Schuld vorwaltend, und auch der Mörder vermochte ſich ſelbſt nach Beginn des Prozeſſes der Strafe, durch Entfernung aus dem Vaterlande, zu entziehen [9]). Andererſeits mußte ſelbſt der unvorſätzliche Todſchläger hingerichtet werden, wenn er es verſäumt hatte, ſeine That durch die Sühnung und den Ausgleich mit den Verwandten des Getödteten zu entſündigen [10]). Das Recht der Selbſthülfe gegen den Ehebrecher, ſo wie jene Art gerichtlicher Blutrache, zu welcher die Verwandten eines Gemordeten nicht nur berechtigt, ſondern ſelbſt nach Soloniſchem Rechte [11]) verpflichtet waren, war mehr auf Erhöhung und Sicherung des rechtlichen Zuſtandes berechnet, als auf Aufhebung oder Ermäßigung desſelben, wie dieß bei andern Völkern der Fall iſt. Durchaus aber iſt der Tod nicht als das höchſte Ausmaß der Strafe zu betrachten. Ein Staat, welcher die Berechtigung des Einzelnen nur in der des Staats-Ganzen anerkannte, welcher die Theilnahme an ſeinem Recht, als Summe und höchſtes Kriterium der menſchlichen Exiſtenz betrachtete, konnte die materielle Tödtung nicht als höchſte Strafe verhängen. Dieß beweiſt auch die unendlich häufige Anwendung der Todesſtrafe und die allgemeine Gleichgültigkeit gegen dieſelbe. Als viel ſtrengere Strafe wurde die Ausſchlieſſung von der Theilnahme am Rechte des Ganzen erachtet, die Beſchränkung und Vernichtung des ſtaatsbürgerlichen Rechtes, welche nicht, wie bei uns, die Folge einer Beſtrafung, ſondern das Weſen derſelben bildete [12]). Es war die Integrität der Perſönlichkeit ſelbſt, welche

---

[9]) Poll. VIII. 99. Antiph. Apoll. 636.

[10]) Dem. adv. Aristocr. p. 636, 11. — [11]) Dem. adv. Macart. p. 1068.

[12]) Ähnlich geſtalten ſich dieſe Verhältniſſe zur Zeit der democratiſchen Entwicklung zu Rom. Das blutige Strafſyſtem der Königszeit, Todesſtrafen und Geißelung

hierdurch angegriffen oder vernichtet, es war der Mensch als solcher, dessen Wesen und Sein durch die strafende Gewalt des Staates geschmälert wurde.

Die Atimie in ihrem größten Umfang, war die höchste Strafe, welche den Bürger treffen konnte; sie war härter als der Tod, weil man sich ihr nicht entziehen konnte [13]), ärger als Gefängniß und Leibesstrafen, weil sie auf Kinder und Nachkommen überging und der öffentlichen Theilnahme entbehren mußte, welche selbst den Hinzurichtenden bis in den Tod begleiten und seinen guten Namen und seine volle Ehrenhaftigkeit erhalten, ja erhöhen konnte. — Meistens bildeten Vergehen gegen den Staat, besonders gegen das Eigenthum des Staates [14]), die Veranlassung zur Atimie. Daß Hochverrath nicht mit Atimie, sondern mit dem Tode bestraft wurde, hat wohl seinen Grund in der practischen Nothwendigkeit nicht nur das Verbrechen zu strafen, sondern den Verbrecher unschädlich zu machen. Übrigens war in solchen Fällen die Todesstrafe auch von Ehrlosigkeit begleitet, und die Leiche des Verbrechers wurde über die Grenze des Staates gebracht [15]). — Mit Atimie waren ferner Bestechung und Beleidigung der Beamten und Wahlumtriebe bei Bewerbungen um Ämter bedroht. Das Abhauen der Hand eines Selbstmörders [16]) geschah in gleichem Geiste. Daß Solon über Partheilosigkeit in Zeiten bürgerlicher Uneinigkeit die Strafe der Atimie [17]) verhängte, ist einer jener wunderbaren Fälle, wo das griechische Leben einer idealen Welt anzugehören scheint, und wir vermögen uns heut zu Tage kaum auf jene Höhe

---

wurde für freie Bürger schon durch die l. Porcia abgeschafft, und die poena capitis durch die aquæ et ignis interdictio ersetzt, womit natürlich auch der Verlust der politischen Rechte, somit das Exil verbunden war. Durch das Exil, das also als höchste Strafe betrachtet wurde, konnte man sich der Criminal-Untersuchung entziehen. Die poena capitis (in gräulichster Form als damnatio ad bestias und als Kreuzigung) tritt erst unter den Kaisern wieder in die leges.

[13]) Meier und Schömann, p. 736.

[14]) Andoc. d. Myst. 35. Dem. adv. Neaer. p. 7. Böckh Staatsh. I. p. 420.

[15]) Andoc. d. Myst. 48. — [16]) Aesch. adv. Ctes. p. 636.

[17]) Plut. Sol. 20. Gell. N. A. II., 20.

zu erheben. So heilig schien die unnahbare Gewalt des Staates, so unerschütterlich die ewige Klarheit seines Rechts, daß er selbst im Irrthum und in der Verstörung jede Existenz in sich vereinigte, und ein Dasein außer ihm, als nicht denkbar betrachtet wurde. Selbst auf die Gefahr hin, die rechte Bahn zu verlieren, sollte der Staat allein das Ziel und den Markstein alles Lebens bilden. Sich im Augenblick der Gefahr und des Schwankens von ihm loszusagen, ward als unvereinbar betrachtet mit der Ehre und dem Wesen des Menschen.

Daß dieselbe Strafe der Atimie in höherem oder niedrigerem Grade auf alle jene Vergehungen ausgesetzt war, welche das sittliche Princip des Staates und der Gesellschaft gefährdeten, hängt mit der Natur jener Strafe zusammen. Hieher gehören ehrlose Handlungen jeder Art, Ehebruch und Unzucht, Betrug, Meineid und falsches Zeugniß [18]), unzukömmlicher Gebrauch fremder Rechte [19]) und vor allem Ausübung von Bürgerrechten durch Fremde [20]), welche freilich nicht die staatliche Ehre, die sie nicht besaßen, verlieren konnten — doch ihre menschliche Persönlichkeit und Freiheit einbüßten und in die Sclaverei verkauft wurden [21]).

Die meisten Strafen waren durch Geld- und Vermögensbussen begleitet, und konnten in Fällen von entschieden privatrechtlicher Natur durch diese ersetzt und vertreten werden; oft sogar bildeten sie das Wesen der Strafe [22]). Der idealen Restitution des verletzten Rechts und der Idee von der Schuld wurde durch die Gebräuche und Ceremonien der Sühne Rechnung getragen. Leibesstrafen, mit Ausnahme der höchsten, kommen in den Zeiten geordneter Rechtszustände niemals [23]) gegen Bürger und Freie vor.

Der innige Zusammenhang zwischen Recht und Staat äußert sich unmittelbar im Wesen der griechischen Gerichtsverfassung [24]). Da das Recht im Allgemeinen in stäter Beziehung auf das staatliche Leben gedacht wurde, da niemals und nirgends sich Andeutungen eines vom

---

[18]) Andoc. de myst. 35. — [19]) Aesch. in Timocr. 174, 176.

[20]) Plut. Per. 37. — [21]) Meier, de bon. damn. p. 31—47. Böckh. I. p. 167.

[22]) Poll. VIII. 48. — [23]) Meier und Schömann a. P. p. 684.

[24]) Meier und Schömann p. 24. Petiti leg. Att. I. 1.

positiven Gesetze und den Bedingungen des Staates unabhängigen natürlichen Rechtes finden, so war die Stellung der richterlichen Behörden schon im Vorhinein zu der wichtigsten im Staate gemacht, denn dessen gesammte Existenz, dessen Ruhe und Sicherheit, und das höchste geistige Walten blieb der Wirksamkeit dieser Behörden anheimgegeben. Darum ist auch nicht allein in den Principien des Rechts, sondern vornehmlich im Wesen der Rechtspflege ein entschiedenes und gewaltiges Streben unverkennbar, und die Idee der „Gerechtigkeit gegen Götter und Menschen" war seine Grundlage und unerschütterliche Basis. Jene Einheit von Recht und Staat darf jedoch nicht als Vereinigung der Administration und Justiz aufgefaßt werden. Wo die richterliche Gewalt wirklich mit der administrativen zusammenfiel, war sie ohne größere Bedeutung und Wichtigkeit. Ihrem Wesen nach war sie dem Staate in seinen obersten Vertretern überlassen — sie war die höchste Function seiner Gewalt. Eine Unter- oder Nebenordnung des Richteramtes ist nirgends anzunehmen; seine Geltung ward ungetrübt und rein erhalten, alle andern Rücksichten dem großen und einzigen Zweck des Staates, der Erhaltung der Gerechtigkeit, nachgestellt.

Die Fähigkeit Recht zu üben, stand stäts auf gleicher Stufe mit der Theilnahme am Recht selbst. So lange diese auf einen Theil des Volkes beschränkt blieb, war es auch jene, und aristokratische Gerichte, Eunolpidenhöfe und Philobasileis bestanden so lange, als die Erblichkeit der Stände überhaupt sich in Geltung zu erhalten vermochte. Von der Zeit an, da die Scheidemauern, welche die Klassen des Volkes getrennt hatten, gefallen waren, trat auch eine gleichmäßige Theilnahme an der Rechtspflege für alle Bürger des Staates ein. Von einer Verschiedenheit des Rechts an sich, für die verschiednen Stände, war übrigens auch während der Periode politischer Ungleichheit keine Spur vorhanden. Das Recht war das ideale Band, welches alle Glieder des Staats zu einem Ganzen vereinigte und in Anerkennung dessen, lag eben schon die allgemeine Theilnahme an seiner Übung. Der active Antheil an den Gerichten war das höchste Attribut des Bürgerrechtes, eine Schmälerung oder Aufhebung desselben, die Strafe der ärgsten Vergehungen; denn in jener Theilnahme bestand eben die poli-

tiſche und ſomit nach griechiſchem Begriffe, die einzige, menſchliche Ehre. Es iſt dieß die höchſte Bedeutung, die man dieſem nur zu oft mißbrauchten Worte beilegen kann.

Die Rechtsverfaſſung war mit der politiſchen nicht nur verbunden, ſondern vollkommen verwebt. Die mannigfaltigſten Combinationen, kreuzende Competenzen und die verwirrteſte Rangordnung der Inſtanzen mußten freilich mit der Zunahme und dem Wachſen ſtaatlicher Größe, Störungen und Mißbräuche mit ſich bringen, allein große und ſichere Grundlinien führen uns mitten durch alles Wirrſal und gewährten ſtäts Sicherheit und Beruhigung. Es iſt hier weder der Ort alle die Gerichtsformen und ihre Competenzen, noch die Mannigfaltigkeit der Klagen und des prozeßualiſchen Vorgangs zu behandeln. Nur jene Hauptpunkte, durch welche die Gerichtsverfaſſung mit der politiſchen zuſammenhängt, und nach denen das ganze Syſtem gravitirte, mögen hier Erwähnung finden.

Die höchſte Gewalt des Staats in der Heliäa [25]) durch ſechstauſend freie Bürger vertreten, die mit ſtrengſter Dokimaſie und zweifachen Eid die ſicherſte Gewähr für Vaterlandsliebe und Sinnesreinheit gewährten, war auch mit der höchſten Gewalt des Rechts betraut. Alle Mittel des formellen Gerichtsweſens, alle Verſchärfungen gegen falſche oder übelangebrachte Klage und Beſtechung — gegen Meineid und falſches Zeugniß wurden angewendet, um die Rechtspflege dieſer höchſten Inſtanz zu einer tadelloſen und vollkommen ſicheren zu machen. Es war ein Schwurgericht im großartigſten Sinn. In geiſtiger Beziehung war durch ſeine ganze Einrichtung als Gerichtshof geſorgt, in materieller gewährte die Zahl ſeiner Ausſchüſſe [26]), die nach der Wichtigkeit des Falls ſtäts erhöht wurde, die vollſte Beruhigung. Der Eid, welchen die Heliaſten zu ſchwören hatten [27]), gehört zu den merkwürdigſten Actenſtücken, die auf uns gekommen ſind; er enthält die politiſchen Glaubensartikel des atheniſchen Bürgers in wundervoller Klarheit und Kürze nach allen Richtungen durchgeführt, und iſt ein

---

25) Schömann de sortit. jud. p. 25.

26) Poll. VIII. 124, 53. Dem. in Timocr. p. 702. Andoc. de myst. 9.

27) Dem. in Timocr. p. 746.

ſchlagendes Beweisſtück für die innige Durchdringung von Staat und Recht. Die Competenz der Heliäa war unbeſchränkt und unabhängig, und außerdem, daß ſie das höchſte Apellationsgericht bildete, übertrugen oft andere Höfe das Urtheil ihrer Entſcheidung.

Was den Sold [28]) betrifft, den die Bürger erhielten, wenn ſie als Heliaſten fungirten, ſo lag ſeiner Einführung durch Perikles durchaus nicht das Motiv zu Grunde, die Rechtspflege den untern Schichten des Volkes in die Hände zu ſpielen. Um dieß zu bezwecken, wäre die Vergütung zu gering geweſen (ſie beſtand in einem Obolos) [29]), denn wir wiſſen, daß der Erwerb des arbeitsfähigen Mannes zu jenen Zeiten ein viel höherer war. Es iſt ſomit nicht voraus zu ſetzen, daß er ſein Tagewerk um jenes Soldes willen vernachläſſigen konnte [30]). Der Zweck desſelben war nur den Zutritt zu den Gerichtshöfen auch den Ärmern, bei einzelnen, ſehr wichtigen Fällen möglich zu machen. Erſt nach Perikles Tode, ſuchte Kleon durch ſolche Mittel auf die Menge zu wirken und der auf das Dreifache erhöhte Richterſold brachte nun in der That die richterliche Gewalt in die Bothmäßigkeit des Pöbels, der außer dem eigenthümlichen Vergnügen, höchſte Souveränitätsrechte auszuüben, noch für arbeitsloſe Tage ein leichtes — und bei den zahlloſen Prozeſſen, beſtändiges Einkommen darin erblickte.

Die Ekkleſia, in politiſcher Beziehung der Schwerpunkt des Staates, war in rechtlicher, von geringerer Bedeutung. Ihre Wirkſamkeit bezog ſich mehr auf die mit dem Gang der Politik zuſammenhängenden Fälle; aber man ſcheute ſich nicht die Tendenz der Majorität durch Urtheilsſpruch zu beſtättigen. Ein aus ihr hervorgehender Ausſchuß beſchloß über den Oſtrakismus [31]), ſo wie unter Modalitäten, über die Reſtitution der ἄτιμοι. Auf ſolche Weiſe war Gewicht und Gegengewicht vertheilt; der Maſſe des Volks, die in der Ekkleſia verſammelt war, gehörte die Entſcheidung über den Gang der täglichen Angelegenheiten zu, den Auserwählten der Heliäa, das Urtheil über die als höher erkannten Intereſſen des Rechts,

---

[28]) Böckh, Staatsh. I. XV. p. 250. — [29]) Hermann, Staatsalterth. §. 134.
[30]) Böckh, Staatsh. II. C. 14. Schöm. Antiq. juris publ. Graec. L, XVI. p. 310.
[31]) Vergl. oben p. 57 u. 65.

die vom Wechsel des äußerlichen Lebens unberührt bleiben sollten. Allerdings konnten auch die üblen Folgen der Volksgerichte nicht ausbleiben. Durch den Gehalt jener Versammlungen war das Aufkommen von Übelständen bedingt, und die Zeit des politischen Verfalls äußerte sich am furchtbarsten und unmittelbarsten im Verfall der Gerichte. Allein während der Blüthe des Staats war die Größe und sittliche Reinheit der atheniſchen Gerichte eine makelloſe, und blieb noch lange kräftig und unverdorben, als ſchon Corruption und Entſittlichung die Baſis des geſellſchaftlichen Lebens zu unterwühlen begann. Schon längſt hatte die Ekkleſia ihre Würde und politiſche Beſonnenheit eingebüßt und wogte wie ein Meer in den Stürmen der Partheiwuth — aber machtlos brachen ſich ſeine Wogen an der ruhigen Kraft und am tiefgewurzelten Rechtsſinne des heliaſtiſchen Gerichtes.

Während auf ſolche Weiſe die höchſte richtende Gewalt mit der Totalität des Staates verbunden erſchien, blieb der rein geſchäftliche Theil der Rechtspflege mehr oder minder den executiven oder adminiſtrativen Behörden überlaſſen. Als Mittelglied zwiſchen dieſen beiden Richtungen iſt noch der Areopag zu erwähnen. Über Mord [32]) und Brand nach eigner Competenz, über Verrath [33]) und Gottloſigkeit [34]) im Auftrag anderer Gerichte, und über das ſittliche Leben nach dem uralten Herkommen [35]) richtete am Hügel des Ares, unter freiem Himmel, dieſes ehrwürdigſte und für heilig und unnahbar gehaltene Gericht [36]). Man nimmt in der Regel ſeine Wirkſamkeit für eine myſteriöſe, doch mit Unrecht. Die Formen derſelben waren uralt, aber ſein Geſchäftsgang, namentlich in ſpäterer Zeit, war ein regelmäßiger. In anderen als den genannten Fällen, wurde ihm oft die Inſtruction des Prozeſſes überlaſſen. Die Competenz über unvorſätzlichen und erlaubten Todtſchlag, theilte er mit den Höfen der Epheten [37]) die unter eigenthümlichen Formen Recht ſprachen, und deren Walten ſich großen-

32) Dem. adv. Arist. 627. — 33) Plut. Demosth. 14.

34) Meurs. de Areop. IX. 5, p. 2107. Meier und Schömann p. 305.

35) Athen. VI. 245. Poll. VIII. 112.

36) Plut. Pericl. 32. Poll. VIII. 88. Meurs. d. Areop. Dinarch. c. Dem. I. p. 91. Dem. in Neaer. p. 1372. Dem. in Arist. p. 642.

37) Meier und Schömann p. 16.

theils auf die Sühne der begangnen Schuld und auf die Wahrung des exegetischen Rechtes bezog.

Die gerichtliche Gewalt der eigentlichen Würdenträger des Staates beschränkte sich meist auf Angelegenheiten, die mit der Verwaltung in Verbindung standen, und auf die Instruction der Prozesse, die dem großen Gerichte des Volkes vorzulegen waren. Eine wirklich richtende Gewalt besassen jene nicht, wenn auch manchmal die Ausübung polizeilicher Maßregeln oder die Vollziehung der Urtheile ihrer Wirksamkeit den Schein einer solchen verleiht. Man begreift ihren Amtskreis unter dem Namen der Hegemonie der Dikasterien [38]), in so ferne sie die, als specielle Gerichtshöfe constituirten Ausschüsse von heliastischen Richtern zu präsidiren hatten; sie unterscheiden sich nach Art der Klagen, die bei ihnen abhängig gemacht werden konnten.

Besondere Gerichtshöfe unter Zuziehung von Sachverständigen oder ausschließlich aus solchen zusammengesetzt, traten in Wirksamkeit für religiöse Angelegenheiten [39]), namentlich in Beziehung auf die Mysterien, für militärische Fälle [40]) und für commerzielle und technische Klagen [41]). Ebenso geschah es zur Beurtheilung künstlerischer, namentlich dramatischer Leistungen.

Noch ist die Ausübung persönlicher Gerichtsbarkeit zu erwähnen. Hier steht das Institut der Diäteten [42]) obenan, freiwillig gewählte Schiedsrichter in Privat-Streitigkeiten, von deren Entscheidung, schon seit Solon, nicht weiter appellirt werden konnte [43]). Es war diese Einrichtung von besonderer Wirksamkeit und Bedeutung, da sowohl durch die Lebhaftigkeit des Handels und Verkehrs, wie auch durch den Volkscharacter die Zahl der Prozesse zu Athen ins Unglaubliche stieg. Durch die Diäteten, deren Wirksamkeit durch jenes jus de non appellando eine viel höhere war, als

---

38) Aesch. in Ctesiph. p. 400. Hefftter Gerichtsv. p. 16.

39) Schömann de sort. jud. p. 29. Poll. VIII. 141.

40) Lys. c. Alcib. 521. — 41) Poll. VIII. 88.

42) Hudtwalker v. d. öffentl. und priv. Schiedsrichter in Athen. p. 12.

43) Dem. adv. Mid. p. 545, 4.

die der Friedensrichter von heut zu Tage, wurden die öffentlichen Gerichte des Volkes vor Trübung durch persönliche Zwietracht und Leidenschaft möglichst bewahrt. Es sind diese Diäteten nicht mit den von Staatswegen angestellten zu verwechseln, welche rechenschaftspflichtige Magistrate waren, und von deren Urtheilen die weitere Appellation [44]) offen stand. Die Philobasileis, deren Würde sich trotz der Vermehrung der Phylen in ihrer Vierzahl erhielt, sprachen Recht in religiösen Angelegenheiten [45]), doch ohne ausgedehnte Competenz.

---

[44]) Poll. VIII. 62. — [45]) Poll. VIII. 90; 120.

XVI.

Die Religion.

Wenn man die Religion [1]) des griechiſchen Volkes ihrem Weſen nach betrachtet, ſo zeigen ſich in ihr zwei Elemente vorwaltend, die nur zu oft verwechſelt werden, die aber ihrer Natur und ihren Ergebniſſen nach gänzlich von einander verſchieden ſind. Es iſt dieß die natürliche Seite, welche die eigentliche Grundlage und den Ausgangspunkt für das religiöſe Leben der alten Völker, insbeſondere der Hellenen gebildet, bis der ſich entfaltende Idealismus im künſtleriſchen Moment zur Geltung gelangte, und ſich nun mit ſolcher Macht entwickelte, daß jede andere Richtung davon verhüllt und umſchlungen ward.

Wie das Princip der Familie in der fortſchreitenden Entwicklung der Menſchheit zum Begriffe des Staates ſich erweiterte, ſo ging auch auf dem religiöſen Gebiete das natürliche Element allmälig in das ſtaatliche über, welches das Innerſte der Religion durchdrang und ſie gänzlich erfüllte. Aber zuerſt mußte dieſe Religion exiſtiren; ſie mußte aus dem Menſchen hervorgerufen, ans Licht des Tages getreten, es mußte der gewaltige Prozeß bereits vollendet geweſen ſein, durch den die tiefen, heiligen Myſterien des individuellen Gemüths zur allgemeinen Berechtigung gekommen, durch den all' die Ahnungen, all' das Sehnen und Hoffen ſich zu ſolcher Klarheit erhoben, daß man ihren Complex Religion zu nennen berechtigt iſt. Dann erſt

---

[1]) O. Müller, Prolegomena zur Mythol. Hermann, über Weſen u. Behandlung der Myth. Creuzer, Symbol u. Mythologie. Wachsmuth, hellen. Alterthumsk. II. B. VIII.

konnte die Natürlichkeit und Nothwendigkeit, dem allerdings ebenso Nothwendigen des Staates jenen Einfluß gestatten, welcher auf diesem, wie auf jedem andern Gebiethe griechischen Lebens maßgebend gewesen ist.

Es ist die ganz eigenthümliche Anschauung der Natur in ihrer vollen Schönheit und Größe, welche unter dem Einflusse reinster Idealität die Religion der Griechen geschaffen hat. Wie das gesammte Geistesleben der antiken Welt im Griechenthum seinen höchsten Gipfel erreichte, so war unter allen Naturreligionen, die griechische die reinste und vollkommenste. Dieses Urtheil bezieht sich nicht auf die spätere Zeit, die in sogenannter Aufklärung alle Religion verwarf, denn nie kann in einer solchen nur negativen Richtung ein wirklicher Fortschritt erkannt werden, wenn sie nicht zur Vorbereitung einer positiven bestimmt ist. Das Wesen der griechischen Religion war gänzlich verschieden von dem Glauben der orientalischen Völker; diese verehrten die Natur als solche, sei es daß sie die Wunderkraft ihrer Erscheinungen für Äußerungen der Gottheit hielten, oder die Naturorgane für diese selbst ansahen — sie bewegten sich auf der untersten Stufe des Materialismus. Bei den Griechen ist das sinnliche Element ein ideales geworden; sie können, sie dürfen wohl die Materie nicht verlassen, in deren Ausbildung und geistigen Gestaltung die Aufgabe ihres Daseins liegt, aber die Berechtigung der Materie ward nicht überschätzt. In vollkommener Vergeistigung der Natur, verschwand die Materie vor der Gewalt des sie durchziehenden Lebens [2]). Mit mächtigen Zügen gestaltete sich diese Lebenskraft zu idealen Figuren, deren Bewegung und Thätigkeit die Weite des Alls erfüllte, und wie der Kreislauf des Blutes nach allen Seiten Wärme und Leben verbreitete. Es zeigt sich dieß nicht allein in der Personification natürlicher Gegenstände, in den Nymphen, Waldgottheiten u. s. w., sondern in allen Gestalten der Mythologie.

Jede Gottheit ward in der Natur wirkend gedacht, unbeschadet ihrer Bedeutung, als Träger einer Idee. Unwillkürlich führt der Gedanke des Lebens zum Begriff der Einheit. Wie wir den menschlichen Körper

---

2) „Nicht die Kräfte der Natur werden Θεοί genannt, die geglaubten Θεοί erscheinen in der Natur lebend. O. Müller Prolegom. p. 124.

in todtem Zuſtand nur als Complex verſchiedenartiger Elemente betrachten, die aber durch das organiſche Band des Lebens in Eins verſchmelzen, ſo mußte nothwendig die lebendige Kraft, die man in jedem Organe der Natur waltend ſah, auf eine höhere Quelle hinweiſen. Dieſe Idee höchſter Einheit [3]), konnte bei den Griechen nie zum Monotheismus führen, weil ja die plaſtiſche und ſomit ſpecielle Geſtaltung in ihrer geiſtigen Thätigkeit vorwaltend war. Allein auch dieſe Vereinzelung fand einen Sammelpunkt im Staate der Götter. Mit ſolcher Anerkennung der Einheitsidee unter welcher Form immer ſie geſchah, war aber die Tendenz des Glaubens zu einer unendlich höhern gemacht, als die der orientaliſchen Völker, wo die vollkommene, alles auflöſende Selbſtſtändigkeit der einzelnen Götter dem Glauben wie dem Leben jede Einheit raubten. Ebenſo konnte hier die Scheidung der höchſten Macht in zwei, ſich gegenüberſtehende feindliche Gewalten niemals Aufnahme finden. Dieſer Dualismus aber iſt von den verderblichſten Folgen für den menſchlichen Geiſt. Die reine ethiſche Richtung, wie ſie urſprünglich jedes Volk beſitzt, wird durch ihn getrübt und bis in ihre Tiefen vergiftet. Darum findet man auch bei den Indern, Perſern und andern orientaliſchen Völkern, bei aller urſprünglichen Sinneskraft, eine durchweg falſche, verkehrte Moral, die das ganze Daſein des Volkes verzerrt und alle Dimenſionen des Lebens auf furchtbare Weiſe entſtellt, weil jedem Streben und Denken ein Entgegengeſetztes gegenüber ſteht und das Böſe mit dem Guten die vollkommene Gleichheit der Berechtigung theilt. Dualismus aber findet ſich nirgends in der Religion der Hellenen, nicht etwa als hätte die Anerkennung entgegenſetzter Principe gefehlt, ſondern weil die ideale Kraft ſtäts eine Löſung des klaffenden Zwieſpalts zu finden wußte. Die finſtere, verderbliche Macht, die ſich im Leben, wie in der Natur ſo oft äußert, konnte wohl dem religiöſen Schaffen nicht ferne bleiben und mußte ſeinen Platz im Cultus erlangen; ſie wurde aber ſelbſt dort, wo ſie den Sieg über das belebende, lichtvolle Princip davon trug, nur als negative Potenz anerkannt, die in dem Leiden

---

3) Wachsmuth hell. Alterthumsk. II. p. 444, und die daſelbſt angeführten Stellen. O. Müller, Prolegom. p. 245. Hermann, Gotterd. Alterth. 2, 7.

der Götter [4]) und Menschen ihre reine, ächt künstlerische, Versöhnung und im ewigen Tage des Olymp's ihre Reinigung fand. Eine solche befriedigende Lösung war aber nur dort möglich, wo trotz des momentanen Zwiespalts die höhere Idee der Einheit walten konnte, deren Wahrheit niemals durch den Widerspruch der Realität beeinträchtigt worden. Diese Einheit fand ihren Ausdruck in der Idee des über Götter und Menschen unerschütterlich waltenden Fatums, und spiegelt sich in jedem einzelnen Gebilde der Götterwelt, denn in jedem von diesen ist neben seiner speciellen Bedeutung noch die universelle nicht zu verkennen. Es ist dieselbe Idee der Einheit, die sich im Cultus des Zeus, wie des Phöbus und Bacchus ausspricht. Gerade das monotheistische Element, welches den griechischen Cultus von den dualistischen Religionen der Orientalen unterscheidet, wurde zur Basis des hellenischen Polytheismus. Selbst in den Zeiten tiefsten Verfalls lag das Wesen des Cultus doch immer im Reflex, den die Natur und ihre Kräfte und Werke im Gemüthe des Menschen hervorbrachten; nie in der sinnlichen Erscheinung selbst. Nie ward in der natürlichen Erscheinung die Gottheit erblickt, die nur aus der Idee entsprungen, nur als Ideal gedacht wurde. Die Quelle war dem Griechen keine Gottheit, aber in der Quelle waltete die Wundermacht, die mit milder Kühlung das erhitzte Gemüth besänftigt, und sich zu Nymphen und Najaden gestaltete. Der Stern galt nicht als Gott, aber aus dem Sterne leuchten die Strahlen einer bessern Welt, wo das irdische Leiden vergolten wird, und man versetzte die Märtyrer der Menschheit unter die Sterne. Es ist das tiefgefühlte Bedürfniß des idealen Geistes, der seinen Zauberhauch über die Welt ergießt und der plastischen Vollendung der Idee, reale Existenz verleiht. Die tief empfundene Naturanschauung [5]) ist es, die der sinnlichen Welt den Geist, die Gottheit verleiht; es war die Gottheit selbst, die lebend und wirkend gedacht ward, und die Erscheinung in der Natur bildete die höchste Äußerung ihrer Thätigkeit.

In diesem Verhältnisse liegt der Grund der Unmöglichkeit jedes Dogma's, welches nur durch die Lostrennung von der Natur zu entstehen vermag. Allein eben weil jede abstracte Bedeutung der Erscheinung dem

---

[4]) Her. II., 171, Diod. V., 77. — [5]) „numen habet." Ovid. fast. III. v. 295.

griechiſchen Geiſte fremd war, darf man in der lebendigen Perſonification nicht Symbolik und Allegorie ſuchen. Die Bedeutung des Symbols war nur ſecundär; die erſte, weſentliche iſt die des Geiſtes an und für ſich, der in der Natur lebt und wirkt, wie die Seele im Menſchen. Betrachtet man den Dienſt des Apoll in ſeiner ganzen Großartigkeit, in ſeiner wunderbaren Entfaltung, ſo gilt er nicht bloß dem allbelebenden Walten des Lichts, das Göttern und Menſchen den Tag bringt, ſondern er umfaßte die ganze ethiſche Richtung des Volkes [6]) und war der Träger ſeiner höchſten Ideen, denn er vermittelte durch das Orakel [7]) den Verkehr mit der Gottheit. Nur das zufällige Symbol der Demeter lag im Getreidekorn, das Weſen ihres Cultus [8]) war rein ideal und nothwendig in der kindlichen Liebe begründet, zur Mutter Erde, die das Menſchengeſchlecht geboren hat und erhält, und es erhob ſich in unmittelbarem Zuſammenhange von der Demeter καιδοφίλη und κουροτρόφως, zur Hüterin des Rechts und der Geſetze, Demeter θεσμοφόρος. So fand die ewig waltende Idee des Geſetzes nicht Symbol, ſondern wirklichen Ausdruck in den großen Erſcheinungen der Naturkräfte [9]), die den Grund zur Verehrung der Erinnyen [10]) bilden. Aus den Blutstropfen des mißhandelten Uranus ward die Erde geboren, darum mußten ihre verborgenen Kräfte die Rächer des Unnatürlichen werden, aber zugleich waren ſie σεμναὶ θεαί, ehrwürdige Göttinnen, und ἀνωνύμαι, denen der Areopag, der Vortreter des höchſten Geſetzes, geweiht war.

Erſt durch die Alles ebnende Macht der Gewohnheit, durch abſichtliche und zufällige Entſtellung und durch Veraltung entwickelte ſich die Bedeutung des Symbols zu höherem Anſehen. Es dauerte lange bis das Gemüth des Menſchen ſo arm wurde, daß dieſe Bedeutung vorherrſchen,

---

6) O. Müller, Eumeniden. p. 140. Desſelben Dorier I. p. 324. Hermann, Gottesd. Alterth. §. 23 n. 19.

7) Aeschil. Eumen. v. 19. Plat. Tim. p. 72, B. Paus. I., 43, 3.

8) Andoc. de myst. 15, vergleiche Creuzer Symbolik. 4, p. 480.

9) „Wenn die Sonne ihre Bahn verlaſſen wollte, würden die Erinnyen ſie zu finden wiſſen.“ Heracl. Ephes.

10) Paus. I., 28, 6. O. Müller, Eumeniden. p. 178.

daß der ſinnliche Anhaltspunkt dem Inhalt und Geiſte vorgezogen werden konnte. Nicht als ob früher die Materie verkannt oder verachtet worden wäre, im Gegentheil, ſie war höher geachtet geweſen, weil man eben nur den geiſtigen Gehalt in ihr ſah. Die Herme [11]) war in ihrer urſprünglichen, unförmlichen Geſtalt Träger der höchſten Staats- und Rechtsideen, (des Eigenthums, der Grenze) und doch beſtand ſie oft nur aus einem Steinhaufen oder einem unförmlichen Klotze, nie trat ſie der Gottheit näher. Das Symbol hatte nur den einen Zweck, den im Glauben begründeten Zuſammenhang der Idee mit dem poſitiven Sein auszudrücken, ſie war ſtäts die dienende, tragende und gewann niemals ſelbſtſtändige Bedeutung.

Die Mythe war ebenfalls Anhaltspunkt und Symbol für die Idee, die nur in der concreten Geſtalt, nicht etwa ſchon früher abſtract anerkannt worden war. Durch den plaſtiſchen Geiſt konnte ſie nicht anders zur Wirklichkeit gelangen, als in ſpecieller Form; niemals jedoch iſt Allegorie in der Mythe zu ſuchen. Im Mythus entſtand die Religion, nicht der Mythus aus dieſer. Er war keine Ausſchmückung eines bereits Geglaubten, keine populäre Form, in die man ererbte Traditionen umprägte, um ihnen allgemeinere Verbreitung zu verſchaffen. Der Mythus bildete das Weſen der Religion in concreter Form.

Wohl aber muß hier, und beſonders was die ſpätere Zeit betrifft, auf den Einfluß Rückſicht genommen werden, den das ideale Streben und Schaffen auf das Weſen des Mythus genommen. Die Kunſt, die ſich ſtäts und ausſchließlich mit den Mythen befaßt hat, konnte unmöglich an einer bloßen Behandlung des Gegebnen, Überlieferten Befriedigung finden, denn ihrem innerſten Sein nach muß ſie productiv wirken, wenn ſie beſtehen ſoll. Sie durfte das Gebieth der Mythe nicht verlaſſen, aber auf dieſem genügte ſie frei und ungehindert ihrer geſtaltenden Kraft. Darum erhielten die mythiſchen Figuren erſt durch die künſtleriſche Behandlung ihre Phyſiognomie, während ſie früher in tauſend wechſelnden Geſtalten jedes Charakters und jeder Entſchiedenheit entbehrten. Die urſprüngliche Sage hatte die Gottheit meiſt als rein local erſcheinen laſſen, ihr die mannigfaltigſten,

---

[11]) Plat. legg. VIII. p. 842 E.

oft widersprechendsten Eigenschaften beigelegt — der ideale Einfluß des künstlerischen Elements verlieh ihr jene Allgemeinheit, die sie zum Eigenthum einer Nation erhob. In diesem Sinn ist der oft erwähnte Ausspruch Herodots [12]) zu deuten: Homer und Hesiod haben den Griechen ihre Götter gemacht; denn erst seit ihnen war der Begriff der Gottheit festgestellt, und während sie sich früher jeder einzelnen Sage accomodiren mußte, war es jetzt Sache des Künstlers, sich dem nun vorhandenen Begriffe zu unterwerfen. Man halte aber solche Bestimmung des Begriffes nicht für conventionell, sie war im Wesen des Volkes begründet. Der ideale Geist, der in den Meisterwerken jener Sänger seinen Ausdruck gefunden, verlangte mit gebietherischer Nothwendigkeit eine poetische, manchmal wohl abstract erscheinende, jedoch nie unkünstlerische Gestaltung der speciellen Mythe, die in ursprünglicher Einfachheit der Kindheit der Nation angehört hatte.

Mit dieser Verallgemeinerung der speciellen Form steht eine Seite des griechischen Cultus in Verbindung, die sich in allen Religionen nachweisen läßt, aber bei jeder einen verschiedenen, wohl zu unterscheidenden Character annimmt. Es ist das Mystische im Cultus. Dieses Element trägt wesentlich und nothwendig zur Existenz jeder Religion bei. Das Gemüth des Menschen ist geneigt im Unbestimmten und Geheimnißvollen das Höhere und Reinere zu suchen, und in der Dunkelheit des Verborgenen eine bessere, gewissere Wahrheit zu ahnen, als in der Klarheit und im Lichte. Es liegt in der Natur des Menschen gerade in dem, was er nicht kennt, etwas Höheres zu vermuthen; er ist um so mehr hierzu geneigt, als er nur zu oft in der unverhüllten Welt der Realität, Täuschung und Irrthum erfahren muß. Wo die Mittel des Verstandes nicht ausreichen, läßt er frei und ungehemmt die Phantasie walten. In dieser überwältigenden Macht des Geheimnißvollen, in der heiligen Scheu, dem αἰδως [13]) lag die erste Quelle jeder Gottesverehrung. Es ist eben dieser Einfluß des Gemüthes, der die Religion von der Philosophie unterscheidet. Während sich diese auf dem Gebiethe logischer Gewißheit zu bewegen hat, ist es die

[12]) Her. II. 53. — [13]) Plat. Eutyphr. p. 12 B.

myſtiſche, zauberhafte Welt des Gemüthes, in welcher Glaube und Gottesverehrung ihre Wurzel treiben.

Allein wie dieſes Element in der Entſtehung der Religion eine wichtige Rolle ſpielt, ſo kann es auch in der Exiſtenz des Cultus nicht ohne Bedeutung bleiben. Was man Myſterien nennt, ſeien es die der Hellenen, der Inder oder anderer Völker, gehört zum Fundament und weſentlichen Grundbau ihrer Religionen. Wenn ſo viele Ceremonien und Gebräuche durch Zufälle entſtanden ſind, wenn die alles bewältigende Zeit ſelbſt das Dogma einer Religion berührt und durch allmälige Änderung vielleicht mit dem eigentlichen Weſen der Religion in Widerſpruch geſetzt hat, die Myſterien bleiben dennoch erhalten, und ſind ſtäts ſo alt, als das ganze Gebäude, das auf ihren Stützen begründet iſt. Was aber die Erſcheinung des Myſteriums im Äußerlichen des Cultus betrifft, ſo muß ſie allerdings um ſo ärmer an wahrem Inhalt ſein, als deſſen Weſen concreter Darſtellung und Behandlung gänzlich widerſpricht. Einer der größten Forſcher des Alterthums leitet das Weſen des Myſteriums aus der Incongruenz zwiſchen Inhalt und Form des Symbols her, allein dieſe Incongruenz könnte nur im Vorwalten der Form, nicht in dem des Inhalts beſtehen. Das Vorwalten des Inhalts würde eine höhere geiſtige Bedeutung, eine größere Wahrheit und Entſchiedenheit herbeiführen, ſie würde auf den Verſtand mehr wirken, als auf das Gemüth. Das Weſen des Myſteriums aber iſt jenes Unbeſtimmte, Verworrene, in deſſen unbegränzten Sphären das menſchliche Gemüth freien Spielraum hat, ohne von der Schranke des Verſtandes gehemmt zu werden. Würde ein poſitiver Inhalt, würde irgend ein Gedanke Licht und Klarheit in jenen Regionen verbreiten, ſo müßte auch das Myſtiſche verſchwinden; es bliebe höchſtens die Bedeutung des Räthſels, nicht mehr die des Wunderbaren und Unergründlichen. Es iſt das gänzlich Unbeſtimmte, alles Realen, wie idealen, poſitiven Inhalts entblößte Gefühl, das Zittern und Beben, die Verzweiflung und der Jubel des Gemüthes, welche ihren Ausdruck in den Myſterien gefunden. In der Muſik mehr, als in der Poeſie und Plaſtik kömmt dieſes allgemein menſchliche und darum auch nicht fixirte Gefühl vor Allem zur Geltung [14]), und

[14]) Vergl. O. Müller, Dorier I. p. 344.

wenn überhaupt Gesang und Spiel im Cultus der Mysterien besonders hervorragen [15]), so ist es auch nicht bedeutungslos, daß jene durchaus eine mystische Richtung verfolgende Secte der Orphiker, in Orpheus, der personificirten Macht der Musik ihr Haupt und ihren Führer erblickten.

Das Mystische ist der ächt menschliche Theil der Religion. Während alle andern Bestandtheile derselben, Wahrheiten geistiger Erkenntniß sind, findet jenes in der irdischen Natur des Menschen seinen Grund. Durch das körperliche Leben aus dem All der Geisterwelt gerissen, klingt Erinnern und Ahnen im Menschen zu wunderbarem Accorde zusammen, und erzeugt so jenes tiefste Mysterium, das wir das Gemüth nennen. Weil aber das ächt Menschliche, ist es zugleich das Kriterium aller Religion überhaupt, die ohne dasselbe nie ganze Stämme und Nationen mit ihrem Sein erfüllen, sondern stäts nur als Schule oder Secte das Eigenthum Einzelner bleiben wird. Es sind vergebliche Versuche, die Religion durch Philosophie oder diese durch jene begründen und befestigen zu wollen, zwei ihrer Natur nach gänzlich verschiedne Gebilde können nie und nimmer in Eins verschmolzen werden. Jedes solche Streben muß wirkungslos bleiben oder zerstören und untergraben, wo es stützen und retten soll.

Die Mysterien des griechischen Cultus [16]) beweisen ihre hohe Wichtigkeit schon dadurch, daß sie noch zu den Zeiten des Verfalls [17]) die volle Weihe des Gemüthes behielten, aus der sie entstanden sind. Dieß ist ihre wahre Wichtigkeit und Bedeutung, nicht etwa die Verhüllung philosophischer Lehren, die man sich in ihnen zu finden, umsonst bemüht. Wenn sich die einzelnen localen und speciellen Figuren der Götterwelt durch den Einfluß von Künstlern und Dichtern in allgemeine Typen verwandelt hatten, so war wohl diese allgemeine Gestalt an Inhalt reicher geworden, allein der Cultus der betreffenden Special-Gottheit, aus welchem jener Typus ent-

---

15) Arist. Pol. II. 7, 8.

16) Sainte-Croix, mystères du Paganisme. Lobeck, Aglaophamus.

17) Selbst Valentinian, der alle Nachtfeste verboth, wagte es nicht die Eleusinien aufzuheben. Erst unter der Regierung des Theodosius mußten auch diese dem christlichen Cultus weichen.

ſtanden war, mußte an dem Inhalt verlieren, der eben in das Totalbild aufgenommen worden. Während ſolche neue und allgemeinere Gebilde überall Anerkennung fanden, und dem Volke geläufig wurden, verblichen nothwendiger Weiſe die Farben des ſpeciellen Cultus, der aus vergangnen Zeiten unter die ſpätern Geſchlechter hineinragte, und nur in ſeiner Form [18]) geheiligt blieb. Daß aber dieſe Form eben der fortgeſchrittenen Cultur nicht angemeſſen war, daß der kräftige, aber rohe Naturlaut nicht in das feingebildete ſociale Leben paßte, mag ein bedeutendes Moment geweſen ſein, für die Geheimhaltung [19]) des ganzen Apparates von Ceremonien. So war es nur die Form, welche der Träger des Ganzen blieb, nachdem längſt der Inhalt verſchwunden oder verkümmert war.

Es liegt in der Natur der Sache, daß jener geheimnißvolle Drang im Menſchen, wenn er in die Erſcheinung treten ſoll, eines realen Mittelpunktes bedarf, um nicht eben in ſeiner Unbeſtimmtheit zu verſchwimmen und verloren zu gehen. Einen ſolchen Mittelpunkt aber gewährte vor Allem die Verehrung der chtoniſchen Götter [20]). Sie ſteht in unmittelbarem Zuſammenhange mit dem Leben des Gemüths, in welchem die allmächtige Gewalt der Natur ihren Wiederhall findet. Vor Allem war es das natürliche Daſein des Menſchen, ſein Entſtehen und Vergehen, welches in die Hände jener geheimnißvollen Mächte gelegt, und in undurchdringlichen Schleier gehüllt war. Die Ideen des Werdens und des Aufhörens, des Schaffens und Zerſtörens in ihrer ganzen Unklarheit und Verwirrung bilden die Axe des Cultus des Demeter [21]), ſo wie die Beſtimmung und das Ziel des Menſchen in ſeinem ahnungsvollen Dunkel das Weſen der Perſephone [22]). Sie waren vor Allem geſchaffen, um dem myſtiſchen Momente der Religion

---

18) Vergl. Hermann Gottesd. Altth. §. 4, 8. O. Müller Aegin. p. 172. Wachsmuth hell. Alterthumsk. II. p. 441.

19) Paus. II. 11, 13; III. 20, 4; VIII. 31, 5.

20) Vergl. Hermann Gottesd. Altth. §. 32. n. 5 u. 6.

21) Preller Demeter u. Perſephone. p. 188. Meurs. Eleusinia in Gronov. Thesaur. VII. Creuzer, Symb. IV. p. 440 ff.

22) Preller Dem. u. Perſ. p. 284 u. 348 a. a. O. O. Müller, Eleusin. in d. Encycl. von Erſch und Gruber.

zum Anhaltspunkte zu dienen. Wenn aber diese Culte die Grenzen und den Umfang der Mysterien bezeichnen, so war es das nicht weniger Geheimnißvolle des irdischen Daseins selbst, welches in diesen Kreis aufgenommen wurde. Die Vollkraft des Lebens, die heilige Lust und Freude der Existenz, mitten in all den Trübnissen und Kümmernissen des realen Lebens, schien nicht weniger räthselhaft, als das Leben selbst. Diese Lust mußte sich im Bewußtsein des Gegensatzes mit den wirklichen Verhältnissen, zur Ekstase steigern, wenn sie bestehen sollte, — es mußte die Gottheit sein, welche in dem wahnsinnigen Überschäumen [23]) der Gemüthsbewegung waltete und die zähmende Kraft des Urtheils übertönte. Das tolle, baechantische Treiben [24]) war nicht die Folge des Cultus, sondern die Bedingung seiner Existenz — der Dienst des Dionysos [25]) konnte nur in der ausschweifenden Erregung des Gemüthes seine Wurzel haben, wenn er nicht in sich selbst zusammenstürzen sollte. Dieser Cult mußte es daher sein, der neben den Mysterien der Demeter und der Persephone seinen Platz fand, trotz des entschiedenen Gegensatzes. Eben dieser Contrast der höchsten Lust und der tiefsten Trauer beweist aber wieder die Unbestimmtheit und Inhaltslosigkeit des sich selbst unklaren Gefühls, das auf die generische Verschiedenheit der Culte gar keine Rücksicht nahm.

Was aber die Feier der Mysterien selbst anbelangt, so war die Anhäufung geheimnißvoller Ceremonien wesentlich für dieselbe. Nur durch das Imponirende der Form konnte jene Incongruenz des Inhalts einigermassen verschleiert, und vor allem die Bedeutung des Cultus, gegenüber der Menge hergestellt werden. Das tiefe Gefühl, welches dem Mysterium zu Grunde liegt, kann in seiner vollen Reinheit nur von dem Einzelnen gewürdigt werden, es löst sich auf und wird gemein, wenn die Masse des Volkes sich desselben bemächtigt. Die Geheimhaltung des Mythus [26]) war Schonung des persönlichen Gefühls, man hätte diese Mythen so gut wie die vielen andern veröffentlichen können; aber dann hätte man die Totalität zerstört, von der sie im Gemüthe der Mysten

---

[23]) Plut. prof. virt. 5. Plat. legg. VII. p. 815, c. — [24]) Athen. XV, 7.

[25]) Böckh, vom Unterschiede der att. Lenäen, in d. Abhandl. der Berl. Akademie, hist.-phil. Cl. 1816. — [26]) Lobeck Agl. p. 260.

umgeben war, man hätte das „Kunſtganze“ verletzt, zu dem ſich die unbegriffene Schönheit des Daſeins geſtaltete.

Ganz vergebens aber iſt es, in all den Ceremonien und Traditionen tieferen Sinn und Bedeutung zu ſuchen [27]). Allerdings wird man Mythen zur Grundlage finden, aber eben nur zur realen, nicht zur ideellen; man darf nicht Allegorie darin entdecken wollen [28]). Wenn es überhaupt ein gänzlich verfehltes Streben iſt, im Mythus abſichtlich in dieſes Kleid gehüllte philoſophiſche Lehren zu erkennen, worin gebildetere Stände und Geſchlechter ihre Kenntniſſe in volksthümlicher Form niederlegten, ſo iſt dieſe in ihrer Grundlage falſche Anſicht um ſo weniger haltbar in Beziehung auf einen Cultus, der ſo ſehr im urſprünglichen Weſen des Volkes begründet iſt, wie der der Myſterien. Das laute Auffauchzen über das Sproſſen des Samenkorns, über das Keimen und Blühen des Menſchen, die ſtumme Verzweiflung über die Vernichtung der Exiſtenz und die leiſe Ahnung, daß ſolche Vernichtung unmöglich ſei [29]) — dieſe allgemeinſten Begriffe über das menſchliche Sein bildeten die Gränze der ekſtatiſchen Gemüthsbewegung, die in den geheimgehaltenen Gebräuchen der Myſten ihre Weihe und ihren Ausdruck fand. Daß gerade der Orgiasmus einen integrirenden Beſtandtheil der Myſterien bildete, liefert wohl keinen Beweis, doch aber einen Fingerzeig, daß es in jenem Sturmestreiben ſinnlicher Luſt ſich vor Allem um den Vollgenuß des irdiſchen Lebens handelte, um die ungebundene, ungehemmte Äußerung des Gemüthes. Es waren, wenn man ſo ſagen darf, innerliche Saturnalien, wo der herrſchende Geiſt von ſeinem Throne herabſtieg und das Gefühl der Luſt und des Schmerzes, von allen Banden der Mäßigung befreit, zur Raſerei ſich ſteigern mußte. Dionyſos, „dieſer Gott blühender Natur, dieſer Gott ekſtatiſcher Luſt“ ward als der Verſchönerer, als der wahre Schöpfer des menſchlichen Lebens verherrlicht und τὰ Διονύσου πάθεα [30]), die äußerſten phyſiſchen Leiden des Menſchen bildeten ſeit uralter Zeit die Hauptpunkte der myſteriöſen Genoſſenſchaft der Orphiker.

---

27) Hermann, Gottesd. Alterth. §. 32, 14.

28) Limbourg-Brouwer hist. de la civ. VI. p. 225.

29) Plat. Phaed. p. 69, C. vergl. O. Müller, Proleg. p. 22.

30) Her. II, 171. Diod. V, 77.

XVII.

Staat und Cultus.

Ursprünglich sonderte die Sage ältester Zeit die Götterwelt streng von der menschlichen und stellte die Idee des menschlichen Staates als eine dem Willen der Götter entgegengesetzte und feindliche dar. Erst durch die riesigsten Anstrengungen konnte der Mensch seine Berechtigung den Göttern gegenüber erkämpfen, eine Idee, die in den Mythen des Prometheus, des Herakles und so vieler anderer Heroen und Märtyrer ihren Ausdruck findet. Während somit in der ältesten Zeit Staat und Religion entgegengesetzte und feindliche Begriffe sind, was einem vollen, ungebundenen Naturleben und somit dem Charakter der Ureinwohner Griechenlands vollkommen entspricht, kam in späterer Zeit die einzig mögliche Versöhnung, die Verschmelzung beider Begriffe in einem dritten zur Geltung. Es ist die Idee des Staates, die sich im geordneten Staate der Götter abspiegelt, und nicht nur versöhnt, sondern mit demselben vereint, tritt dieser im irdischen Staat in die Erscheinung. Der Cultus, das Bewußtsein und die Anerkennung dieses göttlichen Staates war nicht ein Institut im Staate, sondern eine unmittelbare Äußerung des Staates selbst. Die Einrichtungen des Cultus wurden Einrichtungen des Staates, die Zwecke des Staates waren die höchsten und letzten Zwecke des Cultus. Die Gebräuche der Religion, geheiligt durch die Weihe der Überzeugung, vertraten lange Zeit das geschriebene Gesetz und selbst politische und ökonomische Bedürfnisse des Staates wurden an den Cultus geknüpft [1]).

---

[1]) Plut. Sol. 24. Athen. III, 56. vergl. Hermann, Gottesd. Alterth. §. 10, 8.

Vor Allem erſchien die Idee des Rechtes an die Götterwelt geknüpft. Das höchſte Recht, das der Natur der Gottheit entfloſſen war, bildete die Baſis jeder Geſetzgebung, das Princip jeder ſtaatlichen Vereinigung; „nicht bloß der Staat, ſondern jede kleine Verbindung im Staate war durch Gottesdienſt zuſammengehalten.“ Themis iſt die Mutter der Eunomia, Dike, Irene und der Moiren; ſie war die ſittliche Grundlage menſchlicher Geſellſchaft. Die ganze furchtbare Strafgewalt des Olymps, die Ate und Nemeſis gebothen heilige Scheu vor der Verletzung des Rechts. Noch bevor das Orakel des Apoll in Delphi dem ſpeciellen Staate Rath ertheilend, gegenüber ſtand, verkündete Themis, die ſelbſt Zeus an Weisheit überragt, den Menſchen die Sprüche des Rechts und der Ordnung. Es gehörte zu den höchſten Aufgaben des Staates die Heiligung der Götter zu ſchirmen, aber dieß war keine theoretiſche Forderung, ſondern ein practiſches Bedürfniß für den Staat ſelbſt. Die ganze Religion war, wie der Staat, ein Inſtitut des Rechts. „Frömmigkeit und Gottesfurcht iſt Gerechtigkeit gegen die Götter“ [2]).

Um ſo ausſchließlicher aber geſtaltete ſich die Herrſchaft der Staatsidee auf religiöſem Gebiethe, je mehr die Gottesverehrung von der Heiligkeit des Gemüthes zum Mechanismus herabſank. Gleichen Schritt mit dieſem Steigen des ſtaatlichen Anſehens hielt die Stellung der Prieſterſchaft. Während in alten Zeiten der Vater der Familie oder der Älteſte der Gemeinde das Opfer brachte und dem geſammten Cultus vorſtand, während ſomit die Prieſterſchaft an die rein menſchliche Ehrwürdigkeit geknüpft war, geſtaltete ſie ſich nach und nach zum Attribute eines Standes, der in ihm ſeine ſtaatliche Stellung fand. Wenn der in einer Familie herrſchende Cultus durch zufällige Verbreitung ſich zu einer localen oder etwa gar nationalen Gottesverehrung erhob, ſo hing hiervon die politiſche und ſociale Stellung und Bedeutung der betreffenden Familie [3]) ab. Aber ſelbſt in den Zeiten des Verfalls ward der ideale Charakter des Prieſterthums nicht ganz verloren und nie trat daſſelbe als geſchloſſene Kaſte [4]) den Laien gegenüber. War auch die Würde

---

[2]) Cic. de nat. Deor. I, 42. — [3]) Böckh, expl. Pind. p. 152.

[4]) Böckh, corp. inscr. II. p. 930.

des Prieſters zum Gegenſtand der Ambition geworden, ſo hörte jeder Anſpruch auf dieſelbe auf, wenn ein körperlicher [5]) oder geiſtiger [6]) Makel an der Perſon gefunden ward. Man ging manchmal ſo weit, ſie ſogar dem zu verweigern, den der verderbende Hauch des Unglücks berührt hatte, dem z. B. ein Kind geſtorben war [7]). So wurde ſtäts wenigſtens in formaler Beziehung die Weihe erhalten, welche das Inſtitut zum religiöſen ſtempelte.

Ebenſo äußerte ſich auch der ſteigende Einfluß des Staates auf die Weisſagung. Dieſes Inſtitut, wenn man ſie ſo nennen darf, das von der handwerksmäßigen Mantik [8]) wohl zu unterſcheiden iſt, war ein entſchiedener Beweis für die Gewalt des urſprünglichen Gemüthslebens der Griechen. Die Weisſagung nahm ganz die Stelle des Prieſterthums bei andern Völkern ein, und vertrat dasſelbe förmlich. Es war die Majeſtät der Schöpfung, die zum unbefleckten Gemüthe drang und in höchſter, reinſter Begeiſterung quollen Worte der Ahnung, Träume einer höhern Exiſtenz aus demſelben. Nie — wenn wir die ſpäteſten Zeiten ausnehmen, wo jede Kraft jugendlicher Phantaſie abgeſtorben war — gab ſich jener wunderbare Genius zum Diener materieller Intereſſen her, und wo wir Betrug, Mißbrauch und Beſtechung entdecken [9]), gehören ſie der Mantik und nicht der Weisſagung ſelbſt an. Die ſtaatliche Bedeutung der Orakel [10]) dauerte begreiflich nur ſo lange, als die urſprüngliche Treue und der Glaube feſtſtand [11]); ſobald die um ſich greifende Aufklärung den Glauben an die Götter untergraben und die ſittliche Verderbtheit ſelbſt die Heiligthümer des Tempels der Beſtechung geöffnet hatten, mußte natürlich ihre Geltung und Wirkſamkeit gebrochen und vernichtet ſein.

Wie der Staat die Religion in ihrem Weſen erfüllte, ſo mußte dieſe in allen Sphären des öffentlichen wie des häuslichen Lebens wirkſam erſcheinen. Eben weil die Gottesverehrung kein bloßes Inſtitut geweſen, konnte ſie

---

[5]) Athen. VII, 55. — [6]) Aesch. in Tim. 21. — [7]) Paus. IV, 12, 4.

[8]) Plat. rep. II. p. 364 B. Plut. Lyc. 9. vergl. Müller, Dorier. I. p. 340.

[9]) Plut. def. orac. 9. vergl. Böttiger kl. Schriften. III. p. 411.

[10]) Götte, das delph. Orakel. Clavier hist. de prem. temps d. l. Grèce. III.

[11]) Strab. XVII. p. 1168.

auch nie in die Räume eines Tempels eingeſchloſſen bleiben, ſondern lebte und webte auf dem Markt [12]) und in den Häuſern und vor Allem in den Herzen. Der Grieche, der nie beim Gebethe kniete [13]), konnte werkthätig ſeine Gottheit verehren. Jede Unternehmung ſtand mit dieſer in Relation, jedes kleinſte Geſchäft begann er mit dem Gedanken an den göttlichen Beiſtand [14]), und die Erfüllung ſeines Berufes war ſo gut eine gottesdienſtliche Handlung, wie das Opfer und andre Gebräuche des Cultus. Er diente der Gottheit, wenn er ſeiner Lebensaufgabe genügte, wenn er ſein eigenes Wohl förderte [15]). Vor Allem aber war es die Lebensfreude, die in innigem Zuſammenhang mit der Welt der Götter gedacht wurde und die zu den entſchiedenſten Merkmalen des geſtaltenden Idealismus der Hellenen gehört. Der Cult der Chariten, welcher als der religiöſe Ausdruck derſelben bezeichnet werden darf, gehört zu den idealſten Gebilden griechiſchen Geiſtes. Wenn ſich in der Verehrung des Dionyſos und der Aphrodite die volle, geſunde Urwüchſigkeit des Menſchen äußert, ſo war es der Grieche, der zu jenen den Cult der Chariten hinzufügte, als vollendeten Ausdruck der Schönheit und der Freude. Die hohe Bedeutung der Freude, in das reinſte Gewand des Ideals gehüllt, tritt hier als Kunſtwerk entgegen, und wie (nach Pindar) die Götter nie ein frohes Mahl begehen ohne ihren Tanz, ſo waren ſie auch das heitere Moment im Leben der Menſchen. Es iſt von hoher Bedeutung, daß ihnen mit den Eumeniden, den Vertretern des ewigen Geſetzes, zugleich geopfert und ſomit die Idee des tiefſten Ernſtes mit der heiligen Reinheit der Freude verknüpft ward. Die Hymnen der Orphiker nennen ſie vielbedeutend, Töchter des Zeus und der Eunomia. — Das Vergnügen mußte daher auch bei den Griechen eine ganz andere und viel gewichtigere Stellung einnehmen, als bei andern Nationen. Es war dieß eben durch jene wunderbare Heiterkeit

---

12) *Ἀγοραῖοι θεοί*, vergl. Hermann, Gottesd. Alterth. §. 15 a. 5.

13) Philostr. vit Apollon. VI, 4. — 14) Plat. Tim. p. 27. C.

15) Darum konnte die Schule des Epikur nur unter Griechen einen hohen Grad ſittlicher Reinheit bewahren, während ſie bei allen andern Völkern in Materialismus und gemeines Wohlleben ausartete.

bedingt, die wir noch heute in die Träume eines goldenen Zeitalters verſetzen, und welche ihre Baſis in der harmoniſchen Ausbildung des griechiſchen Geiſtes gefunden. Nur bei dieſem Volke, mitten in einer geſunden, urkräftigen Natur und bei geſunden Menſchen war es möglich, daß nie eine Entzweiung des Menſchengeiſtes zum Vorſchein kam, daß eine olympiſche Ruhe die Geiſter zu einem herrlichen Ganzen einigte.

Man irrt, wenn man, wie es oft geſchieht, den Griechen das tiefe Gemüthsleben der neuern Völker abſprechen will, weil man in ihren Werken keinen Hauch des romantiſchen Weſens findet, der in den unſern niemals fehlt. Der Grund dieſes Irrthums liegt darin, daß ſie dem Drang ihrer Gefühle, dem Sehnen und Dürſten ſtets Befriedigung gewähren konnten, daß in einem vollen und geſunden Geiſtesleben der tiefſte Trieb des Herzens Genüge fand, während krankhafte Empfindſamkeit nirgends zu entſtehen vermochte. Aus dieſer Ruhe des Gemüthes, aus dieſer reinen Seeligkeit ſprudelte der ſtärkende Quell der Freude, der ſelbſt in den trübſten Tagen nicht verſiegte, und ſtäts Labung und Lebenskraft both. Ein plaſtiſcher Drang aber, der ſeine höchſten Reſultate in der Kunſt finden ſollte, geſtaltete jene Heiterkeit zum ſpeciellen Genuße, der, ſeine allgemeine Bedeutung bewahrend, nicht nach den Bedingungen anderer Zeiten und Völker beurtheilt werden darf.

Das Vergnügen war den Griechen nicht bloß Zufall, Annehmlichkeit, Mittel, es war ihnen Zweck, Beruf, ein integrirender Theil ihrer Lebensbeſtimmung. Sie widmeten ihm nicht die Broſamen ihrer Zeit, die Zwiſchenacte ihrer Beſchäftigung, es füllte das Vergnügen ſeinen geziemenden Theil im Tage des Gelehrten, des Staatsmannes, des Bürgers; darum aber konnte es nie auf der Stufe der Gemeinheit und Mittelmäßigkeit bleiben, darum mußte es alle Genüſſe unſerer hypergeiſtigen und darum nur deſto materielleren Zeit an Reiz und Schönheit übertreffen und ſeinen ehrenvollen Platz im Staatsleben erhalten. Das Theater ward zum Staatsinſtitut, die Künſtler, als Herrſcher im Reiche des höchſten Vergnügens, wurden auch im irdiſchen Leben als Fürſten und Edle als die wahren καλοκάγαθοι geachtet und geehrt.

Ihren höchſten Ausdruck aber fand die hohe Berechtigung der Freude

in den Kämpfen und Spielen und den feierlichen Aufzügen der Volksfeste, in denen ſich die urſprüngliche Gewalt der helleniſchen Natur ſpiegelt. Sie bildeten die Grundlage für die Realiſirung der höchſten Ergebniſſe idealiſtiſchen Strebens, denn aus ihnen entwickelte ſich in unmittelbarer Folge die griechiſche Kunſt [16]). Es iſt „die reine Freude an der Schönheit des eigenen Daſeins“ und der volle ethiſche Gehalt des Vergnügens, der in jenen Feſten zur Geltung kam. Wenn aber der griechiſche Geiſt ſich eines ſolchen Elementes bemächtigte, ſo mußte es ſtäts in Hinblick auf das höchſte geiſtige Gebilde, den Staat, geſchehen, und wir erblicken in der wunderbaren Erſcheinung der Nationalfeſte, die Ideen politiſcher und religiöſer Vereinigung.

---

[16]) Müller, Dorier. I. 343. a. a. O.

XVIII.

Die Kunst.

Die Kunst der Griechen [1]) darf nicht als eine einzelne Erscheinung im nationalen und staatlichen Leben betrachtet werden, sie bildete die Summe und den eigentlichen Inhalt desselben, seine höchste Bedeutung und Vollendung. Jedes ethische, überhaupt jedes geistige Element findet sich in ihr vertreten, jeder im Leben und im Staate angestimmte Ton in ihr weiter geführt und fortgebildet. Wie die Strahlen des Lichts laufen alle Linien in dem einen Punkte zusammen, oder gehen vielmehr von dem Punkte aus, denn in der Kunst wurzelt das ganze Dasein des griechischen Volkes. Diese Allgemeinheit und dieser maßgebende Einfluß derselben, war nicht auf eine begünstigte Epoche der Geschichte, auf einen Theil des Landes beschränkt, sondern bezieht sich auf die welthistorische Stellung der Nation. Vollkommen gleichmäßig mit der Kunst schreitet die Sitte weiter, welche die Basis abgibt für jede Entwicklungsstufe des Staates. Was aber in der Sitte, was im National-Charakter des Volkes nur leise angedeutet ist, das lebt und wirkt mit voller Kraft in der Kunst. Wenn bei andern Völkern die höchste Blüthe der Kunst meist erst um die Zeit des sittlichen, und in Folge dessen gewöhnlich auch politischen Verfalls eintritt — was die Culturgeschichte Roms, des italienischen Mittelalters, Spaniens und Frankreichs beweist, so ist es in Griechenland die Kunst, welche voranschreitet und die Entwicklung des staatlichen und socialen Lebens mit sich

---

[1]) Vergl. im Allgemeinen Winkelmann, Gesch. d. Kunst. Lessing, Laokoon. A. Feuerbach, der Vatikanische Apoll. O. Müller, Gesch. d. griechischen Literatur. Thiersch, Epochen der bildenden Kunst.

bringt. So erhebt ſich die Urpoeſie der Griechen weit über die ſocialen Zuſtände ihrer Entſtehungszeit, und als Staat und Recht noch im Stande der Kindheit ſich befanden, wurden die göttlichen Geſänge Homers und die ewigen Hymnen ſchon als antik verehrt. Später, da das Griechenthum im Kampf mit den Perſern den Grund zu ſeiner ſtaatlichen Bedeutung legte, nahte ſich die Kunſt ſchon der höchſten Blüthe, die ſie auf Erden zu erreichen beſtimmt war. Welche Verehrung man auch für die Helden jener Zeiten fühlt und fühlen muß, ſo kann man doch damals noch nicht die Vollendung griechiſchen Staates und Lebens ſuchen. Wenn dieſe Periode in der Regel in einem glänzendern, reineren Lichte dargeſtellt wird, als ſie eigentlich verdient, ſo liegt die Urſache davon im rapiden Verfall und den traurigen Verhältniſſen der unmittelbar folgenden Zeiten. Geſünder war jene Zeit, unverdorbner und kräftiger, aber weit entfernt von der ethiſchen Kraft und Reinheit, zu welcher ſich die Entwicklung des griechiſchen Geiſtes noch erheben ſollte. Die Kraft der Verzweiflung war es geweſen, die dem von einer Welt bedrohten Volke den Sieg verlieh, und ein ſo plötzlicher Aufſchwung iſt oft die Veranlaſſung zu einer nicht ganz richtigen Beurtheilung. Allerdings war jene, durch die Macht äußerer Umſtände hervorgerufne Kraftentwicklung, die Baſis des nun eintretenden, gewaltigen Fortſchrittes, und die Keime der wunderbaren Blüthe, die ſich nun entfalten ſollte, mußten ſchon damals in der Natur des Volkes begründet ſein. Man darf ſich jedoch durch die Conſequenzen nicht beirren laſſen; man darf die Zeit des Aufſchwungs nicht für höher, als eben die Grundlage und den Beginn einer nun entſchieden fortſchreitenden Entwicklung von Staat und Sitte betrachten. Das höhere, welthiſtoriſche Element des griechiſchen Lebens, die allgemeine Bedeutung ſeiner Geſchichte ſtand nur erſt im Anfang ſeiner Entfaltung.

Dieſe Bedeutung ward durch die Kunſt vermittelt. Wunderbar ſymboliſch iſt's, für den Zuſammenhang der Kunſt mit dem Staat und für ihren hohen Ernſt, daß der größte ihrer tragiſchen Dichter, der Gründer der dramatiſchen Poeſie — daß Aeſchylos bei Marathon kämpfte. Es iſt, als wenn die Kunſt ihre Manneskraft hätte beweiſen müſſen; dem Schlachtfeld der bezwungnen alten Welt entſprießt der Baum der griechiſchen

Poesie [2]). Ihre Entwicklung geschah so zauberhaft schnell, so Pallasartig stand sie da, in voller, wunderbarer Hoheit, daß man von der Frucht überrascht wird, eh' man ihr Blühen und Gedeihen beobachten konnte.

Ein solcher Sprung, ein solches „Aufblühen über Nacht" ist in der Kunst wohl möglich, doch nicht bei Staat und Sitte. Wie der menschliche Körper, kann sich der gesellschaftliche nur allmälig entwickeln, und die härtern Seiten des griechischen Charakters, walten noch vor in leicht erkennbarer und entschiedener Weise, während die Kunst sich, immer steigend, in ihren höchsten Sphären bewegt. Wenn man in jener bewährten Manneskraft des Aeschylos den entsprechendsten Ausdruck für die damalige Kunst finden kann, so darf doch die nun folgende Weiterbildung und Entfaltung derselben bis zu den Tagen des Perikles nicht mit fortschreitendem Alter und Greisenthum verglichen werden. Man könnte im Gegentheil von einer Verjüngung — am besten, von der männlichen Jugendkraft Apollons sprechen, wenn man an das frische, stäts wechselnde und doch sich beständig gleichbleibende Leben in der Kunst jener Zeiten denkt. Das Bewußtsein des griechischen Volkes war durch jene Kämpfe aus seiner exclusiven Beschränktheit herausgetreten; in hoher, begeisternder Freiheit hatte sich das nationale Leben entfaltet und aus diesem das individuelle — auch hier verschieden von dem anderer Völker, bei denen die Entwicklung des Individuums der des Staates vorangeht.

Dieser Umstand bezeichnet auch das Wesen der griechischen Kunst. Es galt das Wahre, Göttliche, Ewige am Menschen auszudrücken, nie das Zufällige, Vergängliche, Individuelle. Nicht die Verwirrung des privaten Geschickes, nicht das Leiden des Individuums, sondern die Stellung des Menschen zu den Göttern und das Walten des Staates bilden den Gegenstand der Tragödie. Nicht das Gemeine und Zufällige der Erscheinung war Gegenstand der Plastik, sondern das Allgemeine und ewig Wahre in der körperlichen Natur des Menschen: das Schöne. Darum war auch die bildende Kunst der Griechen eine rein plastische und keine malerische. Während diese das Individuelle, als berechtigt anerkennen muß, denn in

---

[2]) Vergl. Lessing, Laokoon. II. n. 76.

der Wirkung und im Eindruck des Augenblicks beſteht ihr Leben — gehörte das Höhere und Allgemeine der Plaſtik an, und ſomit der Vorrang und die größere Bedeutung. Nationalität, Zeitgeiſt und Stimmung üben ihren Einfluß auf das Maleriſche und entziehen ihm dadurch den eigentlich künſtleriſchen, höchſten Werth, der dem Speciellen nie zu Theil werden kann — ewig und nie veränderlich, im vollſten Sinn absolut beſteht nur die plaſtiſche Geſtaltung in der Kunſt. Hier iſt von keinem Meſſen und Wägen der Künſte die Rede, nur von den Unterſchieden des Allgemeinen und Höchſten, vom Individuellen und Beſonderen.

Das Bewußtſein der Freiheit, wie es ſich in der Kunſt äußert, mußte in der Sitte ſeine Bewährung finden, und auf deren Entwicklung iſt hier Rückſicht zu nehmen. Die ethiſche Aufgabe des griechiſchen Volkes war die ſchwierigſte, die einer Nation beſchieden ſein kann. Unabhängig und unberührt von der Religion ſollte das Ethos, ſollte die Sittlichkeit des Menſchen ſich zu jener Reinheit erheben, die allein dem ſtaatlichen Fortſchritt, wie ihn Griechenland erfahren, angemeſſen war. Moral jedoch und Religion ſind Begriffe, die wir, von Kindheit an gewöhnt, aus einander abzuleiten, nur ſchwer unabhängig zu denken im Stande ſind. Je inniger aber die Wechſelwirkung zwiſchen ihnen iſt, deſto ſchwieriger kann eine getrennte Ausbildung und Vervollkommnung Statt finden. Es iſt poſitive Religion, die bei den Völkern des Mittelalters und der neuern Zeit die feſte unerſchütterliche Baſis der Moralität bildete. Eine Moral, aus der Offenbarung entwickelt, blieb freilich nur zu lange eine äußerliche, ſcheinbare, aber ſie ruhte auf unerſchütterlichen Grundlagen und von den Stürmen der Außenwelt war ſie nicht gefährdet. Wir ſind weit entfernt gegen den ethiſchen Gehalt unſerer Zeit aufzutreten; allein wir halten das ſittliche Bewußtſein der neuen Welt durchaus nicht für ein freies und ſomit auch kein reines. Geboth und Verboth, Lohn und Strafe, ſind die Fundamental-Principe unſrer Moral, und wenn eine höhere Richtung angenommen wurde, ſo iſt ſie die Frucht jener wunderbaren, geiſtigen Regeneration, die vom germaniſchen Stamme im achtzehnten Jahrhunderte ausgegangen iſt. Gerade aber Unabhängigkeit von der Religion iſt das Kriterium der Sittlichkeit im griechiſchen Volke, und darum auch Freiheit.

Die moraliſche Entwicklung, ſoweit ſie überhaupt in Griechenland Statt fand, ſtammte aus dem Innerſten und Eigenſten des Menſchen, — ſie war ſtäts eine bewußte. Freilich kann ſich die menſchliche Natur nicht zu weit über die Grenzen des Irdiſchen erheben, und die reinſte Phaſe der ethiſchen Ausbildung jener Zeiten ſcheint uns eine untergeordnete, im Vergleich mit ſpätern Perioden der Menſchheit — man vergeſſe jedoch nicht, daß wir auf geändertem Standpunkt ſtehen, und unſere Meſſung nur relativen Werth hat. — Nie darf man aber behaupten, was gelehrte und geiſtreiche Forſcher gethan, daß die ſittliche Anſchauung der Griechen einen ſinnlichen Charakter beſäße. Gerade ihre Unabhängigkeit von der Religion befreite ſie davon. Ihre religiöſe Offenbarung fanden ſie in der Natur, nie ihre ſittliche. Die furchtbaren Erinnyen [3]) ſind es, welche in materiellen Gründen die Bedeutung der Schuld ſuchen; ihnen entgegen tritt das tiefe Bewußtſein des Ethos, welches ſterbliche Rückſichten nicht kennt und das älteſte ſittliche Inſtitut, die Ehe, im reinſten Lichte ihnen entgegenhält. Gerade hierin liegt die hohe ſittliche Würde der Griechen. Seit die Demuth als Ideal ſittlicher Vollendung anerkannt wird, beſitzt die Welt nur mehr eine religiöſe Moral. Die Demuth aber iſt das Bewußtſein der menſchlichen Schwäche, die Hingebung an die höhere Macht — das Gegentheil der Freiheit — ſie iſt eine Tugend, die uns Religion und Überzeugung lehren, aber keine, die im Menſchen ſelbſt ihre Wurzel hat. Nur das materielle Geſchick, nur das Glück und Unglück ſeines phyſiſchen Lebens ſtellte der Grieche den Göttern anheim, nur die Überlegenheit ihrer Kraft zwang ihm Unterwerfung ab — und ſelbſt dann nur unter das unnahbare Fatum, dem auch die Götter ſich fügten; unbezwungen, ungebeugt blieb ihr Geiſt. Die Geſtalt des Prometheus, der die Götter höhnt [4]), iſt der grandioſeſte Beweis für die Freiheit griechiſchen Geiſtes. Wir können ihr die höchſte Weihe abſprechen, die Heiligkeit und Reinheit, die über die Schranken der Erde erhaben iſt, aber eben in dem Mangel der Demuth, in dem ſtolzen Bewußtſein der Unabhängigkeit, liegt die ſittliche Würde, wenn jene ſelbſt ſich das beſchränkende Geſetz auferlegt. Wo ſich aber das

[3]) Aeschyl. Eumen. V. 575, 208. — [4]) Aeschyl. Prom. V. 932.

Bewußtſein der Freiheit findet, dort entſteht auch die Mäßigung desſelben und die freiwillige Entäußerung ſchrankenloſer Unabhängigkeit, und dieſe Mäßigung iſt die Grundlage der Sittlichkeit, ſo wie ſie ihre höchſte Äußerung iſt. Darum that es der ſittlichen Kraft des griechiſchen Volkes keinen Eintrag, daß ſie ſich im Staate concentrirte und ſcheinbar endlich ſo von ihm abhängig wurde, wie ſie es heut zu Tage von der Religion iſt. Denn der griechiſche Staat war nicht der materielle Staat unſerer Zeiten, nicht an die Scholle gefeſſelt, wie dieſer, war er das Bewußtſein der Freiheit — er ſelbſt war der Ausdruck des Ethos. Und darin liegt auch der ganze Zuſammenhang der Sittlichkeit mit der Religion; die Moral der neuen Zeit fließt aus der Religion, die Religion der alten Zeit vereinigte ſich im Ethos. Alle Flecken der Mythologie, alles Menſchliche ihrer Götter widerlegt dieß nicht, denn ihre Moral war allerdings nur eine menſchliche, aber eben darum eine ächte, wahrhaftige, freie. Freilich liegt hier zugleich das Ziel und die Beſchränkung; mit der Entwicklung des griechiſchen Staates hatte auch der ſittliche Fortſchritt ſein Ziel erreicht, und weder das Eine noch das Andere hat fruchtbar und ſegnend für kommende Zeiten gewirkt. Nicht der Staat im Allgemeinen hatte dort ſeinen Ausdruck gefunden, ſondern der griechiſche Staat — ſo konnte auch die Sittlichkeit nicht die Stufe der Allgemeinheit erreichen. Die Moral kommender Zeiten ſteht wohl an relativem Werthe nicht höher, aber ihr iſt die abſolute Bedeutung zu Theil geworden, die der Religion zuſteht.

Sinnlich war das ethiſche Gefühl der Griechen an ſich nicht, jedoch zur Erſcheinung mußte es gebracht werden, und es geſtaltete ſich zum Staate. Aber es vollendete ſich nicht in demſelben. Sein höchſter Ausdruck war die Kunſt. Alle Stadien griechiſcher Erkenntniß leben und bilden in derſelben, ſo wie wir alle Entwicklungsſtufen der Sitte, der Geſchichte in ihr reflectirt ſehen. Die durchwegs reine Anſchauung der Natur, aus der die Religion entſtanden war, die hohe Erkenntniß und das Bewußtſein geiſtiger Freiheit, die den griechiſchen Staat geſchaffen, fanden ihre Befriedigung und Vollendung in der Kunſt. Die Freiheit des Geiſtes aber, im Bewußtſein ſeiner eigenen Schönheit iſt es, die jenen geſtaltenden Drang erzeugt, der im künſtleriſchen Schaffen in die Erſcheinung tritt. Nicht durch

die Fesseln einer fertigen Cultur, nicht durch Dogmen gehemmt, sich selbst als Schöpfer des Staates und der Religion bewußt, bewegte sich der griechische Geist in allen Regionen, erfaßte er das Schöne in allen Existenzen als sein eigenstes Wesen, als sein natürliches Recht. In allen Sphären des Daseins, in Verfassung und Leben äußert sich der plastische Trieb, der tief im Sinn des Volkes wurzelte, und Harmonie war der höchste Begriff des Denkens, das letzte Ziel des Handelns.

Die Anschauung der Natur war eine plastische [5]). Nicht Mangel an Gefühl für die Natur ist es, was aus gewissen, oft besprochenen Stellen der Classiker, und aus der Seltenheit von Beschreibungen gedeutet werden dürfte, sondern nur ein von unserer Anschauung verschiedenes, aber nicht geringeres Gefühl. Auch nicht der Mangel an concentrirender Einheit war es, der die Betrachtung der Natur zu einer unvollkommenen gemacht, so daß nur die specielle Erscheinung Leben und Bedeutung hatte, und der gewaltige Eindruck des Naturganzen verloren ging. Man führt die Durchbildung von Gleichnissen, den Mangel beschreibender Naturgemälde als Beweis hiefür an, allein mit Unrecht. Die Auffassung der Natur war eine hohe und gewaltige und die Idee des Kosmos [6]) gehört der griechischen Cultur an. Man kannte die Wunder der Schöpfung und die Pracht der Natur, die sich in reizender, südlicher Fülle entfaltete, und man hatte die vollste Fähigkeit ihren Werth zu empfinden, zu genießen [7]). Aber dieser Genuß war nicht ein wehmüthiger und gebrochener — er war antik-ruhig; die Anschauung nicht malerisch, sondern plastisch. Nicht in der verschwimmenden Farbe des Augenblicks, die entsteht und vergeht, — in der bestimmten Rundung der Gestalt erschien die Natur. Die Morgenröthe glüht und erbleicht; aber das künstlerische Gefühl muß sie fest halten in voller Gluth, in unvergänglichem Leben und Eos mit den Rosenfingern ward daraus. Wie die Göttergestalt dem Gemüthe erstand, so trat das plastische Bild dem künstlerischen Sinn entgegen. Es ist dieß nicht Mangel

---

[5]) Vergl. O. Müller, Archäol. d. Kunst. §. 31.

[6]) Pseudo-Aristot. de mundo. c. 3. Humboldt, Kosmos. II. p. 9. ff.

[7]) Cic. de nat. Deor. II. 57.

und Unfähigkeit, es ist kräftige, lebensvolle Anschauung. Im Bilde selbst liegt alle die Weichheit und Wärme, all der tausendfache Wandel und Wechsel des Lebens — aber concentrirt und unvergänglich, nicht der Willkür des Augenblicks überlassen. War der Eindruck einmal fixirt, hatte sich das Bild erst im künstlerischen Sinn gestaltet, dann durfte auch die Phantasie die ganze Tonleiter der Empfindung in dessen Seele legen und die göttliche Fülle der Kraft, der „feuchte Blick" der Wehmuth, die Klage in allen Phasen und Gestaltungen finden Raum und Ausdruck — wie sie aus der Erscheinung sprechen, wie sie von den tausend Stimmen aus der Unendlichkeit des Weltalls zu uns tönen. Nicht Kälte und Leblosigkeit, höchstes, reinstes Leben, verschwenderische Fülle herrscht im griechischen Sinn — aber plastisch in's Dasein gerufen, nicht unbestimmt und schwankend, von jedem Windhauch verweht.

Mit dieser unmittelbar plastischen Gestaltung der natürlichen Erscheinung hängt die oben ausgesprochene Ansicht über die griechische Mythe zusammen, in der durchaus nicht eine systematische Symbolik und Allegorie zu suchen ist. Der Begriff jener plastischen Gestalten in der Religion war identisch mit den Begriffen ihrer Erscheinung selbst, nicht etwa nur als stellvertretend gedacht. Die Sprache heiligte diesen unmittelbaren Übergang in die concrete Gestaltung, und das selbstständig gedachte Substantiv unserer Grammatik ward ohne Schwierigkeit und Anstoß im Griechischen als individualisirende Bezeichnung, als nomen proprium gebraucht.

Im Gebiethe der Religion wäre es noch möglich an eine symbolische Auslegung der Mythe zu denken — nicht mehr in der bildenden Kunst. Sobald hier die Personification zur Allegorie wird, hört sie auf die Bedeutung der reinen Kunstschöpfung zu tragen. Man erinnere sich an die künstlerische Werthlosigkeit, ja Widerlichkeit allegorischer Bildwerke neuerer Zeiten. Nur so lange der Sinn des Künstlers unbefangen genug ist, den Sinn und Zweck seines Schaffens, als künstlerische Schöpfung und Gestaltung auch wirklich zu denken, nur so lange kann von eigentlich plastischer Darstellung, von künstlerischer Personification die Rede sein — es ist dieß die hohe Einheit von Form und Inhalt. Beginnt die Trennung beider Factoren anerkannt zu werden, oder tritt noch der Inhalt in den Vordergrund gegen die Form, so

iſt der Verfall des künſtleriſchen Lebens ausgeſprochen und mit dem Beginn der Allegorie endet die Blüthe der Kunſt. Wenn Oſſa durch das Lager der Achaier flieht, wenn Deimos und Pothos in körperlicher Geſtalt neben den Helden ſteht, ſo wollte der Künſtler keineswegs ein Symbol an die Stelle des Begriffes ſetzen, denn die ſchaffende Phantaſie ſah in jenen Geſtalten nichts Anderes, als die Wirklichkeit des Begriffes. Hiedurch allein iſt auch die Reinheit des Götterdienſtes möglich geweſen. Nicht das todte Bild ward verehrt und für das lebloſe Symbol der Gottheit gehalten — es erſchien als die künſtleriſche Verkörperung der Gottheit ſelbſt. Darum war aber auch eine wirklich künſtleriſche Verkörperung nothwendig, darum hing die Religion ſo weſentlich mit der Kunſt zuſammen. Nicht die Sittenſprüche der Weiſen, nicht die Lehren erleuchteter Männer — die Geſänge Homers waren die heiligen Schriften des griechiſchen Volkes [8]) und Zeus war vom Himmel herabgeſtiegen [9]) um in Phidias hohem Bilde [10]) zu erſcheinen. Nicht eine Statue der Göttin — Pallas ſelbſt war es, die mit Schild und Lanze das atheniſche Land gehüthet und kampfgerüſtet, Pallas Promochos, weithin über den Pyräus ſchimmerte [11]). In unbefangener Reinheit, aber mit aller Gluth künſtleriſcher Begeiſterung war die Göttergeſtalt gebildet und nie zum Symbol der Religion herabgewürdigt, die nur in ihr und durch ſie in die Wirklichkeit trat.

Freiheit des Geiſtes, ſomit Bewußtſein der Freiheit war das Weſen des griechiſchen Lebens [12]) und die ſelbſtbewußte Mäßigung der Freiheit führte zum Geſetz. Die Form iſt jenes Maß und Geſetz, welches jede ſchrankenloſe Willkühr verbannt und in der Blüthe dieſer Form liegt die Schönheit. Solche maßvolle Schönheit iſt es, dieſe Anerkennung der Form, welche die griechiſche Kunſt beſeelt und Ruhe des Geiſtes wird ihr zum höchſten Attribut. Nicht Abweſenheit der Leidenſchaft und Wärme, nicht Mangel an intenſiver Bewegung und Erregung, ſondern Harmonie

---

[8]) Xen. conv. III, 5; Aelian. IX, 18. Thierſch, Epochen d. bild. Kunſt. II. p. 63.

[9]) Vergl. Cic. Orat. 2. Paus. VIII, 42, Plin. hist. nat. XXXV, 36.

[10]) Thucyd. II, 13, Paus. I. 24. — [11]) Paus. 1. 28.

[12]) Vergl. Winkelmann, Geſchichte der Kunſt. I, Kap. 4, 2, A.

in dieſer Bewegung, Bewahrung und Achtung der Form im Strudel der Leidenſchaften iſt jene Ruhe [13]). Die ſo oft beſprochene, nur zu oft mißverſtandene Katharſis des Ariſtoteles [14]) beſteht nicht in der Verbannung der Leidenſchaft, in der Abtödtung des glühenden Gefühls; nur mitten darin, nur im ſturmbewegten Leben findet ſie ihre Anwendung, liegt ihre Wahrheit. Die hohe, reine Schönheit, welche die ewigen Götter erfüllte, ſollte auch Alles das durchdringen, was am Menſchen Göttliches iſt; im Toben der Wuth und Verzweiflung, in der Begeiſterung wie im Schmerz ſollte ſie reinigend, läuternd, beſeeligend wirken. Heiligung des Leidens und der Leidenſchaft durch die Form iſt jene Katharſis; bis zur höchſten Potenz des Leidens ſollte ihre Herrſchaft ſich erſtrecken, und ſo wurde Euthanaſia, das ſchöne Sterben, zum Ziel der tragiſchen Kunſt.

Mehr als überflüſſig iſt es, in den Werken der griechiſchen Kunſt das Vorhandenſein dieſer Ruhe nachzuweiſen. In dieſer vollen Ruhe der Seele [15]), im harmoniſchen Ertragen des Schickſals liegt das reinſte Pathos. Hierdurch erſcheint das Geſchick des Individuums ſeiner geiſtigen Kraft ſtäts angemeſſen. Nie wird die Kunſt einer kleinen Seele großes Leiden beſcheiden, aber auch nie einem großen Menſchen kleinem Beruf und Geſchicke entgegenſtellen. So verſchwindet jene Zerriſſenheit und Incongruenz, in deren Darſtellung ſich die moderne Kunſt ſo gefällt — und im harmoniſchen Vertheilen der Kräfte und Zwecke liegt die Erhabenheit der griechiſchen Kunſt.

In der bildenden Kunſt, wo die Plaſtik die Hauptrolle ſpielt, wurde jene Seelenruhe zum höchſten Moment, denn ohne ſie iſt eine plaſtiſche Kunſt nicht denkbar. Und doch, ohne jede leidenſchaftliche Bewegung auszuſchließen — den raſenden Schmerz des Laokoon, die Verzweiflung der Niobe, Apollon's ſiegende Hoheit und den feuchten Blick der Venus von

---

13) Man erinnere ſich an die wunderbaren Verſe Virg. Aeneid. I. v. 128:

Graviter commotus et alto
Prospiciens, summa placidum caput extulit unda.

14) *παθημάτων κάθαρσις*. Arist. Poet. 6.

15) Plat. rep. VIII. p. 459. Vergl. Winkelmann, Geſch. d. Kunſt. I, Kap. 4, 2. B.

Melos [16]). Bewußtsein der Leidenschaft, nicht deren Vernichtung war die Aufgabe der Kunst, wie es die Aufgabe des Lebens gewesen, — es galt der Gefahr des Körpers oder der Seele in's Auge zu blicken und sie zu tragen — es galt sie schön zu tragen. Die letzten Regungen dieser höchsten Achtung für das Schöne waren es, wenn das römische Volk den Gladiator pries, der zum Tode verwundet, schön zu sterben wußte. — Als mit dem Verfall des Staates und der Sitte die Heiligkeit und Gewalt der äußern Erscheinung zu schwinden begann, als die durch Zeit und Geschichte geweihten Formen der Verfassung angetastet und die Formen des Lebens verfälscht und verändert wurden, als im geistigen Leben der Inhalt und Zweck allein berechtigt schien, und man ihm willig Form und Gestalt opferte — im sittlichen Leben das Individuum maßgebend wurde, auf Kosten der höhern Harmonie des Ganzen — da konnte auch die Reinheit der Kunst nicht unversehrt bleiben, die ja in der Heiligung der Form ihre Lebenskraft finden soll. Der Moment, das Subject begann zur Geltung zu gelangen, die Darstellung des Natürlichen, greifbar Wirklichen ward zur Aufgabe des Künstlers [17]). Mehr und mehr trat der Inhalt als Wesen des Werkes hervor, und die Erregung des individuellen Gemüthes ward seine Bedeutung. Aber von der Bewegung des Augenblicks erfaßt, kann der Mensch nur das Leiden und die Freude fühlen; der höhere Blick der sie beherrscht fehlt ihm, muß ihm fehlen, und jene reinigende Ruhe ist nicht die Gabe des practischen Lebens. Bis zu den Extremen entbindet sich die Leidenschaft, die Wärme steigert sich zur verzehrenden Gluth, Schmerz zur Raserei, Liebe und Heiterkeit zu Wollust und Verzückung. Diese waren nun die Elemente der Kunst geworden, immer mehr, immer ausschließender, je höher die Entfremdung von griechischer Sitte, die Zerstörung der griechischen Form gedieh. Die Individualisirung der Gottheiten, die Überhandnahme des Porträts, die nun immer deutlich ausgesprochene Tendenz des Kunstwerkes waren die Erscheinungen, welche aus den bezeichneten Elementen entstanden. Als nun das Individuum im Kunstwerke zum Ausdruck kam,

---

[16]) Vergl. Thiersch, Epochen der b. Kunst. III. p. 93.

[17]) Vergl. Winkelmann, Gesch. der Kunst. I. Kap. 4, 4. B. ff.

war man genöthigt, allgemeine Begriffe in ſymboliſche Hülle zu kleiden, aber es iſt nur die letzte Zeit griechiſcher Kunſt, die verzweifelnd an der Kraft ihrer eigenen Form zum Symbol und zur Allegorie ihre Zuflucht nahm.

In den andern Künſten ging es wie in der bildenden; dieſelbe plaſtiſche Formgewalt, die hohe Ruhe der Schönheit während der Blüthe, und wieder unaufhaltbarer Verfall, ſobald das Subject die Oberhand gewinnt und die Form mißachtet wird. Noch näher als bei der Plaſtik, lag dieß bei der Poeſie. Hier iſt es das Material des eigenen Geiſtes, welchem der Dichter die ſchöne Form zu ertheilen hat, nicht der todte Stein — das Reſultat des eigenen Lebens, die Bewegung und Wärme des Gemüthes, welche das Weſen des poetiſchen Werkes ausmachen. So lang das Individuum nur als Theil eines künſtleriſchen Ganzen zur Geltung gelangte, ſo lang ihm der griechiſche Staat die Stelle der Menſchheit, die Stelle jeder Cultur und alles geiſtigen Lebens vertrat — ſo lange war es auch der künſtleriſche Geiſt des Volkes, der in der Poeſie ſeinen geläuterten Ausdruck fand. Als aber Bildung und Fortſchritt ſo mächtig anwuchs, daß nur mehr der Einzelne und Befähigte ihnen folgen konnte, als ſelbſt die hohe Einheit des Staates erſchüttert zu werden, und das Subject in Gegenſatz mit der Allgemeinheit zu treten begann, da mußte dasſelbe vor Allem in den einzelnen Gebilden des Geiſtes nach Anerkennung ſtreben. Es ſiegte in der Kunſt, wie im Leben. Individuelle Luſt und Wohlgefallen wurden Zweck der Kunſt — darum mußte auch Individuelles zur Darſtellung gewählt werden. An der Größe des Völkerlebens, an der Geſchichte konnte der, welcher ſich gegen ſie erhob, nicht Gefallen finden, die Schickſale der Helden konnte nicht mehr erfreuen, denn man kämpfte ja gegen die Heiligkeit der Formen, die ſie gegründet hatten. Nun eröffnete ſich das Gebieth des inneren Menſchen, ein noch unbenützter Schatz. Die Welt der Gefühle, alle die geheimen Regungen des Herzens — ohne jede Rückſicht auf Stellung und Würde des Menſchen, rein ſubjectiv gewürdigt, drängten ſich zur künſtleriſchen Darſtellung. Wie im Bilde die porträtartigen Züge, ſo kam das Ebben und Fluthen perſönlichen Empfindens in der Poeſie zur Geltung. Aber die Erhebung des Subjects, die künſtleriſche Weiſe des innern Lebens, war nicht die Aufgabe des griechiſchen Künſtlers. Einer

Zeit, die erſt kommen ſollte, war es vorbehalten, in dieſen Sphären zu walten, einer Zeit, die ihre höchſte Befriedigung über den Regionen des irdiſchen Lebens finden konnte.

Die griechiſche Weltanſchauung aber war eine plaſtiſche [18]). Selbſt als ſie dieſe überſchritten, ihrer Beſtimmung zuwider überſchritten, mußte ſie die Erſcheinungen des innern Lebens des Menſchen, die ſie künſtleriſch zu behandeln unternahm, unbewußt plaſtiſch geſtalten. Man ſuchte die objective Anſchauung, die angeborne und gewöhnte Geſtaltung auf das Leben des Gemüthes zu übertragen. Allein die plaſtiſche Bildung ſteht in Relation zur Materie; die Welt der Materie war durch ſie erhöht worden, die Welt des ſubjectiven Gemüthes konnte nur verlieren, denn deren Thätigkeit und Leben ward nun in beſtändiger Relation zur Materie gedacht. Man wollte Gefühl und Leidenſchaft künſtleriſch behandeln und behandelte ſie ſinnlich. Man kannte die Form als unentbehrlich, aber es iſt nicht in die Form der Plaſtik, in welche ſich die ſchrankenloſe Freiheit des Gemüthes ſchmiegt. Das Material der frühern Poeſie konnte eine ſolche Behandlungsweiſe ertragen, ja war derſelben angemeſſen. Die Geſchichte eines Volkes beſitzt Realität genug, um in objectivem Bilde zu erſcheinen, und das, was von der geiſtigen Natur des Menſchen künſtleriſch verwendet wurde, war von jeder Abſtraction entfernt, in concreter Erſcheinung gedacht und dargeſtellt worden. Schuf die Sculptur das Bild jener Gedanken, ſo war die Poeſie der Ausdruck für jenes Bild, und niemals herrſchte größere Übereinſtimmung, höhere Harmonie zwiſchen der bildenden und redenden Kunſt als in Griechenland. Wenn Göthe den Kopf der Juno einen Geſang Homer's nennt, ſo kann man eben ſo die Geſänge Homer's mit den Werken der Plaſtik, den Reliefs der Phigalier und des Parthenon vergleichen. Das war epiſche Poeſie — dasſelbe Bedürfniß plaſtiſcher Geſtaltung übte ſeinen Einfluß auf die Lyrik [19]). Von einer Lyrik des individuellen Gemüths exiſtirt keine Spur in der Blüthezeit griechiſcher Kunſt. Es iſt die Verehrung der Gottheit der Preis ſiegender Helden, der in Pindar's Geſängen ertönt. Selbſt in

---

[18]) Vergl. O. Müller, Archäol. der Kunſt. §. 31.

[19]) Daher kömmt auch die nahe Verwandtſchaft der lyriſchen Poeſie zu der dramatiſchen.

jenen Poesien, wo das eigene Subject den Gegenstand der Behandlung bildet, ist die Freude am wirklichen Dasein, das Leben des reellen Menschen nicht sein inneres Werden und Schaffen der eigentliche Inhalt. Und die höchste Stufe erreichte die Lyrik, als sie in den Chören der Tragödie sich zur vollsten Plastik gestaltete. Nicht die allgemeine Sentenz bildet das Wesen des Chorgesanges, sondern der lyrische Aufschwung, der sich vom speciellen Eindruck der That in die freien und reinen Regionen künstlerischer Anschauung derselben erhebt [20]). Und selbst als mit der Fortbildung der Tragödie auch der Chor von der Unmittelbarkeit seiner Lyrik verlor, und sich dem dramatischen Ganzen fügen mußte, selbst dann noch bewahrte er plastische Rundung und verlor sich nie in die unbestimmten Formen eines allgemeinen Volksbewußtseins oder der gestaltlosen Stimmung. Klar und bestimmt, schwungvoll aber nie verklingend, idealisch erhaben und doch nie unerfaßbar und überschwänglich war der Gesang des Chors der unmittelbare und nothwendige Reflex der tragischen Handlung im menschlichen Gemüthe [21]) — nicht der spezielle und zufällige Ausdruck der einzelnen Seele.

Wie in der bildenden Kunst Porträt und Allegorie das Ideal ersetzen oder wenigstens vertreten mußten, Naturwahrheit und Treue der sinnlichen Auffassung statt Erhabenheit, die Gluth des Momentes statt olympischer Ruhe angestrebt wurde, so trat auch in der Poesie die Bewegung des Gemüthes hervor, Leidenschaftlichkeit statt hoher Leidenschaft, unstäte Beweglichkeit statt vollen, reinen Lebens, der fliehende Eindruck des Augenblicks statt ewiger und allgemeiner Wahrheit [22]). Das Leben des Gemüthes aber, wenn es noch nicht seine höchste Berechtigung gefunden, wenn es nicht die Schranken irdischen Daseins durchbrochen und in ungehemmter Fülle sich in die endlosen Regionen ekstatischer Seeligkeit erhoben hat, kann nicht zu der Läuterung und Reinigung gelangen, welche es in der subjectiven Poesie der neuen Zeit gefunden. Die Zerrissenheit, die Entzweiung des Gemüthes mußte in der Ekstase des Mittelalters, in der Überschwänglichkeit der Ro-

---

20) So insbesondere die Chöre in Sophocl. Oedip. Col.

21) Vergl. Schlegel über dram. Kunst. I. p. 79 ff.

22) O. Müller, Gesch. d. griech. Lit. II. p. 188.

mantik ſeine Genugthuung finden, ehe das Leben und Walten desſelben, befriedigt und geläutert durch jene glühende Katharſis, zur Harmonie und ſomit zur ächt poetiſchen Berechtigung der Neuzeit wiederkehren durfte. So lang aber das Jenſeits dem Gemüthe nicht offen ſtand, mußte es im Dießſeits Genugthuung ſuchen, und ſeine Rieſenkraft, die in chriſtlicher Zeit dürſtend und ahnend die Schranken der Menſchlichkeit überſchritt, ſie mußte damals die Schranken des Maßes zerreißen, und grenzenloſe Begierden, maßloſe Willkür als das eigentliche Leben der Kunſt betrachten.

Gleichen Schritt mit dem Überhandnehmen des ſubjectiven Elementes in der Poeſie, hielt das Verlaſſen der künſtleriſchen Form und Reinheit und mit dem Aufgeben der Ruhe und Allgemeinheit des Inhalts, der Verfall und die Abnahme der geſtaltenden Kraft. Und je geringer die plaſtiſche Fähigkeit wurde, je höher die Entwürdigung der Form ſtieg, deſto größeren Einfluß nahm die ſinnliche Geſtalt in Poeſie und Plaſtik und das Gekünſtelte der Form [23]), die vermeinte Eleganz und übertriebene Grazie iſt hier wie im Mittelalter und in unſern Tagen das unverkennbare Zeichen traurigen Verfalls. Mit dieſer Berückſichtigung der äuſſern Form, ſtatt der künſtleriſchen, nahm auch das ſinnliche Element in der Kunſt überhand, nicht in jenem hohen Sinn der Plaſtik, ſondern im gemeinen der Materie. Die Entſittlichung der Kunſt begann, als die Heiligkeit der Form zu ſchwinden anfing — der höchſte Beweis für die künſtleriſche Bedeutung der Letzteren, und in ſcharfem Gegenſatze zum falſch verſtandenen Idealismus einer philoſophiſchen Schule, die jene Bedeutung des künſtleriſchen Formalismus nicht anerkennen will. Mit dem Verſuche einer Emancipirung von der Form, die im Gehalt ſo lebendig geweſen, wie in der Geſtaltung, hatte der Verfall der Kunſt begonnen, und mit der Tödtung des künſtleriſchen Inhaltes einerſeits, (im Lehrgedicht der Alexandriniſchen Gelehrten) oder in der ausſchweifenden Herrſchaft der Sinnlichkeit und ſomit indirect der leeren Form (früher in der Idylle, ſpäter in der luxurioſen Ausſchweifung der Kunſt) erreichte man die tiefſte Stufe des Verfalles.

---

23) Quinctilian. Inst. Orat. II, 3.

Die unmittelbarſte Eigenſchaft des Kunſtwerkes ſelbſt iſt der Styl[24]). Hätte uns das Geſchick der ſpärlichen Trümmer, die erhalten ſind, beraubt, ſo wäre uns dieſe Eigenſchaft, dieß höchſte Kriterium griechiſcher Kunſt unbekannt geblieben. Von ihrer Größe wüßten wir wohl aus dem Lob und Preis der Zeitgenoſſen, von ihrer Bedeutung aus dem unverkennbaren Einfluſſe, den die redende Kunſt, den Staat und Leben durch ſie erfahren; wir könnten ihren Werth und ihre Würde ahnen, allein ihre reale Beſchaffenheit niemals begreifen. Wäre es aber nicht möglich aus allen Reſten des dichtenden und gelehrten Alterthums eine fixirte Vorſtellung des künſtleriſchen Styles zu erlangen, ſo hält es eben ſo ſchwer, dieſe Eigenſchaft in Worten auszudrücken, da ſie nur durch unmittelbares Beſchauen des Kunſtwerkes richtig erkannt zu werden vermag. Wenn ſie ſomit auch auf das Innigſte mit dem realen Sein zuſammenhängt, ſo kann ſie doch nur eine unkünſtleriſche und unwürdige Auffaſſung in den Äußerlichkeiten der Kunſtarbeit ſuchen. Nicht im Techniſchen, — wenn die Worte im griechiſchen Sinne gebraucht werden dürfen — im Muſiſchen liegt das Weſen des Styles[25]), im Geiſte der Behandlung und Ausführung, und hängt mit der Conception inniger zuſammen, als mit der Verarbeitung. Darum finden wir ſeine höchſte Reinheit lange vor der techniſchen Seite der Kunſt entwickelt; ja gerade mit der liebevolleren Behandlung des Stoffes, mit dem Hervortreten des künſtleriſchen Materials beginnt die Abnahme, die Entkräftigung des Styles. Es ſind auch hier die Meiſterwerke griechiſcher Kunſt, die als Beiſpiel und Beweis dienen. In der Einfachheit der äſchyliſchen Tragödie liegt der höchſte Styl der Poeſie und, um die ſchwerſte Frage der Kunſt nur zu berühren, ein höherer als ſelbſt in den Tragödien des Sophokles. Als aber alle Parthieen des Drama's entwickelt und durchbildet waren, als alle Hülfsmittel und Reize der poetiſchen Ökonomie, die erhabene Tragödie, in die des Euripides verwandelt, — da war auch die ganze Fülle, das grandioſe Leben des Styls, wenn nicht verſchwun-

---

24) Thierſch, Epochen d. b. Kunſt. III. p. 89.

25) Schorn, Umriß einer Theorie d. bild. Kunſt. p. 40. O. Müller, Archäologie der Kunſt. §. 29.

den, doch bereits tief gesunken. Eben so nahe liegt der Vergleich zwischen dem göttlichen Style des Homer und den oft reizenden, aber stylloſen Epen spätgriechiſcher und römiſcher Zeit.

Der Styl iſt der künſtleriſche Ausdruck einer idealen Anſchauung der Natur, in dem Sinne, als Natur in der weiteſten griechiſchen Bedeutung das All umfaßt, und den unerſchöpflichen Born künſtleriſcher Geſtaltung enthält. Darum konnte die Reinheit des Styles auch nur ſo lange bewahrt bleiben, als die Reinheit der Naturbetrachtung ſich erhalten hatte. Nur ſo lange die Religion, in dieſem Sinne das beſte Förderungsmittel der Kunſt, die materielle Schöpfung in ihrem höchſten, klarſten Lichte erſcheinen ließ, ſo lange die verſchiedenſten Geſtalten und Bildungen in harmoniſcher Einheit gedacht wurden und Einheit ſomit, trotz Polytheismus und Perſonification die ganze Welt durchdrang, nämlich die Einheit des Schönen, — nur ſo lange konnte auch das naive Kunſtgefühl ſeine Weſenheit bewahren und im Style der Kunſt zur Geltung gelangen. Eben dieſe naive Anſchauung der Natur, dieſes unbewußte Geſtalten alles Seins nach eigenem Gefühl und Sinn findet ſeinen Ausdruck im Styl. Ein kindlicher Geiſt muß ihm zu Grunde liegen, wenn er rein und wahr ſein ſoll; während aber das Kind ſich als Herrn der Schöpfung dünkt und mit Engeln und Ungeheuern ſpricht, wie mit ſeinesgleichen, und nach den Sternen mit Händen greift, ſo iſt in der naiven Auffaſſung der Kunſt dieſer kindliche Sinn erhoben durch die allmächtige Kraft der Phantaſie, die aus dem Begriffschaos des Kindes eine Welt geſtaltet. Freilich iſt dieſe Welt eben ſo wenig real, wie die des Kindes, aber ſie iſt vollendet und abgeſchloſſen in ſich, weil die Entfernung von der natürlichen Wahrheit nur nach dem Geſetze der Schönheit geſchieht und ſomit die höhere, die ideale Wahrheit des Künſtlers entſteht. — Mit der wachſenden Klarheit des Verſtandes, die eben immer auf Koſten der Phantaſie fortſchreitet, mit der Anerkennung natürlicher Kathegorien des Begriffes mußte jene andere, rein künſtleriſche, aber in dieſer Beziehung nicht richtigere Anſchauung weichen; und die Kunſt, deren Technik noch lange im Fortſchreiten begriffen war, begann in Geiſt und Weſen zu verlieren.

Wir ſehen es im Mittelalter wiederholt [26]), daß nur mit der naiven Auffaſſung der Natur, die ſich um die ſinnliche, greifbare Wahrheit nicht kümmert, der hohe Gehalt des Styles verbunden iſt, der im kindlich unbefangenen Sinn des Raphael ſeinen Gipfelpunkt erreichte. Alles ſpätere Symboliſiren, alles abſichtliche, bewußte Hervorheben der künſtleriſchen vor der natürlichen Wahrheit konnte nur dazu dienen, eine widerliche Styliſtik entſtehen zu laſſen. Daß die Kunſt vor Raphael, trotz jener Naivetät nicht den höchſten Styl erreicht, wie wir ihn in griechiſchen Werken finden, hat nicht etwa in der mangelhaften Technik derſelben ſeinen Grund, ſondern in dem Umſtand, daß, wenn auch hier die natürliche Anſchauung einer höhern untergeordnet war, dieſe höhere doch nicht die des künſtleriſch Schönen, ſondern die religiöſe geweſen. Erſt Raphael verließ dieſen Begriff, der eine ganz andere Sphäre beherrſchen ſoll, als die der Kunſt und der aus dem Kunſtwerk erfließen, es aber ohne deſſen Schmälerung und Vernichtung nie erfüllen darf. Die „Idea" des Raphael ganz analog mit den Vorſtellungen griechiſcher Künſtler der beſten Zeit [27]) war die höchſte Anerkennung des Styls, der ſich auch bei Raphael dem antiken entſchieden näherte. Hatte Michel Angelo ebenfalls die religiöſe Anſchauung von der künſtleriſchen getrennte, ſo gewann er doch keine naive; die geniale Kraft ſeines Geiſtes, unverkennbar römiſchen Urſprungs, iſt generiſch verſchieden vom Styl der Griechen. Bedeutend mehr vom Weſen griechiſcher Kunſt findet man in den Werken der Venetianer, wo ebenfalls jedes andere Element in den Hintergrund gedrängt und das künſtleriſche als allein maßgebend anerkannt wird. Das religiöſe Leben lieferte hier, ſowie einſt in Griechenland, nur den Stoff des Bildes, und auch dieß nur in ſo ferne es dem künſtleriſchen Geiſt entſprechend war — von einer religiöſen Anſchauung der Natur iſt bei Tizian keine Spur zu finden. Und doch vermag es erhebend und begeiſternd zu ſtimmen, es genügt der Reinheit und Heiligkeit des Dargeſtellten, der Inbrunſt des gläubigen Beſchauers. So paradox die Zuſammenſtellung ſein mag: Raphael und

---

[26]) Vergl. Winkelmann, Geſch. d. Kunſt. IV. 2. Kap. 4. L.

[27]) Cic. orator c. 2. Paus. VIII. 42. Plin. hist. n. XXXV. 36.

Tizian ſcheinen der griechiſchen Kunſt am Nächſten gekommen. Die Verſchiedenheit, die demungeachtet dieſelben von den Griechen trennt, hat nicht in der geringeren Reinheit des Kunſtbewußtſeins (denn gerade hierin fanden jene Meiſter die verlorne Naivität ihrer Zeit wieder) ihren Grund, ſondern beruht auf der urſprünglichen Verſchiedenheit der künſtleriſchen Anſchauung, die in Italien eine maleriſche — bei den Griechen eine plaſtiſche geweſen.

Der Styl iſt die Seele der Kunſt. Wie aber immer die Seele ſchwerer erkannt wird, als der Leib, der ihr zugehört, ſo kann auch der Styl nur von künſtleriſchem Sinn und Geiſt richtig erfaßt werden. Darin hat die oft Staunen erregende Meinungsdifferenz der Gelehrten ihren Grund, wenn die Entſtehungszeit eines Werkes beſtimmt werden ſoll, über das uns hiſtoriſche Angaben fehlen. Alle äußern Merkmale täuſchen hier nur zu oft und jedem Datum kann meiſt ein widerſprechendes entgegengeſtellt werden. Der Styl aber — das einzige untrügliche Kriterium, erfaßt nur der unbefangene Sinn; er wird ſelten erkannt, wo durch wiſſenſchaftliche Anſichten, Präjudicien entſtehen. Nicht in der Schwäche der Hülfsmittel, nicht in der Mangelhaftigkeit der Wiſſenſchaft liegt die Urſache, daß man in Zeitangaben über die größten Meiſterwerke der Kunſt um mehr als ein halbes Jahrtauſend differirt [28]), ſondern in der wenig künſtleriſchen Anſchauung ſo vieler geiſtreicher Forſcher, die durch Fleiß und Beharrlichkeit wohl das materiell Exiſtirende zu faſſen vermögen, aber nicht das Höchſte, das ächt Specifiſche der Kunſt, das ſie ſo oft im Munde führen, bewältigen können. Nur wenige Erwählte und meiſt nur der ſelbſt ſchaffende, große Künſtler vermag über dieſe Fragen entſcheidenden Aufſchluß zu geben; aus Prämiſſen und begleitenden Umſtänden, aus Schlüſſen und Hypotheſen läßt ſich hier, wo die Unmittelbarkeit allein maßgebend iſt, nichts für die Erkenntniß der Kunſt gewinnen. Der ideale Geiſt des Kunſtwerks kann nicht auf dem Weg gewöhnlicher Logik begriffen werden, er offenbart ſich dem verwandten Geiſt allein.

---

28). Thierſch, Epochen d. b. Kunſt. III. p. 73.

Inhalt.

	Seite
Zur Philoſophie des griechiſchen Staates	1
Königthum der heroiſchen Zeit	10
Ariſtokratie	17
Standesunterſchiede und Timokratie	23
Geſetzgebung und Tyrannis	31
Staatenverkehr und Politik	35
Geiſt der Geſetzgebung	43
Verfaſſung des Solon	52
Demokratie	61
Perikles	67
Blüthe der Demokratie	75
Demagogen und Sykophanten	82
Oligarchie und Terrorismus	84
Verfall des Staates	96
Recht und Staat	104
Gericht und Strafe	119
Die Religion	133
Staat und Cultus	145
Die Kunſt	151

Gedruckt bei A. Pichler's Witwe & Sohn.

Endlicher, St., Atlas von China, nach den Aufnahmen der Jesuiten-Missionäre herausgegeben. 1. Lieferung. Vier illuminirte Karten in Real-Folio und Index in 4. geh. 10 Thlr.

Enk, M., Briefe über Goethe's Faust. gr. 8. 1834. geh. 20 Ngr.

— — **Ueber deutsche Zeitmessung**, mit einem Anhang über die tragischen Versmaße. gr. 8. 1836. geh. 15 Ngr.

Erber, B., Notitia illustris Regni Bohemiae scriptorum geographica et chorographica, cum 13 mappis geograph. Fol. 1760. 3 Thlr. 10 Ngr.

Fragmenta theotisca versionis antiquissimae Evangelii S. Matthaei et aliquot homiliarum. E membranis Monseensibus Bibliothecae palatinae Vindobonensis ediderunt St. Endlicher et Hoffmann Fallerslebensis. Editio secunda aucta et emendata, curante J. F. Massmann. Lex. 8. 1841. 2 Thlr.

Günther, A., die Juste-Milieus in der deutschen Philosophie gegenwärtiger Zeit. gr. 8 1838. geh. 2 Thlr. 20 Ngr.

— — **Euristhens und Herakles.** Metalogische Kritiken und Meditationen. gr. 8. 1843. geh. 2 Thlr. 20 Ngr.

Hannsch, J. J., Kaiser Karl V., seine Zeit und seine Zeitgenossen. gr. 8. 1853. cart. 1 Thlr.

Hanthaler, C. Ph., recensus diplomatico-genealogicus archivii Campiliniensis. Accedit Appendix gemina quarum prior exhibet monumenta sepulchralia Campilii: posterior excerpta necrologii nostri 2 Tom. cum tabul. aen. 49. Fol. 1819—20. 10 Thlr.

Hebenstreit, W., über das Schauspielwesen, dargestellt auf dem Standpunkte der Kunst, der Gesetzgebung und des Bürgerthums. gr. 8. 1843. geh. 1 Thlr. 24 Ngr.

Hock, Dr. C. F., Cartesius und seine Gegner, ein Beitrag zur Charakteristik der philosophischen Bestrebungen unserer Zeit. gr. 8. 1835. geh. 24 Ngr.

— — **Gerbert oder Papst Sylvester II.** und sein Jahrhundert. gr. 8. 1837. geh. 1 Thlr. 15 Ngr.

Jahn, J., biblische Archaeologie. 3 Theile in 5 Bänden. 2. Aufl. gr. 8. 1817—1826. Mit Kupfern. 14 Thlr. 20 Ngr.

Jordan, J. G. de, de originibus Slavicis, Opus chronologico-geographico-historicum. 2 tomi in 4 partibus. Folio. 1745. 6 Thlr. 20 Ngr. (Sind nur noch wenige Exemplare zu haben.)

Keiblinger, J. F., Geschichte des Benediktiner-Stiftes Melk in Nied. Öster., seiner Besitzungen und Umgebungen. I. Band. Geschichte des Stiftes. Mit Abbildungen von Römersteinen und Siegeln. 8. cart. 6 Thlr. 24 Ngr.

Linhart, A., Versuch einer Geschichte von Krain und den übrigen südlichen Slaven Österreichs. 2 Bände mit Kupfern und Karten. 1788—1791. 3 Thlr.

Löwisohn, S., bibl. Geographie, enthaltend eine Beschreibung aller Länder, Meere, Landseen, Flüsse, Bäche, Berge, Hügel, Thäler, Wälder, Wüsten, Städte und Dörfer, die in sämmtlichen Büchern des alten Testaments vorkommen, wie auch der israel. Stationen, deren in den Büchern Moses erwähnt wird. Mit 1 Karte des Schauplatzes der Bibel. 8. 1821. 1 Thlr. 5 Ngr. Die Karte besonders 4 Ngr.

Massmann, H. F., die gothischen Urkunden von Neapel und Arezzo, mit 2 Schriftnachbildungen in Steindruck. gr. Fol. 1838. 2 Thlr. 5 Ngr.